This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 106 247 620

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Lucca-Pistoja-Actien-Streit.

Handelsrechtliche Erörterungen

von

Dr. Levin Goldschmidt.
Dozenten der Rechte in Heidelberg.

Frankfurt a. M.
J. D. Sauerländer's Verlag.
1859.

Digitized by Google

DEC 1 4 1920

Frankfurt a. M. Druck von J. D. Sauerländer.

Digitized by Google

Vorwort.

Veranlaßt sind die nachstehenden Erörterungen zunächst durch eine, im März dieses Jahres, an mich ergangene Aufforderung des Herrn B. H. Goldschmidt in Frankfurt, demselben meine Ansicht über viele wider ihn schwebenden Processe wegen Emission von 3 Mill. Lire Lucca-Pistoja-Prioritäts-Actien mitzutheilen. Die ursprüngliche Abneigung gegen Erstattung von Gutachten hat sich im Laufe der Prüfung in das lebhafteste Interesse an der Sache verwandelt. Selten dürfte ein Rechtsfall eine größere Zahl wichtiger Fragen zur Sprache bringen, selten auch die Subsumtion der mannigfach verwickelten Thatsachen unter die erkannten Rechtssätze mit so vielen anscheinenden Schwierigkeiten verknüpft sein.

Der Widerstreit zahlreicher, angesehener Gerichtshöfe, deren Urtheile bereits vorliegen, empfahl die sorgsamste Untersuchung.

Die rechtliche wie wirthschaftliche Bedeutung der einschlägigen, zum Theil bisher durchaus vernachlässigten, Rechtsprincipien, insbesondere für das Handelsrecht, dürfte die Veröffentlichung dieser Erörterungen rechtfertigen.

Digitized by Google

Auch ein menschliches Interesse liegt derselben zu Grunde: nämlich die aus unbefangener Prüfung gewonnene Ueberzeugung, daß die Ehre des, bis vor wenigen Monaten mir übrigens gänzlich unbekannten, Herrn Beklagten auf die grundloseste Weise angegriffen worden ist.

In den Beilagen sind theils die Documente zur Geschichtserzählung, theils die bisher ergangenen Urtheile der Gerichtshöfe, theils einige Belege zu den rechtlichen Erörterungen mitgetheilt. —

Heidelberg, 1. Juli 1859.

Digitized by Google

Inhaltsangabe.

Seite

Geschichtserzählung 1

Erste Frage.

Stehen den ersten Erwerbern der Lucca-Pistoja-Prioritäts-Actien gegen Herrn B. H. Goldschmidt irgend welche Ansprüche zu, und aus welchem Grunde?

I. Die rechtliche Stellung des Herrn G. zu den ersten Erwerbern.

1. Unterhändler oder Verkäufer? § 1. 13

2. Inneres oder äußeres Verhältniß maaßgebend? § 2. . . 16

II. Haftung als bloßer Unterhändler. § 3. 20

III. Haftung als Verkäufer.

1. Allgemeines. § 4. 20

2. Die einzelnen Behauptungen.

a. Prioritätsactien oder Obligationen? § 5. 23

Fortsetzung. Sprachgebrauch des Vertragsortes. Inhalt des Programms und der Actien. Genehmigung durch Nichtuntersuchung und Nichtanzeige. § 6. 27

b. Die Höhe des Stammkapitals. § 7. 30

c. Die Rentabilitätsberechnung des Programms. § 8. . . 31

d. Die Reservation. § 9. 32

e. Die Concessionsbedingungen. Uebersicht. § 10. . . 33

α. Die sogenannten actiones ex jure cesso. § 11. . . 34

Fortsetzung. Causalzusammenhang zwischen dem beschädigenden Ereigniß und einer die Verantwortlichkeit begründenden Thatsache. § 12. 37

Fortsetzung. Die Aufnahme der Bedingung, daß bei Nichtinnehaltung der Baufrist die Concession der Eisenbahn erlösche, in das Programm vom 18. April 1853 war nicht erforderlich. § 13. 39

Eine jede Eisenbahnconcession nebst etwaiger staatlicher Zinsgarantie erlischt, wenn der Bahnbau nicht innerhalb einer gewissen Frist vollendet ist.

1. Innere Nothwendigkeit dieses Rechtssatzes. § 14. . 43

Digitized by Google

Seite

2. Gemeinrechtliche Geltung dieses Rechtssatzes vermöge der rechtlichen Natur der Eisenbahnconcession. § 15. . 45
3. Geltung dieses Rechtssatzes nach allgemeinem Europäischem Gewohnheitsrecht. Gesetze von Preußen, Oesterreich, Baiern, den dänisch-deutschen Landestheilen, von Baden, Würtemberg, dem Großherzogthum Hessen, Frankreich, Belgien, der Schweiz, England und der Nordamerikanischen Union. § 16. 47
4. Bestätigung dieses Satzes durch den Inhalt sehr zahlreicher Staatsverträge nnd Concessionsreglements deutscher und auswärtiger Eisenbahnen. § 17. 53
Schluß. Essentiale oder doch naturale negotii. Unentschuldbarer Irrthum der Zeichner. § 18. . . . 56

β. Die Klagen aus dem Kauf. Gilt der Kauf von Inhaberpapieren als Sachenkauf? Anwendbarkeit der ädilitischen Klagen auf den Forderungskauf? § 19. 60

γ. Klagen aus der Delegation ꝛc. § 20. 66

IV. Die Klagen aus dem dolus.

1. Allgemeines. § 21. 67
2. Die Begründung der actio emti wegen dolus. § 22. . . 69
3. Prüfung der einzelnen im Begriff des Betrugs liegenden Momente für den vorliegenden Fall. § 23. 71
4. Lata culpa? § 24. 81

Zweite Frage.

Welche Ansprüche stehen eventuell den Zeichnern der Lucca-Pistoja-Prioritäts-Actien gegen Herrn G. zu?

I. Uebersicht. § 25. 82
II. Klagen auf Reszission. § 26. 85
III. Klagen auf das Interesse. Namentlich bei Inhaberpapieren fällt dasselbe nicht überall mit der Aufhebung des Geschäfts zusammen. § 27. 87
Nominalwerth und Kurswerth. § 28. 89
Umfang des Interesse durch den Causalzusammenhang bedingt. Zeitpunkt der Schätzung. § 29. 92

Dritte Frage.

Stehen den dritten Erwerbern der Actien gegen Herrn G. irgend welche Ansprüche zu? und eventuell welche?

I. Ueber den springenden Regreß außerhalb des Wechselrechts, insbesondere für Inhaberpapiere. Utilis actio. § 30. . . . 96
II. Praktische Resultate für den vorliegenden Fall. § 31. . . 105

Schluß 108

Digitized by Google

Beilagen.

		Seite
I.	Kursnotirungen der Lucca-Pistoja-Prioritätsactien . .	I
II.	Motuproprio vom 16. Mai 1846	III
III.	Motuproprio vom 28. Juli 1847	VI
IV.	Decret vom 8. December 1852	IX
V.	Decret vom 4. März 1853	XIV
VI.	Ministerialverordnung vom 29. März 1855 . . .	XV
VII.	Circular vom 27. Mai 1855	XVII
VIII.	Schreiben des Toskanischen Finanzministers vom 24. August 1855 an den Kronanwalt	XIX
IX.	Schreiben der außerordentlichen Commission der Lucca-Pistoja-Eisenbahn an Herrn Goldschmidt vom 1. Septbr. 1855 .	XXII
X.	Decret vom 19. Februar 1856	XXV
XI.	Decret vom 10. März 1858	XXIX
	(Nr. II. bis XI. incl. sind Actenstücke zur Geschichte der Lucca-Pistoja-Eisenbahn.)	
XII.	Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 12. Sept. 1856	XXXII
XIII.	Urtheil des Appellationsgericht zu Frankfurt a. M. vom 24. December 1856	XXXV
XIV.	Urtheil des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte zu Lübeck vom 31. Mai 1858	XXXVII
XV.	Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. vom 29. Sept. 1858	XLVII
XVI.	Urtheil des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 6. April 1859 (Juristenfacultät zu Tübingen) . .	XLIX
XVII.	Kurszettel	LVI
XVIII.	Eisenbahn-Concessionsreglements, in welchen die Erlöschungsklausel bei Nichtinnehaltung der Baufrist sich findet . .	LXII
XIX.	Programme	LXVII

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 23. Zeile 7 von unten lies: „Freiburger" statt „Freiberger."

S. 30 hinzuzufügen: Fick im Archiv für Wechselrecht VIII. S. 100. 101., und Braunschweiger Urtheile in der Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig 1859. S. 6 bis 7.

S. 32 letzte Zeile l. „folgernde" st. „folgende".

S. 39 Z. 17 v. oben hinter „statutenmäßigen" hinzuzufügen: „und sogar einstimmigen".

S. 53 Z. 2 v. o. l. „approuvé" st. „approuvée".

S. 65 Z. 8 v. u. l. „einstimmiger Beschluß" st. „Majoritätsbeschluß".

S. 66 Z. 4 v. o. l. „Banquerout" st. „Banquerot".

S. 78 Z. 22 v. o. l. „andere" st. „anderer".

S. 80 Z. 13 v. o. l. „Anastasiana" st. „Anastasiana".

S. 104 Ganz mit dieser Ausführung stimmt hinsichtlich des Blancoindossaments auch überein: Voigt im Neuen Archiv für Handelsrecht I. S. 103 ff., und das dort S. 101 ff. mitgetheilte Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 20. October 1856.

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Am Vormittag des 18. April 1853 ließ das Bankhaus **B. H. Goldschmidt in Frankfurt a. M.** durch dortige Sensalen die folgende Ankündigung verbreiten:

„Zur Vollendung der Eisenbahnlinie von **Lucca nach Pistoja,** von welcher die größere Strecke von Lucca nach Pescia bereits in Exploitation ist, wurde die Gesellschaft dieser Eisenbahn von der Toskanischen Regierung ermächtigt, eine Anleihe von Lire 5,250,000 Prioritäts-Actien aufzunehmen.

„Diesen Prioritäts-Actien sind, laut Großherzogl. Decrete vom 8. Decbr. 1852 und 4. März 1853 von der Toskanischen Regierung 5 pCt. Zinsen pro anno auf 99 Jahre garantirt; außerdem werden diese Prioritäts-Actien gleichmäßig mit den Stamm-Actien (im Betrage von Lire 8,400,000) an dem Mehrertrage der Gesammtstrecke von Lucca nach Pistoja participiren, nachdem die Besitzer der Stamm-Actien 2 1/2 pCt. Zinsen erhalten haben werden.

„Nach den mit großer Genauigkeit aufgenommenen Daten dürfte auf eine Rentabilität bei dieser Bahn von

Digitized by Google

bedeutend mehr als 10 pCt. zu rechnen sein, da solcher durch den Anschluß an die Bahn von Pistoja nach Florenz, von Lucca nach Pisa und an die große italienische Central-Bahn, eine große Zukunft bevorsteht.

„Von diesen 5,250,000 Lire Prioritäts-Actien sind nun für den hiesigen Platz 3,000,000 Lire reservirt worden, auf welche das **Haus B. H. Goldschmidt in Frankfurt a. M.** Einzeichnungen entgegennimmt und zwar zum Kurs von 93 pCt.

„Die Einzahlungen sind zu leisten:

20 pCt. bei der Einzeichnung,
20 „ am 17. Mai dieses Jahres,
20 „ „ 15. Juni „ „
20 „ „ 15. Juli „ „
13 „ „ 15. August „ „

bei dem Bankhause **B. H. Goldschmidt in Frankfurt a. M.** à 24 kr. Reichswährung für einen Lire Toscana. Es steht überdieß den Zeichnern frei, die Einzahlungen zu anticipiren, und treten sie von dem Tage ihrer jeweiligen Einzahlungen in den Zinsgenuß von 5 pCt.

„Die auszugebenden Original-Prioritäts-Actien in Beträgen von 1500 Lire werden mit halbjährigen Zins-Coupons und besonderen Dividenden-Scheinen versehen, welche in Florenz und auch in London und Frankfurt a. M. bei den Bankhäusern der Gesellschaft zahlbar sind.

Frankfurt a. M., den 18. April 1853."

In kürzester Frist erfolgten Zeichnungen auf den drei- bis vierfachen Betrag der angegebenen Summe, so daß bereits an der Börse desselben Tages die Subscription für geschlossen erklärt werden mußte.

Digitized by Google

Nach erfolgter Reduktion erhielten die Zeichner Interimsscheine über je 1500 oder 3000 oder 6000 Lire, dahin lautend:

Großherzoglich Toscanische concessionirte

Lucca-Pistoja-Eisenbahn.

Interims-Schein

No. 202.

über

Sechs Tausend Lire Prioritäts-Actien,

wovon bereits 20 **Procent** mit **Zwölf Hundert Lire** einbezahlt worden sind.

Nach erfolgter Einzahlung sämmtlicher Raten wird der definitive Actienschein baldthunlichst ausgehändigt. Die Zinsen der Theilzahlung werden mit 5 **Procent** vergütet.

Frankfurt a. M., den 18. April 1853.

Darunter vier Empfangsbescheinigungen über die folgenden vier Einzahlungsraten.

Die Umwechselung dieser Interimsscheine gegen definitive Actien nebst Zins- und Dividendenscheinen erfolgte, nach Volleinzahlung der angenommenen Beträge, noch im Laufe des Jahres 1853.

Diese Actien über je 150 Lire, von denen jedoch immer 10 Antheile in Einem Actiendocument vereinigt sind, waren von der Lucca-Pistoja-Eisenbahngesellschaft in französischer und englischer Sprache ausgestellt, und zwar theils nach dem Decret der Toskanischen Regierung vom 8. Decbr. 1852, theils, zu gleichen Rechten, laut Decret derselben vom 4. März 1853, nach den hier beigegebenen vollständigen Abdrücken.

Der Kurs dieser Actien, für welche die garantirten Zinsen mit 2½ pCt. halbjährlich bis zum 31. Januar 1855 incl. regelmäßig gezahlt wurden, erreichte seinen Höhepunkt am 29. April 1853 mit 95¾, fiel dann allmählich bis auf 90, am 25. Octbr. auf 84½,

Digitized by Google

am 16. Febr. 1854 auf 76½, und schwankte im Laufe des Jahres 1854 zwischen dem höchsten Stand von 78½ am 19. Juni, und dem niedrigsten von 67½ am 24. Novbr. Am 25. Januar 1855, wo es zuerst bekannt wurde, daß, in Folge des schlechten Standes der Gesellschaftsangelegenheiten, die weiteren Zinszahlungen wahrscheinlich suspendirt werden dürften, betrug der Kurs wiederum 69½, hielt sich längere Zeit auf 68, und fiel dann allmählich bis zum 4. Juni auf 52, von da bis zum 1. November auf 39½, betrug am 25. Novbr. 1856 wiederum 44, und am 17. Januar 1857, wo er zuletzt regelmäßig offiziell notirt wurde, 40.

Vergl. die offizielle Kursnotirung Beilage 1.

Seitdem, bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges, sollen hin und wieder Geschäfte in diesen Actien zum Kurse von 40 bis 45 gemacht worden sein. Eine offizielle Kursnotirung vom 6. April 1858 (Nr. 96 des öffentlichen Börsen- und Kursblatts) gibt einen Cours von 35¼ P. an.

Die wesentlichsten Ursachen dieses bedeutenden Preisfalls — für welchen freilich auch mancherlei allgemeinere Momente von Einfluß waren, wie namentlich der orientalische Krieg und das steigende Mißtrauen gegen auswärtige, insbesonders italienische Eisenbahnunternehmungen — erhellen aus der nachfolgenden documentirten Geschichte des Unternehmens.

Die anonyme Gesellschaft zur Erbauung der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja hatte sich laut Großherzoglich Toskanischen Concessionsdecrets vom 16. Mai 1846 mit einem Actienkapital von 8,400,000 Lire gebildet.

Beilage 2.

Die Lage der projectirten Bahn war insofern sehr günstig, als sie Livorno und Pisa mit der von Mantua und Bologna aus weiterzuführenden mittelitalienischen Bahn verbindet, und zugleich mit den Eisenbahnen nach Florenz und Siena zusammenhängt.

Das Großherzogliche Motu-proprio vom 28. Juli 1847 hatte ferner den gedachten 8400 Actien à 1000 Lire eine jährliche Minimalrente von 336,000 Lire, somit 4 pCt. Zinsen, auf die Dauer der Concessionszeit von 99 Jahren, und beginnend mit der Inbetriebsetzung der Strecke von Lucca nach Pescia, garantirt.

Beilage 3.

Bis Ende 1852 war diese, bei weitem größte Strecke von Lucca bis Pescia, in Betrieb gesetzt, die Vollendung der noch übrigen 20½ Kilometer (gegen 2¾ deutsche Meilen) von Pescia nach Pistoja jedoch war, ungeachtet mehrfacher Prorogationen des ursprünglichen

Digitized by Google

EXTRAIT DU DÉCRE
4 MARS 1853.

Art. 1er. Les mêmes
et privilèges dans les mêm
et avec les mêmes condition
précédent décret du 8 J
1852, accordés aux Action
giées émises par la susdite C
pour lires 4,500,000, sont
à autant d'actions de la mê
pour un nouveau Capital de
lires Toscanes.

Art. 2. Le présent dé
effet seulement lorsqu'il
publié, en Mars courant
„Moniteur Toscan."

AVIS.

Cette nouvelle émission d'Ac
légiées, pour la somme de 75
Toscanes (Lst. 25,000) à laquelle
le décret souverain du 4 Mars
pour objet le rachat de la de
Compagnie était grèvée enve
vernement J. et R.

Les cinq mille Actions P
de 150 lires (Lst. 5) chaque, consti
nouvelle émission, sont d'une par
de droits et de priviléges avec
mille autres actions privilégié
été émises le 18 Décembre 1852

.....

ZINSEN-COUPON

(No. 1 bis 50. 1854 bis 18

CHEMIN DE FER DE LUCQUES A

ACTIONS No.

Coupon No. — — pour 37. 50 Lires
Sterling, Intérêt sur les dites Actio
Mois du et payable le 31 Janvier (31
chez Strahan, Paul et Cie., LONDRES
Goldschmidt, FRANCFORT, et au siè
TOSCANE à LUCQUES.

.....

LUCCA AND PISTOJA RAILW

SHARES No.

Coupon No. — — — for 37. 50 Lires,
Sterling, interest on said Shares for
due and payable 31th. January (31th.
in LONDON by Strahan, Paul and Co.
FORT by B. H. Goldschmidt, and in
the Offices of the Company, LUCCA.

.....

Après le 31 Juillet 1878, époque d
du dernier des coupons ci dessous il
sans frais sur présentation de ce Ta
velles feuilles de Cou ons, chez Stra
Cie., LONDRES, chez B. H. Goldschm
FORT, et au siège social en TOSCANE à

Digitized by Google

No. 1 to 10.

EXTRACT FROM THE DECREE OF THE 4th MARCH, 1853.

Art. 1. The same guarantees and privileges, in the same terms and with the same conditions, of our preceding decree of the 8th. December, 1852, granted to the Preference Shares issued by the said Company for lires 4,500,000, are extended to as many Shares of a like nature for a new Capital of 750,000 Tuscan lires.

Art. 2. The present decree will be valid only when it shall have been published, in March, in the „Moniteur Toscan."

NOTICE.

This new issue of Preference Shares for the sum of 750,000 Tuscan lires (Lst. 25,000) referred to in the sovereign decree of the 4th. March, 1853, has for its object the payment of the debt owing by the Company to the Imperial and Royal Government.

The Five Thousand Preference Shares of lires 150 (Lst. 5) each, constituting this new issue, are, with regard to their rights and privileges, on a perfect equality with the Thirty Thousand other Shares which were issued the 18th. December 1852.

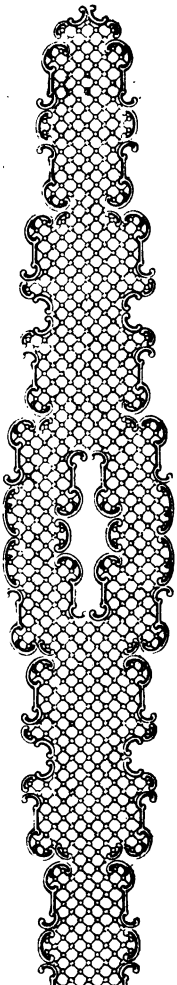

DIVIDENDEN-SCHEIN.

(No. 1 bis 50. 1856 bis 1905.)

CHEMIN DE FER DE LUQUES A PISTOIE.

ACTIONS No. . . . . .

Coupon No. — — pour Lires — — — ou — — — Livres Sterling, Montant de Dividend fixé pour l'année 18 . . payable chez Strahan, Paul et Cie., LONDRES, chez B. H. Goldschmidt, FRANCFORT, et au siège social en TOSCANE à LUCQUES.

LUCCA AND PISTOJA RAILWAY COMP.

SHARES No. — — — —

Coupon No. — — — for Lires . . or — — Pounds Sterling, amount of Dividend fixed for the year 18 . . payable in LONDON by Strahan, Paul and Co., in FRANCFORT by B. H. Goldschmidt, and in TUSCANY at the Offices of the Company, LUCCA.

TALON.

After the 31th. July 1878, date when the last of the Coupons hereto attached become due, there will be delivered, without extra-charge, on presentation of this Talon, new sheets of Coupons in LONDON by Strahan, Paul and Co., in FRANCFORT by B. H. Goldschmidt, and in TUSCANY at the Offices of the Company, LUCCA.

Digitized by Google

Bautermins, mit den noch vorhandenen Mitteln der Gesellschaft und bei mannigfachen Verwickelungen mit der Regierung nicht zu erreichen.

In dieser Lage, und auf Grund eines zwischen der Gesellschaft und den Ingenieurs Gebrüder Gandell zu London getroffenen Uebereinkommens, genehmigte die Toskanische Regierung durch das Decret vom 8. Decbr. 1852 die Emission einer zweiten Actienserie im Betrage von 4,500,000 Lire, auf welche die den Stammactien seitens der Regierung garantirte Jahresrente von 336,000 Lire bis zum Belauf von 225,000 Lire, also mit 5 pCt., prioritätisch transferirt wurde. Ein weiteres Decret vom 4. März 1853 gestattete, behufs Tilgung einer Gesellschaftsschuld gegen die Toskanische Regierung, die Emission eines weiteren Actienbetrages von 750,000 Lire mit derselben prioritätischen Zinsgarantie.

Diese zweite Serie Prioritätsactien von zusammen 5,250,000 Lire, deren Emission die Gebrüder Gandell in London übernahmen, hatte gleiches Stimmrecht mit den Stammactien, bezog jedoch die garantirten 5 pCt. Zinsen vorweg, und sollte an dem weiteren Reinertrage der Bahn mit den Stammactien zu gleichen Rechten participiren, nachdem die Besitzer der ersteren 2½ pCt. Dividenden vorweg erhalten hätten.

Als endlicher Termin für die Vollendung der noch fehlenden Bahnstrecke wurde der 1. Januar 1855 bestimmt, nach dessen fruchtlosem Ablauf die Gesellschaft ipso jure in das Erlöschen der Concession für die ganze Bahn und der mit solcher verbundenen Vortheile verfallen solle.

Zur Sicherung für die Actionäre und zugleich für die Toskanische Regierung ward überdies festgesetzt, daß der Verwaltungsrath von je zwei zu zwei Monaten der Regierung einen Status der gemachten Ausgaben und einen Voranschlag der erforderlichen Kosten einzureichen, und die nicht sofort verwendbaren Gelder in einer öffentlichen Kasse des Großherzogthums Toskana niederzulegen habe; daß die aus dem Erlös der Actien in die Gesellschaftskasse fließenden Gelder der Regierung allmonatlich nachzuweisen seien; daß derselben halbjährliche Rechnung über den Nettoertrag der Bahn zu legen sei; daß, unter Ueberwachung der Regierung, die Arbeiten auf der ganzen Linie binnen einem Monat wieder aufgenommen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden sollten, mit der Verpflichtung, dazu beständig eine Zahl von mindestens 400 Arbeitern zu verwenden.

Die Decrete vom 8. Decbr. 1852 und 4. Mai 1853 sind Beilage 4 und 5, an den wichtigsten Stellen zugleich im Originaltext, abgedruckt.

Digitized by Google

Die Emission dieser Prioritätsactien bewirkten die Gebrüder Gandell theils direct in London, theils durch Herrn B. H. Goldschmidt, welcher den größten Theil derselben, nämlich die in dem oben mitgetheilten Programm erwähnten 3,000,000 Lire, mit mehreren anderen Bankhäusern, als stillen Theilhabern, von Gandell's theils käuflich, theils kommissionsweise übernommen hatte.

Ungeachtet so die Mittel zur Vollendung der Bahn gegeben waren, verschlimmerte sich die finanzielle Lage der Gesellschaft der Art, daß sie einestheils die Baufrist nicht inne hielt, andererseits zu Anfang des Jahres 1855 nur durch außerordentliche Anstrengungen vor dem Banquerout bewahrt werden konnte. In dem Bericht des Verwaltungsraths an die Generalversammlung vom 15. Mai 1855 heißt es wörtlich: „Die Kasse war leer, die Mittel, auch nur zum Ankauf des erforderlichen Terrains, zur Besoldung der Arbeiter, zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse fehlten; von Gläubigern bestürmt, drohte wegen einer Forderung von nur 8000 Lire sogar die Zahlungseinstellung. Ein am 31. Decbr. 1853 emittirtes Anlehen (von 35,000 Pfund Sterling) konnte nur zum Theil realisirt werden."

In dem an die Generalversammlung vom 25. Januar 1859 erstatteten Bericht der noch später zu erwähnenden außerordentlichen Commission, aus welchem wir die nachstehenden Mittheilungen entnehmen *), sind die Ursachen dieses Verfalls wenigstens angedeutet, ohne freilich offen auszusprechen, was denselben vorzugsweise ermöglicht hat: nämlich die Treulosigkeit der Unternehmer Gebrüder Gandell und der englischen Banquiers der Gesellschaft, Strahan, Paul und Comp., die Unfähigkeit und Sorglosigkeit des Verwaltungsraths und der Direction, die unbegreifliche Nachlässigkeit der Regierung, welche, den blindlings vertrauenden Actionären und der unfähigen Verwaltung gegenüber, weder ihre Aufsichtspflicht, noch die so entschieden in Anspruch genommenen Aufsichtsrechte auch nur zu wahren versuchte.

Nur Folgendes mag herausgehoben werden:

Die Gebrüder Gandell, welche zugleich Uebernehmer der Prioritätsactien und Unternehmer der Eisenbahnbauten waren, kamen

*) Dieser Bericht ist vollständig abgedruckt in den Atti della undecima adunanza generale del 25 Gennaio 1859 della società anonima della strada ferrata da Lucca a Pistoja. p. 9 — 24. (Firenze 1859. Stamperia sulle logge del Grano. 8.)

Digitized by Google

ihren kontraktlichen Verpflichtungen in keiner Weise nach. Die Arbeiten wurden zwar alsbald begonnen, aber in Kurzem nur noch zum Scheine fortgesetzt. Die für die übernommenen Actien geschuldeten Summen wurden nicht an die Eisenbahnverwaltung, und von dieser in die Toskanischen Regierungskassen abgeliefert, sondern von den Gebrüdern Gandell und den Londoner Banquiers der Gesellschaft Strahan, Paul und Comp. zurückbehalten, indem Verwaltung und Regierung sich, den ausdrücklichen Bestimmungen der Decrete zuwider, statt baarer Einzahlung, mit bloßen Schuldbekenntnissen von Strahan, Paul und Comp. und des Hauses Plowden und French in Florenz begnügten, welche von den Gebrüdern Gandell bei der Regierung eingelegt wurden.

Sowohl die Gebrüder Gandell, als das bis dahin in großem Ansehen stehende Haus Strahan, Paul und Comp. fallirten zu Anfang des Jahres 1855; die Chefs des letzteren wurden wegen betrügerischen Banquerouts zur Transportation verurtheilt. Die Gebrüder Gandell schuldeten der Gesellschaft 1,599,093 Lire 13 Cts., ohne daß aus ihrem Concurs der Gesellschaft bisher irgend eine Dividende zu Gute gekommen wäre. Strahan, Paul und Comp. schuldeten 757,989 Lire, auf welche nur eine Dividende von 80,437 Lire 24 Cts. percipirt ist. Ueber eine Schuld des Hauses Plowden und French in Florenz, welches mit Strahan, Paul und Comp. in Verbindung stand, im Betrage von 499,800 Lire, schwebt noch gegenwärtig der Proceß.

Diesen unrealisirbaren oder doch streitigen Ausständen von mehr als 2,800,000 Lire, stand eine Schuldenlast der Gesellschaft von 1,433,837 Lire gegenüber, ungerechnet Zinsenvorschüsse der Toskanischen Regierung im Betrage von 538,880 Lire.

Zum Ausbau der Bahn und zum Betrieb der bereits vollendeten Strecke war, bei dieser Sachlage, eine Summe von mindestens 3,600,000 Lire erforderlich.

Eine weitere Treulosigkeit der Gebrüder Gandell hatte die emittirten Prioritätsactien entwerthet, und das ganze Unternehmen discreditirt. Während Herr B. H. Goldschmidt die von ihm ausgegebenen Interimsscheine nach erfolgter Volleinzahlung ordnungsgemäß sofort gegen die Originalactien eingelöst hatte, behielten die Gebrüder Gandell von den zur Einlösung der ihrerseits ausgegebenen Interimsscheine (Scrips) bestimmten Originalactien etwa 8000 Stück im Betrage von 1,200,000 L. zurück, und warfen dieselben, im Ein-

Digitized by Google

verständniß mit Strahan, Paul und Comp., zu niedrigen Kursen auf den Markt. Die durch diese Unterschlagung um ihre Actien gebrachten englischen Inhaber der volleinbezahlten Scrips begehrten nunmehr von der Eisenbahngesellschaft die versprochenen Actien.

In dieser verzweifelten Lage erachtete es die Toskanische Regierung für gerechtfertigt, unter Androhung der Concessionsentziehung, jedoch ohne dieselbe auszusprechen, und ohne ihrerseits irgend welche neue Opfer zu bringen, die Actionäre zu neuen Opfern anzuspornen.

Durch die Ministerialverordnung vom 29. März 1855

Beilage 6

wurde dem Verwaltungsrath geboten, eine Generalversammlung auf den 15. Mai 1855 nach Lucca auszuschreiben.

Auf die Nachricht von dem drohenden Stand der Gesellschaftsangelegenheiten war Herr B. H. Goldschmidt alsbald nach Florenz gereist, um die Regierung zu unbefangener Erwägung der Verhältnisse und zu weiteren Concessionen zu bestimmen. Er hatte demnächst die Deutschen Actionäre sofort von der Sachlage in Kenntniß gesetzt, indem er die Toskanische Ministerialverordnung vom 29. März 1855 in den Frankfurter Blättern veröffentlichen ließ,

Frankfurter Journal vom 13. April 1855,

und auf den 26. April 1855 eine Versammlung derselben nach Frankfurt ausschrieb,

Frankfurter Journal vom 24. April 1855,

in welcher er, unter Darlegung der Verhältnisse, die Actionäre zur Wahrung ihrer Interessen bei der bevorstehenden Generalversammlung zu veranlassen suchte. Mit den Vollmachten für 11420 Actien versehen, begab er sich sodann selbst nach Lucca.

In der Generalversammlung vom 15. Mai, deren Ergebnisse Herr Goldschmidt den Frankfurter Interessenten durch Rundschreiben vom 27. Mai mittheilte, kam es zu keiner definitiven Regelung. Indessen gab doch der bisherige unfähige Verwaltungsrath seine Entlassung, und wurde durch zwei Commissionen von je drei Actionären ersetzt; die eine, um den laufenden Dienst der Eisenbahn zu verwalten; die zweite, mit unbeschränkten Vollmachten ausgerüstet, zur Regulirung der Vermögensverhältnisse und behufs weiterer Unterhandlungen mit der Toskanischen Regierung.

Das Protocoll dieser Versammlung in dem Rundschreiben vom 27. Mai 1855 vergl. Beilage 7.

Digitized by Google

Den rastlosen Bemühungen dieser Commissionen und des Herrn Goldschmidt,

über welche die von Herrn Goldschmidt den Frankfurter Zeichnern durch Circular vom 11. Septbr. 1855 mitgetheilten Beilagen 8 und 9 Auskunft geben,

gelang es wenigstens den Banquerout der Gesellschaft abzuwenden, und ein Abkommen mit der Regierung zu Stande zu bringen, welches in dem Großherzoglichen Decret vom 19. Februar 1856 enthalten ist.

Beilage 10.

Kraft dieses Decrets wurde die ursprüngliche Zinsgarantie der Regierung von 336,000 Lire der Gesellschaft nicht allein belassen, sondern sogar auf einen weiteren Zeitraum von 20 Jahren über die ursprüngliche Concessionszeit hinaus, also bis zum Jahre 1966 verlängert. Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel wurde die Aufnahme eines Anlehens von 7,200,000 Lire zu 3 pCt. und zum Kurse von 53 mit dem Hause Bastogi in Florenz genehmigt. Die Emission desselben geschah mittelst Partialobligationen, welche in 99 Jahren durch jährliche Ausloosung al pari zurückgezahlt werden sollten. Auf diese Obligationen wurde, behufs der Verzinsung und Amortisation, von der garantirten Staatsrente die Summe von 228,240 Lire übertragen, so daß den Prioritätsactien nur noch eine garantirte Jahresrente von 107,360 Lire, jedoch nunmehr auf die Dauer von 120 Jahren, verblieb.

Auch diese Garantie haben die Actionäre in der Folge theilweise opfern müssen.

Die Vollendung der Bahn verzögerte sich auch jetzt über Erwarten, theils durch Hinderungen, welche die zu expropriirenden Grundeigenthümer dem Unternehmen bereiteten, insbesondere aber in Folge großer Bauschwierigkeiten bei dem Tunnel von Serravalle, welcher von den Gebrüdern Gandell in liederlichster Weise begonnen war, und, bei genauerer Untersuchung, gar keine festen Erdschichten darbot, so daß zuletzt Mauern in doppelter Stärke hergestellt werden mußten. Hierdurch, sowie durch weitere Unglücksfälle, Einsturz von Brücken u. dergl., erhöhten sich die veranschlagten Ausgaben sehr beträchtlich; die Anschaffung des erforderlichen Betriebsmaterials und die nöthige Abtragung der Schulden erheischten weitere Mittel, zu deren Beschaffung mit dem Hause Bastogi zu Florenz ein weiteres Anlehen von 3,500,000 Lire zu 3 pCt. und zum Kurse von 55, mittelst jährlicher Verloosung al pari in 97 Jahren heimzahlbar, negociirt werden mußte. Um indessen die von den Darleihern

Digitized by Google

verlangte staatliche Zinsgarantie nicht wiederum lediglich den Actionären aufzubürden, erhöhte die Toskanische Regierung mittelst Decrets vom 10. März 1858,

Beilage 11

ihre bisherige Zinsgarantie von 336,000 Lire auf 400,000 Lire bis zum Jahre 1966. Von dieser wurde nun, mit Genehmigung der durch die Generalversammlung vom 15. Mai 1855 mit unbeschränkten Befugnissen bekleideten außerordentlichen Commission, dem neuen Anlehen die Summe von 111,338 Lire überwiesen, so daß den Prioritätsactien noch eine garantirte Jahresrente von 60,422 Lire verblieb.

Im Frühjahr 1857 wurde die Bahn auf beiden Seiten des Tunnels von Serravalle, Ende Januar 1859 auch durch diesen Tunnel eröffnet, und so auf der ganzen Strecke von Lucca nach Pistoja dem Betrieb übergeben.

Die laufenden Schulden sind, Ausweis des mehrerwähnten Commissionsberichtes, bis auf geringe Beträge gedeckt; es schweben noch die allmählich zu amortisirenden Anlehen aus den Jahren 1853 (nämlich noch 9250 Pfund Sterling, während 25750 Pfd. Sterl. bereits zurückbezahlt und zurückgekauft sind), 1856 und 1858.

Es ist eine Fusion mit den übrigen Toskanischen Bahnen, oder doch ein Ankauf der Lucca-Pistojabahn durch den Staat angebahnt. Einstweilen wird ihr Betrieb gemeinschaftlich mit der vom Staat angekauften Lucca-Pisabahn geleitet. Die seitdem eingetretenen politischen Verwickelungen haben natürlich einen Stillstand in den angeknüpften Verhandlungen herbeigeführt.

Die letzte Generalversammlung vom 31. März 1859 hat die Vollmachten der bisherigen bewährten außerordentlichen Commission bis zum 15. Juli 1859 verlängert. —

Dies die Geschichte und der gegenwärtige Stand des Eisenbahnunternehmens.

Das Rechtsverhältniß der hier in Frage stehenden Prioritätsactien ist sonach gegenwärtig Folgendes:

1. Sie genießen mit den Stammactien gleiches Stimmrecht in der Generalversammlung.

2. Sie participiren mit den Stammactien an den Erträgen der Bahn. Und zwar:

a) Sie genießen prioritätisch vor den Stammactien 5 pCt. jährlicher Zinsen, von welchen ihnen gegenwärtig noch eine Rente

Digitized by Google

von 60,422 Lire, also etwa 1⅙ pCt., durch die Toskanische Regierung bis zum Jahre 1966 garantirt ist.

b) Sie participiren mit den Stammactien an dem weiteren Reinertrage gleichmäßig, sobald diese 2½ pCt. Dividende vorweg erhalten haben. —

In Ansehung dieser Prioritätsactien nun schwebt eine beträchtliche Anzahl von Processen zwischen Inhabern derselben einerseits und Herrn B. H. Goldschmidt andererseits.

Es haben nämlich mehrere Inhaber derselben, und zwar theils solche, welche dieselben direkt von Herrn Goldschmidt in Folge der am 18. April 1853 geleisteten Einzeichnungen, theils solche, welche dieselben später von anderen Zeichnern oder Käufern erworben haben, gegen Herrn Goldschmidt Klage erhoben, mit dem Antrage:

> denselben zu verurtheilen, gegen Rückgabe der von ihnen erworbenen Prioritätsactien, den Nominalwerth derselben sammt Zinsen à 5 pCt. vom 1. Februar 1855 an, nebst sonstigen Unkosten; ev. den von ihnen gezahlten Kaufpreis nebst dto. Zinsen zu bezahlen, ev. dem Beklagten aufzugeben, den durch Versteigerung zu eruirenden Minderwerth der gekauften Actien sammt Interesse und Zinsen zu vergüten.

Von diesen Processen ist der bereits im Jahre 1855 eingeleitete des Handelsmannes Herrn Karl Küchler zu Frankfurt a. M. nunmehr entschieden, und zwar in dritter Instanz zu Ungunsten des Hrn. Beklagten, bis auf einen dem letzteren nachgelassenen Beweis, über dessen Führung gegenwärtig verhandelt wird.

Die Urtheile des Stadtgerichts zu Frankfurt, des dortigen Appellationsgerichts, und des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte zu Lübeck, welche in den

Beilagen 12, 13, 14

mitgetheilt werden, weichen sowohl in dem Inhalt der Entscheidung, als in deren Begründung durchaus von einander ab.

Die in der Beweisinstanz ergangenen Urtheile des Stadtgerichts zu Frankfurt und der im Namen des dortigen Appellationsgerichts urtheilenden Juristenfacultät zu Tübingen sind, soweit erheblich,

Beilage 15, 16

mitgetheilt.

Endlich knüpft an diesen Rechtsfall sich die Abhandlung von Sachße: „Ueber die Haftbarkeit der Ausgeber von Werth- und

Digitized by Google

Kreditpapieren, gegen die Inhaber dieſer Papiere“ in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. XVII. S. 29 bis 90.

Der rechtlichen Beurtheilung ſtellen ſich hierbei folgende Fragen dar:

1) Stehen den erſten Erwerbern der fraglichen Actien gegen Herrn Goldſchmidt irgend welche Anſprüche zu? und aus welchem Grunde?

2) Welches iſt eventuell der Inhalt dieſer Anſprüche?

3) Stehen den ſpäteren Erwerbern ſolcher Actien gegen Herrn Goldſchmidt irgend welche Anſprüche zu? und eventuell welche? —

Digitized by Google

Erste Frage.

Stehen den ersten Erwerbern der Lucca-Pistoja-Prioritätsactien gegen Herrn B. H. Goldschmidt irgend welche Ansprüche zu? und aus welchem Grunde?

I. Die rechtliche Stellung des Herrn Goldschmidt zu den ersten Erwerbern.

1. Unterhändler oder Verkäufer?

§ 1.

Um eine sichere Grundlage zu gewinnen, muß zunächst die rechtliche Stellung des Herrn Goldschmidt zu denjenigen Klägern festgestellt werden, welche ihre Actien auf Grund der am 18. April 1853 geleisteten Einzeichnungen erworben haben.

Das Wesen der in Frage stehenden Prioritätsactien — ob wirkliche Actien, d. h. Societätsantheile, oder Obligationen, d. h. Darlehensschuldscheine — können wir zunächst dahingestellt sein lassen, gehen indessen von der allein richtigen Annahme aus, daß eine Capitalbeschaffung durch wirkliche Actien in Frage stand.

Die Lucca-Pistoja-Eisenbahngesellschaft wollte nämlich ihr Capital durch eine neue Emission von Societätsantheilen, eine zweite Actienserie, vergrößern, und zwar so, daß diese zweite Serie gewisse Vorzugsrechte vor der ersten voraus hätte.

Zu diesem Behufe konnte sie einen doppelten Weg einschlagen:

1) Indem sie, zu bestimmten Kursen, eine Subscription auf den Betrag der zu beschaffenden Summe veranstaltete, wobei sie, um der größeren Verbreitung willen, wie üblich, die Zeichnungslisten nicht allein an ihrem Verwaltungssitz, sondern auch an verschiedenen großen Handelsplätzen durch Banquiers auslegen ließ. Der mit der Entgegennahme solcher Einzeichnung beauftragte Banquier wäre alsdann nur bevollmächtigter Unterhändler, und bezöge für seine Bemühungen eine Provision.

Als solcher steht er mit denjenigen, welche in den von ihm aufgelegten Zeichnungsbögen subscribiren, in keiner contractlichen Verbindung. Er theilt diesen, als bloßer Nuntius der Gesellschaft,

Digitized by Google

lediglich die von dieser ausgehende Proposition zum Beitritt an dem Gesellschaftsunternehmen mit, und kann ihnen nur durch unrichtige Angaben wegen dolus verantwortlich werden. Wollte man ihn auch, was er nicht einmal ist, als Rathgeber betrachten, wie etwa den Projektanten eines Eisenbahnunternehmens, so würde gleichwohl seine Haftung auf die Verantwortlichkeit für dolus beschränkt bleiben. Denn dies ist der allgemeine Grundsatz des geltenden Rechtes für alle Fälle, wo es zwischen den Betheiligten an einem eigentlich obligatorischen Bande fehlt,

Puchta, Pandekten § 267.
Fr. Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht Bd. III. S. 398 ff.
Thöl das Handelsrecht. 3. Aufl. S. 105.
Ihering in den Jahrbüchern für Dogmatik. Bd. I. S. 281

welcher auch für den Rathgeber,

v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 6. Aufl. III. § 659.
Euler in der Zeitschrift für deutsches Recht. X. S. 139 ff.
Gelpke, Zeitschrift für Handelsrecht. Heft 3. S. 48 ff.
Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck, bei Römer IV. S. 81 bis 88

und insbesondere hinsichtlich des Projektanten eines Actienunternehmens, wie des Emittenten einer Anleihe, gegenüber den Zeichnern anerkannt ist.

Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck in der Hamburger Sammlung I. S. 963 ff.
Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 247.
Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren. 2. Ausg. S. 207. not. 2.

Ja selbst, wenn er mehr als Nuntius, wenn er als wirklicher Procurator betrachtet werden könnte, so würde er, nach heutigem Recht, niemals mit eigenem Vermögen für die Erfüllung der im Namen des Principals geschlossenen Verträge haften.

Es macht übrigens keinen Unterschied, ob die zu zeichnenden Papiere Actien oder Darlehensschuldscheine sind. Im ersten Falle hätte jeder Zeichner erklärt, Mitglied einer Actiengesellschaft werden, im zweiten Falle einer Actiengesellschaft ein Darlehen geben zu wollen. Die Stellung des die Zeichnung vermittelnden Banquiers ist in beiden Fällen dieselbe.

2) Die Gesellschaft konnte aber auch den anderen, und gegenwärtig üblicheren Weg einschlagen, daß sie die ganze zu beschaffende Actiensumme einem oder mehreren Häusern gegen einen gewissen Preis überließ, und diesen es gestattete, die erworbenen Actien weiter unterzubringen. In solchem Falle wird das negociirende Bankhaus selbst Actionär auf den ganzen Betrag des zu beschaffenden Capitals, gegen Erlegung einer entsprechenden Summe, es kauft also die emittirten Actien, um dieselben auf dem Wege der Subscription oder der Negociation oder der Einzelbegebung wieder zu verkaufen.

Digitized by Google

Denkt man sich statt einer Actienemission eine Anleihe, so ist der Negociant selbst Darleiher, welcher durch Verkauf seiner Darlehensforderung die einzelnen Käufer zu Darleihern macht, und sich aus dem Erlöse des Verkaufs deckt.

In solchem Falle erscheint der Banquier gleichsam als Großkäufer und Detailliſt, welcher (Forderungen) im Großen ankauft, um (dieselben) nach Bequemlichkeit der Consumenten (Speculanten und Capitalisten) verkleinert mit Gewinn wieder zu verkaufen. Der Sache nach liegt auch hier freilich häufig nur eine Vermittelung vor, indem der Banquier erst dann das Geschäft übernimmt, wenn er des Absatzes an andere Capitalisten sicher ist.

v. Gönner, von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren S. 52.

Baumstark, staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere S. 298 ff.

Kuntze, die Lehre von den Inhaberpapieren S. 15, 16.

Wer hier bei dem Banquier zeichnet oder von ihm anderweitig kauft, der tritt zwar, nach Empfang und Bezahlung der Actien (Partialobligationen), zur Gesellschaft gleichfalls in das unmittelbare Verhältniß eines Actionärs (Darleihers), so zwar, daß jede weitere Verpflichtung des negociirenden Banquiers ihm gegenüber in der Regel cessirt — bis zur Abwickelung des Geschäfts aber bestehen zwischen ihnen die regelmäßigen Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrage, und auch nach der Abwickelung insoweit, als allgemeine Grundsätze eine solche Haftung rechtfertigen — wegen nicht gehaltener Zusagen, dolus u. s. w. Den Abnehmern solcher Papiere wird also jedenfalls eine höhere Garantie als im ersten Falle zu Theil.

In einem noch höheren Grade dauert das Rechtsband zwischen Banquier und Abnehmer fort bei dem technisch sogenannten Emissionsgeschäft, betreffs der Anleihen, namentlich der süddeutschen Fürsten und Standesherren, indem, auch nach beiderseitiger Vollziehung des Geschäfts, der Banquier in der Regel verpflichtet wie berechtigt ist, die Partialeninhaber gegenüber dem Darlehnsschuldner zu vertreten, und diese dauernde Mittelstellung desselben sowohl in der Fassung der Partialen, als in den etwaigen hypothecarischen Vormerken hervorzutreten pflegt.

Schumm, die Amortisation (Archiv f. civil. Praxis. Bd. 13, Beilageheft S. 42.

Blätter für Rechtsanwendung in Baiern. Bd. 11. S. 1 bis 13. Bd. 6. S. 13. Bd. 17. S. 325. Bd. 16. S. 367.

Digitized by Google

Seuffert's Archiv I. Nr. 25. 26. VII. 223. X. 202.
Seuffert, Prakt. Pandektenrecht § 212. 298. 300 und Archiv X. S. 118.
Kuntze, die Lehre von den Inhaberpapieren S. 592 bis 601.
Becker in Becker's und Muther's Jahrbuch für deutsches Recht Bd. I. S. 310 bis 313.

Von dieser eigenthümlichen Gestaltung des zweiten Verhältnisses dürfen wir hier füglich absehen. Dieselbe kommt bei Actien schwerlich vor, da die Gesellschaft, welche eine zweite Serie durch den Banquier emittirt, nicht einmal beabsichtigen kann, denselben als einzigen Actionär zu haben, darum auch niemals ein einziges Actiendocument für den ganzen Betrag ausfertigt. Für die in dem gegenwärtigen Rechtsstreit relevanten Fragen wäre indeß diese Gestaltung des Verhältnisses auch darum einflußlos, weil die Verantwortlichkeit des Herrn Goldschmidt keineswegs aus seiner mangelnden Vertretung der Actionäre gegenüber der Gesellschaft und dem Toskanischen Staat hergeleitet wird, noch denkbarer Weise hergeleitet werden kann.

Es bleibt daher nur die Alternative; entweder war Herr Goldschmidt bloßer Unterhändler, oder er war Uebernehmer, d. h. Käufer und Verkäufer, und zwar beides entweder direct für die Gesellschaft, oder indirect für einen Dritten, welcher im Verhältniß zur Gesellschaft wiederum entweder bloßer Unterhändler oder Uebernehmer war. Mit jeder von beiden Eigenschaften läßt es sich sehr wohl vereinigen, daß er etwa die Einzahlungen entgegennahm, die Actiendocumente aushändigte, die Zinsen und Dividenden auszahlte, denn es hat dieses Alles sehr wohl, theilweise sogar lediglich vermöge eines besonderen, von seinem ursprünglichen Rechtsverhältniß verschiedenen Auftrags der Actiengesellschaft geschehen können. —

2. Inneres oder äußeres Verhältniß maaßgebend?

§ 2.

Für die Entscheidung der soeben aufgeworfenen Frage ließe sich eine zwiefache Reihe von Thatsachen benützen:

1) diejenige, aus welcher das wirkliche innere Rechtsverhältniß des Herrn Goldschmidt zur Actiengesellschaft sich ergibt.

2) diejenige, welche seine Stellung gegenüber den Erwerbern der Actien kennzeichnet.

Bei der Möglichkeit, daß das Resultat der Untersuchung verschieden ausfällt, je nachdem die eine oder die andere Thatsachenreihe zu Grunde gelegt wird, muß zwischen beiden gewählt werden.

Digitized by Google

Da kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß allein die zweite maaßgebend ist.

Es ist ein feststehender und ganz durchgreifender Grundsatz des Civilrechts wie des Handelsrechts, daß in Vertragsverhältnissen über Art und Umfang der Verpflichtung schlechthin das Auftreten nach außen entscheidet, und zwar sowohl zu Gunsten als zu Lasten des Gegners. Es sollen weder wohlbegründete Erwartungen desselben getäuscht, noch demselben ein unerwarteter Vortheil zugewendet werden. Nur an denjenigen darf man sich halten, dessen Credit man gefolgt ist, und nur soweit dies wirklich der Fall war.

Hierauf beruht der so durchgreifende Gegensatz zwischen dem Contrahiren in eigenem und in fremdem Namen (suo - alieno nomine),

Thöl, Handelsrecht I. § 24 ff.

Ihering in den Jahrbüchern für Dogmatik I. S. 312 ff. II. S. 74 ff.

Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Lübeck in Thöl Ausgewählte Entscheidungsgründe S. 6 bis 23.

Meine Kritik des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für die preußischen Staaten. Heft 1. S. 35 bis 38.

hierauf der Unterschied in der Haftung des Commanditisten bei veröffentlichtem und bei nicht veröffentlichtem Societätsverhältniß.

Meine Kritik Heft 2. S. 44 ff.

Schliemann, Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs S. 42 ff.

Wer als Procurist oder als Bevollmächtigter contrahirt, ohne Procura oder Vollmacht zu haben, ist als Principalschuldner auf Erfüllung, nach heutigem Recht wenigstens auf Entschädigung verpflichtet.

l. 2. l. 10 bis 12. § 1 l. 13. 19. l. 22. § 8 l. 23 D. ratam rem haberi (46. 8).

A. L. R. II. 8. § 1545. I. 13. § 9. 96. 128. 151. 174.

Code civil art. 1997. 1998.

Allg. Deutsche Wechselordnung art. 95.

Wer sich als Gesellschafter gerirt, ohne Gesellschafter zu sein, haftet wie ein Gesellschafter.

Oberappellationsgericht zu Lübeck in Seuffert's Archiv II. 288. III. 197.

Die veröffentlichte Procura, der veröffentlichte Societätsvertrag bestimmt, dritten Contrahenten gegenüber, ausschließlich den Umfang der Vollmacht.

Eine Frau, welche äußerlich als Hauptschuldnerin auftritt, kann sich der Einrede des Senatusconsultum Vellejanum nicht bedienen,

l. 4 pr. l. 11. l. 27 pr. l. 28. § 1. D. ad S. C. Vellej. (16, 1).

l. 13 C. eod. (4, 29)

Digitized by Google

wie umgekehrt der Bürge, welcher materiell der Hauptschuldner ist, doch nur als Bürge haftet,

Girtanner, die Bürgschaft nach gemeinem Civilrecht S. 316 ff.
Sintenis, das practische gemeine Civilrecht II. S. 327. not. 7.

soweit nicht die Grundsätze des S. C. Vellejanum Anwendung finden, welche nur materielle Intercessionen für unwirksam erklären.

v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten III. S. 164.

Für diese und viele ähnliche Verhältnisse gilt nicht der sonst anerkannte Satz: Plus valet quod in veritate est, quam quod in opinione, sondern der entgegengesetzte: Plus est in opinione (existimatione), quam in veritate (re).

l. 15 D. de acq. vel. om. hered. (29, 2).
l. 3 § 8 D. de cond. c. d. (12, 4).
l. 2 § 15. D. pro emtore (41, 4).

Die Irrelevanz einer solchen Incongruenz zwischen innerem und äußerem Verhältniß ist hiermit hinreichend nachgewiesen: das letztere allein ist dem Dritten gegenüber maaßgebend, weil für ihn nur dieses bestimmend sein konnte.

Prüfen wir hiernach die beiden Thatsachenreihen, so ergibt sich allerdings eine Incongruenz zwischen dem inneren und äußeren Verhältniß.

1) Bezüglich des ersteren steht fest, daß die mittelst der Prioritätsactien zu beschaffende Summe nicht direct durch die Actiengesellschaft im Wege der Subscription, sondern durch Uebernahme der Gebrüder Gandell realisirt werden sollte. Von den letzteren hat Herr Goldschmidt, mit mehreren stillen Theilhabern, 3,000,000 Lire gegen baare Zahlung zu 84 pCt. gekauft, davon bis zum 18. April 1853 die Hälfte fest, die andere Hälfte nur commissionsweise übernommen, für den Fall des Absatzes.

2) Für das äußere Verhältniß dagegen gewährt den einzigen Anhalt die von Herrn G. am 18. April 1853 veröffentlichte Anzeige, das mehrerwähnte Programm.

Denn was weiter vorliegt, nämlich:

daß auf den von Herrn G. ausgegebenen Listen Einzeichnungen im Belaufe von 9 bis 12 Millionen gemacht und daß diese Zeichnungen auf 3 Millionen Lire reducirt worden sind,

daß Herr G. den Zeichnern für die acceptirten Beträge Interimsscheine gegeben,

daß er die Einzahlungen entgegengenommen,

daß er die von der Gesellschaft ausgefertigten Actiendocumente den Zeichnern zugestellt,

Digitized by Google

daß er endlich bis zum 31. Januar 1855 incl. die halbjährlichen Zinsen ausbezahlt hat,

alle diese Thatsachen lassen sich sowohl mit der Annahme vereinigen, daß Herr G. als Unterhändler, wie daß er als Verkäufer dem Publikum gegenüber getreten ist, da, wie bereits bemerkt, alles dies in Folge eines weiteren Auftrages der Actiengesellschaft hat geschehen können und zum Theil geschehen müssen.

Dagegen läßt das Programm nur die Auslegung zu, daß er dem Publikum gegenüber als bloßer Unterhändler, sei es der Actiengesellschaft, sei es der Gebrüder Gandell, aufgetreten ist.

In diesem werden nämlich folgende Thatsachen mitgetheilt:

1) Die Gesellschaft für den Bau der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja ist behufs Vollendung dieser Bahn von der Toskanischen Regierung ermächtigt worden, eine Anleihe von 5,250,000 Lire Prioritätsactien aufzunehmen, welchen, was hier irrelevant ist, gewisse näher bezeichnete Eigenschaften zukommen.

2) Von diesen 5,250,000 Lire sind für Frankfurt 3,000,000 Lire reservirt.

3) Auf diese nimmt das Frankfurter Bankhaus B. H. Goldschmidt Einzeichnungen zum Kurse von 93 pCt. entgegen.

4) Die Einzahlungen darauf sind in bestimmten Raten und Zielen bei dem Bankhause B. H. Goldschmidt zu leisten.

5) Es werden, nach erfolgter Volleinzahlung, Prioritätsactien ausgegeben werden mit Zinscoupons und Dividendenscheinen.

6) Die Zinscoupons und Dividendenscheine sind in Florenz und bei den Bankhäusern der Gesellschaft in London und Frankfurt zahlbar.

Nichts in diesem ganzen Programm deutet darauf hin, daß Hr. Goldschmidt in eigenem Namen und auf eigene Gefahr die bezeichneten Prioritätsactien zu liefern versprochen hätte. Nach diesem Programm konnten die Zeichner nur annehmen, daß die Actiengesellschaft selbst der Emittent sei, oder, in Verbindung mit Art. 2 des Regierungsdecrets vom 8. Decbr. 1852, auf welches das Programm ausdrücklich verwies, daß Herr Goldschmidt doch als bloßer Unterhändler der wirklichen Uebernehmer, der Gebrüder Gandell, auftrat.

Für die Zeichner also erschien Herr G. nicht als Verkäufer, sondern, wie in mehreren Klagen auch ganz richtig behauptet worden ist, nur als Unterhändler, sei es für die Lucca-Pistojagesellschaft, sei es für die Gebrüder Gandell.

Digitized by Google

II. Haftung als bloßer Unterhändler.

§ 3.

Nur in dem Maaße also wie ein Unterhändler, d. h. nur wegen dolus, oder weil er gar nicht, oder nicht in dem Maaße, wie das Programm vermuthen ließ, zur Entgegennahme von Zeichnungen bevollmächtigt war, könnte der Herr Beklagte in Anspruch genommen werden.

Ob dolus vorliegt, soll später ausführlich untersucht werden (§§ 21 ff.); daß aber Herr Goldschmidt zur Entgegennahme von Zeichnungen zu den festgesetzten Bedingungen befugt war, geht eben daraus hervor, daß die Zeichner in den Besitz der Actien unter diesen Bedingungen wirklich gelangt sind.

Auffallend genug wollen die Kläger aus dem Umstande, daß Herr G. nach dem Programm als bloßer Banquier der Actiengesellschaft aufgetreten sei, für sich günstige Folgerungen herleiten, während doch, wie oben gezeigt ist, gerade in diesem Falle sich die Verantwortlichkeit auf das Einstehen für dolus beschränkt.

Welche Gründe übrigens Herr G. zu dieser Fassung des Programms bewogen haben mögen, und ob nicht Unklarheit über seine Stellung zu den Zeichnern die einzige Veranlassung zu derselben war, erscheint völlig gleichgültig: aus dieser Fassung haben die Zeichner nie größere, immer nur geringere Erwartungen entnehmen können. Wie wenig aber Herr G. diese nun einmal für ihn günstige Fassung zu seinem Vortheil auszubeuten gedenkt, ergibt sich daraus, daß er in den vielen schwebenden Prozessen sich stets als Verkäufer, nicht als bloßen Unterhändler der Gesellschaft, hat betrachtet wissen wollen.

War demungeachtet die Fassung des Programms eine bewußte, so würde sich dieselbe ganz natürlich daraus erklären, daß Herr Goldschmidt am 18. April 1853 noch nicht beabsichtigte, persönliche Verpflichtungen gegen die Zeichner einzugehen, weil er noch nicht im Besitze der fraglichen Actien war, und nur die Hälfte derselben fest gekauft hatte. —

III. Haftung als Verkäufer.

1. Allgemeines.

§ 4.

Wollte man, der vorstehenden Darlegung ungeachtet, Herrn G. auch den Zeichnern gegenüber als Uebernehmer, d. h. als

Digitized by Google

Verkäufer, betrachten, so unterläge dieses Verhältniß zunächst dem leitenden Grundsatz, daß nach perfektem Kauf alle Gefahr den Käufer trifft, soweit der erlittene Nachtheil nicht in einer mangelhaften Beschaffenheit der Waare, oder in einem solchen Verhalten des Verkäufers wurzelt, welches berechtigt, die Auflösung des Vertrags oder Schadenersatz zu beanspruchen.

l. 8 D. de P. et C. (18, 6).
l. 1 C. eod. (4, 48).
l. 2 § 9 D. de hered. vel act. vend. (18, 4).
l. 11 pr. D. de eviction. (21, 2).
l. 30 D. de pignor. (20, 1).
l. 96 § 2. D. de solut. (46, 3).
Thöl. Das Handelsrecht. 3. Aufl. I. S. 459.
Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren. 2. Aufl. S. 295 ff.

Der in den angeführten Fragmenten mit besonderer Rücksicht auf den Forderungskauf durchgeführte Grundsatz gilt insbesondere auch für den Kauf von Actien. Denn welche Ansicht man auch hinsichtlich der Natur der Actiengesellschaft und der Actien aufstellt, mag man dieselben als Societätsantheile oder als Forderungen der Actionäre gegen die Gesellschaft auf Ausübung gewisser Vermögens- und Repräsentativrechte, und, wegen der hier hinzutretenden staatlichen Zinsgarantie, jedenfalls zugleich als Forderungen gegen den Toskanischen Staat, beziehungsweise als Urkunden über solche Societätsantheile oder Forderungen ansehen — ihre Veräußerung gegen Geld ist doch stets als Kauf, entweder nominis oder rei, zu betrachten.

Wie die Steigerung des Werths seiner Actien dem Actionär zu Gute kommt, unmittelbar durch die Dividenden, mittelbar durch die Erhöhung des im Kurse sich darstellenden Verkaufspreises, so muß er sich auch jede Verminderung desselben gefallen lassen, sei es, daß diese durch äußere Umstände herbeigeführt wird, wie die allgemeinen Conjuncturen, der Stand des öffentlichen Credits, oder daß die Thätigkeit der Gesellschaft: guter oder schlechter Betrieb, Neubauten, Anleihen, darauf einwirkt.

Beseler, Volksrecht und Juristenrecht S. 188. 189.

Der beträchtliche Kursrückgang, die Verminderung der staatlichen Zinsgarantie treffen also an sich ausschließlich die Erwerber der Prioritätsactien, sofern dieselben nicht Thatsachen darzulegen im Stande sind, welche trotzdem eine Verantwortlichkeit des Verkäufers begründen.

Solche Thatsachen haben dieselben nun allerdings zur Motivirung ihrer Klageanträge behauptet. Von den verschiedenen Klage-

Digitized by Google

formen (actio emti, actiones ex jure cesso, actio doli oder in factum propter dolum, Klage wegen wesentlichen Irrthums), unter welche diese Behauptungen und Anträge subsumirt sind, dürfen wir hier zunächst absehen, und die klägerischen Behauptungen für sich nach ihrer allgemeinen Erheblichkeit und Erwiesenheit prüfen, zumal, wie sich unten ergeben wird, die Annahme verschiedener, an verschiedene Voraussetzungen gebundener Klagen, abgesehen von den Ansprüchen wegen dolus und wegen wesentlichen Irrthums, eine durchaus unrichtige ist.

Vergl. § 19 ff.

Jene Behauptungen gehen nun dahin, daß die in dem Programm vom 18. April 1853 und den später ausgegebenen Actien gegen die Zeichner gemachten Zusagen nicht erfüllt, daß ferner in jenem Programm wesentliche Punkte zum Nachtheil der Zeichner dolose verschwiegen seien.

Dieselben sollen in den nachfolgenden §§ sorgfältig geprüft werden, doch wird bei mehreren eine Verweisung auf die Entscheidungsgründe des Beilage 14 mitgetheilten Urtheils des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte genügen, in welchen dieselben eine meist erschöpfende Prüfung erfahren haben.

Nur eines mag im Voraus bemerkt werden, nicht weil es im vorliegenden Falle erheblich, sondern weil die klägerische Behauptung eine principiell unrichtige ist: daß nämlich Herr Goldschmidt auch für den Wortlaut der von ihm den Zeichnern behändigten Actiendocumente verantwortlich sei. Denn diese Documente sind ja von der Lucca-Pistojaeisenbahngesellschaft ausgestellt, von dieser rühren allein die dort vermerkten Zusagen und Erklärungen her: Herr Goldschmidt hat dieselben nur im Auftrage der Gesellschaft, oder allenfalls vermöge seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrage, den Zeichnern behändigt. Den Inhalt dieser Actien hat er nicht weiter zu vertreten, als sein Programm besagt, d. h. nur so, daß sie mit seinem Programm übereinstimmen, daß also solche Actien geliefert werden, wie er versprochen hat. Etwaige weitere Zusagen oder Verschweigungen in den Actiendocumenten selbst könnten nur für die Gesellschaft, bezüglich für die Direction und den Verwaltungsrath derselben, gegenüber den neuhinzutretenden Actionären eine Verantwortlichkeit begründen. Die entgegengesetzte Annahme, wie sie ohne allen juristischen Halt ist, würde den Verkauf von Actien und Werthpapieren zum gewagtesten aller Geschäfte machen. —

Digitized by Google

2. Die einzelnen Behauptungen.

a. Prioritätsactien oder Obligationen?

§ 5.

Kläger behaupten, das Programm habe den Zeichnern in Aussicht gestellt, Inhaber von Prioritätsactien, d. h. Gläubiger der Gesellschaft zu werden, sie seien aber nur Mitactionäre geworden. Sonach sei das Geschäft wegen wesentlichen Irrthums nichtig, oder doch wegen nicht gehaltenen Zusagen anfechtbar.

In dem Prozeß Küchler c. Goldschmidt ist das Gericht erster Instanz auf diesen Gesichtspunkt eingegangen, und hat lediglich auf diesen hin den Beklagten verurtheilt.

Dagegen hat schon das Appellationsgericht zu Frankfurt die Verurtheilung von dem unmöglichen Erweise des Klägers abhängig gemacht, „es sei dictum und promissum des Beklagten gewesen, daß die Zeichner der sogenannten Prioritätsactien nicht Theilhaber, sondern lediglich Gläubiger der Gesellschaft werden sollten."

Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte endlich hat nachgewiesen:

1) daß den Zeichnern durch das Programm vom 18. April 1853 keineswegs bloße Schuldurkunden zugesichert worden seien.

2) daß eventuell denselben die Einrede der Genehmigung entgegenstehe.

Zur Ergänzung der dortigen Ausführung, welcher ich in allen wesentlichen Punkten beitrete, mag noch auf Folgendes hingewiesen werden — eine weitere, für den vorliegenden Zweck nicht erforderliche, Darstellung der hier einschlägigen Fragen soll demnächst in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht erscheinen.

Die Vergrößerung des Anlagecapitals einer Actiengesellschaft kann auf doppelte Weise vor sich gehen, und zwar so, daß nicht selten, je nach der Lage des Geldmarkts und der Bedürfnisse, auch beide Wege, sei es zu verschiedenen Zeiten oder gar zugleich, eingeschlagen werden, z. B. bei der Wilhelms- (Cosel-Oberberger) Bahn im Jahre 1853, und bei der Breslau-Schweidnitz-Freiberger Bahn im Jahre 1854,

Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten 1853 S. 662 ff. 1854 S. 518 ff.

Nämlich entweder:

1) durch Emission einer zweiten Actienserie im Wege der Subscription oder Negociation, sei es unter denselben oder unter

Digitized by Google

verschiedenen Bedingungen wie die Emission der ersten. Durch diese zweite Serie wird das Actiencapital selbst vermehrt, die Theilnehmer an derselben sind Mitactionäre, also Mitunternehmer, sie participiren an Gewinn und Verlust, wie man auch immer das Verhältniß der Actionäre zur Gesellschaft juristisch construiren mag.

Sofern ihnen irgend welche Vorzugsrechte, namentlich hinsichtlich der Zinsen, in welcher Form sehr häufig übrigens auch ein Theil der Dividenden berechnet wird, vor der ersten Serie eingeräumt sind, führen sie passend den Namen bevorzugte, privilegirte, Prioritäts-Actien: actions privilégiées, preferred oder preference shares, azioni privilegiati. Mitunter nennt man sie wohl auch Prioritätsstammactien, um sie von den fälschlicher Weise sogenannten Prioritätsactien zu unterscheiden, welche ein bloßes Darlehensverhältniß bezeichnen sollen. Auch kommt es vor, daß sogleich eine doppelte Actienserie emittirt wird, darunter eine mit gewissen Vorzugsrechten: also Stammactien (Original stock) und Prioritätsstammactien (preferred stock) (Lit. A. und B.) z. B. nach den Statuten der Mühlheim-Essener Eisenbahngesellschaft § 4. 19 (Gesetzsammlung für die preußischen Staaten 1854 S. 124 ff.).

2) Oder durch Aufnahme eines Darlehns, sei es im Wege der Negociation oder der Subscription. Ueber solche Darlehen werden nicht selten Partialobligationen ausgefertigt, welche zur kürzesten Unterscheidung von den anderweitigen Partialobligationen, (über Anlehen z. B. des Staats, der Communen, der Grundherren) Prioritätsobligationen genannt zu werden pflegen.

Durch den Zusatz „Prioritäts" wird nämlich auf die kürzeste Weise ihre Zubehörigkeit zu einem Actienunternehmen ausgedrückt, indem sie, abgesehen von etwaigen Pfandrechten und sonstigen Garantieen, vor den Actien, vermöge ihrer ganz verschiedenen rechtlichen Natur, einen dreifachen Vorzug haben: einmal den Genuß fester Zinsen; sodann, trotz ihrer regelmäßigen Unaufkündbarkeit seitens der Darleiher, die Rückzahlung innerhalb gewisser Termine; endlich die Vorwegbefriedigung, hinsichtlich der Zinsen sowohl als des zurückzuzahlenden Capitals, aus den Einnahmen oder aus dem bei der Liquidation sich ergebenden Vermögensbestande, welcher erst nach Abzug der Schulden unter die wirklichen Actionäre zur Vertheilung kommt.

Man kann somit eine zwiefache Art gesellschaftlicher Darlehen unterscheiden: einfache, meist nur auf kurze Zeit oder doch kündbar und von geringem Betrage; und prioritätische, d. h. mit Ausgabe von Partialobligationen, meist auf längere Zeit, unkündbar,

Digitized by Google

von größerem Betrage, häufig mit hypothecarischer Sicherheit versehen u. s. f.

Möglich ist es nun freilich, daß auch den bloßen Darleihern, insbesondere den Inhabern von Prioritätsobligationen, gewisse Aufsichtsrechte gegen ihren Schuldner, die Actiengeschaft, zukommen, namentlich das Recht der Theilnahme an den Generalversammlungen, aber der eigentlichen Societätsrechte entbehren sie stets: sowohl des Stimmrechts in den Generalversammlungen, wie des Antheils an der Dividende. Bloße Obligationen sind immer nur auf feste Zinsen angewiesen, an den wachsenden Erträgnissen, an dem Verlust des Unternehmens participiren sie niemals, oder doch nur ebenso mittelbar, wie jeder Darlehnsgläubiger, in Folge veränderter Vermögensverhältnisse seines Schuldners. Ueberall, wo ein Anrecht auf Dividenden begründet ist, liegen nicht Darlehns-, sondern Theilnehmer-, Unternehmer-Verhältnisse zu Grunde.

Vrgl. namentlich
v. Savigny, das Obligationenrecht S. 113, 114.
Kuntze, die Lehre von den Inhaberpapieren S. 12. 14. 616.
Bessel-Kühlwetter, das preußische Eisenbahnrecht Th. II. S. 241. 242. 274 bis 277.

So klar und scharf sich hiernach die Begriffe von Actien (Stamm- und Prioritäts[stamm]actien) und Obligationen (Prioritäts-) von einander scheiden, so hat es doch längerer Zeit bedurft, ehe in der Geschäftssprache sich ein sicherer Sprachgebrauch gebildet. Man hat ganz unzweifelhaft in manchen Gegenden Deutschlands den Ausdruck Prioritätsactien auch von wirklichen Prioritätsobligationen verstanden, und auch noch gegenwärtig findet sich diese irrthümliche und verwirrende Bezeichnung nicht selten sowohl in der handelswissenschaftlichen, wie insbesondere in der juristischen Literatur, soweit diese, freilich dürftig genug und durchweg ohne gründliche Einsicht, sich mit den hier einschlägigen Fragen befaßt hat. Die Verwirrung wurde befördert durch den in der Geschäftssprache aufgekommenen Ausdruck „Prioritäten," welchen man gleichmäßig auf Prioritätsactien und auf Prioritätsobligationen anwendete; ferner durch die einer äußerlichen Betrachtung um deswillen besonders naheliegende Verwechselung beider Arten von Werthpapieren, weil auch bei den Prioritätsactien ein fester Zins vorzukommen scheint, oder gar wirklich vorkommt: ersteres, wenn die Priorität gerade in der Vorwegnahme einer gewissen in Procentform ausgedrückten Minimalrente besteht; letzteres, wenn diese Minimalrente gar vom Staate garantirt ist: also im Falle einer sogenannten staatlichen Zinsgarantie, welche richtiger Dividendengarantie heißen sollte.

Digitized by Google

Die Irrthümer der juristischen Schriftsteller aber, von denen sich z. B. auch Beschorner nicht frei hält, obwohl er seine Darstellung mit einigen richtigen und klar gedachten Sätzen beginnt,

Das deutsche Eisenbahnrecht S. 64 bis 66.

stammen großentheils aus einem unrichtigen Sprachgebrauch und einer unklaren Auffassung älterer Preußischen Privilegien und Conzessionsdecrete her.

Ohne auf diese hier näher einzugehen, indem eine vollständige Prüfung derselben dem oben erwähnten Aufsatz in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht vorbehalten bleibt, wobei auch die Darstellung des oberappellationsgerichtlichen Urtheils einige Berichtigung erfahren soll, dürfen doch als Resultat eines genaueren Studiums der sämmtlichen Preußischen Eisenbahnprivilegien nachstehende Sätze bezeichnet werden:

In den ersten Jahren der Conzessionirung Preußischer Privatbahnen, nämlich in den Jahren 1840 bis 1845, bediente man sich mitunter für wirkliche Prioritätsobligationen des Ausdrucks Prioritätsactien, indem man diese Obligationen in Form von Actien ausstellte, und deren Inhaber als „Mitglieder der Eisenbahngesellschaft" ansah. Wirkliche Gesellschaftsrechte aber wurden diesen „Mitgliedern" nicht zu Theil, vielmehr denselben ausdrücklich jedes Stimmrecht und die Wahlfähigkeit in der Generalversammlung, jeder Anspruch auf Dividende ausdrücklich versagt. Nur den unpassenden Namen hatten sie mit wirklichen Actien gemein, ihre Inhaber waren nur der Form nach Gesellschafter, der Sache nach lediglich Gläubiger.

Dergleichen fingirte Prioritätsactien haben sich aus jener älteren Zeit noch einige wenige erhalten, und natürlich diesen ursprünglichen Namen beibehalten; daher findet sich für diese in der Preußischen Geschäftssprache auch jetzt noch jene unpassende Bezeichnung, wie auch neuere Preußische Privilegien sich mitunter des Ausdrucks Prioritätsactien in dem älteren Sinne bedienen, wenn sie solcher älteren Papiere erwähnen.

Seit dem Jahre 1845 sind Prioritätsactien im Sinne von Obligationen nie mehr emittirt worden, sondern nur noch als wirkliche Prioritätsactien, durch den Zusatz „Prioritäts stammactien" noch deutlicher bezeichnet. Die ungeschickte und ungehörige ältere Form der Obligationen, zufolge deren diese äußerlich als Actien erschienen, ist völlig aufgegeben.

Actienemission und Darlehns- oder Anleihegeschäfte werden genau gesondert, und die letzteren wiederum in Ausgabe von Prioritätsobligationen und Aufnahme einfacher Anlehen geschieden.

Digitized by Google

Vergl. z. B. die Bestätigungsurkunde, den Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft betreffend, vom 8. Juli 1851. § 19. 20. (G. S. 1851. S. 463 ff.)

Privileg wegen Emission von Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 25. Juni 1851. § 3. (G. S. 1851. S. 442 ff.)

Privileg wegen Emission von Prioritätsobligationen der Cöln-Mindner Eisenbahngesellschaft vom 14. Febr. 1853. § 4. (G. S. 1853. S. 57 ff.)

und unzählige andere. —

Fortsetzung. Sprachgebrauch des Vertragsorts. Inhalt des Programms und der Actien. Genehmigung durch Nichtuntersuchung und Nichtanzeige.

§ 6.

Wäre indeß auch der gegenwärtige Sprachgebrauch der Preußischen Börse und Gesetzgebung weniger sicher, so könnte doch für den vorliegenden Fall, da nicht Preußische, sondern Toskanische Papiere, und nicht in Preußen, sondern in Frankfurt a. M. ausgegeben worden sind, allein der Sprachgebrauch des letztgedachten Platzes, als des Vertragsorts, maaßgebend sein.

l. 34. 114. D. de R. J. (50, 17).

l. 6. D. de evictionibus (21, 2).

l. 1 pr. l. 37. D. de usuris (22, 1).

l. 71. D. de C. E. (18, 1).

l. 21 § 1. D. qui testam. facere. (28, 1).

l. 65 § 7. D. de leg. III. (32).

l. 18 § 3. D. de instr. leg. (33, 7).

Wächter im Archiv f. civil. Praxis Bd. 19. S. 114 ff.

Puchta, Pandekten § 66.

v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts VIII. S. 264 ff., und Das Obligationenrecht II. S. 199. not. o.

Der Sprachgebrauch Frankfurt's aber versteht unter „Prioritätsactien" niemals bloße Darlehnsschuldverschreibungen (Obligationen), wie die im Prozesse Küchler c. Goldschmidt producirten Kursblätter der Frankfurter Börse dargethan haben, und auch das Urtheil des Oberappellationsgerichts für festgestellt erachtet. —

Vergl. Beilage 17.

Zu demselben Resultat führt die Prüfung des Programms vom 18. April 1853.

Der Ausdruck „Anleihe" in dem ersten Alinea:

„zur Vollendung der Eisenbahnlinie von Lucca nach Pistoja — wurde die Gesellschaft dieser Bahn ermächtigt, eine Anleihe von Lire 5,250,000 Prioritätsactien aufzunehmen"

bedeutet in der Regel allerdings so viel als Darlehn, kann indessen auch sehr wohl allgemeiner im Sinne einer Capitalbeschaffung über-

Digitized by Google

haupt, einer beliebigen Vermehrung des Anlage- oder Betriebscapitals, deren verschiedene Arten wir oben dargelegt haben, also auch durch Actienemission, gebraucht werden. So kommt dieser Ausdruck nicht allein im Geschäftsverkehr sehr häufig vor, sondern sogar in Gesetzen, von denen die präciseste Sprache erwartet werden dürfte, z. B. in der die Eisenbahnverhältnisse Oesterreichs regelnden Verordnung vom 14. September 1854, betreffend die Ertheilung von Concessionen für Privateisenbahnbauten, wo es § 10 ad i. heißt:

> Die Eisenbahnunternehmungen sind, ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht berechtigt, Anleihen mit Hinausgabe von Obligationen oder in Form von Actien-Emissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Actien zu schließen.

Desgleichen wird in der Englischen Gesetzessprache, welche sich bekanntlich durch skrupulöse Genauigkeit auszeichnet, unter der Berechtigung to borrow money (Geld zu leihen) auch die Befugniß zur Emission neuer Actien verstanden, indem to borrow für jede Vermehrung des Gesellschaftscapitals gebraucht wird:

> 8 & 9 Vict. c. 16. (Companies Clauses Consolidation Act v. 8. Mai 1845) s. 56:
>
> It shall be lawful for the company, if they think fit, unless it be otherwise provided by the special act, to raise the additional sum so authorized to be borrowed, or any part thereof, by creating new shares of the company, instead of borrowing the same, or having borrowed the same to continue at interest only a part of such additional sum, and to raise part thereof by creating new shares; but no such augmentation of capital as aforesaid shall take place without the previous authority of a general meeting of the company. —

Nun ist es eine allgemeine Auslegungsregel ebensowohl für Rechtsgeschäfte, wie für Gesetze, daß die einzelnen Worte nicht für sich isolirt, sondern in ihrem inneren vernünftigen Zusammenhang aufgefaßt werden müssen.

> l. 24 D. de legibus (1, 3).
> l. 67 D. de R. J. (50, 17).
> A. L. R. Einl. § 46. I. 4. § 69. I. 5. § 252.
> v. Savigny, System I. 223. 228. 232 ff.
> — Das Obligationenrecht II. S. 189.

Schon das Programm aber besagt, daß eine Anleihe von Prioritätsactien aufgenommen werde, welche, außer 5 pCt. garantirter Zinsen, mit den Stammactien an den Dividenden participiren sollen.

Ueber die Art der Heimzahlung, ob mit freier Kündbarkeit,

Digitized by Google

oder mittelst Ausloosung oder Rückkaufs ꝛc., enthält das Programm keinerlei Bestimmungen, während solche doch bei wirklichen Darlehnsverhältnissen, wenigstens von irgend größerem Umfange, stets vorkommen, selbst bei Staatsanleihen, sofern dieselben nicht etwa ausnahmsweise mittelst ewiger, auch auf Seiten des Staats unkündbarer Renten aufgenommen werden.

Nebenius, der öffentliche Credit. 2. Aufl. S. 329 ff. 414 ff.
Baumstark, staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit ꝛc. S. 338 ff.
Bender, der Verkehr mit Staatspapieren. 2. Aufl. S. 30 ff.

Es ist ferner in dem Programm ausdrücklich auf die beiden Decrete der Toscanischen Regierung vom 8. Decbr. 1852 und 4. März 1853 Bezug genommen, welche nicht allein die bereits angeführten Thatsachen ergeben, sondern sogar ausdrücklich feststellen, daß eine zweite Serie bevorzugter Actien vorliegt.

Diese Decrete lagen überdies, nach Angabe des Herrn Beklagten, sowohl im Original als in deutscher und französischer Uebersetzung, in dessen Geschäftslokal, zur Einsicht der Zeichner bereit.

Von einer Zweideutigkeit, welche dem Verfasser des Programms zur Last fiele, daher nach allgemeinen Auslegungsregeln von ihm zu entgelten wäre, kann daher nicht entfernt die Rede sein.

Dazu kommt endlich der Inhalt der von den Zeichnern ohne Widerspruch angenommenen und behaltenen Interimsscheine und Actien.

Die ersteren (vrgl. oben S. 3) lauten über „Prioritätsactien" und besagen, daß nach erfolgter Einzahlung „der definitive Actienschein" baldthunlichst ausgehändigt werden soll. Die Actien selbst aber enthalten so klare, unzweideutige Bestimmungen über die Art und den Umfang der den Betheiligten zustehenden Rechte, über ihren Dividendenanspruch, der sich auch äußerlich in den beigegebenen Dividendenscheinen darstellte, wie über ihr mit den Stammactien gleiches Stimmrecht, über ihr Verhältniß zu diesen als einer zweiten Serie („Actions privilégiées" „avant toutes les actions existant aujourd' hui" „Actions originairement émises"), ja die Zinscoupons und Dividendenscheine enthalten sogar lediglich die Bezeichnung actions (shares), daß die gegenwärtigen Anfechtungen aus diesem Grunde, nach Verlauf von vielen Jahren seit Empfang der Actien, nach mehrjährigem Bezug der Zinsen, und, wenigstens von vielen Actien, ausgeübtem Stimmrecht, geradezu als frivole bezeichnet werden müssen.

Dieser Punkt erscheint denn auch durch das Urtheil des Oberappellationsgerichts zur Genüge festgestellt.

Digitized by Google

Nur mag zur weiteren Begründung des in der Praxis dieses höchsten Gerichtshofes stets festgehaltenen, gewohnheitrechtlichen Grundsatzes, daß der Käufer durch Nichtuntersuchung und durch Nichtanzeige nach stattgehabter Untersuchung jedes Anfechtungsrechtes, ausgenommen wegen dolus, und bei etwaigen besonderen Hindernissen der Untersuchung, verlustig gehe, gegen Thöl's, in der dritten Auflage seines Handelsrechts I. S. 356. 357 allerdings modifizirten Widerspruch, auf folgende Zeugnisse verwiesen werden:

Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin Bd. 14 S. 186.
Striethorst's Archiv für Rechtsfälle IV. S. 15.
Posset, Gerichtliche Entscheidungen in Wechsel- und Merkantilsachen nach dem baierischen Wechsel- und Merkantilrecht. München 1844. S. 428 bis 432.
Oberappellationsgericht zu Dresden (Seuffert's Archiv II. S. 222 ff.)
Oberappellationsgericht zu Lübeck (Seuffert's Archiv IV. Nr. 23 und Thöl, ausgewählte Entscheidungsgründe Nr. 70).
Obertribunal zu Stuttgart (Seuffert's Archiv IV. Nr. 78 VI. Nr. 29.)
Oberappellationsgericht zu München (Seuffert's Archiv VI. Nr. 27).
Sammlung einiger Nürnbergischen Handelsrechtsgewohnheiten. Nürnberg, 1846. S. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 21.
Wirtembergische Handelsgebräuche 2. (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht II. S. 386 bis 388).
A. L. R. I. 5. § 380.
Spanisches Handelsgesetzbuch Art. 370.
Würtembergischer Entwurf eines Handelsgesetzbuchs Art. 348. 349.
Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für Deutschland Art. 324.
Seuffert, praktisches Pandektenrecht § 267 not. 4. § 266 not. 17.
Bluhme, Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte. Abth. 2. § 545.
Pardessus, Cours de droit commercial. Nr. 282. 283.
Asher's Rechtsfälle aus dem Gebiet des Handelsrechtes. Hamburg, 1835. Jahrg. II. Heft 2. S. 49.
Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. § 563.
Bluntschli, deutsches Privatrecht § 121.
Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts § 74 not. 19. 20. 56. 57.
Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren. 2 Ausg. S. 287 ff.

b. Die Höhe des Stammcapitals.

§ 7.

Das Programm enthält die Angabe, daß die Prioritätsactien mit den Stammactien („im Betrage von 8,400,000 Lire") gemeinschaftlich an dem Ertrage der Bahn über die den ersteren garantirten 5 pCt. hinaus participiren sollen, nachdem die Stammactien 2½ pCt. vorweg erhalten haben.

Digitized by Google

Es hat sich herausgestellt, daß von der ersten Actienserie von 8,400,000 Lire nur 3,508,000 Lire emittirt worden sind, dagegen der Rest von 4892 Actien im Besitz der Gesellschaft geblieben und vernichtet worden ist.

Aus dieser Thatsache leiten die Kläger eine Verkürzung der ihnen im Programm zugesagten Sicherheit her.

Das Programm wiederholt jedoch nur, was das Decret vom 8. Decbr. 1852, was sogar noch das Decret vom 19. Febr. 1856 ausspricht, daß die erste Actienserie die Summe von 8,400,000 Lire betrage. Ja sogar, ob Herr Goldschmidt am 18. April 1853 von dieser Reduction Kenntniß hatte, ob er sich, wie wahrscheinlich genug, im Irrthume befand, ob durch ein bloßes Versehen die in dem maaßgebenden Decret vom 8. Decbr. 1852 angegebene Summe der ersten Actienserie in das Programm übergegangen ist, erscheint völlig gleichgültig. Denn selbst durch die Angabe eines höheren Stammcapitals wären, wie auch das Urtheil des Oberappellationsgerichts anerkennt, die Zeichner der Prioritäten nur dann verkürzt gewesen, wenn es sich nicht um Actien, sondern um Obligationen gehandelt hätte, für welche das Stammcapital als Deckung dient. Dagegen konnte ja in unserem Falle ein geringerer Betrag der ersten Serie den Inhabern der zweiten Actienserie nur vortheilhaft sein, weil ihre Aussicht auf Dividendengenuß dadurch beträchtlich stieg.

Ist also durch diese Angabe des Programms irgend ein Irrthum veranlaßt worden, so liegt dieser doch nur darin, daß ein den Käufern günstiger Umstand verschwiegen, somit der Anreiz zur Betheiligung vermindert worden ist. —

c. Die Rentabilitätsberechnung des Programms.

§ 8.

Auch in diesem Punkte ist den Gründen des oberappellationsgerichtlichen Urtheils schlechthin beizupflichten.

Herr Goldschmidt sprach nur seine Ansicht über den von ihm erwarteten Ertrag aus, eine Erwartung, welche, bei den damaligen Verhältnissen, wahrscheinlich auf einer ganz vernünftigen Basis fußte, aber, der Natur der Sache nach, bei einem so aleatorischen Unternehmen, wie dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn, immer problematisch bleibt. Daß die Verhältnisse sich durch die in der Geschichtserzählung angeführten Umstände so ungünstig gestalten würden, ließ sich nicht voraussehen, und hat Herr G., welcher diese Papiere zum Kurse von 84 pCt. gekauft, und sich selbst, nebst seinen

Digitized by Google

Familiengliedern und nächsten Bekannten, mit starken Summen an der Zeichnung betheiligt hat, am wenigsten vorausgesehen. Nach Angabe des Herrn Beklagten haben anerkannt solide und erfahrene Bankhäuser Frankfurts, wie die Herren Philipp Nicolaus Schmidt, Johann Goll und Söhne, Marcus Königswärter, theils als stille Theilhaber, theils zum Kurse von 91 pCt., schon vor dem 18. April 1853 einen beträchtlichen Theil dieser Papiere übernommen.

Unter allen Umständen läge in dieser Rentabilitätsberechnung keine Garantie des künftigen Ertrags, keine irgend verbindliche Zusage, sondern höchstens eine „völlig unpräjudizirliche Anpreisung des zu Kauf gestellten Gegenstandes."

l. 43 pr. D. de C. E. (18, 1).
l. 19 pr. § 3. D. de aedil. ed. (21, 1).
l. 37. D. de dolo malo (4, 3).
l. 16 § 4. D. de minor. (4, 4).
l. 22 § 2. l. 23 D. locati (19, 2).
Thöl, Handelsrecht I. S. 340.

d. Die Reservation.

§ 9.

Die Kläger behaupten, mit Zustimmuug des Richters erster Instanz, die folgende Stelle des Programms:

„Von diesen 5,250,000 Lire Prioritätsactien sind nun für den hiesigen Platz 3,000,000 Lire reservirt worden"

enthalte eine Unwahrheit, und habe die Zeichner zu dem Glauben verleitet, daß Herr Goldschmidt als bloßer Banquier der Gesellschaft gegen Provision gehandelt.

Beides ist unbegründet und unerheblich zugleich.

Der Ausdruck „reservirt" besagt offenbar nichts weiter, als daß die in Frankfurt geschehenden Zeichnungen jedenfalls bis auf den Belauf von 3,000,000 Lire acceptirt werden würden. Zu diesem ja erfüllten Versprechen hatte Herr G. auch das unbestreitbare Recht, da er von den Gebrüdern Gandell 1½ Millionen fest, und 1½ Mill. Lire in Commission übernommen hatte. Mehr aber als 3,000,000 Lire wollte er den Zeichnern nicht zusagen, weil er über mehr nicht disponiren konnte, sondern der Rest der Serie von 2,250,000 Lire anderweitig emittirt werden sollte, und in der That in London durch die Gebrüder Gandell zu anderen Bedingungen, nämlich mit 5 Einzahlungsraten in längeren Fristen, ausgegeben worden ist.

Daß ferner der aus dieser Angabe allein keineswegs zu folgende Umstand, Herr G. habe sich als Banquier der Lucca-

Digitized by Google

Pistoja-Eisenbahngesellschaft gerirt, demselben nur zum Vortheil gereichen würde, ist oben §§ 1 bis 3 ausgeführt. —

e. Die Concessionsbedingungen. Uebersicht.

§ 10.

Herr Goldschmidt soll in dem Programm vom 18. April 1853 wissentlich mehrere Bedingungen der Regierungszinsgarantie verschwiegen haben, deren Kenntniß jeden Zeichnungslustigen von jeder Betheiligung abgehalten haben würde, nämlich:

1) daß alle nicht sofort auf den Bahnbau verwendbaren Summen in die öffentlichen Kassen des Großherzogthums niedergelegt werden sollten.

Diese Vorschrift im Art. 3 des Decrets vom 8. Decbr. 1852, an deren Innehaltung übrigens die Zinsgarantie keineswegs geknüpft war, erscheint, wie auch das Oberappellationsgericht bemerkt, lediglich als eine Verwaltungsvorschrift, deren Befolgung die Ausführung des Baues innerhalb der festgesetzten Zeit sichern sollte, im Interesse sowohl der Toskanischen Regierung, wie vorzugsweise der Actionäre. Sie gehörte zu den in der Geschichtserzählung aufgeführten Maaßnahmen, welche dazu bestimmt waren, die Gesellschaft gegen die Nachlässigkeit ihres Vorstandes und gegen Betrügereien der Bauunternehmer zu schützen. Ihre von der Gesellschaft und von der Toskanischen Regierung verschuldete Nichtbefolgung hat vor Allem die Katastrophe herbeigeführt, welche mit der Aufnahme der neuen Anlehen und der dadurch bedingten Verminderung der staatlichen Zinsgarantie für die Prioritätsactien endete. Die Erwähnung dieser Vorschrift im Programm wäre daher nur geeignet gewesen, das Vertrauen der Zeichnungslustigen um Vieles zu steigern. Keineswegs vermag ihre Nichterwähnung dem Beklagten irgend welche Verantwortlichkeit aufzubürden.

2) daß die Toskanische Regierung die Zinsgarantie auf solche Summen beschränkt habe, welche wirklich auf die Bahn verwendet seien.

Auch diese Behauptung ist ungegründet; die Decrete enthalten nichts davon. Vielmehr sind für den ganzen Betrag der emittirten Actien, obwohl, wie oben gezeigt ist, nur ein kleiner Theil davon auf den Bau verwendet worden, bis zum 31. Januar 1855 incl. die garantirten Zinsen gezahlt.

3) Daß die Bahn bis Ende des Jahres 1854 auf ihrer ganzen Linie vollendet sein müsse, bei Verlust der Concession und der mit dieser verbundenen Vortheile.

Digitized by Google

Dies ist allerdings im Decret vom 8. Decbr. 1852 festgesetzt, und in das Programm vom 18. April 1853 nicht ausdrücklich aufgenommen.

Die beiden Richter erster Instanz scheinen gleichwohl auch diesen Punkt für gleich unerheblich erachtet zu haben, wie die übrigen, da sich in ihren Entscheidungsgründen derselbe gänzlich übergangen findet. Dagegen hat das Oberappellationsgericht lediglich auf die Nichtaufnahme desselben in das Programm sein verurtheilendes Erkenntniß gestützt, in den Worten:

> „Ebenso ist die große Erheblichkeit dieser Bedingung, zumal auf deren Erfüllung den Inhabern der privilegirten Actien eine unmittelbare Einwirkung nicht zustand, unmöglich zu verkennen, wie es denn ausgemacht ist, daß wegen Nichteinhaltung dieser Bedingung die Concession für erloschen erklärt, und, wenn auch die Gesellschaft von Neuem dawider in den vorigen Stand eingesetzt ist, doch die Inhaber der privilegirten Actien der früher genossenen Zinsgarantie zu Gunsten einer neuen Anleihe zum größeren Theile verlustig gegangen sind."

wobei es freilich zugleich einen von dem ersten Richter ausdrücklich verneinten dolus des Beklagten unterstellt.

Von dem angeblichen dolus dürfen wir zunächst absehen, da Alles, was auf diesen und die auf denselben gegründeten Klagen (actio doli, actio in factum, actio emti propter dolum) sich bezieht, später im Zusammenhang gewürdigt werden soll.

Hier frägt es sich nur, ob die Kläger auch dann aus der Nichtaufnahme dieses Punktes in das Programm irgend welche Ansprüche gegen Herrn Goldschmidt herleiten können, wenn sie demselben keinen dolus nachzuweisen im Stande sind.

Diese Ansprüche haben die Kläger theils auf das Fundament des Kaufs, theils auf das der Cession gestützt.

Indem wir uns zunächst zur Betrachtung des letzten Klagfundaments wenden, (sogenannte actiones ex jure cesso), welches in dem bereits entschiedenen Prozeß Küchler c. Goldschmidt, als zu spät vorgebracht, noch nicht Gegenstand der richterlichen Prüfung gewesen ist, mag es auch dahingestellt bleiben, ob der Verkehr mit Inhaberpapieren, insbesondere mit Actien auf Inhaber, überhaupt im Wege der Cession vor sich geht, und ob nicht die Klagefundamente des Kaufs und der Cession nothwendig identisch sind. Diese Fragen sollen unten § 19 ff. ihre Erledigung finden. —

Digitized by Google

a. Die sogenannten actiones ex jure cesso.

§ 11.

Mit diesem Namen sollen nicht etwa die Klagen der Zeichner (Cessionare) gegen die Schuldner, nämlich die Lucca-Pistoja-Eisenbahngesellschaft und die Toskanische Regierung, sondern die Regreßklagen derselben gegen Herrn Goldschmidt (als Cedenten) bezeichnet werden.

Nun haftet bekanntlich der Cedent, sofern der Cession ein Kaufgeschäft zu Grunde liegt, dem Cessionar für juristische, nicht für factische Realisirbarkeit der abgetretenen Forderung, für Verität, nicht für Bonität. Mag auch bei der Cession nur generisch bestimmter Forderung eine Haftung zugleich für Bonität begründet sein, so gilt dies doch alsdann nicht, wenn alle einzelnen Stücke des genus völlig gleichartig, gleich gut oder gleich schlecht sind,

Schliemann Die Haftung des Cedenten. Eine gekrönte Preisschrift. Zweite Ausgabe. Rostock, 1850. S. 37. 38.

Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren S. 298.

was hier vollständig zutrifft, weil alle einzelnen in der zweiten, privilegirten, Actienserie der Lucca-Pistoja-Bahn begriffenen Actien einander völlig gleich waren, und kein Kläger sich über besondere Mängel der ihm gelieferten Actien zu beschweren vermag, sondern nur die Fehlerhaftigkeit des ganzen genus behauptet.

Auf die Frage nach der Bonität werden wir bei Prüfung der Angriffe wegen dolus zurückkommen, für welche dieselbe allein relevant ist.

Die Haftung für die sogenannte Verität anlangend:

— locupletem esse debitorem, non debere prästare, debitorem autem esse prästare, nisi aliud convenit; et quidem sine exceptione quoque, nisi in contrarium actum sit.

l. 4. 5. vgl. l. 7. l. 14 § 1. D. de hered. vel. act. vendit. (18, 4).

l. 74 § 3. D. de eviction. (21, 2).

l. 75 § 1. D. de legat. I. (30).

so liegt darin für documentirte Forderungen ein Doppeltes:

1. Dafür, daß die Forderung zur Zeit der Cession juristisch realisirbar, d. h., daß sie weder ipso jure, noch kraft eines dem Schuldner zustehenden selbstständigen Rechts (ope exceptionis), ganz oder theilweise aufgehoben sei, vielmehr bestehe und zwar in allen ihren vereinbarten Eigenschaften, so wie sie angegeben ist, ihrer Größe

Digitized by Google

und Qualität nach, wie hinsichtlich ihrer Vorzugsrechte und Accessionen (Bürgschaften und Pfänder).

2. Dafür, daß die Urkunden, in welchen sie documentirt ist, ächte, unverfälschte, und weder dem freien Verkehr, noch dem freien Umlauf entzogen seien.

In allen diesen Beziehungen nun hat Herr Goldschmidt seinen Verpflichtungen vollkommen genügt. Sein Programm hat Prioritätsactien der Lucca-Pistoja-Eisenbahngesellschaft im Nominalwerth von je 1500 Lire, welche 5 pCt. von der Toskanischen Regierung auf 99 Jahre garantirte Zinsen vorweg, und außerdem einen Antheil an der Dividende zugleich mit der ersten Actienserie genießen sollen, zugesagt, und solche sind wirklich in ächten, unverfälschten, des freien Umlaufs fähigen Papieren geleistet worden.

Daß zur Zeit der Cession, wie der Lieferung, die im Programm zugesagten Eigenschaften der Actien existirten, ist unzweifelhaft.

Allerdings ist mehrere Jahre später die Regierungszinsgarantie für dieselben wesentlich reducirt worden; ihr Nominalwerth ist zwar derselbe geblieben, sie haben quantitativ keine Verminderung erfahren, wohl aber qualitativ durch Verringerung der früher bestandenen Sicherheit.

Diese Verminderung der bisherigen Sicherheit — die einzige Thatsache, auf welche die Kläger ihren Angriff stützen können, weil die Concessionsentziehung nie formell ausgesprochen und jedenfalls zurückgenommen ist, also rechtlich nicht in Betracht kommt —

l. 1. § 10. l. 16. l. 17. § 17. D. de aedil. ed. (21, 1).

steht, wie sogleich gezeigt werden soll, auf völlig gleicher Linie mit der Aufnahme verschiedener Anlehen im Laufe der Jahre 1853 bis 1858, und ist durch diese allein veranlaßt worden. Durch diese Anlehen ist gleichfalls die Sicherheit der Prioritätsactien qualitativ vermindert, und überdies die Aussicht auf Dividendenbezug auf lange Zeit hindurch den Actionären völlig entzogen worden, weil ihre Verzinsung und Amortisation den Reinertrag schmälert, und bei etwaiger Liquidation sie als Schuld vorweg in Abzug kommen.

Gefahren dieser Art setzt sich jedes Mitglied einer Actiengesellschaft aus, und in einem um so höheren Grade, je weniger es die Leitung des Unternehmens zu controliren im Stande oder auch nur bemüht ist, wenn es im Abschneiden von Dividendenscheinen und Zinscoupons die einzige ihm obliegende Verpflichtung erblickt, während Direction und Verwaltungsrath beliebig mit dem Vermögen der Gesellschaft schalten. Trifft dies bei auswärtigen Unternehmungen be-

Digitized by Google

sonders zu, so fehlen doch aus nächster Nähe, bei strengster staatlicher Oberaufsicht, die betrübendsten Beispiele nicht. So ist, um nur eine naheliegende Thatsache zu erwähnen, die oberschlesische Cosel-Oderberger (Wilhelms-) Bahn in so unverantwortlicher Weise verwaltet worden, daß deren Actien, ehemals die gesuchtesten Werthpapiere, binnen wenigen Monaten von 210 und mehr auf 50 herabgesunken sind, und gegenwärtig sogar nur mit 30 in den Berliner Kurszetteln notirt werden!

Ueberschreitungen der Kostenanschläge, Vernachlässigung des Betriebsmaterials sind so gewöhnlich, daß bei weitem die meisten Emissionen neuer Actienserien und Obligationen nur durch sie veranlaßt werden.

Fortsetzung. Causalzusammenhang zwischen dem beschädigenden Ereigniß und einer die Verantwortlichkeit begründenden Thatsache.

§ 12.

Die Verminderung der staatlichen Zinsgarantie fällt offenbar Herrn G. nicht direct zur Last — er hat vielmehr alle Bemühungen aufgewendet, um diesen unerfreulichen Ausgang zu verhindern. Es muß ein innerer Causalzusammenhang zwischen diesem Ereigniß und einer die Verantwortlichkeit des Herrn Beklagten gegen die Zeichner begründenden Thatsache dargelegt werden.

Wollte man ihn auch — worauf wir sogleich näher eingehen werden — dafür verantwortlich erklären, daß er den Zeichnern die Möglichkeit der Concessionsentziehung bei fruchtlosem Ablauf der Baufrist nicht ausdrücklich mitgetheilt hat, so wäre weiter nachzuweisen, daß die Toskanische Regierung durch ihre Berechtigung zur Concessionsentziehung veranlaßt worden ist, die den Prioritätsactien gewährte Zinsgarantie zu reduciren. Es müßte, mit anderen Worten, der oben angeführte Satz des oberappellationsgerichtlichen Urtheils:

> — „wie es denn auch ausgemacht ist, daß wegen Nichtinnehaltung dieser Bedingung — die Inhaber der privilegirten Actien der früher genossenen Zinsgarantie zu Gunsten einer neuen Anleihe zum größeren Theile verlustig gegangen sind."

begründet sein.

Friedrich Mommsen zur Lehre von dem Interesse (Beiträge zum Obligationenrecht. Zweite Abtheilung). S. 59. 137 ff.

Puchta, Pandekten § 225 not. g. § 261 not. c.

Digitized by Google

Dieser Satz ist jedoch durchaus unbegründet, der erforderliche Causalzusammenhang fehlt.

Aus der vorangeschickten Geschichtserzählung hat sich ergeben, in welche verzweifelte Lage zu Ende des Jahres 1854 die Lucca-Pistoja-Gesellschaft durch die Treulosigkeit der Unternehmer und ihrer Englischen Banquiers, durch schmähliche Nachlässigkeit des Verwaltungsraths und der Toskanischen Regierungsbehörden gerathen war. Nicht die drohende Concessionsentziehung war die Hauptgefahr, da die Toskanische Regierung von ihrem formellen Rechte weder mit gutem Gewissen Gebrauch machen konnte, noch jemals zu machen beabsichtigte, sofern nur die Vollendung der Bahn, welche ja eingestandenermaaßen durchaus im öffentlichen Interesse lag, ohne allzugroße Opfer der Regierung auf irgend eine Weise gesichert werden konnte. Und als eine solche Möglichkeit sich darbot, hat sie sogar, wie oben gezeigt worden ist, neue Opfer nicht gescheut. Die Hauptgefahr war vielmehr der bevorstehende Banquerout der Gesellschaft, der Verlust von fast 3 Millionen Lire an schlechten Ausständen, die gänzliche Unfähigkeit, mit den vorhandenen Mitteln **irgend jemals** die Bahn dem Betriebe zu eröffnen. Ob die Concession jetzt, oder erst nach mehreren Jahren, oder gar niemals verwirkt war — wenn man etwa den thörichten, und weiter unten zu widerlegenden Satz aufstellen wollte, daß es einer concessionirten Eisenbahngesellschaft sogar im Zustande der Insolvenz beliebig freistehe, die Inbetriebssetzung der Bahn ganz nach ihrer Willkühr zu verschleppen — alles das erschien völlig gleichgültig, da ja immer die Mittel zur Vollendung fehlten. Diese Mittel also mußten aufgebracht werden, und zwar selbstverständlich von der Gesellschaft, also von den Inhabern der Stammactien und der Prioritätsactien, sofern dieselbe nicht den sonst unvermeidlichen Banquerout über sich ergehen lassen wollte.

Neuen Geldeinschüssen waren die Actionäre natürlich entschieden abgeneigt; eine dritte Actienemission ohne staatliche Zinsgarantie war ebensowenig durchzuführen, als eine neue Anleihe ohne diese. Die Toskanische Regierung war ebensowenig geneigt, als sie gezwungen werden konnte, weitere Opfer an Zinsgarantieen zu bringen.

So blieb denn nur der eine Ausweg, welcher, unter den vorliegenden Umständen, die Interessen der Actionäre noch am wenigsten gefährdete, und ihnen nicht nur den Banquerout, d. h. den Verlust des größten Theil ihres Capitals, ersparte, sondern auch die Aussicht auf eine, wenn gleich verminderte Rente beließ: nämlich die

Digitized by Google

theilweise Transferirung der staatlichen Zinsgarantie auf die erforderlichen Anleihen. Die Drohung der Toskanischen Regierung, die Concession und Zinsgarantie für verwirkt zu erklären, mag, und augenscheinlich im eigenen Interesse der Gesellschaft, diesen Entschluß beschleunigt haben, aber es läßt sich durchaus nicht ersehen, welche günstigere Möglichkeit, auch beim formellen Fortbestehen der Concession, sich den Actionären dargeboten hätte. Nicht ein Zwang der Regierung, sondern der durch die Umstände gebotene Entschluß des allein competenten Organs der Gesellschaft, der Generalversammlung vom 15. Mai 1855 und der von dieser mit unbeschränkten Vollmachten bekleideten außerordentlichen Commission, hat die theilweise Uebertragung der Zinsgarantie auf die Prioritätsobligationen zur Folge gehabt. Für diesen Entschluß ist Herr Goldschmidt so wenig verantwortlich, als für die Umstände, welche denselben geboten haben; noch weniger vermögen die Actionäre selbst deswegen Ansprüche gegen den Herrn Beklagten zu erheben, da sie selbstverständlich durch die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung auch dann gebunden wären, wenn sie, was bei der Mehrzahl nicht einmal zutrifft, versäumt hätten, dieselbe zu beschicken.

Bei der Beurtheilung so mannigfach verwickelter wirthschaftlicher Verhältnisse genügt es eben nicht, einseitig ein oder das andere formelle Moment in Betracht zu ziehen, sondern die eingehende Erwägung sämmtlicher Umstände allein vermag eine richtige Anschauung zu gewähren.

Fehlt also jeder Causalzusammenhang zwischen den Nachtheilen, welche die Actionäre betroffen haben, und der Thatsache, welche Herrn G. zur Last gelegt wird, so erscheint schon um deswillen jede Verpflichtung desselben völlig undenkbar.

Zum Ueberflusse soll jedoch auch der weitere Nachweis geführt werden, daß jene Thatsache an sich, selbst bei Vorhandensein des hier mangelnden Causalzusammenhangs, keine Verantwortlichkeit des Beklagten zu begründen vermochte, daß dieselbe weder objectiv, noch subjectiv, d. h. in ihrer Einwirkung auf die Ueberzeugung der Zeichner, irgend erheblich erscheint. —

Fortsetzung. Die Aufnahme der Bedingung, daß bei Nichtinnehaltung der Baufrist die Concession der Eisenbahn erlösche, in das Programm vom 18. April 1853 war nicht erforderlich.

§ 13.

Durch die im Art. I. des Decrets vom 8. Decbr. 1852 ausgesprochene Klausel waren die Concession der Lucca-Pistoja-Eisen-

Digitized by Google

bahngesellschaft, und mit ihr die Rechte der Actionäre auf Dividenden- und Zinsbezug, sowie die Bürgschaft der Toskanischen Regierung für letzteren, an eine Resolutivbedingung geknüpft: sie trugen die Möglichkeit des Wegfalls in sich.

Bedingte, sowohl resolutiv- als suspensiv-bedingte, Forderungen können sehr wohl Gegenstand der Cession sein, und der Cedent steht nicht dafür ein, wenn durch den Eintritt oder Ausfall der Bedingung der Anspruch des Cessionars vereitelt oder vermindert wird.

l. 17. 19 D. de hered. vel act. vend. (18, 4).

Ist jedoch eine bedingte Forderung für eine unbedingte cedirt worden, so steht, auch in Ermangelung eines erweislichen dolus, der Cedent dem Cessionar für das Interesse ein.

Argum. l. 11. § 1. D. de A. E. V. (19, 1).
l. 4. 5. 16. D. de hered. vel act. vend. (18, 4).
l. 112. D. de R. J. (50, 17).
l. 20 § 3. D. de liberali causa (40, 12).
l. 3 § 3. 4. C. comm. de leg. (6, 43).

Noch näher die sehr verwandten Fälle, da ein statuliber (also ein bedingt Freier) ohne Angabe seiner Qualität, oder unter Angabe unrichtiger Bedingungen verkauft wird:

l. 39 § 4. l. 54 § 1. l. 69 D. de evict. (21, 2).
l. 9 § 1. l. 10. D. de statul. (40, 7).

Es frägt sich, ob hier ein solcher Fall vorliegt, und zwar in doppelter Beziehung:

1) ob Herr Goldschmidt die bedingten Rechte der Actionäre für unbedingte ausgegeben hat;

2) ob diese Rechte wirklich bedingte, d. h. an eine wirkliche Bedingung geknüpft waren.

Diese Fragen lassen sich nur gemeinschaftlich beantworten; schon hier mag bemerkt werden, daß ihre Verneinung gewiß erscheint.

Selbstverständlich hat Herr Goldschmidt den Zeichnern keine unbedingte Zinsgarantie auf die Dauer von 99 Jahren versprechen wollen, da er die Decrete vom 8. Decbr. 1852 und vom 4. März 1853 kannte.

Es entscheidet also der Wortlaut des Programms vom 18. April 1853, von welchem das Urtheil des Oberappellationsgerichts in der hier einschlägigen Stelle der Entscheidungsgründe, mit Zustimmung der Juristenfakultät zu Tübingen, sagt:

„Ueberdies aber, und dies ist völlig entscheidend, hatte er im Programm die Zinsengarantie gerade unter Hinweisung auf die Decrete so unbedingt als auf 99 Jahre er-

Digitized by Google

theilt hingestellt, daß er wohl erwarten durfte, man werde sich bei dieser Angabe beruhigen, und nicht näher nachforschen, wie denn ein Jeder, ohne sich einer Fahrlässigkeit schuldig zu machen, sich solcher Nachforschung füglich enthalten konnte" —

ob die Zeichner zu dem Glauben haben veranlaßt werden können, daß solche unbedingte Garantie gewährt werden solle.

Wenn die einzelnen Worte dieser Ankündigung hier vielleicht schärfer ins Auge gefaßt werden, als sie von dem Verfasser desselben hingestellt sind, welcher in gutem Glauben keine ängstliche Fassung gewählt hat, so rechtfertigt sich dies schon dadurch, daß das Oberappellationsgericht auf dieselben ein vorzügliches Gewicht legt, und gerade durch diese Fassung des Programms die Kläger zur Zeichnung verleitet sein wollen.

Das Programm sagt:

1) „Diesen Prioritätsactien sind laut Großherzoglicher Decrete vom 8. Decbr. 1852 und 4. März 1853 von der Toskanischen Regierung 5 pCt. Zinsen pro Anno auf 99 Jahre garantirt."

Mit dem Worte „laut" ist nicht allein die Quelle dieser Garantie angegeben, wie etwa mit dem Worte „durch" oder „in Folge," sondern es ist damit ganz deutlich zur näheren Bestimmung der bezeichneten Garantie auf den Wortlaut dieser Decrete verwiesen, (soweit als durch diese eine solche gewährt wird), deren Vorweisung, bei etwaigen Zweifeln, ein Jeder hätte verlangen sollen, und um so leichter hätte erlangen können, als solche im Original, wie in deutscher und französischer Uebersetzung, bei Hrn. G. bereit lagen.

2) „Zur Vollendung der Eisenbahnlinie von Lucca nach Pistoja, von welcher die größere Strecke von Lucca nach Pescia bereits in Exploitation ist, wurde die Gesellschaft dieser Eisenbahn von der Toskanischen Regierung ermächtigt, eine Anleihe von Lire 5,250,000 Prioritätsactien aufzunehmen."

Dieser Theil des Programms, und zwar die ersten Worte desselben, ist ganz entscheidend. Er sagt ausdrücklich, daß die Bahn noch nicht vollendet sei.

Jeder Zeichner wußte also, daß er Actien einer erst im Bau begriffenen Eisenbahn kaufe, und daß er alle die Gefahren laufe, welche mit dem Erwerb solcher Actien verknüpft sind.

Digitized by Google

Dergleichen Gefahren sind mancherlei: z. B. der Wegfall der Concession, weil nicht das ganze Anlagecapital gezeichnet oder aufgebracht wird; die Ueberschreitung der Kostenanschläge und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit neuer Capitalbeschaffungen mit mehr oder minder großen Opfern der Actionäre; insbesondere aber die Nichtinnehaltung der Bauzeit, und damit der, wenigstens formell, von Rechtswegen eintretende Verlust der Concession, und der mit dieser verbundenen accessorischen Rechte.

Denn als ein sowohl innerlich nothwendiger, wie positiv feststehender Satz nicht allein des gemeinen Deutschen, sondern geradezu des Europäischen Rechts darf es bezeichnet werden, daß ein jeder an Privatunternehmer überlassener Eisenbahnbau innerhalb einer gewissen Frist, bei Verlust der Concession, vollendet sein muß — um so mehr, wenn den Actionären eine staatliche Zinsgarantie bewilligt worden ist.

Wird dieser Satz dargethan, so erscheint der folgende wichtigste Entscheidungsgrund des oberappellationsgerichtlichen Urtheils, mit welchem die Entscheidungsgründe der Juristenfakultät zu Tübingen völlig übereinstimmen, widerlegt:

> „Wenn ferner der Beklagte sich darauf beruft, die Erlöschung, wie aller Rechte der Eisenbahngesellschaft, so namentlich der Zinsengarantie bei Nichtinnehaltung der zur Vollendung der Bahn vorgeschriebenen Frist, sei ein essentiale, jedenfalls ein naturale negotii, welches also auch im vorliegenden Falle jeder Zeichner auf die Actien ohne Weiteres habe voraussetzen müssen, so kann immerhin zugegeben werden, daß eine solche Resolutivbedingung für die Concession häufig und für die Garantie von Zinsen hin und wieder vorkommt; aber daraus folgt nicht, daß sie die Präsumtion für sich hat, und daß namentlich in dem vorliegenden Falle, wo es sich davon handelte, einem wegen Mangels des Vertrauens ins Stocken gerathenen Unternehmen fortzuhelfen, ohne weiters angenommen werden durfte, die Regierung habe, um demselben die erforderlichen neuen Geldmittel zu verschaffen, eine von dem Zustandekommen der Bahn abhängige Zinsengarantie übernommen."

Digitized by Google

Der Beweis des behaupteten wichtigen Rechtssatzes soll im Folgenden geführt werden:

1) Durch Darlegung seiner inneren Nothwendigkeit,

2) nach positivem gemeinem Recht aus der Natur der Eisenbahnconcession,

3) nach allgemeinem europäischen Gewohnheitsrecht,

4) aus den Staatsverträgen und Concessionsreglements der deutschen und außerdeutschen Eisenbahnen. —

Eine jede Eisenbahnconcession nebst etwaiger staatlicher Zinsgarantie erlischt, wenn der Bahnbau nicht innerhalb einer gewissen Frist vollendet ist.

1) Innere Nothwendigkeit dieses Rechtssatzes.

§ 14.

Durch die Verleihung einer Eisenbahnconcession an Private, Einzelne oder Gesellschaften, begründet der Staat nicht allein ein factisches Transportmonopol für die betreffende Strecke, und schließt sogar regelmäßig jeden Concurrenzbetrieb für die gleiche Richtung aus: er gewährt überdies den Unternehmern wichtige Privilegien, insbesondere die Befugniß zur Expropriation, d. h. zu dem allerbedenklichsten Eingriff in das Eigenthum und andere Privatrechte.

Offenbar würde es nun gleich sehr den wirthschaftlichen und polizeilichen Zwecken des Staates, wie der öffentlichen Ordnung und den Rechten der Unterthanen widerstreiten, wenn der Staat sein wichtiges Transportregal, das Eigenthum seiner Bürger, ohne jede Bedingung an Speculanten preisgeben, es gänzlich in das Belieben der Unternehmer stellen wollte, ob und innerhalb welcher Zeit sie von dem verliehenen Rechte Gebrauch zu machen beabsichtigen.

Eine Baufrist, deren Nichtinnehaltung mit dem Verlust der Concession verknüpft ist, muß daher jeder Staat nothwendig setzen, welchem es um die Wahrung seiner eigenen Interessen, wie der Rechte seiner Unterthanen, zu thun ist.

In noch höherem Grade trifft diese Nothwendigkeit alsdann zu, wenn der Staat sogar mit seinem Vermögen direct bei dem Unternehmen betheiligt ist: sei es, daß er selbst einen Theil der Baukosten trägt, oder einen Theil der Actien übernimmt, oder dem Unternehmen ein Darlehn macht — Wege, welche in Frankreich häufig eingeschlagen werden — sei es, daß er den Actionären durch Uebernahme einer Zinsgarantie eine gewisse Minimalrente gewährleistet.

Digitized by Google

Dies gilt selbst in dem gewöhnlichen Falle, daß die Zinsgarantie erst mit der Inbetriebsetzung der Bahn in Kraft tritt, weil es jedem geordneten Finanzwesen widerstrebt, eine ganz unbestimmte Zeit hindurch mit einer möglichen Schuld belastet zu sein. Das Uebermaaß leichtfertigster Finanzwirthschaft aber wäre die unbedingte, nicht einmal an die Innehaltung einer Baufrist geknüpfte Bewilligung einer Zinsgarantie schon vor Inbetriebsetzung der Bahn. Wenn, wie in unserem Falle, ausnahmsweise und vermöge besonderer Begünstigung, der Staat sich verpflichtet, auf die ganz ungewöhnliche Dauer von 99 Jahren hinaus, einem jedem Actionär, sofort nach der Einzahlung, den Nominalwerth der Actie mit 5 pCt. zu verzinsen, so würde er, ohne Baufrist, sich durchaus der Willkühr der Unternehmer preisgeben, in deren wohlverstandenem Interesse es häufig liegen kann, einen unrentablen Bau zu verzögern oder völlig zu unterlassen, und sich mit der müheloſen Capitalrente von 5 pCt., welche ihnen der Staat durch seine Zinsgarantie schenkt, zu begnügen, während auf der Staatscasse, ohne jeden Entgelt, ohne jede Hoffnung auf Deckung, eine Verpflichtung von unabsehbarer Dauer, oder doch auf viele Jahre hinaus, lastete. Der oberste Grundsatz einer jeden Finanzverwaltung:

> „Es darf keine Ausgabe ohne einen dem Gemeinwohl angehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder für bloße Privatvortheile vorgenommen werden."
>
> Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 4. Ausg. I. S. 31

wäre damit gänzlich umgekehrt.

Unterliegt eine jede staatliche Zinsgarantie sehr erheblichen, allgemein wirthschaftlichen wie finanziellen, Bedenken,

> v. Reden, Die Eisenbahnen Deutschlands. Abth. 1. Zweiter Abschn. Berlin, 1845. S. 301. 311. 312.

so erscheint, wie eben nachgewiesen wurde, eine so ungewöhnliche Garantie, wie die vorliegende, nur in dem Falle denkbar, daß, wenigstens hinsichtlich der Vollendung des Baues, der Staat nicht absolut schutzlos dasteht, und gerade um so mehr, wenn „es sich davon handelte, einem wegen Mangel des Vertrauens in's Stocken gerathenen Unternehmen fortzuhelfen." Fehlte dieses Vertrauen schon den zunächst betheiligten Actionären, so mochte um so weniger die Regierung, in blinder Leichtgläubigkeit, sich dazu verstehen, das Staatsvermögen dieser sich selbst nicht vertrauenden Gesellschaft schlechthin zu überlassen.

Digitized by Google

Ein Anderes wäre es mit Prioritätsobligationen, einem wirklichen Anlehen. Auch einem solchen wird der Staat, vor Vollendung des Baues, nur aus den dringendsten Gründen eine Zinsgarantie bewilligen, wie das gerade in unserem Fall hinsichtlich der beiden Anlehen vom Jahre 1856 und 1858 geschehen ist. Wenn er sich jedoch dazu entschließt, so wird diese Zinsgarantie, in den bei weitem meisten Fällen, unabhängig sein von der Vollendung der Bahn innerhalb gewisser Fristen. Bloße Gläubiger der Gesellschaft können sich eine solche Bedingung schwerlich gefallen lassen. Denn sie haben mit der Leitung und Verwaltung, ja auch nur der Controle des Unternehmens nichts zu schaffen, sie üben keinerlei Einfluß auf den Fortgang desselben — während wirklichen Actionären, bei der nöthigen Umsicht und Energie, eine solche auch „unmittelbare Einwirkung" vermöge der Generalversammlung allerdings zusteht, — sie werden sich also nicht leicht einer Gefahr unterziehen, welche im glücklichsten Falle für sie durch keinerlei Vortheile, wie etwa eine hohe Dividende, aufgewogen wird, und welche sie abzuwenden völlig außer Stande sind. Die Zinsgarantie für Obligationen ist kein bloßes Accessorium der Concession, denn sie wird ganz anderen Personen ertheilt als diesen, nicht den Unternehmern, sondern deren Gläubigern.

So selbstverständlich unsere Bedingung gegenüber wirklichen Actionären ist, so wenig zu vermuthen wäre sie hinsichtlich der Gesellschaftsgläubiger. —

2) Gemeinrechtliche Geltung dieses Rechtssatzes vermöge der rechtlichen Natur der Eisenbahnconcession.

§ 15.

Hat nun selbstverständlich der Staat der Gesellschaft eine Baufrist gestellt, so ist die nothwendige Consequenz, mag sie in den Conzessionsbedingungen ausdrücklich ausgesprochen sein, oder nicht, daß, bei Nichtinnehaltung dieser Baufrist, die Concession sammt ihren Accessorien, insbesondere mit der etwaigen staatlichen Zinsgarantie, erlischt.

Der Staat wird von diesem Recht nicht immer, oder doch nicht in vollem Umfang Gebrauch machen, so lange wenigstens die Wahrscheinlichkeit besteht, den Bau durch dieselbe Gesellschaft in nicht allzulanger Frist vollendet zu sehen — allein nicht zwingende Rechtsgründe, sondern bloße Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen würden für eine solche Fristaufschiebung maaßgebend sein.

Denn Eisenbahnconcessionen sind unzweifelhaft als wirkliche

Digitized by Google

Privilegien zu betrachten, und nach deren Regeln zu beurtheilen, theils weil sie überall nur von der höchsten Staatsgewalt verliehen werden, theils weil durch sie Regalitätsrechte des Staats zur Ausübung überlassen, und Eingriffe in die Privatrechte der Bürger verstattet werden.

Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 4. Ausg. § 219 c.
H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Auflage. II. S. 190. 356.
Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. Buch X. cap. 3.
v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. I. S. 168.
Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. 2. Auflage. I. S. 645.
v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. § 67.
Reyscher, Zeitschrift für deutsches Recht. XIII. S. 288.
W. Koch, Deutschlands Eisenbahnen. I. S. 3. 4.
C. Vogt, Schweizerische Studien über Eisenbahnrecht. (Deutsche Vierteljahrsschrift. Jannar 1859. Nr. 85).
v. Holzschuher, Theorie und Casuistik des Civilrechts. 2. Auflage. I. S. 135.
Heimbach in Weiske's Rechtslexicon VIII. S. 494.
C. F. Koch, Lehrbuch des preußischen Privatrechts I. § 390.

Die Baufrist erscheint, nach der obigen Ausführung, als Bedingung der Concession, das heißt des ertheilten Privilegs,

Reyscher, a. a. O. S. 289.

wie auch die allgemeinen Auslegungsregeln für Privilegien ergeben,

l. 12 D. de muner. (50, 4).
l. 35 pr. C. de inoff. testam. (3, 28).
l. 6 C. si contra jus (1, 22).
c. 8 X. de decim. (3, 30).

Die Concession erlischt daher, mit allen Accessionen, sofern die Bedingung, unter welcher es ertheilt, nämlich die Innehaltung der Baufrist, nicht erfüllt, der Zweck, für den es gegeben ist, nämlich die Inbetriebssetzung der Bahn bis zu einem gewissen Zeitpunkt, nicht erreicht wird.

Kierulff, Theorie des gemeinen Civilrechts. I. S. 58.
Holzschuher, Theorie und Casuistik. I. S. 146.
Heimbach, a. a. O. S. 500.
W. Koch, Eisenbahnen I. S. 158 not. 2.
A. L. R. Einl. § 67 bis 69.
Oesterr. Industrieprivilegiengesetz vom 15. August 1852. § 29.

Daher denn auch sämmtliche Schriftsteller, welche bisher in Deutschland die Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen erörtert haben, den oben behaupteten Rechtssatz als einen völlig unzweifelhaften aussprechen.

Pöhls, Das Recht der Actiengesellschaften. S. 83. 84.

Digitized by Google

David Hansemann, Kritik des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 (Aachen und Leipzig 1841), indem er in dieser Beziehung den Bestimmungen des Preußischen Eisenbahngesetzes vollkommen beitritt, und diese selben Normen in seinen Entwurf aufnimmt: S. 55. 56. 114. 137. 138. 153.

v. Reden, Die Eisenbahnen Deutschlands. Erste Abth. Zweit. Abschn. S. 1724.

Reyscher a. a. O. S. 289.

Bessel und Kühlwetter, Das Preußische Eisenbahnrecht. Köln, 1855. Th. I. S. 165.

Beschorner, Das Deutsche Eisenbahnrecht. Erlangen, 1858. S. 13.

W. Koch a. a. O. S. 158 not. 2 ad c. —

3) Geltung dieses Rechtssatzes nach allgemeinem Europäischen Gewohnheitsrecht. Gesetze von Preußen, Oesterreich, Baiern, den däuisch-deutschen Landestheilen, von Baden, Würtemberg, dem Großherzogthum Hessen, Frankreich, Belgien, der Schweiz, England und der Nordamerikanischen Union.

§ 16.

Derselbe Satz ist in sämmtlichen Deutschen und sämmtlichen mir bekannten und zugänglich gewesenen auswärtigen Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsnormen enthalten, welche über die Concessionirung von Privateisenbahnen ergangen sind.

Diese Uebereinstimmung ist ein vollgültiges Zeugniß über ein allgemeines Europäisches Gewohnheitsrecht, oder mindestens die sicherste Bestätigung eines aus allgemeinen inneren und rechtlichen Principien gewonnenen Rechtssatzes.

I. In Preußen.

Das Preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838, welchem der in diesem Punkte gleiche Ministerialbeschluß von 1836, Art. 11 zu Grunde liegt, bestimmt:

§ 21. Der Handelsminister wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, sowie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung bringen zu lassen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

Digitized by Google

§ 47. Die ertheilte Concession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt, und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

II. In Oesterreich.

Die Allerhöchste Entschließung vom 18. Juni 1838, betreffend die allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssystem, schreibt vor:

§ 11. Die Dauer einer Eisenbahn-Concession ist in der Regel auf höchstens 50 Jahre mit der beigefügten Bedingung festzusetzen, daß verhältnißmäßige Theile der Bahn in gewissen, für jede Unternehmung besonders auszumessenden mehreren Jahresterminen, bei sonstigem Erlöschen der Concession, vollendet sein müssen. Nach Ablauf der Dauer oder bei sonstigem Erlöschen der Concession geht bei jenen Eisenbahnunternehmungen, welchen mittelst der Concession die Befugniß zur Expropriation verliehen worden ist, das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über.

§ 12. Die nächste Folge der erhaltenen definitiven Concession, mit welcher übrigens auch die Actienvereinsstatuten in genauen Einklang zu bringen sind, ist das Recht der Unternehmer zur wirklichen Ausführung zu schreiten, wogegen sie verpflichtet sind, die in der Concession aufgenommenen Bedingungen vollständig zu beobachten, widrigenfalls, bei Nichtbefolgung oder Verletzung der diesfälligen Bestimmungen und nach vorausgegangener fruchtloser Warnung und Ahndung, die Concession erlischt.

Die Behörden haben über die Erfüllung dieser Bestimmungen stets sorgfältig zu wachen, und sich von dem Fortschreiten der Unternehmung fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

Mildere, aber hinsichtlich unserer Frage durchaus übereinstimmende Normen enthält die gegenwärtig maaßgebende Verordnung vom 14. Septbr. 1854, betreffend die Concession von Privateisenbahnbauten, in welcher namentlich der Schlußsatz des Art. 10 bemerkenswerth ist:

Digitized by Google

§ 3. alin. 3. Personen und Vereine, welche eine solche Concession erhalten wollen, haben — die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen.

§ 4. Diese Bewilligung zu den Vorarbeiten hat bloß für den in derselben ausdrücklich bestimmten Zeitraum Gültigkeit; nach Beendigung dieses Zeitraums ist diese Bewilligung als erloschen anzusehen, sie kann jedoch unter den oben angeführten Bedingungen wiederholt angesucht und ertheilt werden.

§ 10 a. E. Die vorstehenden Verpflichtungen der Eisenbahn-Unternehmungen sind insofern maaßgebend, als in der diesfälligen Concessionsurkunde nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist. Es bleibt nämlich dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, einer Eisenbahn-Unternehmung nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen eine oder die andere Verbindlichkeit zu erleichtern, oder in ganz besonderen Fällen, z. B. wenn von der Staatsregierung eine Zinsengarantie für das Unternehmen übernommen wird ꝛc., bei der Ertheilung der Concession die Erfüllung noch anderweitiger Verbindlichkeiten zur Bedingung zu machen.

§ 11. Die ertheilte Eisenbahnconcession erlischt:

b) wenn der Termin nicht zugehalten wird, welcher für die Eröffnung des Betriebs in der Concessionsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, z. B. wegen Eintreten unabwendbarer und unvorhergesehener Ereignisse eine besondere Nachsicht von der Staatsverwaltung erwirkt worden ist. Im Falle b) bleibt zwar das erworbene Eigenthum an Grundstücken, Gebäuden ꝛc. (vorbehaltlich einer gesetzlichen Expropriation desselben) den Unternehmern; der Staatsverwaltung ist es jedoch unbenommen, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Concession zu dem fraglichen Eisenbahnbau zu ertheilen, oder denselben auf Staatskosten zu vollführen.

III. In Baiern.

In der Praxis war unser Grundsatz stets anerkannt, wie aus den später mitzutheilenden Concessionsurkunden Bairischer Eisenbahnen sich ergibt. Ausdrücklich ausgesprochen ist er in der Verordnung vom 20. Juli 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend.

Digitized by Google

Die §§ 3 und 4 derselben entsprechen, in den einschlägigen Punkten, wörtlich den gleichen §§ des Oesterreichischen Gesetzes.

§ 5. Das Gesuch um die Bewilligung zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn ist an Seine Majestät den König zu richten, und bei dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Dasselbe soll enthalten:

c) Den gehörig ausgearbeiteten Bauplan nebst Kostenanschlag mit Angabe des Zeitpunktes, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll.

§ 12. Die ertheilte Concession erlischt:

b) wenn der Termin nicht eingehalten wird, welcher für die Vollendung der Bahn oder einzelner Bahnstrecken, sowie für die Eröffnung des Betriebs in der Concessions-Urkunde ausdrücklich vorgeschrieben ist, es sei denn, daß eine besondere Nachsicht von Seiten der K. Staatsregierung erwirkt worden wäre.

c) Bei Concessionirung von Vereinen im Falle der Nichterfüllung der in der Bestätigungs-Urkunde festgesetzten Bedingungen.

IV. In den Dänisch-Deutschen Landestheilen.

Das Dänische Placat vom 18. Mai 1840, für die Anlage von Eisenbahnen zwischen Nord- und Ostsee, enthält folgende Norm:

§ 17. Die Anlage selbst ist bei Verlust der Concession innerhalb einer bestimmten Zeit zu vollenden, und in jedem Jahre ein näher zu bestimmender Theil der Arbeit in Uebereinstimmung mit dem genehmigten Bauplane in Ausführung zu bringen.

V. In Baden.

Die von den Badischen Ständen auf Vorlage der Regierung am 28. August 1846 genehmigten Concessionsbedingungen für den Bau einer Eisenbahn von Offenburg nach Constanz enthalten folgende Bestimmungen:

Art. 1. Derjenige, welcher in Folge des Gesetzes vom . . . . . die Conzession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Offenburg nach Constanz erhalten hat, ist verpflichtet, diese Eisenbahn in einem Zeitraum von längstens sieben Jahren, von dem Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, auf seine Kosten und Gefahren so herzustellen, daß dieselbe nach

Digitized by Google

Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehr übergeben werden kann.

Art. 36. Wenn innerhalb eines Jahres, von der Genehmigung der Pläne an gerechnet, der Unternehmer nicht die zum Beginn des Baues erforderlichen Maaßregeln getroffen, und den Bau selbst nicht begonnen hat, so wird er durch diese Thatsache allein, und ohne daß ihm ein weiterer Termin gesetzt, oder eine Ermahnung, oder eine Eröffnung irgend welcher Art gemacht worden wäre, der Concession rechtsgültig verlustig.

Art. 37. Wenn der Unternehmer durch eigene Schuld die Arbeiten der Eisenbahn nicht in dem Maaße gefördert hat, daß sie am Schlusse des vierten Jahres zur Hälfte vollendet sind, oder wenn er dieselben auf den im Art. 1 festgesetzten Termin nicht vollständig ausgeführt und beendigt hat, — so werden ihm je 3 Fristen von 4 Monaten mit jedesmaliger Androhung von Strafen bis zu 10,000 und 20,000 fl. gestellt, nach deren Ablauf der Unternehmer, wenn er der Aufforderung nicht vollständig nachgekommen ist, durch diese Thatsache allein, und ohne daß ihm eine weitere Eröffnung irgend einer Art gemacht worden wäre, der Concession rechtsgültig verlustig wird. Bei Anwendung dieser Bestimmungen wird die Staatsregierung auf außergewöhnliche Ereignisse, welche nicht vorhergesehen werden konnten, und deren Beseitigung nicht in der Macht des Unternehmers liegt, billige Rücksicht nehmen.

VI. In den übrigen Deutschen Staaten.

Von diesen sind nur für Würtemberg und für das Großherzogthum Hessen allgemeine Normen ergangen. Beide setzen zwar den Verlust der Concession bei Nichtinnehaltung der Bauzeit nicht ausdrücklich fest, überlassen indessen die Bedingungen der Verleihung theils allgemein, theils gerade in Beziehung auf die Bauzeit, schlechthin der Staatsregierung.

Würtemberg. Eisenbahngesetz vom 18. April 1843. Art. 6.

Großherz. Hessische Verordnung vom 17. Sept. 1844, betreffend den Bau und Betrieb fernerer Eisenbahnen durch Actiengesellschaften. § 1. 2.

VII. In Frankreich.

Die Französischen Gesetze enthalten hinsichtlich der Concessionirung

Digitized by Google

der Eisenbahnen nur einige leitende Principien, namentlich über die Art der Staatsbetheiligung.

Die speciellen Bedingungen sind in einem Lastenheft (cahier des charges) enthalten, und lauten nicht gleichmäßig für die verschiedenen Bahnen. Indessen kehren gewisse Bedingungen ständig wieder,

Maurice Block, Dictionnaire de l'administration française. Paris 1856. s. v. chemin de fer. p. 347 ff.

darunter die folgenden (bei Block Nr. 19. 33):

La compagnie doit exécuter le chemin, dont elle est concessionaire, dans un délai déterminé par le cahier des charges.

La non-exécution des travaux dans les délais fixés par le cahier des charges, entraîne la déchéance et la confiscation du cautionnement que doit verser toute compagnie en garantie de l'exécution de ses travaux. Dans le cas où la déchéance est prononcée, faute par la compagnie d'avoir rempli les obligations qui lui sont imposées, il est ouvert une adjudication sur les clauses du cahier des charges et sur une mise à prix des ouvrages déjà construits, des matériaux approvisionnés et des portions du chemin déjà mises en exploitation. La compagnie évincée reçoit de la nouvelle compagnie la valeur déterminée par cette adjudication. En cas de non-réussite de la première et d'une seconde tentative d'adjudication, l'Etat prend en main l'exploitation, et si dans un délai de trois mois, la compagnie n'est pas en mesure de reprendre l'exploitation, la déchéance complète est prononcée, le tout, sauf le cas de force majeure régulièrement constatée.

Eben dieselben Bestimmungen, nur noch ausführlicher, gibt Emil With in seinem Handbuch des gesammten Eisenbahnwesens (Aus dem Französischen. Mannheim, 1858) unter der Rubrik „Klauseln und Bedingungen einer Eisenbahnconcession in Frankreich" S. 363. Er fügt S. 362 hinzu:

> Wenn die Gesellschaft nach Verfluß eines Jahres von der erfolgten Bestätigung des Vertrags an gerechnet, keine Anstalten zum Beginn der Arbeiten getroffen hat, zu deren Ausführung sie verpflichtet ist, und wenn sie diese nicht wirklich angefangen hat, so wird ihr die Concession zum Baue der Eisenbahn gänzlich entzogen, ohne daß vorher eine Mahnung oder gerichtliche Aufforderung erlassen werden muß.

VIII. In Belgien.

Die Allgemeinen Concessionsbedingungen für Privateisenbahnen vom 1. Mai 1837 bestimmen in Art. 10:

La totalité du chemin de fer sera établie et livrée

Digitized by Google

à la circulation endéans -- à courir du jour où le procès verbal d'adjudication aura été approuvée.

(De Brouckère et Tielemans Répertoire de l'administration et du droit administratif en la Belgique t. IV.)

Ganz entsprechend dem maßgebenden Gesetze, Arrêté organique de la loi du 19 juillet 1832, vom 29. November 1836:

Art. 1. Toute proposition d'exécuter par voie de concession de péages, des travaux d'utilité publique, tels que routes, canaux, ponts, chemins de fer, canalisation des fleuves ou rivières etc., devra être formée et instruite conformément aux dispositions du présent règlement. —

§ 3. — Du cahier des charges.

Art. 17. L'instruction précédemment décrite étant terminée, le conseil ou la commission des ponts et chaussées, après avoir entendu le demandeur en concession dans tous ses moyens ou explications, soumettra à l'approbation de Notre ministre de l'intérieur un projet de cahier des charges indiquant les points essentiels du tracé, les dimensions des ouvrages principaux, les conditions à remplir dans le but d'assurer les intérêts généraux et ceux des tiers, les garanties d'exécution, le mode de surveillance de l'administration, le tarif des droits à percevoir et la durée de leur perception, le délai dans lequel les travaux seront commencés et achevés.

Gendebien. Législation et jurisprudence des chemins de fer de la Belgique. Bruxelles 1858.

Ueber die üblichen Conceſſionsbedingungen
vrgl. unten Beilage XVIII. 13. 14.

IX. In der Schweiz.

Das Schweizeriſche Bundesgeſetz über den Bau und Betrieb der Eiſenbahnen vom 28. Juli 1852 beſtimmt:

Alle Eiſenbahnconceſſionen unterliegen der Genehmigung des Bundes.

Die Genehmigung des Bundes fällt dahin, wenn nicht innerhalb der im Sanktionsbeſchluſſe feſtgeſetzten Friſten der Beginn mit den Erdarbeiten gemacht, und genügender Ausweis über die gehörige Fortführung des Bahnbaues geleiſtet wird.

G. Vogt in der Vierteljahrsſchrift, Januar 1859. Nr. 85. S. 8.

X. In England und der Nordamerikanischen Union.

Einer jeden Eisenbahngesellschaft wird regelmäßig eine Baufrist mit dem ausdrücklichen Präjudiz gestellt, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die Concession ganz oder doch für den noch nicht vollendeten Theil der Bahnlinie erloschen sei. Die übliche Klausel lautet:

And on the expiration of such period the powers granted to the company for executing the same should cease to be exercised.

Shelford, The law of railways. First American edition by Bennet. Barlington, 1855. p. 543. 544.

Redfield, Practical treatise upon the law of railways. Boston, 1858. p. 447. not.

Dasselbe verlangt die Amerikanische Praxis:

Redfield a. a. O. p. 116. 117. 445.

Außerdem aber enthält das Englische Gesetz vom 8. Mai 1845, 8 & 9 Vict. c. 18 The lands clauses consolidation act. s. 123, die ausdrückliche allgemeine Bestimmung, daß die Expropriationsrechte der Eisenbahngesellschaften (the compulsory powers of taking lands), und damit die Möglichkeit der Ausführung des Baues, auf die Dauer von 3 Jahren beschränkt sind, und nach Ablauf dieser Zeit von selbst erlöschen, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Vrgl. Shelford p. 539. 850. 851.

Auch hier also derselbe leitende Grundsatz, sogar mit einer festen Fristbestimmung, obwohl eigenthümlich gefärbt, ganz entsprechend dem allgemeinen Standpunkt des öffentlichen Rechts der Engländer, durch die vorwiegende Rücksichtnahme, nicht auf das Interesse des Staats, sondern auf die gefährdeten Privatrechte der Bürger, nämlich das Eigenthum der Anwohner. —

4) Bestätigung dieses Satzes durch den Inhalt sehr zahlreicher Staatsverträge und Concessionsreglements Deutscher und auswärtiger Eisenbahnen.

§ 17.

Die ausdrückliche Aufnahme eben dieses Satzes in eine sehr große Zahl von Concessionsreglements könnte einen zwiefachen Zweck haben; entweder um eine Ausnahme von dem geltenden Recht festzustellen, oder um dieses geltende Recht auch für den vorliegenden Fall zu bestätigen und außer Zweifel zu stellen. Nach der obigen Darlegung läßt sich mit solchen Bestimmungen nur der zweite Sinn verbinden: es soll, wie das unendlich häufig geschieht, durch die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung in die Concessionsurkunde, wie

Digitized by Google

in einen Vertrag, in ein Statut, dieses geltende Recht auch für diesen Fall als maaßgebend anerkannt und im Bewußtsein der Betheiligten fixirt werden.

Hier erscheint die Uebereinstimmung des statutarischen Rechts als ein wichtiger Beleg für die Richtigkeit eines anderweitig gefundenen Rechtssatzes.

Solche Spezialnormen für die einzelnen Eisenbahnen treten nun in Deutschland in doppelter Form auf: als Staatsverträge und als Concessionsreglements.

I. Ueber die Ausführung von Eisenbahnen, welche das Gebiet mehrerer Staaten berühren, mag die Ausführung auf Staatskosten oder durch Privatgesellschaften geschehen, werden Staatsverträge geschlossen.

Diese setzen nun jederzeit einen festen Bautermin fest. Ein großer Theil derselben ist von Preußen mit den kleineren Staaten, namentlich Mitteldeutschlands, geschlossen, und hier ist stets ausdrücklich das Preußische Eisenbahngesetz zu Grunde gelegt, also auch der § 21 desselben, welcher nirgends abgeändert oder modificirt ist, so daß derselbe zugleich auch für diese zum Theil außerpreußische Bahnen Geltung hat.

Vrgl. diese Preußischen Staatsverträge, z. B. für die Berlin-Hamburger, die Thüringische, die Sächsisch-Schlesische, die Jüterbogk-Röderauerbahn; den Braunschweig-Hannöver'schen; den Hessisch-Frankfurtischen Staatsvertrag; den Vertrag zwischen Baden, Hessen und Frankfurt, betreffs der Main-Neckar-Bahn; zwischen Baiern und den Sächsischen Fürstenthümern, und viele andere, bei

v. Reden a. a. O. Abth. 1. Abschnitt 2. S. 353 ff. 564 ff. 1102. 1121 ff, 1584. 1650. 2010. Drittes Supplement S. 60. 329. Viertes Supplement S. 56.

L. v. Rönne, Die Wegepolizei und das Wegerecht des preußischen Staates. Breslau, 1852. S. 141 bis 169.

II. Die einschlägigen Concessionsreglements der einzelnen Bahnen gehören theils solchen Staaten an, in welchen die im vorigen § dargestellten allgemeinen gesetzlichen Normen gelten, theils solchen, für welche es bisher an Specialgesetzen fehlt. Die Zahl der letzteren ist um deswillen verhältnißmäßig gering, weil einmal sämmtliche größere Staaten solche Spezialgesetze haben, sodann weil in den kleineren Staaten, welche nicht schon durch Staatsverträge an die Bestimmungen der größeren gebunden sind, das System der Staatsbahnen ausschließend herrscht, oder doch bei weitem vorwiegt, (z. B. in Hannover, Würtemberg, Baden), während gerade in Oesterreich,

Digitized by Google

Preußen, Baiern die Privatbahnen entweder bedeutend vorwiegen, oder doch neben den Staatsbahnen von beträchtlicher Ausdehnung sind.

Sämmtliche mir zugänglich gewesenen Concessionsurkunden der Privatbahnen auch dieser kleineren Staaten enthalten die Festsetzung einer Baufrist, und zugleich, wie es scheint jedoch mit Ausnahme von drei Sächsischen Bahnen: Chemnitz-Riesa, Löbau-Zittau, Dresden-Tharand, welche in den bei v. Reden mitgetheilten §§ davon schweigen, die ausdrückliche Resolutivklausel für die Concession bei Nichtinnehaltung der Frist. Die einschlägigen Bestimmungen aus den Concessionsreglements und Statuten von 16 Eisenbahnen sind zum Belege im Anhang wörtlich mitgetheilt,

Beilage 18.

und zwar vorzugsweise aus Süddeutschland und der unmittelbaren Umgebung von Frankfurt: Baiern, Nassau, Großherzogthum Hessen, Kurfürstenthum Hessen, Frankfurt a. M. selbst; desgleichen aus Mecklenburg, Krakau, Rußland, Belgien, endlich auch aus Toskana, Lucca und Mittelitalien überhaupt, indem die Concessionsdecrete für die mehrere Jahre vor der Lucca-Pistoja-Eisenbahn genehmigte Linie von Lucca nach Pisa, wie für die später concessionirte Italienische Centralbahn, ganz analoge Vorschriften enthalten!

Unter den Deutschen Reglements ist namentlich bemerkenswerth das Privileg der Nürnberg-Fürther Bahn, der ältesten aller außerösterreichischen Eisenbahnlinien, und erlassen zu einer Zeit, da noch in keinem Deutschen Staate, und wohl auch kaum im Auslande, irgend welche Specialgesetze über den Eisenbahnbau ergangen waren.

Die oben im § 15 entwickelten gemeinrechtlichen Grundsätze über die Natur der Eisenbahnconcession und die für unsere Frage sich aus derselben ergebenden Consequenzen sind hier ausdrücklich anerkannt:

Privileg vom 19. Februar 1834.

„Nachdem die zur Errichtung einer Eisenbahn zwischen Fürth und Nürnberg zusammengetretene Actiengesellschaft um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums hierfür die unterthänigste Bitte gestellt hat, so wollen wir, nach eingenommener Einsicht und Genehmigung der von dieser Gesellschaft entworfenen Statuten, in Allergnädigster Anerkenntniß des fraglichen Unternehmens als einer gemeinnützigen, für die Verkehrserleichterung zwischen zweien der gewerbreichsten Städte Unseres Königsreichs zum öffentlichen Gebrauch dienenden Anstalt, das erbetene ausschließliche Pri-

Digitized by Google

vilegium zur Errichtung einer Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth für die nächstfolgenden dreißig Jahre, jedoch unter nachstehenden Bedingungen, bewilligen und hiermit verliehen haben, daß

1) die bezeichnete Eisenbahn binnen der nächstfolgenden 5 Jahre*), vom Tage gegenwärtiger Verleihung an gerechnet, wirklich eröffnet werde.

3) endlich, daß das ertheilte Privilegium durch fünfjährigen Nichtgebrauch erlösche."

Schließlich mag hier bemerkt werden, daß neben manchen Verlängerungen der Baufristen, sogar eine Concessionsentziehung wegen Nichtinnehaltung derselben noch vor kürzester Zeit vorgekommen ist, nämlich bei der Nassauischen Rheinlahnbahn zufolge Beschluß der Nassauischen Regierung vom 15. Octbr. 1858.

Dr. J. Michaelis, Deutschlands Eisenbahnen. Zweite Aufl. Leipzig, 1859. S. 409.

Schluß. Essentiale oder doch naturale negotii. Unentschuldbarer Irrthum der Zeichner.

§ 18.

So ist denn, von den verschiedensten Standpunkten aus, der, wie uns dünkt, unanfechtbare Beweis des im § 14 gegen die Ausführungen des Oberappellationsgerichts zu Lübeck behaupteten Rechtssatzes geführt, daß nämlich:

eine Baufrist und das Erlöschen der Concession sammt Accessorien bei Nichtinnehaltung dieser Frist als nothwendige, selbstverständliche Bedingungen eines jeden Eisenbahnprivilegs zu erachten sind, um so mehr in dem außergewöhnlichen Falle, wo der Staat eine, sogar vor Beginn des Betriebs in Kraft tretende, Zinsgarantie den Actionären bewilligt hat.

Wer Actien einer noch unvollendeten Eisenbahn zeichnet, oder sonst erwirbt — und als unvollendet war die Lucca-Pistojabahn ja im Programm ausdrücklich bezeichnet — unterwirft sich dadurch nothwendig, wie allen Bedingungen des Unternehmens, so ins-

*) Die Länge dieser Frist bei der Kürze der Bahn von kaum 1 geographischen Meile erklärt sich aus der Neuheit des Unternehmens.

Digitized by Google

besondere den selbstverständlichen, mag er dieselben gekannt haben, oder nicht.

So wenig Herr Goldschmidt in seinem Programm die Rechte der Actiengesellschaft als unbedingte ausgegeben hat (oben § 13), so wenig waren dieselben wirklich bedingte, da eine stillschweigende, gesetzliche Bedingung (conditio juris) ein Rechtsgeschäft nicht wirklich bedingt.

l. 1 § 3. l. 99. 107. D. de cond. et dem. (35, 1).
l. 25 § 1. D. quando dies (36, 2).
l. 21. 68 D. de jure dot. (23, 3).

Für ganz verwandte Verhältnisse sind diese Grundsätze auch in der Deutschen Praxis bereits ausgesprochen.

So vom Oberappellationsgericht zu Lübeck:

„Es liegt in der Natur der Sache, daß es bei jeder Zeichnung zu einem projektirten Actienunternehmen immer eine stillschweigende, sich von selbst verstehende Bedingung ist, daß das als für die Ausführuug des Unternehmens erforderlich veranschlagte Kapital wirklich durch Actienzeichnungen aufgebracht werde."

Seuffert's Archiv II. Nr. 290.

Vom Oberappellationsgericht zu Dresden:

„Beklagter hat durch Ankauf von Actien einer Eisenbahn, welche noch nicht concessionirt, ja noch nicht einmal definitiv beschlossen gewesen, stillschweigend zu erkennen gegeben, daß er sich den Chancen hat unterwerfen wollen, welche die nähere Bestimmung und Ausführung des Unternehmens für die dabei Betheiligten hervorbringen mochte."

Seuffert's Archiv II. Nr. 91.

Vom Oberappellationsgericht zu München:

„Wer sich mit Erwerbung von Actien einer Eisenbahngesellschaft befaßt, von dem muß angenommen werden, daß er die Satzungen der Gesellschaft kenne, deren Actionär er durch den Erwerb von Actien wird, wodurch er sich diesen Satzungen thatsächlich unterwirft."

Blätter für Rechtsanwendung in Baiern. Bd. 19. S. 321.

Sollte man indessen auch Baufrist und Concessionsverlust bei Nichtinnehaltung derselben nicht schlechthin als stillschweigende Bedingung einer jeden Concessionirung betrachten, so wäre doch, nach der obigen Ausführung, zumal unter den vorliegenden Verhältnissen, so viel sicher, daß sie als naturaler, also schlechthin zu vermuthender Bestandtheil derselben aufzufassen sind, und daß

Digitized by Google

deren etwaige Nichtkenntniß eine durchaus unentschuldbare ist. Eine Eisenbahnconcession ohne solche Baufrist mit ausdrücklicher oder selbstverständlicher Resolutivklausel, und trotzdem mit der hier gewährten Zinsgarantie, ist mindestens etwas durchaus Ungewöhnliches, wenn nicht wirthschaftlich und juristisch Undenkbares. Wie hätten die Zeichner eine solche erwarten dürfen und können?

Dazu kommt noch die ohnehin genügende ausdrückliche Verweisung des Programms auf die beiden Toskanischen Decrete, welche die Zinsgarantie nur „laut" dieser zusagten (oben § 13); wie der Umstand, daß gerade in Frankfurt, bei dem starken Effektenhandel dieser Stadt, namentlich in süddeutschen Papieren, also insbesondere in Actien solcher Bahnen, welche die Resolutivklausel ausdrücklich enthalten (§ 17), eine Bekanntschaft mit diesem Grundsatze allgemein vorausgesetzt werden darf.

Gerade für Verhältnisse dieser Art treffen die Aussprüche der Gesetze zu, daß das Gewöhnliche, Regelmäßige als von den Betheiligten gemeint zu erachten, und daß jeder Vorwand der Nichtkenntniß schlechthin zurückzuweisen sei.

l. 31 § 20 D. de aedil. ed. (21, 1): — ea enim, quae sunt moris et consuetudinis, in bonae fidei judiciis debent venire.

l. 34 D. de R. J. (50, 17): Semper in stipulationibus, et in ceteris contractibus, id sequimur, quod actum est; aut si non paret, quid actum est, erit consequens, ut id sequamur, quod in regione, in qua actum est, frequentatur.

l. 43 § 1 de contr. emt. (18, 1): Quaedam etiam pollicitationes venditorem non obligant, si ita in promtu res sit, ut eam emtor non ignoraverit.

Vergl.

l. 15 § 1 eod. l. 1 § 6. l. 14 § 10. l. 48 § 3. D. de aedil. ed. (21, 1). l. 223 pr. D. de V. S. (50, 16). l. 114 D. de R. J. (50, 17).

A. L. R. I. 5. § 267: Besonders ist die Auslegung gegen den zu machen, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieser Art nicht eingeräumt zu werden pflegen.

Vergl. auch

A. G. O. I. 30. § 3. 6.

Code civil art. 1159: Ce qui est ambigu s'interprète par ce qui d'usage dans le pays où le contrat est passé.

Art. 1160. On doit supléer dans le contrat les clauses qui y sont d'usage, quoiqu'elles n'y soient pas exprimées.

Art. 1135. Les conventions obligent non seulement à ce qui y est exprimé, mais encore à toutes les suites que l'équité, l'usage ou la loi donnent à l'obligation d'après sa nature.

Digitized by Google

Allerdings konnten, wie die Tübinger Juristenfakultät ausführt, die Zeichner nicht gerade vermuthen, daß die Baufrist mit dem letzten December 1854 zu Ende gehe. Die Länge der Baufrist war aber auch vollkommen gleichgültig, wenn die Zeichner nur wußten oder wissen, oder voraussetzen mußten, daß überhaupt eine solche mit ihren nothwendigen, oder doch regelmäßigen Consequenzen gestellt sei.

Dies würde selbst in dem Falle gelten, daß zur Zeit der Ausgabe der Actien die Vollendung der Bahn bis zum 1. Januar 1855 nicht mehr möglich, somit der Verlust der Concession, wenigstens nach strengem Recht, gewiß gewesen wäre, da die Zeichner der Actien sich um diese Umstände in demselben Maaße zu kümmern hatten, wie der Cedent.

Anders freilich, wenn Herr G. um diesen Umstand gewußt, und denselben in doloser Absicht verschwiegen hätte.

Allein nicht nur fehlt es dafür an jedem Schein einer Wahrscheinlichkeit, sondern auch die Grundlage einer solchen Deduktion ist durchaus hinfällig. Die Kläger haben sich mit ganz willkürlichen Raisonnements begnügt, ohne zu bedenken, daß die zu vollendende Bahnstrecke nur 2¾ Deutsche Meilen betrug, und daß die Ausgabe der Actien nur 4½ Monate nach der Stellung der Baufrist durch das Decret vom 8. Decbr. 1852, und nur 1½ Monat nach dem letzten Regierungsdecret vom 4. März 1853 vor sich ging, daß also die Toskanische Regierung, die Gesellschaft und die Bauunternehmer sämmtlich geradezu thöricht oder betrügerisch gehandelt haben müßten, indem sie eine offenbar unzureichende Baufrist von 2 Jahren für die Vollendung vereinbarten. Auch heißt es ja in der Einleitung des Decrets vom 8. Decbr. 1852 ausdrücklich:

> „in Erwägung, daß die neue Lage, in der sich die Gesellschaft befindet, bessere Garantieen als bisher für die Vollendung eines Werkes darbietet, das anerkanntermaaßen zum öffentlichen Nutzen gereicht, —."

Bei geeigneter Leitung, Umsicht und Ehrlichkeit hätte, aller Wahrscheinlichkeit nach, die noch fehlende kurze Strecke bis zu Ende des Jahres 1854 vollendet werden können, und Niemand, am wenigsten der Beklagte, hat die Möglichkeit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit der Vollendung irgend bezweifelt. —

Hiermit ist dem oberappellationsgerichtlichen Urtheil die letzte Stütze entzogen. Denn, wie ganz richtig, die Entscheidungsgründe der Juristenfakultät zu Tübingen ausführen:

Digitized by Google

Das Oberappellationsgericht hat die Folgerung, daß eine Bedingung, wie die in Art. 1 enthaltene, eine Präsumtion für sich habe, überhaupt und namentlich für den vorliegenden Fall verworfen; und nur deßhalb konnte es den Beklagten verurtheilen, während es umgekehrt, wenn ihm eine solche Präsumtion überhaupt oder doch für den vorliegenden Fall als begründet erschienen wäre, den Beklagten freisprechen mußte; und höchstens *) dem Kläger den Beweis vorbehalten konnte, daß er die Bedingung des Art. 1 nicht gekannt habe.

Daß aber die fragliche Klausel auch subjektiv, in ihrem Einfluß auf die Entschlüsse der Zeichner, eine durchaus unerhebliche war, soll unten gezeigt werden. —

Was hier in den §§ 11 bis 18 für das Klagefundament der Cession entwickelt worden ist, trifft gleicherweise auch für alle übrigen möglichen Klagefundamente zu. Doch sollen, der Vollständigkeit halber, auch diese noch in Kürze geprüft werden. —

β. Die Klagen aus dem Kauf. Gilt der Kauf von Inhaberpapieren als Sachenkauf? Anwendbarkeit der ädilitischen Klagen auf den Forderungskauf?

§ 19.

Die in den §§ 11 — 18 für unseren Fall dargelegten Grundsätze über die Haftung des Cedenten gegenüber dem Cessionar sind nicht aus der Natur der Cession hergenommen, sondern aus der Natur des Kaufvertrags, sofern derselbe die causa cessionis bildet. Inhalt und Umfang dieser Haftung bestimmen sich eben nicht aus Regeln, welche der Cession eigenthümlich wären, sondern verschieden je nach der zu Grunde liegenden causa. Der Kauf von Forderungen wird nach den dargestellten Principien beurtheilt; die Schenkung, die Hingabe an Zahlungsstatt ꝛc. von Forderungen nach anderen — und zwar beruhen diese Principien wesentlich auf einer Uebertragung der Evictionstheorie von Uebereignungsgeschäften für Sachen auf solche für Forderungen. Es ist derselbe Grundgedanke: Haftung für juristische

*) Was vom Standpunkt eines dem Beklagten imputirten dolus aus, welchen das Oberappellationsgericht einnimmt, allerdings an sich zulässig erscheint, aber auch nur von diesem, und nur unter der doppelten Voraussetzung, daß die Klausel subjektiv erheblich war, und ihr Inhalt objektiv Nachtheile gebracht hat.

Digitized by Google

Realisirbarkeit, welcher, bei aller Verschiedenheit im Einzelnen, diese Auffassung ermöglicht und aufnöthigt.

Thöl, Handelsrecht. I. § 120.
C. F. Koch, Die Lehre vom Uebergang der Forderungsrechte. S. 203 ff.
Urtheil des Oberappellationsgerichts zu München bei Seuffert II. Nr. 32.
Code civil, art. 1625. 1626. 1693. und
Zachariä, Handbuch des französ. Civilrechts. 5. Ausg. von Anschütz. III. § 359 a. E.

Hierin liegt die allein richtige Entscheidung der alten Controverse, welche sich um die Bedeutung der sogen. veritas und bonitas nominis, und um die Fälle dreht, in welchen der Cedent für die eine oder die andere aufzukommen hat.

Im Princip war dieser Satz auch wohl früher anerkannt, z. B. von

v. Gönner, Von Staatsschulden. S. 215.
Puchta, Pandekten. § 282 und Vorlesungen ebend.; ferner in Weiske's Rechtslexikon III. S. 653.
Sintenis, Civilrecht II. S. 802 ff. 818 ff.;

schärfer entwickelt ist derselbe von

Unterholzner, Schuldverhältnisse, I. § 282. II. § 474.

und namentlich von

Thöl, Handelsrecht. 3. Aufl. § 120.
Schliemann, Die Haftung des Cedenten. 2. Ausg. Rostock 1850.

und jetzt wohl allgemein anerkannt:

Müller, Die Lehre des Röm. Rechts von der Eviction. Halle 1851. I. S. 316 ff.
Fuchs im Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft. II. S. 395.
Arndt's Lehrbuch der Pandekten. 3. Aufl. § 255. 257.
Seuffert's Archiv XI. Nr. 62. not. 1.

Ist es hiernach nicht die Cession, sondern die Art des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, welche den Umfang der Haftung bestimmt, so kann selbstverständlich von einer Concurrenz der Klagen aus der Cession und aus dem Kaufe — wie Kläger mit Zustimmung Sachße's (Zeitschr. f. Deutsches Recht, XVII. S. 69) ausführen — nicht die Rede sein, noch von verschiedenen Klagefundamenten, von welchen das eine verspätet erschien, wie das Oberappellationsgericht zu Lübeck annimmt. Die Klage des Cessionars gegen den Cedenten ist hier eben nichts anderes als die Kaufklage für Forderungen.

Nur insofern würden die Kaufklagen noch besonders zu erwägen sein, als man etwa die Veräußerung von Inhaberpapieren und insbesondere von Actien, nach den Grundsätzen des Sachenkaufs behandeln wollte.

Digitized by Google

Behauptungen der Art sind allerdings vereinzelt aufgestellt worden, vorzüglich zu dem Zwecke, um die Inhaberpapiere den für sie nicht passenden eigenthümlichen Grundsätzen der Cessionslehre zu entziehen — zu diesem Behufe aber ohne Noth, wie so eben gezeigt worden.

Z. B. Mühlenbruch, Die Lehre von der Cession. 3. Aufl. S. 235. 236. 461.; vgl. jedoch S. 627. not. 194 a.

Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. S. 533 ff. 704.

Kuntze beruft sich insbesondere auf zwei Entscheidungen Preußischer Gerichte. In dem zweiten Urtheile — des Stadtgerichts zu Berlin — wird der Kuntze'sche Satz nur beiläufig ausgesprochen, unter Berufung auf die Entscheidungsgründe des ersten.

Archiv f. Rechtsfälle v. Striethorst. Bd. 23. S. 212.

Das erste Urtheil aber, des Obertribunals zu Berlin vom 7. April 1849,

Entscheidungen des Obertribunals. Bd. 17. S. 154 ff.

statuirt einen weder nach gemeinem noch auch nach Preußischem Rechte haltbaren Gegensatz von Kauf und Cession,

Vergl. auch das unmittelbar darauf folgende Urtheil vom 13. November 1848 (eod. S. 160 ff.), und

das Urtheil des Obertribunals vom 1. October 1858 in Striethorst's Archiv. Bd. 30. S. 289.

Koch, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts. II. § 525.

und die gewöhnliche unklare Behauptung, daß Inhaberpapiere nicht cedirt, sondern übergeben werden — ein Satz, an welchem nur so viel richtig ist, daß die Uebertragung der Forderung durch bloße Uebergabe der Urkunde ohne schriftlichen Vermerk und besonderes Cessionsinstrument erfolgt, womit aber noch keineswegs entschieden ist, auf welche Weise die Uebergabe des Papiers rechtlich aufzufassen sei.

Auch hat in einem älteren Urtheil vom 13. November 1846,

Vergl.

Volkmar, Die Verbote gegen den Handel in Werthpapieren und Actien. Berlin 1857. S. 38. 39.

das Obertribunal zu Berlin den, wenigstens in diesem Punkte, mit unserer Auffassung übereinstimmenden Satz ausgesprochen:

„Allerdings beruht die Gewährsleistung beim Kaufe und bei der Cession auf denselben Fundamentalprincipien, im Wesentlichen nämlich auf dem allgemeinen Grundsatz, daß Verträge erfüllt, daß das, was stipulirt oder als stipulirt vorauszusetzen ist, auch gewährt werden muß. Dies berechtigt aber nicht, von Vorschriften, die sich auf körperliche Sachen beziehen, und eben auch nur in der Natur dieser

Digitized by Google

ihren Grund haben, eine analoge Anwendung auf die Cession von Rechten zu machen, in Ansehung deren ausdrückliche Vorschriften vorhanden sind, welche zur Richtschnur dienen müssen."

Ein gleichfalls hierher gehöriges Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Darmstadt, vom 18. Mai 1841,

Seuffert's Archiv, VII. no. 306.

argumentirt hinsichtlich der Zulässigkeit der Kaufklage wegen völliger Werthlosigkeit oder wegen Verletzung über die Hälfte lediglich aus der, jedenfalls weder juristischen noch auch für diese Fragen irgendwie in Betracht kommenden, Natur der Inhaberpapiere als „Waare."

Eine solche Abstraktion von dem obligatorischen Wesen des Inhaberpapieres widerstreitet nun nicht allein durchaus dessen Natur,

Vergl. auch
Sachße, Zeitschr. f. Deutsches Recht. XVII. S. 36 ff. 47 ff.

sondern sie würde auch für unsere Frage völlig entbehrlich sein, da wir, wie Kuntze selbst anerkennt, vom Standpunkt der Evictions-, resp. Cessionstheorie zu denselben Resultaten gelangen.

Denn auch nach der Theorie des Sachenkaufs würde die actio emti nur angestellt werden können: entweder wegen unrichtiger Zusagen, wofür ganz die obigen Erörterungen (§ 11—18) zutreffen; oder wegen dolus, wovon unten; oder wegen ädilitischer Mängel, und alsdann nach denselben Grundsätzen, wie die sogleich zu besprechenden ädilitischen Klagen; oder endlich wegen laesio enormis. Eine Anfechtung der Art ist jedoch schon darum unmöglich, weil im April 1853 die zu 93 emittirten Actien nicht unter 46½, sondern, sowohl in Frankfurt als in London, zwischen 85 und 95 gestanden haben, und ein anderer Maßstab zur Berechnung ihres wahren Werthes, als ihr damaliger Kurs, nicht existirt.

Nur die Anwendbarkeit der ädilitischen Klagen wäre durch Herbeiziehung der Grundsätze vom Sachenkauf gewonnen. Denn für diese kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie nur dem Käufer von körperlichen Dingen zustehen, und auch Unterholzner, Schuldverhältnisse, II. S. 268 (vergl. denselben II. S. 286. 287.), auf welchen Kuntze sich beruft, behauptet nichts anderes. Eine Ausdehnung derselben auf den Forderungskauf hat weder im Römischen Recht stattgefunden, noch läßt sich solche, wie auch das Oberappellationsgericht anerkennt, verständigerweise für unser heutiges Recht durchführen. Selbst die neueren Gesetzgebungen bestimmen wesentlich nichts anderes, wenngleich die Generalisirung der Principien des dilitischen Edicts deren Uebertragung erleichtert.

Digitized by Google

Wordenhoff, Disp. de cedente ad cessi nominis bonitatem praestanda non obligato. Cap. II. § 7. (Oelrichs Thesaurus. I. p. 362).

C. F. Koch, Die Lehre von dem Uebergange der Forderungsrechte. S. 203 ff.

Lehrbuch des Preuß. Privatrechts. II. § 533.

Schliemann, a. a. O. S. 136—138.

Müller, a. a. O. S. 314 ff.

Oberappellationsgericht zu Darmstadt, bei Seuffert VII. No. 306.

Indessen ist diese ganze Frage für unseren Fall ohne jede Bedeutung, und zwar aus sehr mannigfachen Gründen. Denn mittelst der ädilitischen Klagen würde nur eine erhöhte Haftung des Verkäufers für die Güte der Forderung, für das Zahlenkönnen und Zahlenwollen des Schuldners, begründet werden, nicht für die juristische Realisirbarkeit derselben zur Zeit des Verkaufs, welche hier allein in Betracht kommt.

Sodann aber wäre der angebliche Mangel der Lucca-Pistoja Prioritätsactien nicht verborgen, sondern jedem nicht durchaus sorglosen Menschen ganz offenbar gewesen (vergl. § 18), und schon um deswillen jede Haftung aus diesem Grunde ausgeschlossen.

Endlich wären die ädilitischen Klagen, auch abgesehen von den oben Seite 29 und 30 entwickelten Grundsätzen, längst verjährt, weil sie mehrere Jahre nach Empfang der Actien angestellt sind. Denn die Verjährungsfristen derselben laufen, ungeachtet sie utiliter berechnet werden, regelmäßig schon vom Augenblick des Kaufabschlusses an, es sei denn der Fehler so verborgen, daß er innerhalb der ganzen Verjährungsfrist nicht entdeckt werden konnte.

l. 19. § 6. l. 20. l. 55. D. de aedil. ed. (21, 1.) l. 2. C. eod. (4, 58).

v. Savigny, System III. S. 414.

Dazu kommt, daß spätestens im April 1855 die Inhaber dieser Actien durch die Circulare und Veröffentlichungen des Herrn Beklagten von dem Sachverhältniß volle Kunde erhalten, daß sie zum Theil die Generalversammlung vom 15. Mai 1855 beschickt, daß sie durch den verfassungsmäßigen und unangefochtenen Majoritätsbeschluß dieser Versammlung und der von dieser bestellten außerordentlichen Commission in die Reduction der staatlichen Zinsgarantie eingewilligt, und sich auf diese Weise, mag man darin auch nicht gerade einen Verzicht auf ihre etwaigen Ansprüche gegen Herrn Goldschmidt erblicken, doch mindestens außer Stand gesetzt haben, der Voraussetzung einer jeden Redhibition, der Zurückgabe des Kaufgegenstandes in unveränderter Beschaffenheit, zu entsprechen. Man darf hiegegen

Digitized by Google

auch nicht den sehr nahe liegenden Einwand erheben, daß jene Zustimmung keine freiwillige war, daß die Entschlüsse der Actiengesellschaft durch die traurige Lage des Unternehmens hervorgerufen wurden, um gänzlichen Verfall und Banquerot zu vermeiden. Denn ein jeder Actionär unterwirft sich mit der Zeichnung selbstverständlich allen verfassungsmäßigen Entscheidungen der Gesellschaftsorgane, und muß deren Willen, wie sehr er auch von dem seinigen abweiche, schlechthin als den seinigen gelten lassen.

γ. Klagen aus der Delegation ꝛc.

§ 20.

Manche Schriftsteller haben den Verkehr mit Inhaberpapieren, namentlich mit Actien auf Inhaber, nicht als Cession oder Sachenkauf aufgefaßt, sondern unter dem Gesichtspunkt einer Delegation, einer einfachen Novation oder einer eigenthümlichen modernen Singularsuccession gebracht.

Die Haltbarkeit dieser und anderer Constructionen, welche übrigens doch immer nur mit Rücksicht auf das Verhältniß zwischen den verschiedenen Nehmern des Papiers einerseits und dem Schuldner (Emittenten) andererseits aufgestellt sind, kann hier völlig auf sich beruhen. So viel steht fest, daß für die Rechtsverhältnisse zwischen Delegans und Delegatar, Autor und Successor ꝛc. wiederum nur dieselben Regeln maßgebend sein können, welche wir oben vom Standpunkt der Cession aus entwickelt haben, da nicht die Natur der Cession, sondern deren causa diese Regeln bedingt; die causa aber, der Kauf, dieselbe bleibt, gleichviel, unter welchen Gesichtspunkt wir den Uebertragungsmodus stellen mögen.

Vergl. auch

Schlesinger, Die Lehre von den Formalcontrakten. Leipzig 1858. S. 124.

Thöl, Handelsrecht. § 132. 133.

Man würde allenfalls, vom Standpunkte der Delegation aus, dahin gelangen, in der Ausstellung der Actien durch die Gesellschaft ohne ausdrückliche Erwähnung der beschränkten Zinsgarantie — sofern man darin eine unzulässige Verschweigung sehen wollte — einen unbedingten Verpflichtungsact der Gesellschaft gegen die Erwerber der Actien zu erblicken und der ersteren vielleicht den Regreß gegen Herrn G. gestatten,

l. 12. 13. D. de novat. et deleg. (46, 2).

l. 9. § 1. D. de cond. causa data (12, 4).

Digitized by Google

l. 78. § 5. D. de jur. dot. (23, 3).
Errleben, Die condictio indebiti. S. 152 ff.

— eine Construction jedoch, welche an sich unzulässig, und für die vorliegenden Fragen bedeutungslos wäre.

IV. Die Klagen aus dem dolus.

1. Allgemeines.

§ 21.

Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte hat in dem Processe Küchler c. Goldschmidt die Verurtheilung des Beklagten auf einen dolus desselben gegründet.

Die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, auf welchen diese Annahme beruht, sind im Vorhergehenden bereits hinlänglich widerlegt worden: ich erinnere an die Frage, ob durch die rechtliche Möglichkeit der Concessionsentziehung bei Nichtinnehaltung der Baufrist in der That die Reduction der staatlichen Zinsgarantie herbeigeführt worden ist; ob diese Bedingung der Concession als eine auffallende, ungewöhnliche, oder nicht umgekehrt als eine durchaus selbstverständliche, zu betrachten war. Gleichwohl erscheint eine detaillirte und allseitige Erörterung auch dieses Punktes, nicht allein aus Gründen der Vollständigkeit, sondern auch um der Schwere des erhobenen Vorwurfs willen geboten. Bemerkenswerth ist, daß das Gericht erster Instanz den Klagegrund des dolus völlig ignorirt hat; das Gericht zweiter Instanz sogar ausdrücklich erklärt: „Ein dolus malus des Beklagten ist nun aber in actis nicht zu befinden."

I. Wir haben im § 2 die rechtliche Stellung des Beklagten als Emittent der Lucca-Pistoja-Prioritätsactien dahin bestimmt, daß derselbe nur als Unterhändler für die Realisirung der Actienausgabe aufgetreten sei, und im § 3 gefunden, daß er als bloßer Unterhändler, in Ermangelung eines jeden kontraktlichen Verhältnisses zu den Zeichnern, nur wegen dolus in Anspruch genommen werden kann.

Eben aus diesem Grunde des mangelnden Vertragsverhältnisses haftet er nur der wirklichen actio doli, welche innerhalb zweier Jahre nach begangener Rechtsverletzung verjährt,

l. 8 C. de dolo malo (2, 21),

während nach Ablauf dieser Frist eine an gleiche Voraussetzungen gebundene actio in factum nur auf Höhe der Bereicherung zulässig ist.

l. 28 D. de dolo malo (4, 3).

Die noch sonst in den Quellen als allgemeiner Ersatz der actio doli erwähnte actio in factum, welche von den Klägern herbeige-

Digitized by Google

zogen wird, theilte wohl sämmtliche Voraussetzungen der ersteren, da ihre Eigenthümlichkeit nur in dem Wegfall der nach Römischem Recht mit jener verbundenen Infamie beruhte. Mit dem allgemeinen Wegfall dieser Folge ist auch jeder Unterschied geschwunden: die kurze Verjährungsfrist besteht für jeden Fall einer nur auf dolus gegründeten Klage.

Arndts Pandekten § 334.

Das angeblich rechtsverletzende Ereigniß nun war die Zeichnung der Actien am 18. April 1853. Die Klagen sind sämmtlich erst mehrere Jahre später angestellt, also verjährt, sofern nicht der Nachweis geführt wird, daß und in welchem Umfang Herr Goldschmidt durch die Emission der Actien bereichert worden ist. Dieser Nachweis nun ist bisher nicht einmal versucht worden, dürfte aber auch schwerlich ein, den gewöhnlichen Gewinn bei bedeutenden Finanzoperationen übersteigendes, Resultat ergeben, da Herr G. das Geschäft mit zwei stillen Theilhabern à conto terzo eingegangen ist, einen Theil der Actien schon vor dem 18. April 1853 an mehrere Frankfurter Bankhäuser zu nur 91 pCt. begeben hat, und endlich der Nettogewinn sich durch angeblich bedeutende Courtagen, Provisionen und Geschäftsunkosten beträchtlich mindert.

Abgesehen jedoch von diesen eigenthümlichen Beschränkungen der doli actio, fehlt es an allen Voraussetzungen derselben: der in rechtswidriger Absicht bewirkten Vermögensbeschädigung, einer Absicht, welche in Verhältnissen der vorliegenden Art, nämlich bei Eingehung von Obligationen, sich als fraus, Betrug, darstellt.

v. Savigny System III. S. 118.
Mühlenbruch in der Fortsetzung von Glück's Commentar. Bd. 36. S. 80. not. 72.
Günther in Weiske's Rechtslexicon II. S. 74.
Unterholzner Schuldverhältnisse II. § 335 ff. 705.
Köstlin, Zeitschr. für Civilr. und Proceß. N. F. Bd. 14. S. 340.

II. Daß nun ein Betrug weder bezweckt noch ausgeführt worden ist, läßt sich mit leichter Mühe zeigen. Dieser Nachweis wird zugleich für alle anderweitigen Klagen entscheidend sein, mit welchen man etwa eine Verbindlichkeit des Herrn G. vom Gesichtspunkt des dolus aus zu begründen geneigt wäre.

Sofern man nämlich, unserer obigen Ausführung zuwider, den Beklagten nicht als Unterhändler, sondern als Verkäufer, bez. Cedent, Delegant ꝛc. betrachten wollte (cf. § 3 bis 20), so würde wegen Betrugs gegen ihn die Contraktsklage (actio emti) zureichen, welche nur an die dreißigjährige Verjährungsfrist gebunden

Digitized by Google

ist. Von diesem Standpunkt aus wäre also die Klage an sich noch statthaft, und es käme nur darauf an, ob im vorliegenden Falle ein dolus vorliegt.

Diese Frage dürfen wir also ganz allgemein, für jede mögliche Auffassung der rechtlichen Stellung des Beklagten zu den Zeichnern, erörtern.

2. Die Begründung der actio emti wegen dolus.

§ 22.

Diese allgemeine Erörterung wird insbesondere auch für die actio emti wegen dolus zutreffen, da diese, außer dem zu Grunde liegenden Kaufvertrage, keine anderen Voraussetzungen hat, als die eigentliche actio doli. Wenn wir gleichwohl bei diesem Punkte verweilen, so geschieht es wegen der, wenigstens dem Anschein nach, abweichenden Auffassung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte. Es scheint dasselbe nämlich lediglich in der Thatsache, daß Herr Goldschmidt die ihm bekannte und, wie angenommen wird, erhebliche Concessionsbedingung in das Programm vom 18. April 1853 nicht, oder richtiger: nicht mit dürren Worten, aufgenommen hat, den genügenden Beweis für einen dolus desselben zu erblicken. Denn nicht nur unterläßt es jede weitere Prüfung der mannigfaltigen Voraussetzungen des dolus, sondern es stellt auch ausdrücklich den Satz auf: „Denn bekanntlich kann mit dieser (actio emti) wegen wissentlicher, also doloser Verschweigung wesentlicher Mängel aller Art einer verkauften Sache auf das volle Interesse geklagt werden."

In solcher Nacktheit jedoch ist dieser Satz unhaltbar. Allerdings wird in der Regel aus dem wissentlichen Verschweigen eines erheblichen Umstands auf den dolus des Verkäufers, d. h. sowohl auf einen nachtheiligen Irrthum des Käufers, als auf dessen absichtliche Erregung oder Benutzung durch den Verkäufer, geschlossen werden können, und daraus erklären sich auch diejenigen Quellenaussprüche, welche von einer Haftung des Verkäufers für reticere, non admonere, scientia handeln:

l. 1. § 1. l. 4. pr. l. 21. § 1. D. de A. E. V. (19, 1).
l. 4. § 4. D. de aedil. ed. (21, 1).

Allein dieses regelmäßige Verhältniß ist darum nicht das juristisch nothwendige: es gibt Fälle, wo solche Schlüsse nicht gerechtfertigt sind, wo neben der verschwiegenen Wissenschaft auch die weitere Frage nach den übrigen Voraussetzungen der fraus entsteht.

Digitized by Google

Wollte man von diesen weiteren Momenten ganz absehen, und den nackten Umstand der Nichtanzeige zur Begründung der Verbindlichkeit genügen lassen, so befände sich die Theorie vom dolus beim Kauf in klarem Widerspruch mit der allgemeinen Theorie des dolus.

Eine umsichtige Prüfung der Quellen ergibt jedoch ein ganz anderes Resultat, nach welchem die nicht ganz präcise Ausdrucksweise der vorangeführten Fragmente zu berichtigen ist.

Die **Verantwortlichkeit des Verkäufers wegen** Verschweigung wird nämlich hergeleitet aus einer Verletzung der bona fides, einer fallacia, fraus.

l. 1. § 1. l. 13. § 4. D. de A. E. V. (19, 1).
l. 43. § 2. D. de C. E. (18, 1).
l. 1. § 1. 2. D. de aedil. ed. (21, 1).
l. 1. C. eod. (4, 58).
l. 37. D. de dolo (4, 3).
l. 22. D. de V. O. (45, 1).
l. 61. § 5. D. de furtis. (47, 2).
Cicero de offic. III. 16. 17.

Es wird vorausgesetzt:

1) daß der Verkäufer die Absicht hege, den Käufer zu täuschen:

l. 43. § 2. l. 45. D. de C. E. (18, 1).
l. 11. § 5. l. 13. § 4. l. 39. D. de A. E. V. (19, 1).
l. 14. § 9. D. de aedil. ed. (21, 1).
l. 1. C. eod. (4, 58).
l. 37. D. de dolo. (4, 3).

2) daß er um deswillen sich entweder absichtlich zweideutig ausdrücke:

l. 43. § 2. D. de C. E. (18, 1).

oder erhebliche Thatsachen absichtlich gänzlich verschweige,

l. 43. § 2. cit.
l. 1. § 1. D. de A. E. V. (19, 1).
l. 14. § 9. D. de aedil. ed. (21, 1).

oder wohl gar auf ausdrückliches Befragen ableugne;

l. 1. § 1. D. de A. E. V. (19, 1).

3) daß dadurch der Käufer in einen ihm nachtheiligen Irrthum versetzt werde.

l. 35. § 8. D. de C. E. (18, 1).
l. 1. § 1. l. 4. pr. l. 11. § 5. l. 13 pr. l. 41. D. de A. E. V. (19, 1).
l. 37. D. de aedil. ed. (21, 1).
l. 22. D. de V. O. (45, 1).
l. 145. D. de R. J. (50, 17).

Digitized by Google

So befindet sich Alles in vollkommenem Einklang mit der allgemeinen Theorie des Betrugs, welcher nichts anderes ist, als: die wissentlich rechtswidrige Erzeugung (oder Benutzung) eines Irrthums, durch welchen der Getäuschte zu einer ihm nachtheiligen Handlung oder Unterlassung bestimmt werden soll und bestimmt wird.

l. 1. § 2. D. de dolo malo. (4, 3).
l. 78. 79. D. de R. J. (50, 17).
l. 7. § 9. 10. D. de pactis (2, 14).

Vergl.
Mühlenbruch, a. a. O.
v. Savigny, a. a. O.
Sintenis, Civilrecht. I. S. 192. 193.
Arndts Pandekten, § 62.
Günther, a. a. O.
und insbesondere
Köstlin, Ueber die Grenzen zwischen dem strafbaren und dem blos civilrechtlich zu verfolgenden Betruge (Zeitschrift f. Civilrecht und Prozeß. N. F. Bd. 14. S. 294—440. Bd. 15. S. 46—74).
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht. Herausgegeben von Geßler. Tübingen, 1858. S. 119 ff.

3. Prüfung der einzelnen im Begriff des Betrugs liegenden Momente für den vorliegenden Fall.

§ 23.

Um ein sicheres Resultat zu erzielen, müssen wir die sämmtlichen objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Betrugs der Reihe nach für den vorliegenden Fall in's Auge fassen, so zwar, daß, wenn auch nur eine derselben fehlt, jede Haftung des Herrn Beklagten offenbar cessirt.

I. Objektiv muß vorliegen:

1. Eine Entstellung der Wahrheit, eine Lüge.

Die Wahrheit ist nicht entstellt worden. Denn die Zinsgarantie der Toskanischen Regierung war wirklich auf 99 Jahre verliehen worden, aber für eine Kapitalbeschaffung „zur Vollendung der Bahn," und „laut der Decrete vom 8. December 1852 und 4. März 1853," also nur so, wie sie einer zu vollendenden Bahn nothwendig oder doch regelmäßig gewährt wird, und nur so, wie die Decrete sie feststellten. Die Zinsgarantie war weder eine wirklich bedingte, noch ist sie als eine unbedingte hingestellt worden. Vergl. oben § 11 ff.

Digitized by Google

Ferner sind die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft keineswegs als glänzend geschildert worden, da Gesellschaften in guter Finanzlage keine Emission von Prioritätsactien behufs Ausführung des Unternehmens nöthig haben.

Die Vollendung des Baues bis zum Ablauf der Baufrist war möglich und allseitig erwartet.

Ueber die Rentabilitätsberechnung und den Betrag der ersten Emission siehe oben § 7. 8.

Daß endlich die zu emittirenden Prioritätsactien nicht für Schuldverschreibungen ausgegeben worden sind, ist oben § 5. 6. nachgewiesen.

2. Durch welche der Andere in einen Irrthum versetzt, oder in einem solchen unterhalten oder bestärkt worden ist.

Allerdings mögen einige Zeichner sich in dem Glauben befunden haben, Concession und Zinsgarantie seien der Art auf 99 Jahre gewährt, daß die Vollendung des Baues niemals zu erfolgen brauche; die Toskanische Staatsregierung sei gutmüthig und unbesonnen genug gewesen, ihre eigenen öffentlichen und finanziellen Interessen wie die ihrer Unterthanen preiszugeben, um den Actionären ein Geschenk von 5 pCt. jährlicher Zinsen zu machen. Der bei weitem größere Theil der Zeichner, aus Börsenmännern und erfahrenen Capitalisten bestehend, war sicherlich von einem solchen Köhlerglauben ganz entfernt.

Es ist den Umständen nach durchaus anzunehmen, daß die angebliche Entstellung der Wahrheit im Programm vom 18. April 1853 keinerlei Irrthum hervorbringen konnte, noch hervorgebracht hat. Die angebliche Lüge wäre also durchaus unerheblich.

Köstlin, Zeitschr. f. Civilr. u. Prozeß. N. F. Bd. 14. S. 340. Abhandl. S. 147. 148.

Dieser Irrthum müßte ferner, wenn auch nicht ein unverschuldeter sein, doch nicht auf eigener grober Verschuldung des Getäuschten beruhen. Ein solcher Irrthum — und daß solcher ev. vorgelegen haben würde, ist oben nachgewiesen worden, vergl. § 18, — schließt jeden Ersatzanspruch aus.

l. 203. D. de R. I. (50, 17).

Fr. Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht. I. S. 108. 136 ff. II. S. 258.

Digitized by Google

3. Einen Irrthum, welcher für den Getäuschten der Bestimmungsgrund gewesen ist, ein ihm nachtheiliges Geschäft einzugehen.

In dieser Causalität der Täuschung liegt der eigentliche Nerv der Sache, wie auch die Juristenfacultät zu Tübingen annimmt, wenn sie ausführt, daß das Oberappellationsgericht den fraglichen Umstand für subjektiv erheblich erachtet habe und nothwendig habe erachten müssen, um die actio emti wegen dolus zuzulassen.

Vergl. Günther, a. a. O. S. 80. 81. 82.
Köstlin, Zeitschrift. Bd. 14. S. 354. 357. 397. 401.
Köstlin, Abhandl. S. 149 ff.
Arnold, Archiv f. Criminalr. 1853. S. 310.

Diese Causalität muß nun für die bei weitem zahlreichste Klasse von Zeichnern vorweg in Abrede gestellt werden, nämlich für alle diejenigen, welche die Actien lediglich um der Speculation willen, behufs des Verkaufs mit Gewinn, gezeichnet haben. Für sie ist das Geschäft weder nachtheilig gewesen — im Gegentheil haben die Kurse längere Zeit hindurch über dem Emissionspreis gestanden — noch hat ihr etwaiger Irrthum auf ihre Handlungsweise irgend influirt. Denn für sie war es völlig gleichgültig, ob etwa die Concession am 1. Januar 1855 erlöschen, und damit die Actien allen Werth verlieren würden: sie wollten die Papiere nicht behalten, sondern mit Gewinn veräußern, sobald als möglich, vielleicht noch in derselben Stunde. Viele darunter waren, wie in der Regel, schon voraus durch Aufträge ihrer Geschäftsfreunde für den Belauf ihrer Zeichnungen gedeckt. Für sie kam nur die Handelswürdigkeit der Papiere in Betracht, und auf diese war die fragliche Concessionsbedingung ohne jeden Einfluß.

Neben diesen mag es dann auch eine zweite Klasse von Zeichnern gegeben haben, welche die Actien als dauernde, weil voraussichtlich vortheilhafte Kapitalanlage zu behalten gedachten, und wirklich behalten haben. Diesen hat ihre Betheiligung wirklich Nachtheil gebracht — allein keineswegs um deswillen, weil durch ihre Decrete vom 8. December 1852 und 4. März 1853 die Toskanische Regierung sich die Concessionsentziehung vorbehalten hatte, sondern lediglich durch die außer allem Zusammenhang mit diesem Vorbehalt und mit dem Inhalt des Programms stehende Zerrüttung der gesellschaftlichen Vermögensverhältnisse, in deren Folge die Actionäre sich zur Aufnahme von garantirten Anleihen haben entschließen müssen, welche eine Reduction der den Prioritätsactien bewilligten Zinsgarantie mit sich führten. Vergl. oben § 12.

Digitized by Google

Auch dieser Klasse hat also nicht ihr angeblicher Irrthum, sondern eine Reihe von Umständen, für welche Herr G. keinenfalls verantwortlich ist, Nachtheil gebracht.

Sodann aber ist vernünftigerweise gar nicht anzunehmen, daß selbst für diese Klasse von Zeichnern der behauptete Irrthum, seine objektive Schädlichkeit angenommen, das Motiv zur Eingehung des Geschäfts gewesen sei. Die vom Oberappellationsgericht behauptete subjektive Erheblichkeit der fraglichen Concessionsbedingung muß durchaus in Abrede gestellt werden.

Denken wir uns, daß sämmtliche Zeichner die Decrete gekannt hätten, oder daß in dem Programm vom 18. April 1853 ausdrücklich bemerkt wäre: „Die Bahn ist bis Ende 1854 zu vollenden, widrigenfalls die Concession erlischt." Hätten sämmtliche Zeichner, oder auch nur die Mehrzahl von der Betheiligung abgestanden? Vielleicht einige wenige, besonders ängstliche Naturen. Die Mehrzahl aber würde sich gesagt haben, oder es wäre ihr, und ist ihr wahrscheinlich von Banquiers, Mäklern und Anderen gesagt worden: die noch zu vollendende Bahnstrecke beträgt nur 2¾ Meilen, die Baufrist 2 Jahre. Die Toskanische Regierung hat selbst erklärt, daß die gegenwärtige Lage der Gesellschaft für die Ausführung des Unternehmens Garantieen darbiete; sie ist bei der Vollendung des Baues in hohem Grade interessirt, will denselben, wie die Einzahlung und Verwendung der Gelder, sorgfältig überwachen, und hat sich dieses Alles sogar in dem Decret vom 8. Decbr. 1852 ausdrücklich vorbedungen. So weit also menschliche Berechnung reicht, ist anzunehmen, daß der Bau bis zum 1. Januar 1855 vollendet sein wird. Und wenn auch nicht, so würde doch schwerlich die Toskanische Regierung von ihrem formellen Recht Gebrauch machen — *) sie würde damit ihrem eigenen Interesse zuwiderhandeln; wie sie

*) Schlagend bestätigt wird diese Erwägung durch folgende Thatsache. Der zu Frankfurt am Main erscheinende „Aktionär," welcher wiederholentlich das Publikum vor der Betheiligung an Italienischen Eisenbahnen gewarnt hat, bespricht in einem ausführlichen Artikel (1856 Nr. 115) die Verhältnisse der projektirten Italienischen Centralbahn, und hebt die besonderen Bedenken dagegen hervor. In Bezug auf § 79 der Concessionsurkunde, welcher bestimmt, „daß binnen 4 Jahren der Bau bei Concessionsverlust vollendet sein müsse," heißt es in jenem Aufsatz: „Auch die Bedingung, einen so schwierigen Bau innerhalb 4 Jahren herzustellen, ist hart, wenn es auch schon mit dem Verlust der Concession nicht so ernstlich gemeint sein dürfte." Also der erfahrene Redakteur dieses Blattes findet die Bedingung an sich weder auffallend, noch besorgnißerregend, nur die Baufrist zu kurz, indessen auch diese nicht wesentlich, weil an den ernstlichen Willen der Concessionsentziehung doch wohl nicht zu glauben sei.

Digitized by Google

denn in der That die Concession nicht wirklich entzogen, und die Zinsgarantie sogar vergrößert hat, nur freilich, bei der trostlosen Lage der Gesellschaft, mit theilweiser Uebertragung auf die neuen unumgänglichen Anleihen.

Wer aber auch diesen sehr verständigen Erwägungen nicht schlechthin zugänglich gewesen wäre, den hätte der Vorgang der bedeutendsten Häuser des Platzes, wie Marcus Königswärter, Ph. Nicolaus Schmidt, Goll und Söhne — und dieser Vorgang ist für die kleineren Capitalisten stets entscheidend — den hätte der in Aussicht stehende hohe Zinsgenuß, die wahrscheinliche Dividende sicherlich vermocht, seine Bedenken zu beschwichtigen. Auch der Besonnenste wird häufig nicht anstehen, einen Theil seines Vermögens auf's Spiel zu setzen, wo die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes so groß, die Möglichkeit des Mißlingens so entfernt erscheint. Wer so handelt, ist darum noch kein kopfloser Spieler.

Es läßt sich gut behaupten, nun nachdem die Zinsgarantie beschränkt, die Actien im Kurse gesunken sind, daß man jede Betheiligung unterlassen hätte, wenn man diesen Fall als möglich gedacht. Im Augenblick der Wagniß pflegt eben eine solche Möglichkeit in dem Geiste des Betheiligten sehr zurückzutreten, er räumt ihr keinen Einfluß auf seine Entschließung ein. Zumal auf der Fondsbörse in Frankfurt — dies ist die Atmosphäre, in welcher die fraglichen Geschäfte vor sich gegangen sind — regiert nicht jene überängstliche Bedenklichkeit, welche ihr baares Geld in den Kasten verschließt, oder höchstens in ersten Hypotheken oder dreiprocentigen Consols anlegt — hier finden ganz andere, abentheuerlichste Projekte ihren fruchtbaren Boden, und auch sonst ganz gesunde Köpfe werden periodisch sogar von den Phantasmen des Börsenfiebers, der heißhungrigen Geldsucht, in Verwirrung gebracht.

Berücksichtigen wir nun ferner, daß in wenigen Stunden der Betrag der Zeichnungen fast das vierfache der Emissionssumme erreicht hat, so dürfte durch diese Erwägungen, besser als durch sachverständige Gutachten und dergleichen, hinlänglich der Schluß gerechtfertigt sein, daß, wenn auch zur Zeit der Emission allgemein bekannt gewesen wäre, daß bei Nichtvollendung der Bahn am 1. Januar 1855 die Concession und mit ihr die Zinsgarantie zusammenfallen würde, dennoch die Prioritätsactien zu demselben Kurse eine ebenso große Zahl von Abnehmern gefunden haben würden.

Für diese Annahme ist endlich folgende Betrachtung ganz entscheidend.

Digitized by Google

Wir haben oben gesehen, daß nicht allein nach gemeinem Deutschen Recht, sondern nach den ausdrücklichen Gesetzen der größten Deutschen und auswärtigen Staaten, nach dem Verkehrsrecht der gesammten civilisirten Welt, Eisenbahnconcessionen an Privatunternehmer, insbesondere wenn staatliche Zinsgarantieen damit verknüpft sind, nur oder doch regelmäßig nur unter der Bedingung der Innehaltung bestimmter Baufristen ertheilt werden. Finden nun die Actien Preußischer, Bairischer, Oesterreichischer, Französischer, Englischer Bahnen, in deren Concessionsbedingungen dieser Punkt häufig noch besonders hervorgehoben wird, um deswillen keine Abnehmer? oder nur zu niedrigen Kursen? Und welche Bahnen werden ihnen vorgezogen? Gibt es in Europa auch nur ein halbes Dutzend Bahnen ohne Baufrist mit möglicher Concessionsentziehung? Man frage die erfahrensten Börsenmänner, vergleiche die Kurszettel, welche Actien zu den höchsten Kursen emittirt sind, ob bei den Bahnen aller dieser Staaten die drohende Gefahr der Concessionsentziehung irgend welchen Einfluß auf deren Preisstand gehabt hat. Ist die Baufrist nur eine angemessene, wie stets vorausgesetzt werden darf, so bleibt erfahrungsmäßig dieser Factor bei der Kursregulirung, für Emittent und Zeichner, Verkäufer und Käufer völlig außer Ansatz. Es fehlt an jedem denkbaren Grunde, weshalb er gerade bei den Prioritätsactien der Lucca-Pistojabahn hätte von Einfluß sein sollen. —

Läßt sich nun freilich demungeachtet die sehr entfernte Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß einige wenige, besonders ängstliche Kapitalisten, die Actien nicht gezeichnet haben würden, wenn sie volle Kenntniß von dem Sachverhalt gehabt hätten, so würde doch, falls überhaupt dieser Umstand in Betracht käme, ihnen der Beweis nicht allein ihrer Nichtkenntniß, sondern auch gerade dieses Umstandes obliegen. Denn derselbe gehört zu ihrem Klagegrund, und es gibt bei der gegenwärtigen Sachlage keinerlei Präsumtionen, welche sie dieses Beweises überhöben, vielmehr spricht alle Wahrscheinlichkeit gegen sie.

l. 35. § 8. D. de C. E. (18, 1).
Günther a. a. O. S. 80. 81.

II. Subjektiv, d. h. in der Person des Täuschenden muß vorliegen:

1. Die Absicht der Täuschung.

Diese Absicht ist natürlich aus den Umständen zu entnehmen, so zwar, daß diese deutlich dafür sprechen.

l. 6. C. de dolo malo (2, 21): Dolum ex insidiis perspicuis probari convenit.

Digitized by Google

l. 13. C. de transact. (2, 4).
l. 8. 10. C. de resc. vend. (4, 44).

Die Gesammtheit der Umstände ist entscheidend.

Urtheile des Oberapp.-Ger. zu Lübeck in Seuffert's Archiv VIII. S. 59 ff., und Hamburger Sammlung N. F. I. S. 39.

Nun aber läßt sich nicht einmal der Verdacht des dolus irgend begründen.

Aus dem Umstande, daß angeblich nur wenige Stunden für die Einzeichnung bestimmt waren, mag um so weniger etwas gefolgert werden, weil bei der zu erwartenden großen Betheiligung es wünschenswerth erschienen sein mag, den Betrag der Zeichnungen nicht allzuhoch anschwellen zu lassen, um der stets unangenehmen Reduktionen überhoben zu sein. Ist doch in diesen wenigen Stunden fast das Vierfache der Emissionssumme subscribirt worden!

Kurze Termine sind ferner, nach den Versicherungen erfahrener Börsenmänner, bei Privatsubscriptionen ganz üblich, und auch darum erklärlich, weil ein verständiger Banquier den Zeitpunkt, wo er eine bedeutende Summe an den Markt bringt, sorgfältig vorher erwägt, daher bei längeren Zeichnungsterminen seine, an sich ganz richtige, Calculation durch unerwartete politische oder finanzielle Ereignisse durchkreuzt und umgestoßen werden kann.

Herr G. hat aber auch entschieden in Abrede gestellt, daß von ihm eine solche Fristbestimmung ausgegangen sei, und das Programm selbst bestätigt diese Angabe vollkommen, da es keine Andeutung einer Zeichnungsfrist enthält. Damit war selbstverständlich erklärt, daß eine solche nicht gestellt werden sollte, daß die Zeichnungsliste so lange offen sein sollte, bis die erforderliche Summe gedeckt, oder jede Hoffnung auf Deckung verschwunden war. Bei entgegengesetzter Absicht wäre eine solche Klausel des Programms nothwendig gewesen, wie sie denn auch in den bei weitem meisten Programmen sich findet. Sollten die Mäkler, welchen er das Programm zur Circulation mitgetheilt, wirklich eine Aeußerung der Art gethan haben, so ließe diese sich sehr wohl aus ihrem natürlichen Wunsche, durch schleunige Geschäftsabschlüsse ihre Provision zu verdienen, wie aus ihrer Ueberzeugung von der zu erwartenden starken Betheiligung erklären.

Wäre indessen auch die Angabe der Kläger begründet, die Absicht zu täuschen, kann dabei nicht vorgewaltet haben. Denn die Decrete waren, nach Angabe des Beklagten, schon vorher verschiedenen Personen mitgetheilt, konnten auch während dieser wenigen Stunden auf dessen Comptoir von den Urtheilsfähigen eingesehen werden,

Digitized by Google

während für die Uebrigen, welche ohnehin den tonangebenden Bankhäusern und dem Namen des Emittenten nur folgen, ein noch so langer Zeichnungstermin und eine vollständige Mittheilung der Decrete völlig bedeutungslos gewesen wären. Man frage die erfahrensten Börsenmänner, von wie vielen Zeichnern die in Programmen solcher Art angeführten Regierungserlasse und Statuten wirklich begehrt und gelesen werden! Das Programm war an Auswärtige bereits mehrere Tage vor dem 18. April 1853 versendet worden. Gerade in Frankfurt wird, und wurde namentlich damals ein sehr lebhafter Handel in Italienischen Effekten betrieben, und ganz gleiche Papiere waren auch in London emittirt worden, so daß die Kenntniß eines irgend erheblichen nachtheiligen Umstandes innerhalb kürzester Frist auch an die Frankfurter Börse gelangen, und dadurch nicht allein den Kurs der Actien drücken, sondern auch den kaufmännischen Ruf des Beklagten erheblich beeinträchtigen mußte.

Daß die fragliche Klausel nicht ausdrücklich in das Programm vom 18. April 1853 aufgenommen worden ist, erklärt sich vielmehr sehr einfach daraus, daß dergleichen Ankündigungen stets nur die wesentlichsten, für die Zeichner unmittelbar interessirenden, Punkte enthalten — dieser Punkt aber durchaus unerheblich und selbstverständlich war, und so auch von Herrn G. angesehen wurde und angesehen werden durfte.

Zum Belege dafür und anderer in der bisherigen Darstellung erörterte Fragen sind

Beilage 19.

einige Programme der Art mitgetheilt.

Auch die Persönlichkeit des Beklagten ist in Betracht zu ziehen. Derselbe genießt seit länger als 40 Jahren den Ruf eines hochachtbaren, ehrenhaften Mannes, von welchem die Kläger selbst versichern, daß sein Name, und die allgemeine Ueberzeugung, er werde sich nicht zu Schwindeleien hergeben, für die Zeichner ein wesentliches Motiv zur Betheiligung gewesen sei. Einem solchen Manne läßt sich eine betrügerische Absicht nicht zutrauen.

Man hat endlich dessen Qualität als Toskanischer Generalkonsul herbeigezogen, um gegen ihn den Verdacht des dolus zu begründen. Nun mag diese Eigenschaft, und der weitere Umstand, daß Herr G. wiederholentlich die in sehr gutem Ruf stehenden Toskanischen Papiere — da die Toskanischen Finanzen zu den bestgeordneten Europa's gehören, und die Toskanischen Staatspapiere über Pari zu stehen pflegen, z. B. im April 1853 auf 104 — an der Frankfurter Börse in Umlauf gebracht hat, die Gebrüder Gandell aller-

Digitized by Google

dings veranlaßt haben, gerade ihm die fraglichen Prioritätsactien anzubieten. Wie er aber um deswillen, da keinerlei Grund zum Mißtrauen vorlag, und die Toskanische Regierung selbst ihr volles Vertrauen in den weiteren Fortgang des Unternehmens ausgesprochen hatte, vermuthen oder gar wissen konnte, daß die eben erst gestellte Baufrist nicht innegehalten werden, daß die Gebrüder Gandell und die Englischen Banquiers die Gesellschaft übervortheilen würden, daß die Toskanische Regierung den Bau nicht beaufsichtigen, die stipulirte Einzahlung der disponiblen Gelder in die Regierungskassen nicht betreiben würde, das läßt sich, selbst bei einem vorausgesetzten hohen Grad von Divinationsgabe, nicht begreifen.

2. Die Täuschung muß endlich eine Beschädigung des Getäuschten bezwecken.

Wenn also der Thäter an die Wahrheit seines Vorgebens selbst glaubte, oder wenn er die Täuschung als ganz gefahrlos für fremde Rechte ansehen durfte, oder ansah, wenn er in factischem Irrthum handelte, so liegt kein Betrug vor.

Köstlin, Zeitschr. Bd. 14. S. 325. 326. Abhandl. S. 155 ff.

Herr G. konnte nun offenbar jene Absicht nicht hegen. Er hat die Actien zu 84 angekauft, und, nach Abzug aller Unkosten, wohl schwerlich mehr als einige Procente von demjenigen Theil der Summe, welchen er auf alleinige Rechnung übernahm, lukrirt.

Er hat sich, seinen Angaben zufolge, selbst mit starken Summen an der Zeichnung betheiligt, und seinen nächsten Angehörigen und Freunden dazu gerathen. Die Vollendung der Bahn bis zum 1. Januar 1855 war nach menschlicher Berechnung gewiß. Der Vorwurf, daß er den Emissionskurs in doloser Absicht auf 93 festgesetzt habe, während diese Papiere in London zu 60 vergeblich ausgeboten worden seien, ist an sich thöricht, weil ein noch so reicher und einflußreicher Banquier nicht beliebig Kurse machen und auf ihrer Höhe erhalten kann — die Kurse hätten nach dem allgemeinen Gesetz von Angebot und Nachfrage nach wenigen Tagen bereits beträchtlich sinken müssen — überdies aber durch die im Küchler'schen Proceß beigebrachten Belege über den mit dem Emissionskurs wesentlich übereinstimmenden Londoner Preisstand völlig widerlegt worden.

Es ist endlich behauptet worden, daß Herr G. die Rechte der Zeichner dadurch dolose verkürzt habe, daß er an Gebrüder Gandell nur 84 pCt. gezahlt, den Zeichnern aber vorgespiegelt habe, daß sie für den vollen Nominalbetrag der Actien Zinsen erhalten würden,

Digitized by Google

während die Zinsgarantie sich auf die wirklich eingezahlten Summen, also auf die von Gandell empfangenen 84 pCt., beschränkt habe.

In dieser Behauptung ist jeder Satz verkehrt.

Die Zinsgarantie war nicht beschränkt auf die wirklich eingezahlten Summen, sondern selbstverständlich nur auf die eingezahlten Actien. Zu welchem Kurse diese Actien gekauft und emittirt sind, ist völlig gleichgültig, da die Zinsen stets vom Nominalbetrag berechnet werden,

Vergl. auch

Sachße, Zeitschr. f. D. R. XVII. S. 43.

und, so lange sie berichtigt wurden, auch stets von 100 gezahlt wurden. Jeder Erwerber der Actien erlangte ein Recht auf deren Nominalbetrag und die von diesem Nominalbetrag garantirten Zinsen. Die Lex Anastasium gilt für Verhältnisse dieser Art nicht. So nach gemeinem Recht,

Sachße, a. a. O. S. 61 ff.

Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. S. 632—641,

und insbesondere auch nach Frankfurtischem Recht:

Rathsverordnung vom 15. December 1829.

Endlich hat nicht Herr Goldschmidt die Summe eingezahlt, sondern die Gebrüder Gandell hatten dieselben einzuzahlen. Wie viel aber diese, die Uebernehmer der Actien, an die Gesellschaft abzuführen hatten, ist unbekannt — wahrscheinlich mehr als 84 pCt., da sie wenigstens die laut Decret vom 4. März 1853 emittirten 750,000 Lire al pari übernommen haben. Herrn G. kümmerte jedenfalls diese Frage nicht, da er nicht Uebernehmer, sondern entweder bloßer Unterhändler oder höchstens Abkäufer der Gebrüder Gandell war. —

So ist denn keine der Voraussetzungen eines auch nur civilrechtlich verpflichtenden dolus vorhanden, noch weniger die nothwendige Gesammtheit derselben. Alle auf den dolus gestützten Klagen, sowohl die actio doli, als die actio in factum wegen Bereicherung, als die Contractsklagen, fallen damit zusammen. Danach ist zu ermessen, auf welchen Grund die ganz ungehörigen und frivolen Drohungen der Kläger mit einer criminellen Anklage wegen Betrugs fußen.

Um endlich noch die auf dolus gegründete Klage wegen mangelnder Bonität der Actien zu berühren, so würde dem Herrn Beklagten, wenn nicht Insolvenz der Gesellschaft und ihres Bürgen, des Toskanischen Staats, zur Zeit der Subscription, doch mindestens nachgewiesen werden müssen:

1) daß die Gesellschaft außer Stande war, den Bau der Bahn bis zum 1. Januar 1855 zu vollenden, und daß ihr alsdann die Concession und die staatliche Zinsgarantie entzogen werden würde;

Digitized by Google

2) daß Herr Goldschmidt alles dieses wußte, und den Zeichnern in betrügerischer Absicht verschwiegen habe,

Vergl.

Glück, Pandectenkommentar. XVI. S. 451.

Seuffert's Archiv. IV. Nr. 27.

Thatsachen, über deren Nichterweislichkeit die vorstehenden Ausführungen keinen gegründeten Zweifel lassen dürften.

4. Lata Culpa?

§ 24.

Es bliebe noch übrig, in dem Verfahren des Herrn Beklagten, wenn auch nicht einen dolus, doch eine dem dolus civilrechtlich gleichzuachtende lata culpa zu sehen.

Abgesehen indessen von dem sehr gegründeten Bedenken, ob die Gleichstellung auch auf den Fall einer eigentlichen fraus sich erstreckt, und nicht vielmehr lediglich auf Verschuldungsfälle bei Erfüllung gesetzlicher, vertragsmäßiger oder letztwilliger Verpflichtungen zu beschränken ist*) — abgesehen hiervon, fehlen auch auf diesem Standpunkt sowohl die subjektiven wie die objektiven Voraussetzungen einer Verantwortlichkeit des Herrn Beklagten durchaus. Denn die objektiven Voraussetzungen sind hier die gleichen wie im Falle des wirklichen dolus (vergl. § 23.); subjektiv aber läßt sich durchaus nicht ein kopfloses oder frivoles Benehmen des Beklagten begründen. Derselbe hat vielmehr nur als redlicher und verständiger Geschäftsmann gehandelt, da er weder nach dem Wortlaut seines Programms noch nach den sonstigen Umständen vernünftigerweise den angeblichen Irrthum bei den Zeichnern vorauszusetzen, und dessen behauptete nachtheilige Folgen vorauszusehen im Stande war. Ueberdies aber würde eigene Fahrlässigkeit der Zeichner einem jeden Anspruch entgegenstehen (vergl. § 18). So hat auch das Gericht zweiter Instanz entschieden: „Ebenso wenig ist dem Beklagten ein culposes Verfahren zu imputiren, welchem nicht eine gleich große Negligenz des Klägers ausgleichend gegenüberstände." —

*) Davon allein handeln sämmtliche Fälle, in denen die culpa lata dem dolus gleichgestellt wird. Nur einmal wird sie ausdrücklich auch der fraus gleichgestellt, l. 7. § 1. D. de susp. tut. (26, 10) — allein hier ist fraus nicht eigentlicher Betrug, sondern gleichfalls nur dolose Verletzung der vormundschaftlichen Pflichten. Auf „Verletzung der Verbindlichkeiten durch den Schuldner" beschränkt die Gleichstellung auch Puchta, Pandekten, § 265. Ein actio doli auf culpa lata gegründet, scheint mir unzulässig.

Digitized by Google

Zweite Frage.

Welche Ansprüche stehen eventuell den Zeichnern der Lucca-Pistoja-Prioritätsactien gegen Herrn G. zu?

I. Uebersicht.

§ 25.

Sollte gleichwohl aus irgend einem der vorstehend erörterten Gesichtspunkte eine Verantwortlichkeit des Herrn Beklagten für begründet erachtet werden, so entstände nun die weitere Frage, welche Ansprüche um deswillen den ersten Zeichnern gegen denselben zustehen. Ob auch den späteren Erwerbern der Actien, soll mit der dritten Frage beantwortet werden.

Die Klagen sind gerichtet:

1. Principaliter auf Ersatz des Nominalwerthes der erworbenen Actien nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. Februar 1855 und Ersatz sonstiger Unkosten gegen Rückgabe der Actien.

2. Eventualiter auf einfache Reszission des Geschäfts: Restitution des bezahlten Kaufpreises nebst Zinsen gegen Rückgabe der Actien.

3. Im ungünstigsten Fall auf Ersatz der Differenz zwischen dem gegenwärtigen durch Versteigerung zu ermittelnden Minderwerth der Actien und dem Ankaufspreise derselben.

Eine Begründung dieser verschiedenen Ansprüche in den Prozeßschriften findet sich nicht, wohl aber in der mehrerwähnten Abhandlung Sachße's. (Zeitschr. f. Deutsches Recht. XVII. 2.)

Sachße geht davon aus, daß die quantitativen Eigenschaften einer Forderung, welche unter der sogen. Verität begriffen sind, deren Nominalwerth bestimmen, dagegen der Credit des Schuldners, auf welchen die Bonität der Forderung sich gründet, deren Kurswerth. „Wenn nun aber die Gesetze den Cedenten für die Wahrheit der Forderung verbindlich machen, so geht diese Verbindlichkeit offenbar dahin, daß er zunächst eine, mit der von ihm versprochenen, in allen diesen Punkten genau übereinstimmende Forderung; oder, wenn er dies nicht vermag, vollen Ersatz dafür zu leisten hat. Dieser Ersatz

Digitized by Google

kann aber nicht der Preis, den er dafür erhielt, sondern nur der Nominalwerth der Forderung selbst sein, denn hierin hat die letztere ihre eigene quantitative Wahrheit." (S. 43.) „Der Beklagte ist also, weil er ganz andere als die versprochenen Actien lieferte, nicht blos zur Rückzahlung des Kaufpreises, den er für diese erhielt, sondern zum Ersatze dessen verpflichtet, was er angeblich cedirte, also des Nominalwerthes, als des Gegenstandes der Cession selbst. Wenn aber aus einer solchen Voreiligkeit aller seiner Angaben auf einen dolus des Beklagten sich wohl schließen läßt, so haftet dieser als Cedent auch allerdings nicht blos für die Wahrheit, sondern sogar für den höheren Kurspreis, den die Actien, als wirkliche Prioritätsactien 2c., vermöge ihrer Güte hätten erlangen können, insoweit der Beweis eines solchen Preises möglich sein sollte." (S. 68.) „Die Kaufklage aber geht hier zunächst zwar nur auf Rückzahlung des Kaufpreises für das Kaufobjekt, was der Käufer vertragsmäßig fordern konnte, wenn und weil er es gleichwohl nur so mangelhaft erhalten hat, daß er darum, wegen eines vitium essentiale, gar nicht weiter an den Kauf selbst gebunden sein kann. Allein der dolus und sogar schon die lata culpa verpflichtet den Verkäufer allerdings auch zur Leistung des id quod interest, welches mit jener Klage, wenn auch nicht unbedingt soweit gefordert werden kann, daß er dem Käufer einen blos zu hoffenden Gewinn, doch wenigstens soweit, daß er Alles zu prästiren hat, was Letzterer seinem Vorgeben nach bereits zu haben erwarten durfte. — Wendet man nun aber dies auf unseren Fall an, so zeigt sich auch hier unverkennbar, daß die Actieninhaber ihre Actien, und mithin auch den vollen Betrag oder Nominalwerth derselben, soweit ihnen Schuldner und Nebenschuldner vorgeblich aus Prioritätsactien verpflichtet sein sollten, allerdings schon bei dem Ankaufe rechtlich erworben hatten, und nur factisch durch die Unterschiebung eines falschen Objektes verhindert worden sind, das, was bis zum pari ihnen bereits gehörte, bis dahin auch wirklich zu verwerthen. — Wollte man aber einwenden, der Nominalwerth, bis zu dessen Betrage die Verpflichtung des Beklagten ging und noch jetzt gehe, sei bei Actien nur ein imaginärer; so läßt sich darauf erwiedern, daß dies auch bei jeder anderen Forderung, weil jede nur etwas Intellectuelles ist, gelte, und dennoch wird Niemand behaupten, daß der, welcher irgend eine Schuldverschreibung an Zahlungsstatt angenommen hat, nicht wirklich, wenn es nur an ihrer Wahrheit nicht fehlt, Zahlung erhalten habe, wiewohl es auch für ihn noch prekär bleibt, ob und wieviel er auf die Verschreibung

Digitized by Google

von dem Aussteller wirklich erhalten werde. Freilich ist ein Actienkauf ein aleatorisches Geschäft; allein dies heißt noch nicht, der Käufer unterwerfe sich dadurch vertragsmäßig auch den Folgen einer jeden Täuschung. — Nur bei der Güte der Forderung kommt die alea ins Spiel. Diese oder den möglichen Kurs einer Forderung, also auch den hieraus zu hoffenden Gewinn zu beurtheilen oder zu berechnen, ist Sache ihres Käufers. Aber für die Wahrheit oder vollkommene Uebereinstimmung des gelieferten Objekts mit dem versprochenen, und für den positiven Vermögensverlust, den der Käufer bis zum vollen Werth durch Lieferung eines ganz anderen Objekts erleidet, haftet der Verkäufer auch aus dem Kaufe." (S. 70—73.)

Dagegen ging das Oberappellationsgericht der vier freien Städte, indem es auf einfache Rescession des Geschäftes wegen dolus erkannte, davon aus:

> „es ist klar, daß in diesem Falle, wo Papiere vorliegen, die einen bestimmten Kurs haben, die Leistung des Interesse mit der Aufhebung des Kaufs zusammenfällt."

Eine sehr merkwürdige Wendung ist dieser Auffassung des Oberappellationsgerichts in dem Nachtrag zu einer der jüngsten Klagen gegeben, wo es wörtlich heißt: „Die Klage auf den Nominalwerth ist zulässig, weil die Klage auf Resziffion angestellt werden kann, somit auf das volle Interesse, wenn, wie hier, dieses Interesse mit der Aufhebung des Kaufs zusammenfällt."!! Hierin ist Alles verkehrt.

Eine genauere Erwägung dürfte ergeben, daß weder die von Sachße, noch die vom Oberappellationsgericht aufgestellten Gesichtspunkte vollständig zutreffen. Unsere Aufgabe wird indessen erschwert durch die Verschiedenheit der hier möglicherweise in Betracht kommenden Klagen. Wir werden, der Uebersicht halber, diese in zwei Klassen sondern:

1) solche, welche auf Resziffion des Geschäfts, oder doch auf die Aufhebung seiner Wirkungen gerichtet sind, der Kürze halber als „Klagen auf Resziffion" zu bezeichnen;

2) solche, welche ihrem Wesen nach auf das Interesse, oder doch auf den Ersatz des Minderwerths gerichtet sind; der Kürze halber als „Klagen auf das Interesse" zu bezeichnen.

Eine dritte Kategorie würde die Bereicherungsklage wegen dolus bilden, von welcher jedoch alles Wesentliche bereits in den §§ 21. ff. bemerkt worden ist.

Digitized by Google

II. Klagen auf Reszission.

§ 26.

Auf die Aufhebung des Kaufs oder doch auf die Rückgängigmachung seiner Wirkungen wären gerichtet:

1. Die actio redhibitoria oder die actio emti mit gleichem Zweck, deren Voraussetzungen im § 19. festgestellt sind. Sie geht auf Wiederherstellung des Zustandes vor dem Kaufabschlusse, also auf Restitution des Kaufpreises nebst Zinsen (seit dem 1. Februar 1855) gegen Rückgabe der, unveränderten, Sache. Nur im Falle dem Beklagten zugleich dolus nachweisbar ist, muß er, außer den Zinsen, auch die weiteren Impensen und überhaupt alles Interesse erstatten, welches der Käufer daran hatte, daß der Contract überhaupt nicht abgeschlossen wurde. Dagegen das Erfüllungsinteresse, d. h. das Interesse, welches der Käufer daran hatte, einen fehlerlosen Kaufgegenstand erworben zu haben, welches möglicherweise auch den höheren Nominalwerth oder Kurswerth umfassen würde, kann mit der actio redhibitoria nie verlangt werden.

Vergl.
Fr. Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht II. S. 34. 35.
Vergl. mit III. S. 411 und I. S. 202.

2. Die actio emti, weil der Kauf wegen wesentlichen Irrthums nichtig ist. Dies wäre der Fall, wenn Kläger statt der wirklich gezeichneten Prioritätsactien erweislich Prioritätsobligationen hätten zeichnen wollen, und dieser etwaige Irrthum, auch ungeachtet des mehrjährigen Stillschweigens nach dem Empfang der Actien, noch irgend in Betracht käme. Auch wegen Unmöglichkeit der Leistung wäre der Vertrag nichtig, falls der Herr Beklagte wirklich Lucca-Pistoja-Prioritätsobligationen versprochen hätte, weil solche laut Decret vom 8. December 1852 und 4. März 1853 emittirte Obligationen gar nicht bestanden, also auch nicht geliefert werden konnten. Vergl. jedoch oben §§ 5. 6.

Auch diese Klage geht principaliter nur auf Restitution des Kaufpreises (streng genommen als condictio, doch, nach Römischer Theorie, auch als Contractsklage),

l. 7. D. de hered. vel. act. vend. (18, 4.)

jedoch

Paulus R. S. II. 17. § 8.
l. 11. § 6. D. de A. E. V. (19, 1.)
l. 33. D. locati (19, 2.).

Daneben kann sie (oder eine actio in factum) auf den durch Abschließung des Vertrags dem Käufer erwachsenen

Digitized by Google

Schaden gerichtet werden (also auf entgangene Zinsen, sonstige Unkosten, Impensen), sofern der Beklagte den Irrthum des Käufers dolose erregt oder benutzt hat. Auf mehr, auf das Erfüllungsinteresse, kann sie nicht gerichtet sein. Die besonderen Grundsätze beim Forderungskauf sollen unten erwogen werden. Vergl. § 28.

l. 62. § 1. D. de C. E. (18, 1.)
l. 9. D. de hered. vel. act. vend. (8, 4.)
l. 8. § 1. D. de relig. (11, 7.)
v. Savigny, System. III. § 138, insbesondere not. d.
Fr. Mommsen, a. a. O. I. S. 107—109. 122—125. 133 ff. 199. II. S. 33.

Haben sich also, wie klägerischerseits mit besonderem Nachdruck behauptet und in der Abhandlung von Sachße als Hauptgesichtspunkt aufgestellt wird, die Zeichner wirklich in dem unverschuldeten Irrthum befunden, daß sie Obligationen und nicht Actien erworben hätten, so wäre, nach allgemeinen Grundsätzen, ein Anspruch auf den Nominalwerth solcher Obligationen völlig undenkbar, da überhaupt wegen Nichtigkeit des Vertrags kein Erfüllungsinteresse verlangt werden kann.

3. Die actio doli oder actio emti auf Reszission des Vertrags wegen dolus. Vergl. oben §§ 21—24.

War der Irrthum, in welchen die Zeichner durch den angeblichen dolus des Herrn Beklagten versetzt worden sind, ein nach juristischen Begriffen wesentlicher, so finden, wegen mangelnden Consensus, also Nichtigkeit des Geschäfts, die so eben unter 2. entwickelten Grundsätze Anwendung.

War derselbe, nach juristischen Begriffen, ein außerwesentlicher, so würde er einen Anspruch auf Reszission des Geschäfts nur dann begründen, wenn durch ihn die Eingehung des Geschäfts veranlaßt worden ist, wenn ohne ihn das Geschäft gar nicht abgeschlossen worden wäre (dolus causam dans).

v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. III. § 605. Anmerk. 1.
Arndts Pandekten. § 237
v. Holzschuher, Theorie und Casuistik. 2. Aufl. I. S. 330. III. S. 288.

Die Klage auf Reszission hat hier keinen weiteren Inhalt als die unter 1. und 2. dargestellten Klagen im Falle des dolus. Auf mehr, insbesondere auf die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Nominalwerth, kann sie darum nicht gerichtet sein, weil der Kläger diese Differenz ja auch in dem Falle nicht gehabt hätte, wenn er das Geschäft gar nicht abgeschlossen haben würde. Die Reszission aber hat nur den Zweck, diesen Zustand wiederherzustellen.

Digitized by Google

l. 11. § 5. D. de A. E. V. (19, 1.). Si quis virginem se emere putasset, quum mulier veniisset, et sciens errare eum venditor passus sit, redhibitionem quidem ex hac causa non esse, verumtamen ex emto competere actionem ad resolvendam emtionem, ut pretio restituto mulier reddatur.'

Mommsen, a. a. O. II. S. 33.

III. Klagen auf das Interesse. Namentlich bei Inhaberpapieren fällt dasselbe nicht überall mit der Aufhebung des Geschäfts zusammen.

§ 27.

Alle anderen möglichen Klagen, als die im vorigen § angeführten, können nur auf das Interesse oder den Minderwerth gerichtet werden.

Nun gibt es allerdings Fälle, in welchen das Interesse gerade in der Auflösung des Geschäfts besteht — wenn nämlich die Leistung für den Berechtigten völlig werthlos ist: dem Gegenstande nach oder der Zeit nach — und alsdann ist die Klage auf das Interesse ihrem Inhalt nach identisch mit der soeben dargestellten Klage auf Reszission.

Diese Fälle jedoch sind Ausnahmefälle.

Vergl.

v. Vangerow III. S. 326.

v. Holzschuher III. S. 288.

Mommsen a. a. O. III. S. 257. 258.

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, denn die Lucca-Pistoja-Actien sind niemals werthlos, noch dem Besitzer nutzlos gewesen, haben vielmehr stets, bis auf die jüngste Zeit, sogar einen Kurs gehabt, d. h. sie waren zu einem gewissen Preise allgemein verkäuflich, so daß der durch ihren Verkauf zu erzielende Preis den Besitzern zu Gute gekommen wäre. Wenn mancher Zeichner sie behufs des Weiterverkaufs mit Gewinn, oder zum Zwecke vortheilhafter Kapitalanlage erworben hat, so macht die etwaige Vereitelung dieser Zwecke sie noch keineswegs auch nur subjectiv nutzlos, wie denn auch dergleichen innere Motive juristisch durchaus irrelevant sind.

Aus allgemeinen Rechtsgründen läßt sich also die Identität von Interesse und Reszission für den vorliegenden Fall nicht erweisen. Ebenso wenig trifft der Grund des oberappellationsgerichtlichen Urtheils zu:

> „es ist klar, daß in diesem Falle, wo Papiere vorliegen, die einen bestimmten Kurs haben, die Leistung des Interesse mit der Aufhebung des Kaufs zusammenfällt."

Digitized by Google

Das Oberappellationsgericht hat offenbar an solche Fälle gedacht, wo der klägerische Anspruch an sich auf Erfüllung des Vertrags geht, z. B. wegen Nichtlieferung einer species, oder auch wegen Nichtlieferung eines genus in der verabredeten Art, die Fälle der sogen. Differenzklage. Die Differenzklage aber ist nur faktisch eine Klage auf Resziſſion, in Wahrheit und rechtlich geht gerade sie auf Erfüllung. Denn es erfolgt zwar thatsächlich keine Lieferung und Abnahme, aber es wird doch zugleich die Differenz vergütet zwischen dem Ankaufs- bez. Verkaufspreise nnd dem Marktpreise am Stichtage. In dieser Differenzregulirung liegt gerade die Erfüllung. Und daß die Erfüllung hierin allein zu liegen vermag, das beruht allerdings auf der Natur der Waare. Weil nämlich angenommen werden darf, daß der Verkäufer, welchem nicht abgenommen wird, in den Papieren (ebenso Getreide, Oel, Spiritus ꝛc.) einen dem Tageskurs entsprechenden Werth behält, da er ja zu diesem Kurse die Papiere ꝛc. verkaufen kann; weil offenbar der Käufer, welchem nicht geliefert wird, um einen dem Tageskurs entsprechenden Preis sich die Papiere (Getreide, Oel, Spiritus ꝛc.) zu verschaffen vermag — um deswillen erscheint es unnöthig, die wirkliche Abnahme oder Lieferung, welche in den Vermögensverhältnissen der Betheiligten gar keine Aenderung hervorbringt, zu verlangen: es genügt hier faktisch die Ausgleichung durch die Differenz. Rechtlich wird erfüllt, die thatsächliche Lieferung und Abnahme werden als rechtlich unnöthig unterlassen.

Nun aber liegt hier nicht einmal eine Klage auf Erfüllung, sondern ein Entschädigungsanspruch wegen unrichtiger Zusagen, oder wegen Verschweigung erheblicher Umstände vor. In Fällen solcher Art muß die Ansicht des Oberappellationsgerichts die schreiendste Ungerechtigkeit zur Folge haben.

Angenommen, daß die zu 93 emittirten Actien gegenwärtig auf 40 stehen, so würde, bei Auflösung des Kaufs, jeder Zeichner 53 pCt. auf jede Actie herausbekommen. Es würde also der ganze Kursausfall seit dem 18. April 1853 den Verkäufer treffen, entgegen dem Grundsatz, daß, nach perfektem Kauf, Gefahr wie Vortheil beim Käufer sind. Dieses leitende Princip erleidet dadurch keine Ausnahme, daß aus gewissen Gründen der Verkäufer wegen eines nachtheiligen Umstands zur Interesseleistung an den Erwerber verpflichtet ist. Vielmehr muß derselbe auch hier überall festgehalten werden.

Hätten nun auch die vom Beklagten angeblich verschwiegenen Umstände, insbesondere die formelle Möglichkeit der Concessionsentziehung

Digitized by Google

wegen Nichtinnehaltung der Baufrist, irgend einen Einfluß auf das Schicksal des Unternehmens, und damit auf den Kurs der Actien gehabt — wovon das Gegentheil oben nachgewiesen ist § 12 — so doch augenscheinlich nicht diese allein. Denn schon Ende 1854 war der Kurs auf 67½, also um mehr als 25 pCt. gesunken, und ist dann erst im Laufe des Jahres 1855 um weitere 30 pCt. gefallen. Und dieser Kursrückgang ist, wenn nicht ausschließlich, doch ganz vorzüglich, veranlaßt worden durch die in der Geschichtserzählung dargelegten Thatsachen: den trostlosen Zustand des Unternehmens in Folge der Betrügereien, Pflichtwidrigkeiten und Nachlässigkeiten der Ingenieurs, der Londoner Banquiers, des Verwaltungsraths, der Toskanischen Regierung; durch die Ueberschwemmung des Markts mit einer großen Zahl neuer Actien ohne Einlösung der entsprechenden Interimsscheine; insbesondere durch die verschiedenen großen Anlehen, welche schon an sich die nachtheiligste Wirkung hervorbringen mußten — um so mehr, wenn eine Uebertragung der staatlichen Zinsgarantie auf sie erforderlich wurde. Wir dürfen dabei sogar von allgemeinen, gleichfalls erheblichen Ursachen völlig absehen: von den finanziellen Bewegungeu in Folge des gerade damals ausgebrochenen Orientalischen Krieges, welchem namentlich die Oesterreichischen und die Italienischen Papiere erlagen, zumal schon damals Italienische Verwickelungen befürchtet wurden; von dem immer steigenden Mißtrauen gegen die Fähigkeit wie den guten Willen der Italienischen Regierungen und Gesellschaften; von der wachsenden Abneigung überhaupt gegen auswärtige, schwer kontrolirbare Unternehmungen.

Von allen diesen sehr verschiedenartigen einflußreichen Umständen hat der Beklagte keinen zu verantworten: sie sind theils nothwendige, theils mögliche Begleiterinnen eines jeden Geschäfts in Werthpapieren, insbesondere einer jeden Betheiligung an Actienunternehmungen. Ihm dieselben durch Rezission des Geschäfts aufbürden, heißt die schwerste Ungerechtigkeit begehen.

Eine Interessenklage auf Rezission ist also unmöglich.

Nominalwerth und Kurswerth.

§ 28.

Damit fällt auch, abgesehen von dem § 26 zu 3) bemerkten, die Grundlage der Sachße'schen Deduktion. Diese wäre möglicherweise für den Fall gegründet, daß der Beklagte Lucca-Pistoja-Prioritätsobligationen zum Kurse von 93 versprochen, und statt dessen

Digitized by Google

Lucca-Pistoja-Prioritätsactien geleistet hätte. Denn alsdann würde er nicht erfüllt haben, würde also auf Erfüllung belangt werden können, und, da solche unmöglich ist, weil dergleichen Prioritäts-Obligationen, wie versprochen sind, niemals existirt haben, nach

l. 5. D. de hered. vel actione vend. (18, 4)

auf das Interesse belangt werden können, welches in dem Nominalwerth der versprochenen Forderung besteht. Indessen ist nicht zu verkennen, daß bei dieser Auslegung die l. 5 cit. sowohl mit den allgemeinen Grundsätzen des Röm. Obligationenrechts, hinsichtlich des Verkaufs nichtexistirender Gegenstände, wie mit anderen klaren Quellenaussprüchen, z. B.

l. 7. 8. eod. l. 76. D. de solut. (46, 3). l. 75. § 1. 2. D. de leg. I. (30), § 21. J. de leg. (2, 20). l. 82. § 5. D. de leg. I. (30). l. 21. pr. § 1. D. de lib. leg. (34, 3)

in unlösbarem Widerspruch stünde.

Auch erkennt Mommsen selbst, welcher diese Auslegung vertheidigt (Beiträge I. S. 134. 135) an, daß „gerechte Bedenken dagegen erhoben werden können, daß die certa summa, auf welche nach dem Vertrage das nomen lauten soll, auch immer das wahre Geldequivalent desselben ist" — ein Bedenken, welches bei unseren modernen Werthpapieren noch viel schärfer hervortritt.

Vergl. auch

A. D. Weber, Beiträge zu der Lehre von gerichtl. Klagen und Einreden. 3. Ausg. Erstes Stück S. 41. 49. 50.

Glück, Pandektenkommentar XVI. S. 447. 448.

Richtiger werden wir daher, mit den meisten Neueren, die l. 5 cit. auf den Fall beschränken, daß zwar die cedirte Forderung existirt, aber durch eine exceptio entkräftet ist, indem nur die zufällige Verbindung der l. 4 und l. 5 cit. jene weitere, unrichtige Deutung hervorgerufen hat.

Vergl.

Schliemann, Die Haftung des Cedenten S. 64 ff. 107.

Müller, Eviction S. 312. 313.

und insbesondere

Seuffert's Archiv II. Nr. 82. VIII. Nr. 125.

So hat denn auch das Gericht erster Instanz, gerade von diesem Standpunkte aus, nur auf einfache Reszission des Geschäfts erkannt.

Von jedem anderen Standpunkt aber ist der klägerische Anspruch ohne jeden Zweifel unzulässig.

Denn der Nominalwerth der Lucca-Pistoja-Prioritätsactien ist derselbe geblieben: eine jede Actie repräsentirt noch immer den Werth

Digitized by Google

von 1500 Lire, verzinslich zu 5 pCt. nebst Antheil an der Dividende. Die Actionäre behalten diesen Werth, und würden, bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft, nach diesem Verhältniß an dem Vermögen derselben Theil haben. Nur ihr innerer Werth ist theils in Folge der erhöhten Schuldenlast der Gesellschaft, theils durch die Reduktion der staatlichen Zinsgarantie gesunken — und diesem veränderten inneren Werth entspricht der verringerte Kurs: er gewährt uns den einzigen Maaßstab für die inneren Werthschwankungen. Die Zinsgarantie hat keinen Bezug zum Nominalwerth, sondern lediglich zum Kurswerth. Eine Actie oder ein Staatsschuldschein über 100 Thaler ohne staatliche Zinsgarantie hat den gleichen Nominalwerth, wie eine Actie oder ein Staatsschuldschein über 100 Thaler mit Garantie. Der Nominalwerth drückt, beim Werthpapier (Staatspapier, Aktie, Loos, Wechsel 2c.), wie beim Papiergeld, lediglich 1) den Umfang der vom Emittenten gegen den Inhaber des Papiers übernommenen Verpflichtungen bei (etwaiger) Einlösung desselben aus, d. h. die Summe, auf welche der Schuldner bei Realisirung der Schuld haften soll. 2) Den Maaßstab, nach welchem sich weitere accessorische Verpflichtungen berechnen. 3) Die Einheit, nach welcher sich der Kurs berechnet. Dagegen der Kurs- oder Verkehrswerth wird keineswegs, wie Sachße angibt, lediglich durch den Kredit des Schuldners bestimmt, sondern schon bei Staatspapieren durch sehr viele zusammenwirkende Ursachen,

Vergl.

Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche S. 471 ff.

Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren. 2. Ausg. S. 177 ff.

und bei Actien durch eine noch bei weitem beträchtlichere Zahl, indem der Ertrag, die Leitung einen ganz überwiegenden Einfluß ausüben. Gerade bei Actien tritt der Kurswerth gegen den Nominalwerth in den Vordergrund, da den Actionären die Höhe der Dividende, rein oder in Form von Zinsen, weit wichtiger ist, als der meist unerwünschte Anspruch auf Rückzahlung ihres eingeschossenen Kapitals.

Der Nominalwerth wird wesentlich ignorirt bis die Einlösung bevorsteht. Kein Käufer kann mit irgend welcher Sicherheit darauf zählen, daß Nominal- und Kurswerth zusammenfallen, oder daß gar der letztere über pari stehen werde.

Vergl.

Bender, a. a. O. S. 292. 306. 307.

Der Nominalwerth gewährt also in unserem Falle keinerlei Maaßstab für die Höhe der klägerischen Ansprüche. Ebensowenig eine

Digitized by Google

Vergleichung zwischen dem gegenwärtigen Kursstande, welchen, wie gezeigt, der Herr Beklagte nicht zu vertreten hat, und dem Emissionskurse.

Vielmehr kommt offenbar nur derjenige Nachtheil (positiver Schade und etwa entgangener Gewinn) in Betracht, welcher **erweislich** eine **wirkliche** Folge der zum Ersatz verpflichtenden Thatsache ist.

Puchta, Pandekten. § 225.
Arndts Pandekten. § 206.
Fr. Mommsen, Beiträge II. (Zur Lehre vom Interesse.) S. 137 bis 141.

Umfang des Interesse durch den Kausalzusammenhang bedingt. Zeitpunkt der Schätzung.

§ 29.

Aus der ausführlichen und gründlichen Erörterung Friedrich Mommsen's heben wir folgende leitende, und in der That durchaus selbstverständliche Principien heraus:

1. Ob eine Thatsache möglicher- oder wahrscheinlicher Weise eine nachtheilige Folge haben wird, kommt nicht in Betracht, sofern diese Folge nicht wirklich eingetreten ist.

S. 141.

2. Der Schade kann nicht in Anrechnung gebracht werden, von welchem es gewiß ist, daß derselbe auch sonst eingetreten wäre.

S. 146. 148 ff.

3. Ebenso wenig derjenige, welcher durch Anwendung gehöriger Sorgfalt von Seiten des Beschädigten hätte vermieden werden können.

S. 157 ff.

4. Der Beschädigte muß den Beweis führen, daß der Schade die wirkliche Folge der zum Ersatz verpflichtenden Thatsache gewesen ist. Ist diese Thatsache die einzige Ursache des Schadens gewesen, so muß er dies nachweisen; haben andere Umstände mitgewirkt, so muß er nachweisen, welche, und daß diese Umstände ohne Dazwischenkunft der verpflichtenden Thatsache gar nicht eingetreten, oder doch die in Frage stehende Wirkung gehabt hätten. Die mögliche Schwierigkeit dieses Beweises — namentlich alsdann, wenn der Causalnexus ein mittelbarer ist — überhebt den Kläger der Nothwendigkeit desselben nicht.

S. 171. 232 not. 1.

Digitized by Google

5. Fehlt es an den nöthigen Anhaltspunkten um den Betrag des Schadens und entgangenen Gewinns zu bestimmen, so fällt (soweit nicht das juramentum in litem statthaft ist) jeder Ersatz fort.

S. 190. 191.

Diese Sätze werden genügen, um die völlige Unzulässigkeit einer jeden Interesseforderung darzulegen. Denn als die einzige, möglicherweise verpflichtende Thatsache könnte die Nichtaufnahme des Art. 1. des Decrets vom 8. December 1852 in das mehrerwähnte Programm, und die daherrührende Nichtbekanntmachung der Zeichner mit dem Inhalt desselben, angesehen werden. Der Inhalt dieses Art. 1. aber hat, wie hinreichend gezeigt worden ist, den Zeichnern keinerlei Nachtheile gebracht, sondern ihr Verlust ist auf andere, mit demselben in keinerlei Zusammenhang stehende Umstände zurückzuführen.

Bei entgegengesetzter Auffassung wäre der Umfang des durch diese Möglichkeit der Concessionsentziehung den Zeichnern erwachsenen Schadens darzulegen. Sie müßten also nachweisen, um wieviel höher die Lucca-Prioritätsactien verkauft worden sind, weil diese Möglichkeit der Concessionsentziehung nicht bekannt war; um wie viel geringer dieselben verkauft worden wären, wenn diese Möglichkeit bekannt gewesen wäre. D. h. den Minderwerth der Actien um dieses Umstandes willen zur Zeit der Emission. Dieser Zeitpunkt ist der entscheidende. Die Regel, daß für die Schätzung der Zeitpunkt des Urtheils (oder der Litis contestatio) entscheide, bezieht sich selbstverständlich nur auf solche Fälle, wo das Interesse ein Ersatz des nicht geleisteten eigentlichen Gegenstandes der Obligation ist. Für andere Fälle muß ein anderer Zeitpunkt aufgesucht werden.

Mommsen, II. S. 218 ff.

In dieser Beziehung nun treffen, bei aller sonstiger Verschiedenheit, die actio quanto minoris, die Klage auf das Interesse wegen dolus und die Contractsklage wegen unrecht angegebener oder verschwiegener Eigenschaften dahin überein, daß der Umfang des Anspruchs schlechthin oder zunächst durch den Minderwerth zur Zeit des Kaufs bestimmt wird. Nur freilich kann bei den beiden letzten Klagen das Interesse sich in Folge besonderer Umstände höher belaufen, z. B. wenn auf eine zugesagte oder versprochene Eigenschaft des Kaufgegenstandes hin weitere Speculationen eingeleitet waren: ein Weiterverkauf, welcher rückgängig geworden ist, oder zur Zahlung einer Conventionalstrafe geführt hat. Quellenbeispiele sind: Durch

Digitized by Google

die Schadhaftigkeit der Fässer ist der Wein ausgelaufen; der diebische Sklave hat den Käufer bestohlen oder dessen Sklaven zum Davonlaufen verleitet; krankes Vieh steckt gesundes an u. s. f. Oder, anders ausgedrückt, diese Regel ist eine juristisch nothwendige für die actio quanto minoris, eine faktische, d. h. die selbstverständliche Art der Schätzung, für die Interessenklage, sofern nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Modification bedingen. Solche besondere Umstände sind hier nicht bekannt, die Regel kommt also unbeschränkt zur Anwendung.

Diese Regel für die actio quanto minoris ist hinlänglich anerkannt:

l. 38. pr. D. de aedil. ed. (21, 1.) — vel quo minoris, quam venirent, fuerint, in anno judicium dabimus.

Vergl.

l. 38. § 13. eod. l. 32. §. 1. D. de evict. (21, 2.)

l. 25. § 7- D. de exc. rei judic. (44, 2.).

Nicht minder indessen auch für die anderen Klagen, wenn wir folgende Stellen zusammenhalten:

l. 4. pr. D. de A. E. V. (19, 1.).
Si servum mihi ignoranti, sciens furem velno xium esse, vendideris — teneris mihi ex emto, quanti mihi interesit sciisse. —

l. 13. § 1. eod.: Item qui furem vendidit, aut fugitivum, si quidem sciens, praestare debebit, quanti emtoris interfuit, non decipi —.

l. 13. § 4. eod. Si venditor dolo fecerit, ut rem pluris venderet puta de artificio mentitus est, aut de peculio, emti eum judicio teneri, ut praestaret emtori, quanto pluris servum emisset, si ita peculiatus esset, vel eo artificio, instructus.

l. 9. C. de A. E. V. (4, 49.). Si minor a venditore, sive sciente sive ignorante, dicebatur capitatio praedii venditi, et major inventa sit, in tantum convenitur, quanto, si sciisset emtor ab initio, minus daret pretii.

Paulus R. S. II. 17. § 6. Si, ut servum quis pluris venderet, de artificio ejus vel peculio mentitus est, actione ex empto conventus, quanto minoris valuisset emptori praestare compellitur—.

Vergl.

Unterholzner, Archiv für civil. Praxis. Bd. 6. S. 82. not. 45. und

Unterholzner, Schuldverhältnisse. II. S. 271. not. f.

Fein, Beiträge zur Lehre von der Novation und Delegation. S. 18 20. 18.

Mommsen, Beiträge. I. S. 200. not. 17.

Digitized by Google

Ebenso steht fest, daß die erst später eingetretenen, vom Verkäufer nicht verschuldeten Thatsachen, welche den Werth des Kaufobjekts verringert haben, auf den Umfang des Schadenersatzes ohne jeden Einfluß sind.

l. 138. § 7. D. de R. J. (50, 17). Nunquam crescit ex postfacto praeteriti delicti aestimatio.

Vielmehr treffen diese Werthverringerungen selbstverständlich den Käufer.

l. 70. D. de evict. (21, 2.).
Mommsen, II. S. 220. not. 8.

Die Zeichner würden also, in Ermangelung anderweitig nachgewiesenen Schadens, nur die Differenz zwischen dem Emissionskurse der Aktien und demjenigen geringeren Werth derselben beanspruchen dürfen, welchen dieselben um der Möglichkeit der Concessionsentziehung willen wirklich hatten.

Daß übrigens ein solcher Minderwerth, also überhaupt auch nur ein denkbarer Gegenstand der Interesseforderung nicht existirt, glaube ich oben S. 75 ff. nachgewiesen zu haben.

Digitized by Google

Dritte Frage.

Stehen den dritten Erwerbern der Actien gegen Herrn G. irgend welche Ansprüche zu? und event. welche?

I. Ueber den springenden Regreß außerhalb des Wechselrechts, insbesondere für Inhaberpapiere. Utilis actio.

§ 30.

Es ist im vorliegenden Falle von den Klägern behauptet worden, daß jeder gegenwärtige Inhaber von Lucca-Pistoja-Prioritäts-Actien, gleichviel ob er dieselben durch die Zeichnung vom 18. April 1853 oder aus zweiter, dritter und weiterer Hand, zu irgend einem Zeitpunkt, zu irgend einem Preise, erworben hat, berechtigt sei, unmittelbar gegen Herrn Goldschmidt, sogar zum Nominalwerth, seinen Regreß zu nehmen.

Gegenstand der richterlichen Erörterung ist diese Frage noch nicht gewesen. In den Proceßschriften findet sich keine weitere Begründung, als die Berufung auf „die Natur der Inhaberpapiere."

Ausführlicher dagegen wird diese Frage von Sachße behandelt.

Derselbe stellt folgende Sätze auf:

Der Beklagte hat die fraglichen Actien durch Cession auf deren Käufer übertragen, und ist mithin ihnen und allen, durch den Besitz von Actien zur Sache legitimirten Nachmännern, einem jeden derselben unmittelbar, da niemals eine Novation eingetreten ist, als cedens für den Werth verpflichtet, den er bei der Emission den Actien beigemessen hat. (S. 66.) „Jeder Inhaber der Actien ist, soweit sie nicht amortisirt sind, durch den bloßen Besitz derselben vollständig gegen den Beklagten zur Sache legitimirt, weil keine Einrede aus der Person eines Vormannes ihm entgegensteht. Keiner braucht also auch eine Klage von seinem Vormanne sich abtreten zu lassen, da dies nur nöthig sein würde, wenn er für sich keine hinreichende Sachlegitimation hätte." (S. 67.) „Jeder Actieninhaber, gleichviel zu welchem Preise ihm sein Vormann die Papiere verkauft haben möge, kann folglich auch den Werth derselben nicht blos zum

Digitized by Google

Kaufpreise aber auch nicht blos bis zur ursprünglichen Emissionssumme von 93 pCt., sondern bis zum Nominalwerthe fordern. — Im entgegengesetzten Falle würde man zu der, offenbar verkehrten Annahme hingedrängt werden, daß, wenn der jetzige Besitzer von seinem Vormann theurer, als dieser von dem seinigen gekauft hätte, dennoch Ersterer nur den geringeren Preis vom Beklagten fordern könne, den Letzterer erhalten habe." (S. 68. 69.). Auch dem Cessionar müssen daher die Rechte des Cedenten aus dem Kaufe, sammt dessen Klagerechte gegen denjenigen zukommen, von welchem die Actien ursprünglich erkauft worden waren, gleichviel durch wieviele Zwischenmänner er immerhin seine Ansprüche vom ersten Cedens ableite." (S. 70) „— bei Uebertragung der Actien auf ihre Nachmänner, wodurch aber die ganze Forderung, sammt Allem, was sie enthielt (folglich auch bis zum Pari sammt allen Ansprüchen aus jenem Dolus), auf Letztere überging, stand daher nicht das geringste Hinderniß ihrer Cessibilität im Wege." (S. 74). „Ansprüche aus einem dolus sind cessibel, wenn sie nur zur Zeit der Cession schon vollständig begründet waren. Dies sind sie aber hier unleugbar zu der Zeit gewesen, wo von irgend einem Primitivnehmer dessen ganze Forderung, mit allem, was daran hing, durch Uebergabe des „auf den Inhaber" gestellten Papieres, auf einen Nachmann übertragen wurde." (S. 75). „Auch hieraus ergibt sich — daß auch die actio emti, selbst insofern ein Dolus durch sie geltend gemacht werden soll, allen dermaligen Actieninhabern ohne Unterschied, den späteren Erwerbern nicht minder als den Primitivzeichnern, zustehe, da auch Erstere vermöge der Cession als procuratores in rem suam die Leistung dessen, worauf der Rechtsanspruch der Letzteren sich erstreckt, mit jeder, ihrem Cedenten selbst zuständigen Klage, für sich zu fordern haben, und hierbei durch den Besitz ihrer Actien vollständig zur Sache legitimirt sind." (S. 75). „Aus diesen Gründen erscheint es als unzweifelhaft, daß jeder Actieninhaber, ohne Unterschied zwischen Primitiverwerbern und deren Nachmännern, schon durch den Besitz seiner Actien vollkommen gegen Beklagten zur Sache legitimirt ist, ohne etwa von seinem Vormanne eine Klage sich erst cediren lassen zu müssen. Denn mit der Cession oder dem Kaufe eines obligatorischen Rechts ist die daraus entspringende und auf Erfüllung der Obligation, als deren Zweck, gerichtete Klage, schon eo ipso cedirt." (S. 90).

Ich bedauere, dieser Auffassung meines hochverehrten Freundes in keinem Punkte beitreten zu können. Die Natur des Inhaberpapieres, wenn anders darauf das entscheidende Gewicht liegen soll —

Digitized by Google

und ein anderer juristischer Grund ist nicht beigebracht — bedingt keineswegs den Umsturz aller civilistischen Grundsätze. Nur gegenüber dem Aussteller (Schuldner) ist es wahr, daß jeder Erwerber, wie ein Primitivnehmer, sich als selbstständiger Gläubiger direct an diesen zu halten befugt ist — über das Rechtsverhältniß unter **successiven Nehmern** gibt die Natur des Inhaberpapieres keinen Aufschluß, noch irgend welchen Grund von den Principien des gemeinen Civil- und Handelsrechts abzuweichen.

Aussteller der fraglichen Actien, formell wie materiell, ist aber nicht Herr Goldschmidt, sondern die Lucca-Pistoja-Eisenbahngesellschaft: sie hat die Actien ausgefertigt und mit ihrer Unterschrift versehen, gegen sie gehen alle aus der Actie originirenden Ansprüche auf Zins und Dividende, Antheil an der Generalversammlung, eventuelle Einlösung. Herr G. ist nicht einmal Emittent, er ist, wie oben gezeigt worden ist (vgl. §§ 1, 2), entweder nur Unterhändler, oder Käufer und Verkäufer. Daß er in einem größeren Maaßstabe, mit einer gewissen Oeffentlichkeit verkauft hat, daß er in Frankfurt wahrscheinlich der erste Verkäufer war, ändert an seiner rechtlichen Stellung nicht das Geringste.

„Die allein natürliche Regel für den Regreß ist die, daß jeder seinen Glauben da suchen soll, wo er ihn verloren hat, also der Regredirende sich zunächst an seinen unmittelbaren Vormann halten soll."

F. A. Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig, 1859. S. 249.

Ausdrücklich anerkannt durch positive Rechtsvorschrift ist dieser Satz für den Fall der Eviction: ein jeder Käufer darf sich nur an seinen unmittelbaren Autor halten, nicht an dessen Vormann ꝛc., sofern ihm der Erstere nicht seine Regreßrechte cedirt hat. Eine stillschweigende Cession, oder ein Accessionsverhältniß dieser Regreßrechte zu dem veräußerten Gegenstand, wird ausdrücklich negirt.

l. 59. D. de evict. (21, 2). Si res, quam a Titio emi, legata sit a me, non potest legatarius conventus a domino rei venditori meo denuntiare, nisi cessae ei fuerint actiones —.

A. L. R. I. 11. § 149. Der Käufer kann sich der Vertretung halber nur an seinen unmittelbaren Verkäufer halten, und muß es diesem überlassen, auf seinen Vormann zurückzugehen.

§ 152. Was vorstehend (§§ 143—151) von der Nothwendigkeit den, welcher die Gewähr leisten soll, zur

Digitized by Google

Vertretung aufzufordern, bei dem Kaufsgeschäfte vorgeschrieben ist, gilt auch bei allen anderen Verträgen, bei welchen ein Contrahent von dem andern Gewährsleistung fordert.

§ 426. Ein Cessionarius, welchem die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der an sich gelöseten Forderung bestritten wird, muß, wegen Aufforderung des Cedenten zur Vertretung, alles das beobachten, was dem Käufer, der wegen der gekauften Sache in Anspruch genommen wird, vorgeschrieben ist.

Vergl.

Glück, Pandektenkommentar. XX. S. 409.
Mühlenbruch, Lehrbuch der Pandekten. III. § 399. not. 2.
Schweppe, Röm. Privatr. 4. Ausg. III. S. 159.
Seuffert, Prakt. Pandektenr. II. § 270.
Sintenis, Civilrecht. II. S. 627.
Unterholzner, Schuldverhältnisse. I. S. 141.
Müller, Eviction. S. 115 ff.
Fuchs, Die Lehre von der Litisdenuntiation. S. 63. (Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft. II. S. 399.)
Koch, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts. II. § 562.

In der That liegt zu einer entgegengesetzten Behandlung nicht der geringste Grund vor. Wer eine Sache kauft, erhält damit das Recht, sich im Falle der Eviktion an seinen Verkäufer zu regressiren, also sein Interesse gegen denselben geltend zu machen. Die etwaigen Regreßansprüche seines Verkäufers kümmern ihn nicht. So wenig er verpflichtet werden kann, sich mit einer Cession derselben gegen den Autor seines Verkäufers zu begnügen, so wenig erscheint er berechtigt, dieselben, wider dessen Willen, in eigenem Interesse geltend zu machen. Ihm ist nur der ruhige, ungestörte Besitz des Kaufgegenstandes versprochen worden, nicht mehr, insbesondere nicht eine Abtretung der Ansprüche, welche seinem Autor zur Wahrung der eigenen Rechte desselben gegen Dritte zustehen. Und nicht allein, sie sind ihm an sich nicht abgetreten worden, — er ist auch nicht einmal befugt, deren Abtretung zu verlangen.

Zwar hat Mühlenbruch, Cession, § 37. not. 361. in Betreff des letzten Punktes das Gegentheil behauptet, er ist indessen vollständig widerlegt worden von:

Ihering, Abhandlungen aus dem Röm. Recht. Leipzig, 1844. S. 62. 63.
Fr. Mommsen, Erörterungen aus d. Obligationenrecht. Braunschweig, 1859. S. 81. 82.

auf deren überzeugende Beweisführung zu verweisen genügt.

Digitized by Google

Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze von Sachenkauf auf alle Fälle einer Regreßpflicht unter mehreren successiven Erwerbern ist in den angeführten Stellen des Preußischen Gesetzbuchs ausdrücklich ausgesprochen, indessen auch gemeinrechtlich allgemein anerkannt: für Cessionen, Delegationen, Assignationen. Ja sie sind hier um so selbstverständlicher und unentbehrlicher, als die causae der Cession, Delegation, Assignation, nach welchen sich das Rechtsverhältniß zwischen Cedent und Cessionar, Delegant und Delegatar, Assignant und Assignatar bestimmt (vergl. oben §§ 19. 20.), überaus mannigfaltige sein können. Der erste Cessionar ꝛc. kann die Forderung durch Kauf, der zweite durch Schenkung, der dritte Zahlungshalber, der vierte dotis nomine etc. erworben haben. Sollen nun in der Person des letzten Cessionars ꝛc. sich alle Ansprüche aus diesen ganz verschiedenartigen Rechtsgeschäften vereinigen? auch wenn er selbst gegen seinen unmittelbaren Autor gar keine Regreßansprüche hat? Oder soll er auf den Regreßanspruch des ersten Cessionars gegen den ersten Cedenten beschränkt sein? Und weßhalb gerade auf diesen? Warum nicht auf jeden anderen?

Wie beim Sachenkauf nur das Recht auf die Sache, so ist auch hier Gegenstand des Vertrags zwischen Cedent und Cessionar nur die Forderung nebst den, als unmittelbar zu deren Sicherung bestimmten, dinglichen und persönlichen Nebenrechten: Pfand und Bürgschaft. Die etwaigen Regreßansprüche des Cedenten gegen seinen Vormann sind weder **Sicherungs-** noch **Nebenrechte der cedirten Forderung**, d. h. der Rechte gegen den **debitor cessus**, sondern durchaus **selbstständige** Befugnisse, welche dem Cedenten, und nur diesem, wegen **Verletzung** seines eigenen Rechtes gegen **seinen Autor** zustehen. Sie gehen wider den Willen des Cedenten niemals auf seinen Nachmann über; derselbe kann auch deren Abtretung nicht erzwingen.

Und könnte er sie, nach der Mühlenbruch'schen Annahme für den Fall der Eviction, erzwingen, so wären sie darum noch keineswegs von selbst auf ihn übergegangen, da eine an sich erzwingbare Cession darum noch nicht als geschehen gilt, vielmehr nur ausnahmsweise dem Berechtigten ipso jure actiones utiles zustehen.

Die entgegengesetzte Behauptung v. Savigny's

Das Obligationenrecht I. S. 244 ff.

und Anderer ist wesentlich nur für die Fälle begründet, wo ein auf Cession gerichtetes Rechtsgeschäft ohne den ursprünglich erforderlichen besonderen Act des mandare actiones vorliegt, indem hier der Act der Cession nach

Digitized by Google

neuerem Römischen Rechte subintelligirt wird; außerdem in wenigen einzelnen Fällen, wo besondere Gründe einen solchen unmittelbaren Uebergang rechtfertigen.

Vergl. Mühlenbruch, Cession. § 43. 44. 45.
Unterholzner, Schuldverhältnisse. I. § 277.
v. Bangerow, Pandekten. III. S. 113. 309 ff.

Ueberall sonst widerstrebt dieser exorbitante Satz nicht allein unserem positiven Recht, sondern eben so sehr den Bedürfnissen des Verkehrs, dessen Sicherheit in hohem Grade beeinträchtigt werden würde, falls man etwa dem Committenten die Klagen des Commissionärs ohne Weiteres als utilis gestatten wollte.

Mühlenbruch, a. a. O.
v. Bangerow, Pandekten. III. S. 85. 113.
Thöl, Handelsrecht. I. § 24., namentlich not. 7.
Windscheid, die actio des Röm. Civilrechts. Düsseldorf 1856. S. 194 ff.
O. Bähr, Zur Cessionslehre. (Jahrbücher für Dogmatik, von Ihering und Gerber. I.) S. 399. 400.
Arndts Pandekten. 3. Aufl. § 255. not. 3., wo die früher entgegengesetzte Ansicht zurückgenommen ist.
Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für Deutschland. Art. 50. 281. 337. 345.

Vergl. auch
Thöl, Ausgewählte Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts zu Lübeck. Nr. 9. 10. 11.
u. a. m.

Auf demselben Princip beruht es, daß das Eigenthum der vom Commissionär in eigenem Namen erworbenen Waare nicht ipso jure auf den Committenten übergeht.

Heise's Handelsrecht. S. 45.
Thöl, Ausgewählte Entscheidungsgründe. Nr. 176—178.
Ihering, Jahrbücher für Dogmatik. I. S. 317 ff.

Die im Vorstehenden dargelegten Sätze:

1) daß an sich dem Cessionar, Delegatar ꝛc. die Regreßrechte seines Vormannes gegen dessen Vormann nicht stillschweigend mit abgetreten sind;

2) daß er auf deren Abtretung kein Recht hat;

3) daß auch im entgegengesetzten Falle er dieselben nicht ohne weiteres utili actione geltend machen könnte,

erweisen zur Genüge, daß es, außerhalb des Wechselverkehrs, im gesammten Rechtsgebiet keinen springenden Regreß, sondern nur einen Reihenregreß (regressum per ordinem) gibt — daß ein jeder Nach-

Digitized by Google

mann immer nur auf seinen unmittelbaren Vormann, dieser auf den seinigen und so weiter regrediren kann. Dies wird nun auch in der That von allen Schriftstellern anerkannt.

Cropp, in den Juristischen Abhandlungen (von Heise und Cropp). II. S. 380 — 392.

Thöl, Handelsrecht. § 133.

„Der Cessionar kann nur gegen seinen unmittelbaren Cedenten den Regreß nehmen, wenn ihm nicht dieser sein Recht gegen den Cedenten abtritt. — Dem letzten Inhaber kömmt das Wahlrecht nur dann zu, wenn jeder Vormann das ihm ursprünglich zustehende und das ihm cedirte Regreßrecht weiter cedirt. — Von den mehreren Assignataren kann sich jeder nur an seinen unmittelbaren Vormann regressiren, denn nur mit diesem hat er contrahirt. — Eine neben der Anweisung geschehene Cession des Regreßrechts, welches der Assignant gegen seinen Assignanten hat, an seinen Assignatar, modificirt diese Sätze. — Wenn bei der Delegation der Regreß statthaft ist, so geht er ebenso, wie bei der weiteren Assignation, wenn nicht eine nebenlaufende Cession eine Modification bewirkt, nur an den unmittelbaren Vormann, dem sodann sein Vormann ohne Weiteres haftet."

In gleich allgemeiner Weise sind diese Rechtssätze anerkannt, und zwar insbesondere für Assignationen, in einem Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Jena vom 22. Februar 1838. Es heißt darin:

„Die Frage dagegen: ob derjenige, auf den eine Anweisung durch Indossation übertragen wurde, im Falle der Nichthonorirung anstatt seinen Indossanten zu belangen, seinen Regreß direct gegen den Assignanten zu nehmen berechtigt sei? ist allerdings von einigen Rechtslehrern bejahend beantwortet worden. Wenn es aber einestheils für unzulässig zu halten ist, die Grundsätze des Wechselrechts, welche wegen der eigenthümlichen Natur dieses Rechtsinstituts angenommen sind, wo nicht im einzelnen Falle Gesetze oder entschiedene Observanzen dafür sprechen, auf bloße Anweisungen zu übertragen; so gibt es andererseits in der rechtlichen Natur der Assignationen und Indossamente selbst keinen hinreichenden Grund, wodurch ein solcher Regreß gerechtfertigt werden könnte. Denn wenn auch der Assignant durch das bei der Assignation abgeschlossene

Digitized by Google

Rechtsgeschäft sich dem Assignatar im einzelnen Falle dergestalt obligirt hat, daß er ihm für die Honorirung der Anweisung einsteht, und wenn auch ferner der Assignatar mit einem Dritten hinsichtlich derselben Anweisung ein ihn, den Assignatar, in gleicher Weise bindendes Rechtsgeschäft abschloß; so ist es doch allgemeiner Rechtssatz, daß man aus Verträgen nur den eigenen Contrahenten, der nur durch den mit ihm abgeschlossenen Vertrag obligirt ist, belangen kann, nicht aber den, gegen welchen dieser möglicher Weise seinen Regreß aus einem anderen Vertrage nehmen dürfte. Es ist dieser Rechtssatz namentlich für jede Evictionsleistung anerkannt. Und so wenig in der Veräußerung einer Sache, wodurch der Veräußerer im Evictionsfalle dem Erwerber für den Regreß verhaftet wird, eine eventuelle Cession der dem Veräußerer gegen einen Dritten zustehenden Regreßklage enthalten ist, ebensowenig kann in einem Indossamente an sich schon eine eventuelle Cession der dem Indossanten gegen seinen Vordermann eintretenden Falls zustehenden Regreßansprüche gefunden werden."

(Seuffert's Archiv V. Nr. 280.)

Sogar für die s. g. kaufmännischen Anweisungen, welche doch wesentlich den Wechseln nachgebildet sind, und nach deren Analogie beurtheilt werden, ist nur ausnahmsweise, durch ausdrückliche Vorschrift des Particularrechts, der springende Regreß zugelassen.

Vergl.

A. L. R. II. 8. § 1302. 1303.

Bad. Landr. Anhang von den Handelsgesetzen, Satz 197. 196.

Günther, in Weiske's Rechtslexikon, s. v. Anweisung. I. S. 334.

Schlesinger, Zur Lehre von den Formalcontracten. Leipzig, 1858. S. 168, und die Allegate not. 8. daselbst.

Vergl. auch

Heinichen, im Neuen Archiv f. Handelsrecht. I. S. 37 ff.

Ja bei der Berathung des Deutschen Handelsgesetzentwurfs hat die Nürnberger Commission sogar für diejenigen kaufmännischen Papiere, deren Indossabilität sie für erforderlich erachtete, keineswegs alle Grundsätze des Wechselregresses angenommen, vielmehr die Zulässigkeit des springenden Wechselregresses unter mehreren Indossataren ausdrücklich abgelehnt.

Entwurf art. 284—287.

Protocolle der Nürnberger Conferenz. S. 554 ff. 1325 ff.

Digitized by Google

Nur das Obertribunal zu Stuttgart hat, und zwar aus dem oben mehrfach widerlegten Grunde der angeblichen Accessionsqualität des Regreßanspruchs, dem Cessionsnachmann gestattet, aus einem Versprechen des ersten Cedenten an den ersten Cessionar, für die Güte der Forderung zu haften, unmittelbar auf diesen zurückzugehen.

Seuffert's Archiv IV. Nr. 26.

Dagegen ist umgekehrt das Appellationsgericht zu Hamm in einem Urtheil vom 2. Mai 1857 sogar so weit gegangen, die nachträgliche Cession der Forderung aus solchen Garantieversprechen für unzulässig zu erklären.

Dagegen und für die richtige Ansicht,

Vergl. Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Rechts. Hamm, 1857. 1858. I. S. 22—24. II. S. 424 ff.

Auch die eigenthümlichen Grundsätze des springenden Wechselregresses haben sich nur sehr allmählich, und entschiedenstem Widerstreit gegenüber entwickelt,

Treitschke, Encyclopädie des Wechselrechts. II. S. 318.
Thöl, Handelsrecht. II. § 240.

sie gelten nur für den Fall des Ordrewechsels, und fallen fort, sowohl wenn der Wechsel nicht indossirt, sondern cedirt wird, wie auch wenn nur eine Rectatratte vorliegt, insbesonders in dem, mit den Verhältnissen beim Inhaberpapiere so verwandten, Falle eines Blancoindossaments, zwischen den mehreren aus dem Wechsel nicht ersichtlichen Nachmännern des Blancoindossanten.

Thöl, § 227. 241. 279.

Sie beruhen, wie allseitig anerkannt wird, lediglich auf der eigenthümlichen Natur des Wechselindossaments, als eines selbstständigen Versprechens an alle Nachmänner, welches durch sein Hinzutreten zugleich den inneren Werth des Wechsels verstärkt: durch die Circulation erhöht sich dessen Sicherheit; sämmtliche Indossanten, so weit sie nicht gegen die Haftung sich verwahrt haben, werden Solidarschuldner. Alles dieses ist nun aber nur denkbar bei möglichst fest begrenzten und durch mannigfache Solennitäten beschränkten Regreßansprüchen.

In allen diesen Beziehungen verhält es sich beim Inhaberpapier anders. Wie die Circulation desselben auf ihm keine sichtliche Spur zurückläßt, erhöht sie auch nicht dessen Sicherheit. Ein jedes Begebungsgeschäft folgt seiner eigenthümlichen Natur, welche sich lediglich durch dessen causa bestimmt. Trotz der in manchen Beziehungen vorhandenen Verwandtschaft zwischen Inhaber- und Ordrepapieren fehlt gerade in diesem Punkte, hinsichtlich des Verhältnisses mehrerer Nehmer gegeneinander, eine jede auch nur scheinbare Analogie. Dem

Digitized by Google

Vormann eine Garantieverpflichtung gegen alle seine Nachmänner, also auch für die Zwischenmänner, auflegen, heißt den Verkehr mit Inhaberpapieren vernichten.

Uebrigens findet sich, in unserer ganzen reichen Literatur über die Inhaberpapiere, die hier angeregte Frage, meines Wissens, nur von Bender und Hoffmann berührt, und ohne jedes Bedenken in unserem Sinne entschieden.

Der Verkehr mit Staatspapieren. 2. Aufl. S. 293. 302, besonders not. 2. S. 305.

Vergl. jedoch auch

Gönner, Von Staatsschulden. S. 208 ff.

welcher entschieden dagegen warnt, das Rechtsverhältniß der Contrahenten unter sich mit dem Rechtsverhältniß zu einem dritten Besitzer (und, fügen wir hinzu, zu dem Aussteller) zu verwechseln.

E. Hoffmann, Archiv f. Wechselrecht. V. S. 259 ff. 292 ff.

Vor Allem gilt dies von den Verhältnissen des vorliegenden Falles. Denn es handelt sich hier nicht einmal um einen Rückgriff wegen Insolvenz oder Nichteinlösung des Ausstellers, sondern um Ansprüche, welche aus angeblichen Zusicherungen und Verschweigungen eines Vormannes hergeleitet werden. Diese angeblichen Zusicherungen und Verschweigungen stehen mit dem Papiere selbst, den Lucca-Prioritätsactien, in gar keinem Zusammenhang; sie erhellen aus demselben nicht, sie sind lediglich aus dem Programm vom 18. April 1853 zu entnehmen. Die hieraus entspringenden Rechte aber würden sogar im Wechselverkehr nur von den unmittelbaren Nehmern geltend gemacht werden können.

Ich glaube im Vorstehenden die juristische Unmöglichkeit eines unmittelbaren Rückgriffes der gegenwärtigen Actieninhaber auf Herrn Goldschmidt hinlänglich dargelegt zu haben. Es bleibt nur übrig, unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles, auch die praktischen Consequenzen der entgegengesetzten Auffassung darzulegen.

II. Praktische Resultate für den vorliegenden Fall.

§ 31.

Die Mannigfaltigkeit möglicher Combinationen läßt sich auf folgende Hauptgruppen zurückführen.

I. Wer bei Herrn G. am 18. April 1853 gezeichnet hat, darf wenigstens behaupten, auf Grundlage des Programms gekauft zu haben.

Aber eben diese Zeichner haben großentheils gewiß ihre damals empfangenen Actien verkauft, vielleicht mit Gewinn, und, wenn sie

Digitized by Google

gegenwärtig Actien besitzen, dieselben zu einem geringeren Kurse von Dritten wieder erkauft; vielleicht eben die früher von ihnen gezeichneten, vielleicht ganz andere, etwa von der Londoner Emission, über deren Bedingungen gar nichts Näheres bekannt ist. Ihr Rückkauf ist keinenfalls durch das Programm des Beklagten veranlaßt worden: das ursprünglich mit demselben geschlossene Geschäft war durch den Weiterverkauf vollständig realisirt, und berechtigt selbstverständlich zu keinen Regreßansprüchen, so lange sie nicht selbst von ihrem Nachmanne in Anspruch genommen werden.

Gegen nachtheilige Rückcessionen, welche bei der Natur der vorliegenden (Inhaber-) Papiere äußerlich nicht wahrnehmbar sind, würde Herr G. mithin nur durch den Nachweis der klagenden Zeichner geschützt werden:

1) daß diejenigen Actien, auf Grund deren sie klagen, mit den auf Grund ihrer Zeichnung empfangenen Actien identisch sind;

2) daß dieselben bis zur Klageanstellung von ihnen nicht weiter begeben worden sind.

Nur würde, nach der für die Fortdauer eines in seinem Anfangs- und Endpunkte konstatirten Zustandes auch in der Zwischenzeit sprechenden Vermuthung, nicht den Klägern der Beweis der Besitzfortdauer, sondern dem Beklagten der entsprechende Gegenbeweis obliegen.

II. Herr G. hat nicht allein am 18. April 1853 Zeichnungen für 3,000,000 Lire eröffnet, und die gezeichneten Actien an die Zeichner abgegeben; er hat, wie jeder Banquier, die emittirten Actien später, und zwar von Zeit jener Emission an bis in die letzte Zeit, gekauft und wieder verkauft. Es gibt also viele Personen, welche, ohne am 18. April 1853 gezeichnet zu haben, doch direkt von Herrn G. gekauft haben. Diese stehen zu ihm immerhin in einem unmittelbaren Verhältniß, aber nicht mehr auf Grund des Programms vom 18. April 1853, sondern nur so, wie einem jeden anderen Verkäufer gegenüber. Dieses Programm war selbstverständlich nur für die damals eröffneten Zeichnungen bestimmt; und für alle zu späterer Zeit in diesen Actien gemachten Geschäfte konnte es schon darum nicht maaßgebend sein, weil diese, wenn auch etwa zufällig mit Kenntniß desselben, doch nicht zu 93 pCt., sondern zu ganz anderen, höheren und sehr viel niedrigeren Kursen, unter ganz anderen Umständen, als zur Zeit der Emission, abgeschlossen worden sind: vielfach erst nach Einstellung der Zinszahlungen, oder gar erst nach erfolgter Reduktion der Zinsgarantie. Ein solcher Käufer würde sich

Digitized by Google

also nie auf das Programm stützen können, sondern er müßte andere Thatsachen darlegen, auf Grund deren ein Recht zum Rückgriff gegen Herrn G. erwachsen sein soll.

Ja sogar, wenn das Programm vom 18. April 1853 dolose erlassen worden wäre, so käme, nach anerkannten Rechtsgrundsätzen, solcher dolus doch nur denjenigen gegenüber in Betracht, welche durch jenen dolus getäuscht werden sollten, und getäuscht worden sind: d. h. möglicherweise den Zeichnern, sonst Niemand.

Vergl. auch

Köstlin, Zeitschr. für Civilr. und Prozeß N. F. XIV. S. 321.

III. Wohl die meisten gegenwärtigen Actienbesitzer haben ihre Actien nicht direkt von Herrn G., sondern von Dritten, Zeichnern oder späteren Käufern, zu den verschiedensten Preisen erworben.

Für diese war sicherlich das Programm vom 18. April 1853 nicht bestimmt, sie haben es, mit vielleicht ganz vereinzelten Ausnahmen, nicht gekannt. Sie haben nicht auf Grund des Programms, sondern auf Grund der Angaben, Zusicherungen ihrer Verkäufer oder Mäkler, oder auf Grund der Börsenmeinung gekauft, oder eingetauscht oder geschenkt erhalten.

Manche unter ihnen mögen zu höheren, viele haben zu niedrigeren Kursen als zum Emissionspreise gekauft, manche vielleicht lediglich in der Absicht, durch eine Regreßklage gegen Herrn G. zu gewinnen. Ferner zu den verschiedensten Zeiten, vielleicht von solchen Zeichnern, oder Käufern, welche die Decrete vom 8. Decbr. 1852 und 4. März 1853 kannten. Und alles das wäre gleichgültig?! Ein jeder gegenwärtige Actienbesitzer ohne Unterschied sollte gegen Herrn G. die Rechte eines ersten Zeichners, ja wohl gar noch höhere geltend machen dürfen?! Und das Alles vielleicht gar wider den erklärten Willen ihrer Vormänner, welche ihrerseits weder berechtigt, noch gewillt wären, Herrn G. in Anspruch zu nehmen?

Ein jeder Fall steht vielmehr für sich da, ein jeder wäre, wenn überhaupt ein Anspruch denkbar erscheint, nach seiner eigenthümlichen Natur zu behandeln.

Wer überhaupt zur Klage zugelassen werden will, hat behufs seiner Legitimation zunächst zu erweisen:

1) entweder, daß er direct bei Herrn G. Actien gezeichnet und empfangen hat, welche er noch gegenwärtig besitzt — den Gegenbeweis vorbehalten, daß er die empfangenen Actien veräußert und später zurückerworben hat. Im letzten Falle wäre außer der ad 2) zu

Digitized by Google

erwähnenden Kette von Cessionen noch eine gleiche Kette von Rückcessionen erforderlich.

Thöl, Handelsrecht II. S. 275. I. S. 490. 491.

2) Oder doch, daß die gegenwärtig von ihm besessenen Actien zu derjenigen Serie gehören, welche von Herrn G. laut Programm vom 18. April 1853 in Frankfurt ausgegeben worden ist; und daß ein jeder seiner Vormänner, in kontinuirlicher Reihenfolge vom ersten Zeichner herunter, die möglichen Regreßrechte des ersteren gegen Herrn G. an seinen unmittelbaren Nachmann, und so herab bis auf ihn, abgetreten hat.

Fehlt eines dieser Erfordernisse, so ist nicht einmal die rechtliche Möglichkeit irgend eines Regreßanspruchs begründet.

Den eventuellen Umfang eines solchen, selbstverständlich innerhalb der in den §§ 25 bis 29 gezogenen Grenzen, auch nur annähernd zu erörtern, erscheint bei dieser Sachlage ebenso unnöthig als unmöglich.

Schluß.

Ich glaube in der vorstehenden Darstellung keine für den vorliegenden Fall irgend erhebliche Rechtsfrage noch Thatsache, und deren rechtliche Würdigung, übergangen zu haben. Das Resultat dieser Prüfung ist in allen Punkten ein den Klägern entschieden ungünstiges. Daß in wichtigen Fragen meine Ansicht mit der Auffassung hochstehender und hochverehrter Gerichtshöfe in Widerspruch steht, hat wie ich versichern darf, mich zu einer um so unbefangeneren und eingehenderen Würdigung veranlaßt, mich aber nicht zu bestimmen vermocht, festgewonnene Ueberzeugungen zu verschweigen. Das kostbare Gut der Sicherheit der Rechtspflege erachte ich um den Preis materieller Ungerechtigkeit zu hoch erkauft. —

Digitized by Google

Beilage I.

Kursnotirungen der Lucca-Pistoja-Prioritätsactien.

Im Kurszettel des Wechselmakler-Syndikats zu Frankfurt a. M. sind dieselben notirt:

1853	am 27.	April	95 3/8. 1/2. 5/8 bez.
	„ 28.	„	do. do.
	„ 29.	„	95 3/4 bez. 1/2 G.
	„ 30.	„	95 1/2
	„ 2.	Mai	95 5/8 P. 3/8 G.
	„ 3.	„	95 3/8
	„ 18.	„	94 1/2
	„ 23.	„	94 1/2
	„ 25.	„	93 3/4
	„ 25.	Juni	92 1/8
	„ 3.	October	90
	„ 25.	„	84 1/2
1854	am 10.	Januar	82 3/4
	„ 16.	Februar	76 1/2
	„ 2.	März	74
	„ 1.	Mai	68 1/2
	„ 14.	Juni	74
	„ 19.	„	78 1/2
	„ 29.	Juli	74 1/2
	„ 14.	Auguſt	76 1/2
	„ 12.	September	74 1/2
	„ 13.	October	71 1/2
	„ 24.	November	67 1/2
	„ 9.	December	70
	„ 29.	„	68
1855	am 25.	Januar	69 1/2
	„ 22.	Februar	68
	„ 3.	März	68
	„ 9.	„	66
	„ 11.	April	64
	„ 19.	„	58
	„ 21.	Mai	55 1/4
	„ 4.	Juni	52
	„ 31.	Juli	44 1/4

Digitized by Google

1855 am 1. August 44¾
„ 18. September 39¾
„ 1. November 39½
1856 am 25. November 44
„ 30. December 43
1857 am 2. Januar 42
„ 17. „ 40

Bei Emission der Actien am 16/30. April 1853 waren
5pCt. Toskan. Obl. 103½ à 104
an demselben Tage waren 4½pCt. Metall. Obl. 78 à 79pCt.

1854 am	19.	Juni	do.	59½		
„	19.	September	do.	63½		
„	22.	November	do.	54⅝		
„	30.	December	do.	56½		
1855 am	23.	Januar	do.	56	Lucca-P.	69½
„	31.	„	do.	55⅞	do.	69¼
1856 am	15.	Februar	do.	55⅛		
„	3.	März	do.	57		
„	5.	April	do.	56¾		

Digitized by Google

Beilage II.

Motuproprio vom 16. Mai 1846.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden Kaiserlicher Prinz von Oesterreich, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toskana ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir das Projekt einer Eisenbahn von Lucca nach Pistoja reiflich geprüft haben, ein Project, das von Herrn Advocat Pasquale Berghini, in seiner Eigenschaft als Abgeordneter der Direction der in Lucca für den Bau dieser Bahn constituirten anonymen Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Manifest vom 3. Juni 1845 und der vorhergegangenen Sanction der Kgl. Regierung laut Erklärung vom 23. Juni v. J. vorgelegt wurde und nachdem Wir die Bemerkungen und Vorschläge des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Bedingungen, unter welchen diese Gesellschaft den Bau dieser Bahn in den großherzoglichen Staaten unternehmen würde, in Betracht genommen, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths den Beschluß gefaßt, folgende Verfügungen zu treffen:

Artikel I. Die erwähnte anonyme Gesellschaft wird ermächtigt in ihrem Interesse, auf ihre Kosten und Gefahr, die erwähnte Eisenbahn auf der Strecke, von der toskanischen Grenze bis nach Pistoja zu bauen, indem dieselbe im Uebrigen gehalten ist, genau und in jeder Hinsicht alle Bedingungen, Vorschriften und Verordnungen zu befolgen, welche in den Kapiteln*) enthalten sind, welche auf die Vorschläge des Departements der Straßen- und Wasserbauten aufgestellt und mit dem Advokat Pasquale Berghini in seiner obengenannten Eigenschaft vereinbart wurden.

Artikel II. Eine unmittelbare Ueberwachung der Ausführung dieser Unternehmung von Seiten der Kgl. Regierung wird durch den Kgl. Commissär der Eisenbahnen, dem Rath der Ingenieure untergeordnet, ausgeübt werden.

Artikel III. Die Personen- und Waarentransporte auf dieser Bahn können nur von der Gesellschaft bewerkstelligt werden, welcher, von der in den oben erwähnten Kapiteln bestimmten Zeit an auf 100 Jahre das Recht verliehen ist, die Gebühren von diesen Transporten zu erheben auf Grund des Tarifs, welcher letzterer gutgeheißen wurde und einer von 5 zu 5 Jahren stattzuhabenden Revision, sowie den in den erwähnten Kapiteln enthaltenen Vorschriften unterworfen ist; nach Ablauf von 100 Jahren tritt die Regierung in den vollen Besitz und Genuß der Bahn, sowie der dazu gehörigen Gebäulichkeiten nach Maßgabe der in den erwähnten Kapiteln enthaltenen Bedingungen.

*) Diese Kapitel (cahier des charges) sind mir nicht zugänglich gewesen.

Digitized by Google

Artikel IV. Jeder Zeit, nachdem die ersten 15 Jahre von dem festgesetzten Termin an verflossen sind, kann die Kgl. Regierung die ganze Concession einlösen, nach Maßgabe dessen, was in den obenerwähnten Kapiteln stipulirt ist.

Artikel V. Die Kgl. Regierung behält sich das Recht vor, den Bau neuer Bahnen oder Zweigbahnen in der Nähe, in Verbindung oder in Verlängerung der Lucca-Pistoja Bahn auszuführen oder dazu die Vollmacht zu ertheilen; andererseits verpflichtet sie sich während der ganzen Dauer der Concession keine andere Bahn zu bauen oder bauen zu lassen, die zur directen Verbindung dienen könnte zwischen Lucca, Pescia und Pistoja und andern dazwischenliegenden Orten, welche in Pohlmeyer's Projection begriffen sind. Noch mehr, in Anbetracht der sehr kostspieligen Werke die diese Gesellschaft bei der Durchbohrung von Seravalle und Ueberbrückung des Nievole zu unternehmen hat, verpflichtet sich die Kgl. Regierung gleichfalls für die ganze Dauer der Concession, derselben Gesellschaft den Vorzug zu geben für den Bau anderer Eisenbahnen, welche man für räthlich hielte, von der Pohlmeyer-Linie ab in das Nievole Thal zu leiten, um sich an die verschiedenen Ortschaften anzuschließen, die bereits von der Leopolda-Eisenbahn auf der Strecke zwischen der Nachbarschaft von Pontedera bis Pisa berührt werden.

Artikel VI. In Bezug auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, dritten Personen gegenüber bei der Ausführung der in Frage stehenden Arbeiten, welche in allen Fällen als ein Werk des öffentlichen Nutzens zu betrachten sind, sollen die Verfügungen, Erklärungen und Vorschriften des 7. Art. des K. K. Handschreibens vom 5. April 1841 und der vom K. Rath veröffentlichten Bekanntmachung vom 25. Februar 1845 in Bezug auf das Unternehmen der Leopolda-Eisenbahn von Florenz nach Livorno ihre Anwendung finden, unter Beobachtung dessen, was durch die nachfolgende Notification desselben K. Raths unterm 9. Juli des erwähnten Jahres vorgeschrieben wurde.

Artikel VII. Es wird der Gesellschaft die Befugniß eingeräumt, ewige, sowie einlösbare Grundrenten à 4 pCt. zu creiren, anstatt effectiver Zahlung der den K. Verwaltungen und frommen Stiftungen zukommenden Entschädigungsgelder, da nämlich, wo es sich um den Preis von Grundstücken und anderen Bodenbesitzes handelt und wo die Gesellschaft die entsprechende Sicherheit nach Ermessen des K. Advocaten gewährt hat.

Artikel VIII. Von dem Augenblicke an, wo die Eisenbahnlinie auf dem Terrain tracirt ist, dürfen keine neue Bauten, sowohl auf der hierzu bestimmten Bahnstraße und dem zubehörigen Grund, als auch 15 Ellen zur Rechten und zur Linken der äußersten Grenzen des hierzu bestimmten Raums ohne Zustimmung der Gesellschaft errichtet werden.

Artikel IX. Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Regierungscommissär in Bezug auf die Interpretation und Ausführung der in den Kapiteln und Reglements, welche später auf Grund dieser Kapitel gebilligt werden sollten, enthaltenen Stipulationen, so werden solche Streitigkeiten von denjenigen Behörden entschieden, welche

Digitized by Google

nach den bestehenden Einrichtungen die Streitfälle zwischen den respectiven Inspectionen der Straßen- und Wasserbauten und den Bauunternehmern der K. Straßen auf billige Weise zu lösen befugt sind.

Artikel X. Alle Actenstücke, welche die Gesellschaft für den Bau der Bahn abfassen wird, und die den zu Kraft bestehenden verhältnißmäßigen Abgaben unterworfen sind, sollen gegen die feste Abgabe einer Lira einregistrirt werden; es bleiben jedoch den gesetzlichen Abgaben alle jene Aktenstücke unterworfen, welche von derselben Gesellschaft oder für deren Rechnung abgefaßt werden, nachdem die neue Bahn eröffnet ist und welche sich nicht auf deren ursprünglichen Bau und deren Betrieb beziehen.

Artikel XI. Es wird die Gesellschaft befreit von der Zahlung der Zölle für Eisenmaschinen und andrer zum Bau und erster Instandsetzung der Bahn strikt und ausschließlich nöthigen Gegenstände, welche dieselbe im Falle sein würde, vom Auslande in's vereinigte Territorium einzuführen, wogegen jedoch die Entrichtung der betreffenden Extra-Gebühren vorbehalten bleibt, sowie auch die Verbindlichkeit den vorzuschreibenden Formalitäten zu genügen und insbesondere ein Certifikat des Direktors der Arbeiten oder einer andern mit der Empfangnahme der für den Bau der Eisenbahn jeweilig einzuführenden Gegenstände beauftragten Persönlichkeit zu produciren, welches Certifikat mit dem Visa des obenerwähnten Regierungs-Commissärs versehen sein muß.

Artikel XII. Unter Vorbehalt der Beschränkungen, Vorschriften und Erklärungen, welche im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, ist auch die Gesellschaft von der Handels-Abgabe auf Eisen-Maschinen und andere direkt für eigene Rechnung in Livorno einzuführende Gegenstände befreit, sowie auch von der Zahlung der Durchgangszölle für die obenerwähnten strikt und ausschließlich zum Bau und erster Instandsetzung der Bahn benöthigten Gegenstände, welche sie im Falle sein würde, aus dem Freihafen von Livorno nach Lucca zu beziehen.

Artikel XIII. Das gegenwärtige Handschreiben und die, die Bedingungen der Concession enthaltenden Kapitel werden in der Kanzlei des Tribunals erster Instanz genannter Stadt niedergelegt.

So geschehen am 16. Mai 1846.

Leopold.

V. F. Cempini.
A. Piovacari.

Digitized by Google

Beilage III.

Motuproprio vom 28. Juli 1847.

Wir Leopold II., von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz vom Hause Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach Prüfung des Uns von dem Verwaltungsrathe der Lucca-Pistoja-Eisenbahn unterbreiteten Gesuches zur Erlangung zugesicherter, jährlicher 4procentiger Zinsen für die Actien, welche das Capital der genannten Gesellschaft bilden, haben Wir der gegenwärtigen Lage dieses Unternehmens unsere besondere Aufmerksamkeit zugewandt, und — in Anbetracht der dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung des Val di Nievole — für gut befunden, demselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren, auf daß im Laufe des verstrichenen Winters die Bauten vom Altopascio nach Pescia fortgesetzt würden; ferner richteten Wir Unser Augenmerk auf die commerciellen Zustände, sowie auf die Vorschläge und Anerbietungen, die Uns die Gründer und Administratoren der Bahn selbst in ihrem Privatinteresse gemacht. Da Wir nach reiflicher Ueberlegung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es gut und vortheilhaft sei, dem gedachten Verwaltungsrathe die schleunige Beschaffung derjenigen Capitalien zu erleichtern, die zur baldigen Vollendung eines bereits als gemeinnützig anerkannten Unternehmens erforderlich sind, und nachdem Wir Unseren Staatsrath darüber vernommen, haben Wir Uns entschlossen, auf nachfolgende Weise zu verfügen und zu verordnen:

Artikel 1. Vier Procent jährliche Zinsen werden von dem Staate für die das Gesellschaftscapital der Lucca-Pistoja-Eisenbahn bildenden Achttausend vierhundert Actien zu je Eintausend Florent.-Lire, bis zum Betrage derjenigen Summen, die man zum Ausbau und zur Begründung der Bahn selbst verwenden wird, garantirt, jedoch nur innerhalb der Grenzen dieses Capitals und nicht darüber.

Artikel 2. Besagte Garantie tritt von dem Tage an in Wirksamkeit, an welchem die Strecke von Lucca nach Pescia dem Verkehr für Passagiere und Waaren übergeben sein wird.

Artikel 3. Durch die vorliegende Garantie geht die Regierung keine weitere Verpflichtung ein, als die bloße Differenz zu zahlen, die sich etwa zwischen dem Reinertrage der Bahn und dem Betrage der 4procentigen Interessen auf das obengenannte Gesellschaftscapital herausstellen sollte.

Digitized by Google

Artikel 4. Der Reinertrag wird, in Folge des im vorstehenden Artikel Ausgesprochenen, nach dem Ergebnisse der jährlichen Einkünfte bemessen, unter Abzug der zur Erhaltung der Bahn und ihres Betriebes erforderlichen Spesen, und unter Ausschluß jeglicher Erhebung aus dem Reservefond.

Artikel 5. Damit die erwähnten Spesen nicht gewisse Grenzen überschreiten mögen, noch die Einkünfte durch deren Abzug über das gehörige Maß vermindert würden, hat der Verwaltungsrath Jahr für Jahr einen Voranschlag dieser Spesen aufzusetzen und der Generaldirection der Wasser- und Straßen-Bauten zur Genehmigung vorzulegen; auch dürfen die Spesen bei Bestimmung der zwischen dem Reinertrage und dem Belange der garantirten Zinsen sich ergebenden Differenz nicht höher veranschlagt werden, als der aus dieser Angabe sich herausstellende Betrag.

Artikel 6. Wenn durch ein etwaiges, außerordentliches und von höherer Gewalt bedingtes Ereigniß der Betrieb der Bahn auf längere Zeit unterbrochen werden sollte, so hat man auch die vorliegende Garantie während der Dauer der gedachten Unterbrechung als aufgehoben zu betrachten.

Artikel 7. Die Summen, welche der Staat in Folge der garantirten Zinsen an die Gesellschaft zu zahlen haben sollte, müssen ihm von derselben aus dem Ueberschusse vergütet werden, der sich aus dem die 4 pCt. übersteigenden Ertrage der nachfolgenden Jahre ergeben dürfte.

Artikel 8. Die Regierung behält sich das Recht vor, eine Erhöhung des Tarifs anzuordnen, falls die Erfahrung lehren sollte, daß der bereits festgesetzte nicht hinreicht, um einen Ertrag zu erzielen, der außer den Spesen auch die garantirten Zinsen decken könnte.

Artikel 9. Die Gründer und Administratoren der besagten Bahn haben durch zehn Jahre vom Tage ihrer Eröffnung an, bei dem k. k. Depot-Amte Zweihundert industrielle Actien zu deponiren und zur freien Verfügung zu stellen, damit der Staat mittelst des von denselben repräsentirten Capitals und mittelst des jährlichen Nutzens, den sie bringen werden, sich bis zum entsprechenden Betrage für den Schaden decke, den er während des gedachten Zeitraums durch Zufall und in Folge der bewilligten Garantie leiden könnte; außerdem sind besagte Gründer und Administratoren verpflichtet, den von der Gesellschaft dem Verwaltungsrathe angewiesenen jährlichen Gehalt von Vierundzwanzigtausend Lire, oder was immer in Zukunft bewilligt werden dürfte, nicht eher aus dem jährlichen Ertrage der Bahn zu beheben, als bis den Actionären die 4 procentigen Zinsen auf ihre Actien erlegt worden.

Artikel 10. Es bleibt endlich der Toscanischen Regierung das Recht vorbehalten, die öconomische Verwaltung des Unternehmens in jeder Art zu beaufsichtigen, jede Aufklärung und Mittheilung, die sie für geeignet erachten wird, zu beanspruchen, sich bei den Generalversammlungen ver-

Digitized by Google

treten zu lassen, und an den Verhandlungen und Beschlüssen derselben Theil zu nehmen.

Gegeben am achtundzwanzigsten Juli, Ein tausend acht hundert sieben und vierzig.

Leopold.

V. F. Cempini.

A. Piovacari.

Aus der königl. Consulta vom 29. Juli 1847.

V. V. Bartalini.

P. Mensini.

Digitized by Google

Beilage IV.

Decret vom 8. December 1852.

Ministerium der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden ꝛc.

In Anbetracht des Decretes vom 28. Juni 1849, welches den Termin, der durch Allerhöchsten Beschluß vom 16. Mai 1846 der „Anonymen Gesellschaft zur Erbauung der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja," für die Beendigung ihres Unternehmens bewilligt worden war, bis zu Ende Juli 1851 erstreckte;

in Anbetracht des späteren Decretes vom 15. August 1851, durch welches der Gesellschaft eine neue Erstreckung des Termins bis zu Ende Juli 1853 bewilligt wurde, falls sie die Unterhandlungen zum Abschluß eines Anlehens zu Ende führe, das ihr den Ausbau ihrer Bahn ermögliche, und falls die vielfachen Differenzen zwischen der Regierung und der besagten Gesellschaft ausgeglichen würden; —

in Anbetracht der Berichte, aus denen sich ergibt, daß die Gesellschaft den im Decrete von 28. Juni 1849 vorgeschriebenen Termin fruchtlos verstreichen ließ, und nicht mehr in der Lage ist, die späteren, im Decret vom 15. August 1851 enthaltene Verwilligungen zu benutzen; —

in Erwägung der neuen, von der besagten Gesellschaft vorgebrachten Gesuche, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behufs der Vollendung der Linie bis nach Pistoja verlangen, und die Ratificationen der Regierung (so viel es diese angeht) zu einem bereits abgeschlossenen und theilweise ausgeführten Vertrage zwischen der besagten Gesellschaft und den Gebrüdern Gandell beantragen, und dann auf die anderen in Frage stehenden Punkte Bezug nehmen, um die durch das Decret vom 15. August erlangten Bedingungen wieder zu erbitten;

in Erwägung, daß die neue Lage, in der sich die Gesellschaft befindet, bessere Garantieen als bisher für die Vollendung eines Werkes darbietet, das anerkannter Maßen zum öffentlichen Nutzen gereicht, während überdies die Bewilligung der vorgebrachten Bitten der Regierung keine größeren Verbindlichkeiten auferlegt, als sie schon für dieses Unternehmen eingegangen hatte; —

nach Anhörung unseres Ministerrathes:

haben decretirt und decretiren wie folgt:

Digitized by Google

Art. I. La Società della Strada ferrata da Lucca a Pistoja è rimessa in buon giorno, ed è alla medesima accordato un nuovo termino perentorio a tutto l'anno 1854 ad avere aperta al pubblico transito dei Viaggiatori, e delle Merci, l'intera sua Linea, sotto la comminazione „in caso di mancanza, d'incorrere „ipso jure" nella decadenza della concessione di tutta la Strada da Lucca a Pistoja, e dei benefizi inerenti alla medesima. —

Art. II. La garanzia di un annuo interesse del 4 per % del Motuproprio del 28. Juglio 1847 prestata alle Azioni constituenti il Capitale Sociale, resta transferita fino alla concorrenza di Lire 225,000 all' anno a profitto delle Azioni privilegiate da emettersi dalla Società per Lire 4,500,000 fiorentine, e di cui vanno a farsi acquirenti i fratelli Gandell di Londra; — Talchè l'effetto sia che dette Lire 225,000 vengano a vantaggio delle nuove Azioni prelevate dalla maggior somma di Lire 336,000 a quanto, a lavoro finito, può estendersi l'esposizione del Governo ai termini del preallegato Motuproprio del 28. Juglio 1847. —

Artikel 1. Die Gesellschaft der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja ist wieder in den vorigen Stand eingesetzt und ist derselben eine neue peremtorische Frist bis zum Ende des Jahres 1854 bewilligt, um ihre ganze Linie für den Transport der Reisenden und Waaren zu eröffnen unter der Androhung, daß sie im Unterlassungsfall den Verlust der Concession für die ganze Bahn von Lucca nach Pistoja und aller damit verbundenen Vortheile „ipso jure" sich zuziehen würde. —

Artikel 2. Die Garantie einer jährlichen Verzinsung zu 4 pCt., welche der Allerhöchste Beschluß vom 28. Juli 1847 den 8,400 Aktien, die das Gesellschaftskapital bilden, gewährt hat, wird bis zum Belaufe von Lire 225,000 jährlich auf die privilegirten Aktien übertragen, welche die Gesellschaft zum Betrage von Lire 4,500,000 Florentinisch ausgeben wird, und welche die Gebrüder Gandell aus London übernehmen sollen; demnach sollen die erwähnten Lire 225,000 zu Gunsten der neuen Aktien von der größeren Lire 336,000 betragenden Summe vorweg genommen werden, bis zu welcher nach vollendetem Bau die Verbindlichkeit der Regierung laut des vorbesagten Allerhöchsten Beschlusses v. 28. Juli 1847 sich erstrecken kann. —

Artikel 3. Indem es bei der bereits anticipirten Zahlung eines Zehntels und bei der Garantie für das andere Zehntel vom Betrage der neuen Aktien, in der Weise, wie diese Garantie angeboten worden ist, sein Bewenden behält, ist der Verwaltungsrath verbunden, 10 Tage vor den, je von zwei zu zwei Monaten bestimmten Verfallzeiten der anderen vier Fünftel des Betrags der neuen Aktien, der Regierung den Status der bereits gemachten Ausgaben und den Voranschlag der vorkommenden und nächst bevorstehenden Kosten einzureichen, und sobald es sich aus diesem Status ergibt, daß Summen ohne alsbaldige Verwen-

—

Digitized by Google

dung vorhanden sind, muß besagter Verwaltungsrath sie bei einer öffentlichen Casse, deren Wahl ihm überlassen ist, hinterlegen, ohne daß er deßhalb gegen die Regierung zum Anspruch auf Zinsen berechtigt ist, welche nur dann, und in so weit verlangt werden können, wenn und in so weit die erwählte Casse für die bei ihr hinterlegten Capitalien Zinsen zu vergüten pflegt. —

Artikel 4. Die laut Obigem garantirten Zinsen werden alle sechs Monate ausgezahlt, anfangend mit dem Tag der Emission der neuen privilegirten Aktien, und im Verhältniß der auf dieselben geleisteten Einzahlungen in die Gesellschaftscasse. — Diese Einzahlungen müssen der Regierung von Monat zu Monat mittelst einer vorzulegenden Bescheinigung durch den Cassirer der Gesellschaft nachgewiesen werden. —

Artikel 5. Binnen der ersten acht Tage der Monate Juli und Januar eines jeden Jahres muß die Gesellschaft der Regierung eine Rechnung über die Ergebnisse des abgelaufenen Halbjahres vorlegen, um den Unterschied festzustellen, der sich zwischen dem Netto-Ertrag der Bahn und dem Betrag der garantirten Zinsen herausstellen würde; und es wird die eigene Verpflichtung der Regierung sein, das Deficit zu Ende Augusts und Februars eines jeden Jahres zu decken. —

Artikel 6. Vom Datum der Emission der neuen privilegirten Aktien bis dahin, daß die ganze Linie von Lucca nach Pistoja dem öffentlichen Verkehr für Reisende und Waaren übergeben sein wird, hat die Regierung keine weitere Verpflichtung über die im Artikel 2 bestimmten Lire 225,000 hinaus, oder über Dasjenige hinaus, was zur Ergänzung dieser Summe an dem Ertrag der verschiedenen schon in Betrieb gesetzten Bahnstrecken fehlen wird.

Artikel 7. Die vollständige, von der Regierung durch Allerhöchsten Beschluß vom 28. Juli 1847 übernommene Verbindlichkeit wird erst von dem Tage an wieder aufleben, wo die ganze Linie von Lucca nach Pistoja ohne Unterbrechung dem öffentlichen Verkehr für Reisende und Waaren übergeben sein wird; wobei es sich versteht, daß die den neuen, privilegirten Aktien überwiesenen Lire 225,000 immer von den Lire 336,000 Zinsen, die den Actien bereits garantirt sind, vorweg genommen werden sollen; dergestalt, daß der Regierung eine größere Verbindlichkeit nie obliegen kann, als sie durch den vorerwähnten Allerhöchsten Beschluß übernommen hat.

Artikel 8. Indem an den, im Allerhöchsten Beschlusse vom 28. Juli 1847 enthaltenen Bedingungen nichts geändert wird, so müssen nicht nur während der Bauzeit, sondern auch nach Vollendung der Bahn, die Liquidationen und Zahlungen der Interessen zwischen der Regierung und der Baudirection oder dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft festgestellt werden. — An diese Direction oder Verwaltung müssen sich demnach die Inhaber der alten Actien, sowie die Inhaber der privilegirten Actien wegen der respectiven Berechnungen, Genehmigungen und Zahlungen wenden. —

Digitized by Google

Artikel 9. Binnen einem Monat vom Datum des gegenwärtigen Decretes an, muß die Gesellschaft die Arbeiten auf der ganzen Linie von Pescia nach Pistoja wieder aufnehmen und fortführen, unter der Verpflichtung, beständig dabei eine Zahl von mindestens 400 Arbeitern zu verwenden und mit folgenden Strecken anzufangen:

A. So rasch als möglich soll die Strecke von Pescia nach dem Flecken Buggiano in Angriff genommen, unverzüglich alle Maurerarbeiten ausgeführt und sodann ein provisorisches Obdach für die Reisenden an derselben Stelle errichtet werden, wohin nachher der definitive Bahnhof bei dem genannten Flecken zu stehen kommen soll.

B. Gleicherweise müssen die Arbeiten an der anderen Strecke zwischen der Nievole und dem gegenüber liegenden Abhang des Hügels von Seravalle gegen Pistoja hin unternommen und fortgeführt werden, wobei mit den Maurerarbeiten an der Nievole und der Ausgrabung für den Tunnel, der an diesem Hügel ausläuft, zu beginnen ist. —

C. Und ebenso sollen die Grundbauten für die zwei Brücken über die Stella und für die Brücke über den Ombrone, die zwischen Seravalle und Pistoja zu bauen sind, angefangen werden.

Art. X. È riservata al R. Governo la facoltá di sorvegliare nel più lato modó i lavori non tanto per la parte tecnica, quanto ancora per la parte economica.

Artikel 10. Es ist der Regierung das Recht vorbehalten, im ausgedehntesten Maße die Arbeiten zu überwachen, und zwar nicht blos in ihren technischen, sondern auch in ihren ökonomischen Beziehungen. —

Artikel 11. Die vorgelegte Liquidation der Interessen, welche die Regierung in Gemäßheit des Allerhöchsten Beschlusses vom 28. Juli 1847 für den Betrieb der Strecke von Lucca nach Pescia während des Jahres 1849 noch schuldet, wird mit einer Summe von Lire 210,000 genehmigt; von dieser Summe bleibt, nach Abrechnung der Lire 148,133 6 s. — welche die Regierung bereits aus diesem Rechtsgrunde vorgelegt hat — ein Rest von Lire 61,866, 13 s., welcher sich durch Compensation mit einem Theile der (einen größeren Betrag erreichenden) Forderungen der Regierung an die Gesellschaft saldiren soll. —

Artikel 12. Gemäß der im Artikel 1 bestimmten Wiedereinsetzung der Gesellschaft in ihre Rechte, bleiben die Wirkungen der durch den erwähnten Allerhöchsten Beschluß von 1847 bewilligten Garantie für die ganzen Rechnungsjahre 1850, 1851 und 1852 suspendirt bis zu dem Datum der nach den Vorschriften und mit den Wirkungen, die in den vorherigen Artikeln dargelegt sind, zu emittirenden neuen Aktien. — Für die erwähnte Zeit soll dem Staate keinerlei Verbindlichkeit aus der besagten Wiedereinsetzung erwachsen; — während anderseits für dieselbe Zeit zu Gunsten der Gesellschaft die Zinsen ihrer an die Regierung durch Darleihen, Lieferungen u. s. w. entstandenen Schuld erlassen und geschenkt bleiben.

Digitized by Google

Artikel 13. Sobald die ganze Linie dem öffentlichen Verkehr übergeben, und somit die vollständige, von der Regierung durch den Allerhöchsten Beschluß von 1847 übernommene Verbindlichkeit wieder in Kraft getreten ist, soll die Forderung der Regierung, die durch Darleihen, Lieferungen, Vorlagen des Preises entäußerter Grundstücke u. s. w. zu Lasten der Gesellschaft entstanden ist, nebst den Zinsen zu 4 pCt. jährlich, die für die erwähnte Forderung auf das ganze Jahr 1849 erwachsen sind, und derjenigen, die noch vom Datum der neuen Aktien an erwachsen sollen, liquidirt werden; — es sollen sodann für diese Gesammtforderung vier und ein halb Procent jährlich entrichtet werden, anfangend ein Jahr nach der Eröffnung der Bahn, und zwar sollen hiervon 4 pCt. zur Verzinsung und ½ pCt. zur Tilgung des Capitals dienen, bis zur gänzlichen Löschung der Schuld; — und zur Sicherheit für die genaue Zahlung bleiben alle Einkünfte der Bahn insgesammt für diejenige Garantie verpfändet, welche über die obenerwähnten Lire 225,000 hinaus durch den Allerhöchsten Beschluß von 1847 geleistet worden.

Artikel 14. In dem Rechnungsabschluß, von welchem der vorige Artikel spricht, ist diejenige Forderung, welche das Königliche Hospital S. Maria Nuova unter Garantie der Regierung an die Gesellschaft hat, nicht mitbegriffen. — Für diese Schuld muß die Gesellschaft als Schuldnerin zu den festgesetzten Zeiten pünktliche Zahlung leisten.

Artikel 15. Die Zahlungen, welche die Regierung sowohl für die Lire 210,000, die sich auf das Rechnungsjahr 1849 beziehen, als für die jährlichen, den Inhabern der privilegirten Aktien garantirten Lire 225,000 zu leisten hat, werden in den Terminen und nach der Weise regulirt werden, wie im Allerhöchsten Beschlusse vom 28. Juli 1847 bestimmt ist.

Artikel 16. Der besagte Allerhöchste Beschluß vom 28. Juli 1847 ist in allen den Theilen, die nicht ausdrücklich durch das gegenwärtige Decret abgeändert sind, in vollständiger Kraft wieder hergestellt.

Artikel 17. Der Minister Staatssekretär für das Departement der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes beauftragt.

Gegeben zu Florenz den 8. December 1852.

gez. **Leopold.**

Gesehen. Der Präsident des Ministerrathes, Minister-Staatssekretär für das Departement der Finanzen, des Handels und der öffentl. Arbeiten:

gez. G. Baldasseroni.

Digitized by Google

Beilage V.

Decret vom 4. März 1853.

Ministerium der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Wir Leopold II. von Gottes Gnaden ꝛc.

Nach Durchsicht der neuen Gesuche der concessionirten anonymen Gesellschaft der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja und der Gebrüder Gandell aus London, nach Anhörung unseres Minister-Rathes, haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. I. Le medesime Garantie e privilegj nelle stessi termini, e con le stesse condizioni dal precedente Nostro Decreto dell' 8. Dicembre 1852 accordati alle Azioni privilegiate emesse dalla prefata Società per L. 4,500,000 vengono estesi ad altrettante Azioni della medesima seria per un nuovo Capitale di L. 750,000 Toscane, di cui vanno del pari a farsi acquirenti i fratelli Gandell di Londra.

Artikel I. Die nämlichen Garantien und Privilegien, und mit den nämlichen Vorschriften und Bedingungen unseres früheren Decretes vom 8. December 1852, welche den von der obgedachten Gesellschaft für 4,500,000 Lire emittirten privilegirten Aktien gewährt worden sind, werden ausgedehnt auf ebensoviel Actien der nämlichen Serie für ein neues Kapital von 750,000 Lire Tosc. welche al pari die Brüder Gandell von London übernehmen werden. —

Artikel II. Das gegenwärtige Decret tritt erst dann in Kraft, wenn es, im laufenden Monat März, in dem Toskanischen Moniteur publicirt sein wird.

Artikel III. Unser Minister-Staats-Sekretär für das Departement der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. —

Gegeben zu Florenz den 4. März 1853.

(gez.) **Leopold.**

Gesehen.

Der Präsident des Minister-Rathes, Minister-Staats-Sekretär im Departement der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(gez.) G. Baldasseroni.

Digitized by Google

Beilage VI.

Ministerial-Verordnung vom 29. März 1855.

Der Präsident des Ministerrathes, Staatssecretär für Finanzen, Handel und öffentliche Arbeiten,

in Anbetracht der dem Ministerium am 16. laufenden Monats von Seiten des Direktors der Gesellschaft der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja zugekommenen Mittheilungen,

in Anbetracht des Berichts der Beamten des Revisions- und Rechnungswesens vom 20. besagten Monats über das Ergebniß der denselben in Betreff des Vorgangs dieser Gesellschaft übertragenen Revision,

in Anbetracht des Verlangens mehrerer Betheiligten, von welchen sich einige angeblich als Opfer sträflichen Mißbrauchs beschweren, andere noch Hoffnung hegen, ihre Interessen wahren und die Vollendung des Unternehmens durch Anrufung des Schutzes und der Gerechtigkeit der Großherzoglichen Regierung herbeiführen zu können,

in Anbetracht ferner, daß nach Inhalt des Allerhöchsten Decrets vom 8. December 1852 der Großherzoglichen Regierung das unbestreitbare Recht zusteht, die Gesellschaft sämmtlicher Vortheile der Concession verlustig zu erklären, dieweil die Gesellschaft trotz der eingegangenen, feierlichen und bestimmten Verpflichtung, innerhalb des jüngstverflossenen Monats December die Linie bis nach Pistoja in Betrieb genommen zu haben, noch weit davon entfernt ist, und in Anbetracht, daß die unvermeidliche Folge dieses Verlustes die Einbuße aller Zinsen und Garantie, sowohl für die älteren als neueren Actionäre sein würde,

in Anbetracht jedoch, daß es dem ungeachtet für gut befunden wurde, ehe man zur Vorlage der betreffenden Erklärungen bei S. K. K. H. dem Großherzog schreitet, so vielen Betheiligten ein Mittel an die Hand zu geben, eine letzte Anstrengung zur Vollendung des Unternehmens zu machen und hierdurch auch ihr eigenes Interesse zu wahren,

verordnet wie folgt:

Artikel 1. Der Bau- und Verwaltungsrath der Gesellschaft der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja hat binnen der kürzesten von den Statuten gestatteten Frist eine General-Versammlung sämmtlicher bevorzugten und nicht bevorzugten Actionäre einzuberufen, damit dieselben nach genommener Einsicht in die Lage des Unternehmens zu der ihren Interessen förderlichen Berathschlagungen, unbeschädigt jedoch der Rechte und Ansprüche der Regierung, schreiten können.

Digitized by Google

Artikel 2. Es wird der General-Direktor der Arbeiten für öffentliche Wasser- und Straßenbauten demgemäß mit den nothwendigen Mittheilungen beauftragt.

Gegeben zu Florenz, am 29. März 1855.

Der Präsident des Ministerraths,
Staatssecretär für Finanzen, Handel und öffentliche Arbeiten:
(gez.) G. Baldasseroni.

Der Secretär des Ministerraths:
(gez.) P. Mensini.

Digitized by Google

Beilage VII.

Cirkular vom 27. Mai 1855.

In der zu Lucca am 15. Mai 1855 stattgehabten Generalversammlung wurde

1) die von der bisherigen Administration verlangte Demission angenommen und

2) die vorgelegte Bilanz unter Vorbehalt genauerer Revision im Allgemeinen genehmigt.

3) Der Advocato Regio machte im Namen der Regierung folgende Mittheilungen:

a) Die Großherzogliche Regierung habe dem Bank-Hause B. H. Goldschmidt in Frankfurt schon im Januar zugesagt, die circa 100,000 Lire Toscane, welche die Regierung für Garantie zu zahlen habe, bis zum 31. December 1854 nur in seiner oder seiner Bevollmächtigten Gegenwart zu bezahlen, diese Zahlung werde also, wie versprochen worden, nur an das erwähnte Bankhaus geschehen.

b) Die Großherzoglich Toscanische Regierung habe schon so viele Opfer für die Lucca-Pistoja Eisenbahn gebracht, daß sie die Déchéance aussprechen würde, wenn nicht sofort ein Projekt zum sichern raschen Ausbau eingereicht werde, und die Actienbesitzer sich zu Aufopferungen herbeiließen, um hierdurch den Ausbau zu sichern.

4) Folgender Antrag des Herrn Pietro Bastogi wurde mit allen 466 Stimmen zum Beschluß erhoben:

eine provisorische Administrations-Commission aus 3 Personen zu wählen, welche den laufenden Dienst der Eisenbahn ꝛc. zu verwalten und zu leiten haben und neben dieser Administrations-Commission eine provisorische Commission von 3 Personen, welche Commission zur Aufgabe habe

a) die Mittel zum Ausbau herbeizuschaffen,

b) die Ausstände der Gesellschaft zu regeln,

c) dieser Commission werden alle Befugnisse des bisherigen Verwaltungsrathes und der General-Versammlung übertragen.

5) Schließlich erklärte der Advocato Regio, daß er nun Hoffnung habe, daß diese General-Versammlung einen besseren und entschiedeneren Erfolg für den endlichen Ausbau der Eisenbahn haben werde, als die früheren, welche so spärlich besucht gewesen seien; daß nicht nur die zahlreiche Theilnahme der Actionäre an der jetzigen General-Versammlung,

Digitized by Google

sondern auch die Mitwirkung der größten finanziellen Capacität Toscanas und eines der ersten Bank-Häuser Deutschlands, welche der Sache ihre Kräfte widmen, diese Hoffnung rechtfertigen, und daß die Regierung nun abwarten werde, bis die Commission ihre Aufgabe habe lösen können.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Die von der General-Versammlung mit überaus großer Stimmenmehrheit gewählten Mitglieder der beiden provisorischen Commissionen sind:

für die Administrations-Commission

Herr Francesconi, Cassier;
„ Francesco Mallenchini, Gérant;
„ Adv. del Re, Consulent;

und für die provisorische Commission

die Herren Vincenzo Salvagnoli, Advocat.
Cacciarino (an dessen Stelle später dessen Substitut Herr Cini trat).
Collarini, Advocat.

(Monitore Toscano, 24. Mai 1855. No. 112).

Digitized by Google

Beilage VIII.

An den Herrn Kron-Anwalt.

Hochgeehrtester Herr!

Sr. K. K. H. sind die von der außerordentlichen Commission, welche die Gesellschaft der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja repräsentirt, vorgelegten Entwürfe, in Folge Ihres am 14. Juli ausgearbeiteten Berichtes, unterbreitet worden. Auf diesen wichtigen Vorschlag ist zu entgegnen: daß nach dem traurigen und unregelmäßigen Verlaufe, der auf diese Unternehmung bezüglichen Angelegenheiten, und nachdem nunmehr seit langer Zeit die sämmtlichen für die Vollendung der Eisenbahn zu wiederholten Malen bewilligten Termine verflossen sind, ohne daß jenes Resultat erreicht, noch der Erreichung nahe wäre, — unumgänglich darauf zu bestehen ist, daß nach Maßgabe der Verfügung des Artikels I. des Großherzoglichen Decrets vom 8. December 1852 die besagte Gesellschaft ipso jure und in jeder Hinsicht der ihr ertheilten Concession unter Einbuße eines jeden Zinses, und einer jeden Garantie, sowohl für die alten, als für die neuen Actionäre, verlustig ist.

Dies vorausgeschickt und in der Voraussetzung, daß diese vollständige Verwirkung formell von der die Gesammtheit der Actionäre vertretenden Commission anerkannt werde, so daß jeder spätere Regierungsact als eine neue und gnädige Concession entgegen genommen werde, hat S. K. K. H. der Großherzog vermittelst Allerhöchster Entschließung vom heutigen Tage zu genehmigen geruht, daß der erwähnten Commission eröffnet werde:

1) daß die Großherz. Regierung geneigt sei, die gedachte concessionirte Gesellschaft wieder in den vorigen Stand und in die verlorenen Rechte einzusetzen, auf der Grundlage und zu den Bedingungen wie nachstehend angeführt, und nicht anders:

2) Innerhalb eines Termins von längstens 40 Tagen vom Datum der gegenwärtigen Eröffnung an, muß eine förmliche und rechtskräftige Verflichtung eines oder mehrerer Banquiers vorgelegt sein, welche für die Herbeischaffung des zur Vollendung des Unternehmens nöthigen Kapitals sich eignen, und es müssen die Bedingungen festgestellt sein, mit der Maßgabe, daß die zur Deckung der Kosten der Arbeiten nöthigen Summen in eine öffentliche Casse niedergelegt werden müssen, und aus derselben nur in dem Verhältnisse zurückgezogen werden dürfen, wie die Arbeiten selbst ihren regelmäßigen Fortgang nehmen.

Digitized by Google

3) Daß spätestens innerhalb des nächstkünftigen Monats November ein regelmäßiger, mit geeigneten und für die vollständige Ausführung der Arbeiten zahlungsfähigen Bau-Unternehmern abgeschlossener Contract über die gesammten Bauten vorgelegt werde, welche Arbeiten unfehlbar und nicht später als am 1. kommenden Monats December in Angriff genommen und ohne Unterbrechung dergestalt fortgesetzt werden müssen, daß dieselben durchaus innerhalb der darauf folgenden Periode von achtzehn Monaten, also bis Ende Mai 1857, vollendet seien.

4) Wenn alle diese Grundlagen und alle diese Bedingungen ohne Unterschied angenommen sein werden, so ist dann die Königl. Regierung geneigt:

a) Der Gesellschaft die Forderung der Regierung an Erstere von Lire 538,880. 36 für Zinsen-Vorschüsse, welche der Regierung aus dem Ertrage der Bahn zurückvergütet werden sollten, zu erlassen;

b) auch erforderlichen Falls die Dauer der, durch Decret vom 28. Juli 1847 ertheilten Concession und eventuellen Garantie noch um 20 Jahre zu verlängern, ohne in irgend einer sonstigen Beziehung die von der Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten zu beeinträchtigen.

5) Innerhalb des Termins von acht Tagen, immer vom Datum der gemachten Mittheilung an gerechnet, müssen die obenerwähnten Grundlagen und Bedingungen der Systematisirung angenommen oder verworfen sein, wobei wohl zu beachten ist, daß der Act der Annahme auch den Gedanken in sich schließe, aus welchem jene Grundlagen und Bedingungen hervorgegangen sind und sich gestaltet haben, nämlich den Gedanken, daß die Gesellschaft schon heute aller ihrer Rechte ohne Unterschied wie oben erwähnt verlustig ist, und daß demzufolge die K. Regierung aller gegen die sowohl privilegirten als unprivilegirten Actionäre eingegangenen Verpflichtungen entledigt ist.

Wenn dieses nicht geschehen sollte, oder wenn auf irgend welche Weise irgend einer der auferlegten Bedingungen nicht Genüge geleistet wird, so ist in solchem Falle S. K. K. Hoheit der Großherzog gewillt, daß ohne weiteres die Verwirkung ausgesprochen und weiter in der Weise wie Rechtens vorgeschritten werde.

Wenn dagegen diese Grundlagen und Bedingungen nicht nur von der Commission angenommen werden, sondern auch von dem Banquier oder den Banquiers, die sich bei der Unternehmung zu betheiligen haben, (welchen jedoch immer der oben angegebene Zeitraum von höchstens 40 Tagen zur wirklichen Vorlage der förmlichen und rechtsgültigen unter Nummer 2 erwähnten Verpflichtung auferlegt bleibt), und wenn auch in diesem Falle es sich ereignen sollte, daß die Commission eine Anleihe von 50,000 Pfd. St. zur Bestreitung augenblicklicher drängender Bedürfnisse aufnehmen würde, so hat S. K. K. Hoheit kund gethan, daß Allerhöchst Dieselben nicht abgeneigt seien, sich herbeizulassen, diesem Anlehen die Garantie der Regierung zu verleihen, immer jedoch vorausgesetzt, daß

Digitized by Google

die Bedingungen desselben die billigsten und mäßigsten seien, und daß die Vorlage über die vorerwähnten Combinationen Grund zu der Ueberzeugung liefern, daß diese neue Bewilligung der Großherzogl. Finanzen, mehr als eine nominelle, denn als eine reelle anzusehen sei. Ich bitte Sie daher, das obige der erwähnten Commission geneigtest mitzutheilen, und auf diese Mittheilung selbst eine Antwort zu verlangen, welche in vollkommener Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Entschließung und den später vorkommenden Maßregeln stehe.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharre ich ꝛc. ꝛc.

Von dem Finanzministerium am 24. August 1855.

B. Baldasseroni.

Für die Uebereinstimmung:

G. Montellini. P. Mensini.

Digitized by Google

Beilage IX.

Außerordentliche Commission der Eisenbahn-Gesellschaft von Lucca nach Pistoja.

Herrn B. H. Goldschmidt zu Frankfurt a. M.

Florenz, den 1. September 1855.

Indem die Commission weiß, welches Interesse Sie an der Wiederherstellung des regelmäßigen Gangs des Unternehmens der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja nehmen, und wie sehr Sie geneigt sind, Ihre thätige Hülfe ihr zu leisten, damit sie ihre Absicht erreiche, so hält sie es für Pflicht, Ihnen mitzutheilen, was ihr endlich nach langen und schwierigen Unterhandlungen mit der Toscanischen Regierung zu erlangen gelungen ist.

Es ist Ihnen bereits bekannt, wie nicht nur Ihre Vorschläge, sondern auch die des Ritters Bastogi von der Regierung als unannehmbar verworfen wurden.

Ein gleiches Schicksal hatte ein anderer Vorschlag, welchen die Commission vorzulegen sich entschloß und in welchem sie von der Regierung nichts Anderes verlangte, als eine Garantievermehrung von 24,000 Lire auf sechszehn Jahre und den Erlaß der von der Regierung für Zinsen bereits vorgelegten Summen.

Zu derselben Zeit, als die Commission dieses Gesuch, welches ihr doch ein sehr mäßiges schien, abgelehnt sah, beantragte ein englischer Kaufmann von Florenz als Gläubiger bei dem Tribunal von Lucca, daß die Gesellschaft in Fallimentzustand erklärt werde.

Die Commission sah den Untergang der Gesellschaft für einen Augenblick als unvermeidlich an, indem sie einerseits außer Stande war, die andrängenden Gläubiger zufrieden zu stellen und andererseits alle ihre Versuche mißlungen waren, von der Regierung irgend eine wirksame Unterstützung zu erhalten. Aber in Anbetracht, daß sie bis zuletzt kämpfen müsse, um das Falliment oder die Verwirkung — die größten Uebel, welche sowohl Actionäre als Gläubiger treffen konnten — zu verhindern, suchte die Commission auf's Beste die Bezahlung des lästigsten Gläubigers zu bewerkstelligen, und bat die Regierung neuerdings um ein Darlehen von wenigstens Lire 50,000, um einige der Gläubiger zufrieden zu stellen, deren feindseliges Vorgehen am meisten zu fürchten war. Die Regierung antwortete, daß sie die Garantie geben würde, wenn die Commission einen der Regierung annehmbar scheinenden Vorschlag eingereicht haben werde.

Digitized by Google

Um nun die Mittel zu haben, ein Falliment zu verhindern, fand sich die Commission in der Nothwendigkeit, schnell einen neuen Vorschlag vorzulegen und denselben ganz verschieden von den bisher verworfenen Vorschlägen einzurichten, und zwar weder einen Erlaß der Renten der Bahn, noch eine Vermehrung der Garantiesumme nachzusuchen.

Die Commission war so glücklich, an eine Modalität zu denken, durch welche unter einer andern Form bei der Regierung um eine Unterstützung nachgesucht würde, welche zugleich den von der Regierung befolgten ökonomischen Prinzipien nicht zuwiderlief.

Diese Modalität bestand darin, eine Verlängerung der Concessionszeit zugleich mit der ursprünglichen Garantie von Lire 336,000 jährlich zu erbitten.

Diesen Gedanken verfolgend, legte die Commission ihren letzten Vorschlag vor, mit welchem sie die obgenannte Verlängerung verlangte, und zwar auf zwanzig Jahre neben dem Erlasse der bisher von der Regierung für Interessen bezahlten Summen.

Dieser letzte Vorschlag hatte das Glück, die Genehmigung Sr. K. K. Hoheit des Großherzogs zu erhalten, wie Sie aus der offiziellen Mittheilung entnehmen werden, die ich Ihnen hiermit beizuschließen die Ehre habe.

Es ist einleuchtend, daß die Actionäre mit diesem Vorschlage größere Vortheile erhalten, als durch die anderen; denn anstatt einer Garantie von größeren Renten, welche man der Regierung dann hätte wiedererstatten müssen, oder eines Geschenkes von einigen hunderttausend Lire auf einige Jahre, kommen sie in den Besitz eines wahren und eigenen Geschenkes von zwanzig Jahren Einkünften, auf welches sie weder ein Recht, noch irgend eine Hoffnung hatten, welche Einkünfte sich auf wenigstens 336,000 Lire jährlich, garantirt vom Staate, und somit im Ganzen auf 6,720,000 Lire und wahrscheinlich auf noch viel mehr nach Maßgabe des Ertrages der Eisenbahn belaufen werden.

Das Wichtigste ist aber jetzt, den Vorschlag in der kurzen Frist von 40 Tagen, welche die Regierung bei Strafe der Verlustigkeitserklärung vorgeschrieben hat, in Ausführung zu bringen.

Um dieses durchzuführen, vertraut die Commission vorzüglich auf Sie und auf den Ritter Pietro Bastogi, mit welchem Sie Sich wohl (wie die Commission nicht bezweifelt) vereinigen werden, um das gewünschte Ziel desto schneller und desto leichter zu erreichen. Sie wissen, daß zur Vollendung der Bahn und zur Bezahlung der vorhandenen Schulden 4,000,000 Lire erforderlich sind, und daß der Ritter Bastogi der Meinung ist, ein bald möglichst zu amortisirendes Anlehen zu beschaffen und die ganze, von der Regierung garantirte, Rente dafür zu bestimmen. Dies würde die Suspendirung der Interessen-Berichtigung an die Actionäre während eines aus dem Tilgungsplane sich ergebenden Zeitraumes erheischen, wofür sie jedoch durch eine zwanzigjährige Verlängerung der Dauer des Privilegiums entschädigt würden.

Digitized by Google

Glauben Sie aber, die 4,000,000 Lire zu günstigeren Bedingungen von den Aktienbesitzern herbeischaffen zu können, so wird die Commission damit sehr zufrieden sein; es ist übrigens nöthig, daß Sie Sich sofort mit dem Ritter Bastogi über die Art verständigen, wie solche zu bewerkstelligen wäre.

In Betracht der Schwierigkeit, sich in so kurzer Zeit durch Correspondenz zu verständigen, glaubt die Commission, es werde nöthig sein, daß Sie die Gefälligkeit haben, sogleich nach Livorno zu kommen, wo der Gesundheitszustand wieder ein vollkommen guter ist, und Patenti nette ausgegeben werden.

Was das augenblickliche Darlehen von 50,000 Lire betrifft, so hat der Ritter Bastogi erklärt, daß er keinen Anstand nehme, sich damit zu befassen, und somit wird sich die Commission gegen die Versuche Derjenigen sichern können, welche darauf ausgehen, die Gesellschaft fallit zu machen.

Genehmigen Sie die Versicherung der besonderen Hochachtung, womit ich die Ehre habe ꝛc. ꝛc.

Gesehen der Präsident
f. d. U.
P. Collarini.

Der Secretär
P. Cini.

Digitized by Google

Beilage X.

Decret vom 19. Februar 1856.

Wir Leopold II. von Gottes Gnaden ꝛc.

„In Anbetracht Unserer vorausgegangenen Decrete vom 8. December 1852 und 4. März 1853 mittelst welcher, in der Absicht innerhalb des Jahres 1854 die vollständige Inbetriebsetzung der ganzen Eisenbahnlinie von Lucca bis Pistoja zu erlangen, man von der schon durch Motu proprio vom 28. Juli 1847 auf die 8400 Aktien der für diese Unternehmung constituirten Gesellschaft gewährten Zinsgarantie von mindestens 4% soviel übertrug, als nöthig war, um eine neue Serie von privilegirten Aktien für ein Capital von Lire 5,250,000 mit einem Zins von 5% zu versehen."

„In Anbetracht des ministeriellen Decrets vom 29. März 1855, publicirt im Monitore toscano d. d. 30. März, mittelst dessen man den Aktionären der ersten und zweiten Serie die Nichterfüllung der in den gedachten Decreten vorgeschriebenen Bedingungen und die daraus folgende Verlustigkeits-Erklärung der Gesellschaft von den Vortheilen der Concession zu erkennen gab, zugleich mit dem Befehl an den Bau- und Verwaltungsrath, innerhalb kürzester Frist eine General-Versammlung der Aktionäre einzuberufen, um von der Lage der Unternehmung Kenntniß zu nehmen und ihre Interessen vorzusehen."

„In Anbetracht des Protokolls dieser am 15. Mai abgehaltenen General-Versammlung, wodurch eine außerordentliche Commission ernannt wurde, mit der Vollmacht, die Maßregeln zu ergreifen, welche sie für nothwendig hielt, um den äußersten Nachtheil der Verlustigkeits-Erklärung zu verhüten und um die Bahn zu vollenden, indem sie allen Interessenten diejenigen Opfer auferlegte, die von ihr zu Erreichung des Zweckes für unvermeidlich erachtet würden."

„In Anbetracht des von dieser in der General-Versammlung vom 15. Mai erwählten Commission umgearbeiteten Reformprojekts und der von derselben stipulirten Contracte sowohl um die für die Zahlung der Schulden und zum Ausbau der Bahn erforderlichen Summen herbeizuschaffen, als auch um die betreffenden Arbeiten auszuführen."

„In Anbetracht der verschiedenen von dieser Commission an Uns gerichteten Gesuche, einestheils um für die von ihr Behufs einer Restitution der Unternehmung stipulirten Contracte die nöthige Sanction zu erlangen, anderntheils um die Verhältnisse der Aktionäre zu verbessern."

„Und endlich in Anbetracht, daß während die Unregelmäßigkeit und die Mißbräuche, welche die Interessen der Gesellschaft schlecht geleitet

Digitized by Google

haben, nur allzusehr zu beklagen sind, man doch andererseits nicht umhinkann, das Schicksal Derer, welche die Urheber sind, von dem Schicksal der Aktionäre zu trennen, welche das Opfer wurden — gegen welche die Billigkeit es räth, statt mit der Strenge des Rechts zu verfahren, vielmehr eine weitere Erleichterung zu gewähren, welche die Vollendung des begonnenen Werkes sichert. —"

Nach Antrag des General-Directors der Wasserbauten und Straßen und des Königl. Advocaten, und nach Vernehmung unseres Ministerrathes haben Wir beschlossen, und beschließen Wir wie folgt:

Artikel I. Die Gesellschaft der Lucca-Pistoja Eisenbahn wird von der Verlustigkeits-Erklärung der Concession, welcher sie, da sie die ganze Linie nach den Vorschriften der Decrete bis zum 31. December 1854 nicht in Betrieb gesetzt hatte, verfallen war, wieder frei gesprochen.

Artikel II. Unter Beandrohung, ausbleibenden Falles, der Verlustigkeits-Erklärung der Concession der ganzen Linie von Lucca nach Pistoja und der damit verbundenen Vortheile von neuem zu verfallen, wird die Gesellschaft verpflichtet sein, innerhalb eines Monats von heute an die Arbeiten auf der ganzen Linie von Monte Catini bis Pistoja derart wieder aufzunehmen und fortzusetzen, daß sie innerhalb 9 Monaten in vollkommenen Betrieb gelangt, mit Ausnahme des Tunnels von Serra valle, für dessen Vollendung ein Termin bis Ende des Jahres 1857 bewilligt wird. —

Artikel III. Die Concession der, der Gesellschaft mittelst Königl. Motu proprio vom 16. Mai 1846 ertheilten Privilegien und der Zins-Garantie von mindestens Lire 336,000 — per Jahr, bewilligt dem Gesellschafts-Capital mittelst nachträglichen Motu proprio vom 28. Juli 1847 — wird bis Schluß des Jahres 1966 verlängert.

Artikel IV. Die von obgedachter außerordentlicher Commission mit dem Bankhause Michel Angelo Bastogi u. Sohn für ein Capital im Nennwerth von Lire 7,200,000 — negoziirte Anleihe wird genehmigt, dieselbe wird mit 3% verzinst und mittelst Auslosung in 99 Jahren zurückgezahlt werden. Desgleichen bewilligt man die Modalität der Obligation, wie sie den Unterzeichnern der Anleihe überwiesen werden wird.

Artikel V. Die Anleihe soll am 1. März dieses Jahres zur Emission gelangen und sind die eingezahlten Summen in der Kasse der K. K. Depositeria niederzulegen und zwar für ein Fünftel im Augenblick der Emission, ein Fünftel ein Monat nach, ein Fünftel zwei Monat nach, ein Fünftel vier Monat nach, und ein Fünftel fünf Monat nach gedachter Emission. Nach der letzten Einzahlung wird die Obligation übergeben, welche von der außerordentlichen Commission unterzeichnet und mit dem Visum des Rechnungs-Direktors der Depositeria und des Banquiers der Gesellschaft versehen ist.

Artikel VI. Die wie oben hinterlegten Summen werden an den Banquier der Gesellschaft ausbezahlt, zufolge Mandat der außerordentlichen Commission nebst Visum des K. Eisenbahn-Commissars, um auf

Digitized by Google

die Abtragung der Schulden, auf die Kosten der Verwaltung, des Betriebes und der Bauarbeiten verwendet zu werden. Von den in der Kasse der Depositeria befindlichen Geldern wird dieselbe der Gesellschaft die Zinsen zu 4% pro Anno vergüten und zwar vom fünften Tage nach der Hinterlegung.

Der Zurückzahlung muß eine 14tägige Aufkündigung vorausgehen.

Artikel VII. Von der im Artikel III. erwähnten Minimalrente von Lire 336,000 wird hierdurch eine jährliche Summe von Lire 228,240 auf 99 Jahre dem Anlehen von Lire 7,200,000 gewidmet und zugewiesen, und die K. K. Regierung garantirt die Zahlung der halbjährigen Zinsen und die Heimzahlung des Capitals al pari; — Die Anlehensbetheiligten haben dabei keine andere Verpflichtung, als an den im Artikel IV bestimmten Terminen die Einzahlungen der durch ihre Obligationen repräsentirten Beträge zu leisten, so daß die Garantie von jährlichen 228,400 Lire als vollkommen unabhängig vom Schicksal der Eisenbahn zu betrachten ist und diese Garantie auch in dem Fall in Kraft bleibt, wenn die Gesellschaft der Concession verlustig gehen wird.

Artikel VIII. Die Garantie der jährlichen 336,000 Lire, wovon 228,400 L. dem neuen Anlehen gewidmet und zugewiesen sind, fängt erst von dem Tage der Emission des neuen Anlehens zu laufen an; indessen wird, wenn die Eisenbahn (mit Inbegriff des Tunnels zu Serra valle) während des Jahres 1857 in vollständigen Betrieb gesetzt sein wird, die K. K. Regierung der Gesellschaft die Interessen vom 1. Januar 1855 an bis zum Tage der Emission des Anlehens, in demselben Verhältnisse, wie es für das Jahr 1854 geschehen ist, und zwar mit 198,880 L. 30 Cent. pro Anno vergüten.

Artikel IX. In der ersten Hälfte der Monate Juni und December eines jeden Jahres haben die Vertreter der Gesellschaft die auf den 31. Mai und 30. November abgeschlossene Bilanz der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbetriebs der K. K. Regierung vorzulegen; und wenn dann der Reinertrag die garantirte Summe nicht erreicht, hat die Regierung die Differenz am darauffolgenden 15. August und 15. Februar in die Hände des Banquiers der Gesellschaft zu bezahlen.

Artikel X. Das Guthaben Unserer K. Königl. Regierung von 538,880 L. und 30 Cent., herrührend aus Vorschüssen für fällig gewordene Zinsen der Jahre 1848, 1853 und 1854, wird der Gesellschaft erlassen; dagegen alle Summen, welche, in Folge der gegenwärtigen Garantie, Unsere Regierung vom 1. Januar 1855 an zu bezahlen in den Fall kommen möchte, sind ihr aus den in folgenden Jahren sich ergebenden Mehreinnahmen über 336,000 L. — zurückzuerstatten.

Artikel XI. Soweit durch das gegenwärtige Decret nicht ausdrücklich abändernd verfügt ist, bleiben alle Bestimmungen Unsrer K. K. Motu proprio vom 16. Mai 1846 und 28. Juli 1847, sowie des Decrets vom 8. December 1852 in Kraft, mit besonderem Vorbehalt

Digitized by Google

der Befugniß Unſrer K. K. Regierung, durch einen ihrer Beamten einmal in jedem Monat oder vorkommenden Falls auch öfter die Bücher der Verwaltung der Geſellſchaft unterſuchen zu laſſen, und alle Reviſionen und Controlen vorzunehmen, welche ihr ſowohl im techniſchen als ökonomiſchen Intereſſe des Unternehmens zweckmäßig erſcheinen werden.

Artikel XII. Unſer Miniſter-Staats-Secretär der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten iſt mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Florenz, Gegeben 19. Februar 1856.

Leopold.

Geſehen: Der Präſident des Miniſterrathes, Miniſter-Staats-Secretär der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten:

G. Baldaſſeroni.

Digitized by Google

Beilage XI.

Decret vom 10. März 1858.

Wir Leopold II. von Gottes Gnaden ꝛc.

In Anbetracht Unseres vorausgegangenen Decrets vom 19. Febr. 1856, womit, um die Unternehmung der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja wieder in Stand zu setzen, unter andern Dingen auch der Abschluß eines Anlehens mit dem Bankhause der Hrn. Michel Angelo Bastogi und Sohn in Livorno im Nominalbetrag von Lire 7,200,000 genehmigt wurde, indem es sich als Garantie der Zinszahlung von 3 pCt. unter Pari-Rückzahlung gedachten Anlehens innerhalb 99 Jahren, zu einer Annuität von Lire 228,240 verpflichtete, deren größerer Betrag besagter Eisenbahn mit Lire 336,000 per Jahr bereits durch k. Motuproprio vom 28. Juli 1847 garantirt worden war.

In Anbetracht, daß der Stand der Arbeiten ohne Unterbrechung durch Sorge der außerordentlichen Commission, welche die concessionirte Gesellschaft vertritt, vorwärts geschritten ist und, indem man eine weitere wohlwollende Rücksicht für ein Unternehmen zeigen will, welches mit ausnahmsweisen Schwierigkeiten, zumal im Tunnel von Serra valle zu kämpfen hatte, und indem man die vollständige Inbetriebsetzung dieser Linie zum Nutzen des Publikums zu beschleunigen wünscht, ohne zu gleicher Zeit das k. Aerar Verlusten auszusetzen, welche von der Bedeutung des Werkes nicht gerechtfertigt würden:

Auf Nachsuchen erwähnter Commission.

Nach Antrag des General-Directors der Wasserbauten und Straßen und der Civilbauten des Großherzogthums, sowie des königlichen Advocaten.

Nach Vernehmung unseres Minister-Raths.

Haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

Artikel 1. Zu dem Zweck und unter den Verwarnungen, die in den Artikeln 1 und 2 Unsers Decrets vom 19. Febr. 1856 enthalten sind, wird der Termin, um den Tunnel von Serra valle zum Verkehr von Personen und Waaren in Betrieb zu setzen, bis Ende September d. J. verlängert.

Artikel 2. Die Garantie einer Minimal-Rente der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja, wie sie schon mit Lire 336,000 per Jahr gewährt ist, wird auf die größere Summe von Lire 400,000 erhöhet, für die Zeit und mit den Bedingungen und zu den Zwecken, welche das k. Motuproprio vom 28. Juli 1847 und das k. Decret vom 19. Febr. 1856 angeben.

Digitized by Google

Artikel 3. Es wird genehmigt, das neue von der Commission mit dem Bankhause der Hrn. Michel Angelo Bastogi und Sohn für ein Nominal-Capital von Lire 3,500,000 abgeschlossene Anlehen rückzahlbar al Pari durch Ziehungen innerhalb 97 Jahren, mit Zinsertrag von 3 pCt. per Jahr.; deßgleichen wird genehmigt das Formular der Obligationen, welche an die Darleiher ausgehändigt werden sollen.

Artikel 4. Die Emission des neuen Anlehens soll vom 1. März l. J. datiren und sind die eingezahlten Summen in die Casse der k. k. Depositeria niederzulegen, und zwar für ein Fünftel innerhalb fünf Tagen, vom Datum des gegenwärtigen Decrets an: ein Fünftel ein Monat nach, ein Fünftel zwei Monat nach, ein Fünftel vier Monat nach und ein Fünftel fünf Monat nach dem Tage gedachter Emission. Nach der letzten Einzahlung werden die betreffenden Obligationen übergeben, welche von der Commission unterzeichnet und versehen mit dem Visum des Rechnungs-Directors der k. k. Depositeria und des Banquiers der Gesellschaft.

Artikel 5. Die hinterlegten Summen werden an den Banquier der Gesellschaft ausbezahlt, zufolge Mandate der Commission nebst Visum des k. Eisenbahn-Commissärs, um auf die Vollendung der Arbeiten verwendet zu werden; mit Inbegriff dessen, was nöthig ist zur Herstellung einer Station in Pistoja oder zur Erlangung des Rechtes, um die der Maria Antonia-Gesellschaft gehörige Station zu benutzen — um ferner die bereits eröffnete Linie im Betrieb zu erhalten, um für ein mobiles Material zu sorgen, wie solches von der General-Direction für Wasserbauten und Straßen für genügend befunden werden wird, um die sowohl für das frühere Anlehen von Lire 7,200,000 als auch für das neue von Lire 3,500,000 für die Termine des 1. März und 1. September 1858 erforderlichen Gelder herbeizuschaffen, und um endlich an den betreffenden Verfalltagen diejenigen Schulden der Gesellschaft, welche nicht bereits anderweit getilgt, zu berichtigen.

Artikel 6. Von der Minimalrente der Lire 400,000 laut obigem Artikel 2 — wird, außer der Verpflichtung für Lire 228,240 als Garantie für Zinsen und Rückzahlung des durch Decret vom 19. Februar 1856 aufgenommenen Anlehens von Lire 7,200,000 — ein Betrag von Lire 111,338 dem neuen Anlehen von Lire 3,500,000 überwiesen, von welchem das k. k. Gouvernement die Zahlung der halbjährigen Zinsen und die Einlösung des Capitals zusichert — und haben die Unternehmer keine andere Verbindlichkeit, als an den in Artikel 4 angegebenen Terminen die auf ihren Interimsscheinen ausgedrückten Summen zu zahlen, so daß die Garantie dieser Lire 111,338 als vollständig unabhängig von dem Schicksal der Eisenbahn zu betrachten ist und auch für den Fall in Kraft bleibt, daß die Gesellschaft ihrer Concession für verluftig erklärt werden sollte.

Artikel 7. Alle, sowohl activen als passiven Beträge, wie sie an diesem Tage zwischen unserm k. Gouvernement und der Gesellschaft der Eisenbahn von Lucca nach Pistoja aus dem Decret vom 19. Febr. 1856 sich ergeben, werden hiermit gegenseitig quittirt — und die Ga-

Digitized by Google

rantie einer Minimalrente der Eisenbahn von Lire 400,000 fängt an, dem k. Gouvernement auf den Semestralbetrag vom 1. Juni bis zum 30. November 1858 zur Last zu fallen, welche zahlbar sind am 1. März 1859 in der Weise und unter den Vorschriften und Rechten, wie sie in den mehrfach citirten k. Motuproprio vom 28. Juli 1847 und k. Decret vom 19. Febr. 1856 enthalten sind.

Unser Minister-Staats-Secretär der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Florenz, gegeben 10. März 1858.

Leopold.

Gesehen: Der Präsident des Minister-Raths, Minister-Staats-Secretär der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten:

G. Baldasseroni.

Digitized by Google

Beilage XII.

Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt vom 12. September 1856.

In Sachen des Handelsmannes Carl Küchler, Klägers gegen das Bankhaus B. H. Goldschmidt, Beklagten, Lucca-Pistoja-Eisenbahn-Aktien betreffend, ist auf die mündliche Verhandlung der Bescheid:

Kläger hat sich am 18. April 1853 auf eine ihm von dem Beklagten zugekommene Einladung bei einer Anleihe von Lire 5,250,000 Prioritäts-Aktien Behufs der Vollendung der Eisenbahn-Linie von Lucca nach Pistoja mit Lire 15,000 zum aufgelegten Cours von 93 pCt. betheiligt und auch die betreffenden Original-Ausfertigungen Nr. 13,851 bis 13,950, nach vollständiger Einzahlung ausgeliefert erhalten. Diesen von ihm mit dem Beklagten abgeschlossenen Kauf ficht er nun aus den Gründen an, weil wesentliche Bedingungen von dem Verkäufer arglistig verschwiegen worden und bestimmt gemachte Zusicherungen unrichtig gewesen seien, namentlich aber, weil er ein ganz anderes Kaufobject, als versprochen worden sei, erhalten habe.

Er sei berechtigt gewesen, Anlehens-Obligationen, bei welchen die Eisenbahngesellschaft ihm gegenüber als Schuldnerin zu erscheinen habe, zu erwarten, statt dessen habe er aber Aktien erhalten, durch welche er, wenn auch mit gewissen Vorzugsrechten, zum Mitunternehmer gemacht werden solle. Er beantragt daher den Beklagten zur Zurückzahlung des empfangenen Kaufpreises sammt Zinsen zu 5 pCt. vom 1. Februar 1855, an welchem Tage die Gesellschaft die Zinsenzahlung eingestellt habe, oder wenigstens zum Ersatze des durch eine Versteigerung der erwähnten Werthpapiere festzustellenden Minderwerthes zu verurtheilen.

2) Diese Klage stellt sich zunächst als die Contraktsklage, actio emti, dar, es kann ihr daher die aus dem ädilitischen Edikte hergenommene Einrede der Verjährung mit Wirkung nicht entgegengesetzt werden. Ebenso ist zur Legitimation des Klägers die Vorlage der erkauften Aktien nicht erforderlich.

3) In der Sache selbst stellt Beklagter nicht in Abrede, das Kaufgeschäft mit dem Kläger in der angegebenen Weise abgeschlossen und die bezeichneten Aktien geliefert zu haben. Nicht minder gibt er zu, daß diese sogenannten Prioritäts-Aktien keine Schuldverschreibungen der Gesellschaft, sondern wirkliche Aktien seien, durch welche deren Inhaber Mitglied der Aktiengesellschaft und somit allen Bedingungen der Statuten und Concessionsdecrete dieser Aktiengesellschaft unterworfen worden sei.

Digitized by Google

4) Bei der rechtlichen Betheiligung kommt zunächst in Betracht, daß in dem von dem Beklagten ausgegebenen Programme die ausgeschriebene Geldaufnahme eine Anleihe genannt ist. Dieser unzweideutige Wortlaut ließ aber allerdings nur die Auslegung zu, daß von der betreffenden Eisenbahngesellschaft das Eingehen eines gewöhnlichen Schuldverhältnisses den Unternehmern gegenüber beabsichtigt werde.

Wollte die Gesellschaft ihr Capital durch Ausgabe einer zweiten Serie Stammaktien vergrößern, so würde jedenfalls der Ausdruck „Anleihe" ein so außergewöhnlicher gewesen sein, daß er einer deutlich ausgesprochenen Erläuterung bedurft hätte. Eine solche Erläuterung ist aber, wie Beklagter vermeint, in dem Zusatze „Prioritäts-Aktien" nicht zu finden. Mit diesem Namen werden vielmehr gerade umgekehrt gemeinhin und auch in der Rechtssprache diejenigen Urkunden belegt, welche keine Theilnahme an der Gesellschaft, sondern nur eine reine Obligation dieser gegenüber begründen sollen.

Savigny, Obligationenrecht. Band 2, Seite 14.
Beseler, deutsches Privatrecht. Band 3, Seite 308.
Brinckmann, Handelsrecht. S. 254.

Zu der Annahme aber, daß durch den neben den fest zugesicherten Zinsen in Aussicht gestellten Dividendenantheil die rechtliche Natur dieser sogenannten Prioritäts-Aktien geändert worden sei, liegt kein genügender Grund vor.

Hiernach muß die Behauptung des Klägers, daß ihm Werthpapiere ganz anderer Beschaffenheit, und mit ganz anderen Eigenschaften, als in dem Programm angegeben wurde, geliefert worden seien, als richtig und der Antrag, daß wegen wesentlichen Irrthums hinsichtlich des Kaufobjects der abgeschlossene Kaufvertrag für nichtig zu erklären sei, als gerechtfertigt erscheinen. Wenn dagegen Beklagter ferner darauf sich berufen zu können glaubt, daß der Kläger diesen Irrthum lediglich selbst verschuldet habe, da in dem Programme durch Bezugnahme auf die betreffenden Großherzogl. Toskanischen Regierungsdecrete, ihm genügende Gelegenheit geboten gewesen sei, sich vollständig über die rechtliche Natur der ausgebotenen Aktien zu unterrichten, so steht ihm in dieser Beziehung schon entgegen, daß diese Decrete in italienischer, also in einer dahier nicht allgemein verständlichen Sprache, und in einem auswärtigen, dahier nicht leicht zugänglichen öffentlichen Blatte, im „Monitore toscano" erlassen waren und daß durch die ganz außergewöhnlich kurze Anmeldungsfrist, von Morgens bis zum Mittage 3 Uhr, von ihm selbst eine nähere Prüfung der Verhältnisse geradezu unmöglich gemacht worden war; hiervon abgesehen, ist aber auch in diesem Regierungserlasse nicht einmal die erforderliche Aufklärung zu finden, auch in dem Decrete vom 8. December 1852 ist im Eingange nur von einer Anleihe die Rede, und die rechtliche Natur der auszugebenden sogenannten privilegirten Aktien überall nicht genauer angegeben. Eine genügende Aufklärung würde jedenfalls nur aus den von der Eisenbahngesellschaft selbst aufgestellten Bedingungen zu ersehen gewesen seien, diese sind aber im Programme weder aufgeführt, noch auch nur in Bezug genommen.

Digitized by Google

Mit Unrecht hält endlich der Beklagte auch dem Kläger die auf der Rückseite der ausgegebenen Prioritäts-Aktien aufgedruckte Anzeige entgegen. Einmal ist nämlich Kläger durch die Annahme dieser Aktien seines nach dem Obigen begründeten Anspruchs auf Auflösung des Kaufgeschäftes nicht verlustig geworden und zweitens ist auch hier nur soviel angegeben, daß auch den privilegirten Aktien ein Stimmrecht in den Generalversammlungen mit den Stammaktien eingeräumt worden sei. Aus der Einräumung dieser Befugniß, von der übrigens nicht ersehen werden kann, ob ihr dieselbe Ausdehnung wie den Stammaktien gegeben werden sollte, folgt aber noch keineswegs, daß die Inhaber der privilegirten Aktien deswegen ohne ihre Zustimmung auch allen Verpflichtungen der Stammaktien-Inhaber unterworfen werden sollten und unterworfen werden konnten.

Dagegen spricht andererseits für ein Verschulden des Beklagten an den vorliegenden Mißverständnissen der Umstand, daß sich derselbe nicht deutlicher in seinem Programm ausgedrückt hat. Hierzu hatte er aber um so mehr Veranlassung, weil er einerseits verschwieg, daß, wie es sich jetzt herausstellt, das Geschäft nur eine Privatspeculation mit von einem Dritten (den Gebrüdern Gandell) erkauften Aktien war, andererseits aber durch die Bemerkung, es seien Lire 3,000,000 für hiesigen Platz reservirt, die wohlbegründete Vermuthung hervorrief, daß er als Banquier der Gesellschaft selbst handle, und auf diese Weise ein Vertrauen zu seinen Angaben in Anspruch nahm, welches ihm ohne diese Bemerkung vielleicht nicht geworden sein würde.

Aus diesen Gründen wird zu Recht erkannt:

„Beklagter ist schuldig, dem Kläger gegen Rücklieferung der fraglichen Aktien Nr. 13,851 bis 13,950 die erhaltenen Lire 15,000 zum Course von 93 pCt. mit Zinsen zu 5 pCt. dieser also zu berechnenden Summe vom 1. Februar 1855 an, binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und demselben die verursachten Streitkosten zu ersetzen."

Beschlossen Stadtgericht I. der freien Stadt Frankfurt den 12. September 1856.

Coll. (L. S.) (gez.) Dr. Dietze.

Digitized by Google

Beilage XIII.

Urtheil des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. M. vom 24. December 1856.

In Sachen Bankhaus B. H. Goldschmidt, Beklagter und Appellant gegen Handelsmann Carl Küchler, Kläger und Appellaten, wird auf die gepflogenen mündlichen öffentlichen Verhandlungen zu Recht erkannt:

der Kläger hat aus dem aedilitischen Edicte nicht geklagt, es kann darum auch die Frage, ob hier eine Verjährung der Edictsklage vorliege, auf sich beruhen. Der Grund der Contractsklage, welche erhoben ist, beruht vor Allem auf dem angeblichen Mangel der Identität des verkauften Objects, und die Berechtigung zur Rescission wird hergeleitet

a) aus dem Dolus des Beklagten
b) einem Error essentialis causam dans
c) ex juro cesso.

Ein dolus malus des Beklagten ist nun aber in actis nicht zu befinden, womit auch die Klage ex juro cesso, soweit solche auf die bonitas nominis gerichtet ist, sofort hinwegfällt.

Ebenso wenig ist dem Beklagten ein culposes Verschulden zu imputiren, welchem nicht eine gleich große Negligenz des Klägers ausgleichend gegenüber stände.

Im Uebrigen geht der Kläger und mit ihm das Stadtgericht von der Ansicht aus, daß Ersterem Werthpapiere von ganz anderer Beschaffenheit und ganz anderen Eigenschaften, als in dem Programme angegeben, geliefert worden seien und wird hierauf die Verurtheilung des Beklagten gegründet.

Es ist jedoch in dieser Beziehung die Sache zu einer Verurtheilung keineswegs reif.

Die stadtgerichtliche Auffassung beruht im Wesentlichen auf den Worten: Anleihe und Prioritäts-Actien des Programmes; allein nach demjenigen, was der Beklagte, namentlich in der gegenwärtigen Instanz, über die Bedeutung des Wortes Prioritäts-Actien im Gegensatze zu den Worten Prioritäts-Obligationen beigebracht hat, im Zusammenhalt mit dem unbestrittenen Satze, daß die Bedeutung der im Geschäftsleben üblichen Bezeichnungen weniger aus dem recipirten Worte selbst, als aus dem Begriffe, welchen das Geschäftsleben damit verbindet, entnommen werden muß, ist es zur Zeit im hohen Grade zweifelhaft, ob aus dem Worte Prioritäts-Actien gefolgert werden darf, daß dem Kläger etwas wesentlich anders geliefert worden sei, als was er gekauft hat.

Digitized by Google

Auch der Gebrauch des Wortes „Anleihe" in dem Programme ist in dem vorliegendem Falle nicht geeignet, die Ansprüche des Klägers ohne Weiteres zu rechtfertigen, denn demjenigen, was daraus gefolgert werden will, steht der aktenmäßige Umstand, daß die angeblichen Darleiher auch durch Dividenden aus den Erträgnissen des Unternehmens betheiligt werden und bei den Generalversammlungen stimmberechtigt sein sollen, mit der hiernach nicht zurückzuweisenden Folgerung entgegen, daß die Zeichner ꝛc. der sogenannten Prioritäts-Actien nicht sowohl als Gläubiger der Gesellschaft, denn als Theilhaber derselben, wenn gleich rücksichtlich der Zinsen bevorzugt, betrachtet werden müssen, worauf denn auch die Verbindung der beiden Worte „Anleihe von Prioritäts-Actien" in dem Programme ebenso hinzuweisen scheint, als die fehlende Angabe über Rückzahlung und deren Modus.

Hieraus ergibt sich aber mit Nothwendigkeit, daß eine Verurtheilung des Beklagten nicht gerechtfertigt, vielmehr der Kläger vorerst noch anzuhalten ist, den thatsächlichen Grund seiner Klage zu beweisen.

Diesemnach wird abändernd zu Recht erkannt:

1) Kläger wird mit der erhobenen Klage abgewiesen und ist schuldig, die dem Beklagten in erster Instanz erwachsenen Kosten zu erstatten, er könnte und wollte, den Gegenbeweis vorbehalten, innerhalb einer vom Stadtgericht anzuberaumenden Frist rechtlicher Ordnung nach darthun,

   „daß es dictum et promissum des Beklagten gewesen, daß die Zeichner der sogenannten Prioritäts-Actien der Lucca-Pistoja-Eisenbahn nicht Theilhaber der Gesellschaft zur Erbauung dieser Eisenbahn, sondern lediglich Gläubiger jener Gesellschaft sein würden,"

worauf in der Sache, wie der Kosten wegen, anderweit zu erkennen, was Rechtens.

2) Beiden Theilen steht es frei, bei dem Beweisverfahren der für Beweis oder Gegenbeweis in den Acten etwa liegenden Momente sich mit zu bedienen;

3) die Kosten der gegenwärtigen Instanz werden verglichen und sind die Voracten zurück zu senden.

Also erkannt:

In öffentlicher Sitzung des Appellations-Gerichts der freien Stadt Frankfurt den 24. December 1856.

(gez.) Dr. Eckhard.

Digitized by Google

Beilage XIV.

Urtheil des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte zu Lübeck vom 31. Mai 1858.

In Appellations-Sachen Carl Küchler zu Frankfurt, Klägers, wider B. H. Goldschmidt daselbst, Beklagten, Beide jetzt Appellanten wegen Rescission eines Kaufs von 100 Lucca-Pistoja Eisenbahnactien, wird die vom abgetretenen Procurator des Beklagten hieselbst übergebene Substitutions-Anzeige dem Kläger hieneben abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt und erkennt das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands für Recht:

daß die Förmlichkeiten der beiderseitigen Appellationen für gewahrt zu achten, auch in der Sache selbst, wie hiemit geschieht, das Erkenntniß des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt vom 24. December 1856 aufzuheben und dagegen die im Erkenntnisse des Stadtgerichts vom 12. September desselben Jahres ausgesprochene Verurtheilung des Beklagten wieder herzustellen sei, es könnte und wollte denn der Letztere dem Kläger, Gegenbeweis vorbehältlich, binnen einer vom Stadtgericht anzusetzenden Frist wie Recht erweisen:

daß der Kläger, entweder als er auf die fraglichen Actien beim Beklagten gezeichnet, oder doch als er die Certificate über diese Actien entgegengenommen, von dem Inhalte des Artikel 1 des Großherz. Toscanischen Decrets vom 8. December 1852 in Betreff der Lucca-Pistoja-Eisenbahn Kenntniß gehabt habe;

in welchem Falle sowohl in der Hauptsache als wegen der Kosten erster Instanz anderweitig zu erkennen sei was Rechtens.

Die Kosten der vorigen Instanz sind durchgängig, die der gegenwärtigen zur einen Hälfte zu compensiren und in die andere Hälfte der Beklagte zu verurtheilen und wird die Sache nunmehr zum weiteren Verfahren an das Stadtgericht zurückgewiesen.

V. R. W.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift gegeben zu Lübeck den 31. Mai 1858.

(L. S.)

Zur Beglaubigung
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Entscheidungsgründe

zum Urtheil vom 31. Mai 1858,
in Appellationssachen
Carl Küchler zu Frankfurt, Klägers
wider
B. H. Goldschmidt daselbst, Beklagten,
Beider jetzt Appellanten,
wegen Rescission eines Kaufs von 100 Lucca-Pistoja-Eisenbahn-Actien.

Der Kläger gründet seine auf Rescission des mit dem Beklagten geschlossenen Kaufcontracts über 100 Stück Lucca-Pistoja-Eisenbahn-Actien gerichtete Klage zunächst

I. darauf, daß es in dem vom Beklagten am 18. April 1853 erlassenen s. g. Programm, auf Grund dessen Kläger bei demselben auf die fraglichen Papiere gezeichnet habe, heiße, daß zur Vollendung der Eisenbahnlinie von Lucca nach Pistoja die Gesellschaft dieser Eisenbahn von der Toscanischen Regierung ermächtigt worden sei, eine Anleihe von 5,250,000 Lire Prioritäts-Actien aufzunehmen, und daß er, Kläger, hiernach habe erwarten dürfen, durch Erwerbung solcher Prioritäts-Actien Gläubiger, und zwar mit Pfand- oder Vorzugsrecht versehener Gläubiger der fraglichen Gesellschaft zu werden, während er jetzt erfahren, daß er ein nur hinsichtlich der Zinsen privilegirter Mitactionär geworden sei.

Wenn

A. das Stadtgericht diesen factischen Anfechtungsgrund als zutreffend anerkannt und deshalb eine Verurtheilung des Beklagten ausgesprochen hat, so konnte dem nicht beigetreten werden.

1) Es lag im Programm überall keine klare Offerte solcher Papiere, wie der Kläger vermeintlich gekauft haben will.

a) Nicht begründet nämlich ist die Annahme des Stadtgerichtes, daß unter „Prioritäts-Actien" gemeinhin und auch in der Rechtssprache nur solche Urkunden verstanden würden, welche die Inhaber zu Gläubigern, nicht zu Theilnehmern einer Actien-Gesellschaft machen.

Denn:

α) Die dafür angeführten Schriftsteller haben diese Auffassung nur den Privilegien und Statuten Preußischer Eisenbahn-Gesellschaften entnommen, und selbst in soweit erscheint sie nicht unbedenklich. — Denn, wenn gleich in Preußen von Eisenbahn-Gesellschaften emittirte Papiere unter dem Namen Prioritäts-Actien vorkommen, welche die Inhaber derselben zwar einerseits zu Mitgliedern der Gesellschaft, wiewohl ohne Stimm- und Wahlrecht und ohne Anspruch auf Dividende machen, andererseits aber allerdings sie in den Fällen, für welche ihnen ausnahmsweise ein Rückforderungsrecht eingeräumt ist, in das Verhältniß von Gläubigern der Gesellschaft treten lassen,

Digitized by Google

Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft vom 28. März 1840 (Gesetzsamml. von 1851, S. 743 u. f.)

Nachtrag zum Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, bestätigt den 7. December 1840 (ebendas. 1840, S. 376 u. f.)

Nachtrag zum Statut der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft vom 26. August 1842 (ebendas. S. 300 u. f.)

Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 8. Februar 1843 (ebend. 1843, S. 170 u. f.)

Nachtrag zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 27. Juni 1845 (ebendas. 1845, S. 459 u. f.)

so hat die Creirung solcher Papiere unter diesem Namen doch nur in dem kurzen Zeitraume von 1840 bis 1845 stattgefunden, und es sind später an ihre Stelle die Prioritäts-Obligationen getreten, deren Character als reiner Schuldurkunden über ein aufgenommenes Darlehen völlig klar hervortritt.

S. z. B. Dritter Nachtrag zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 9. Juli 1847, § 5 (ebend. 1847, S. 345.)

Plan der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 23. Juli 1847, § 5 (ebend. 1847, S. 290.)

Privilegium über eine Anleihe der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 8. October 1847, § 4 (ebend. 1847, S. 364.)

Andererseits kommen aber auch bei Preußischen Eisenbahn-Gesellschaften Prioritäts-Actien vor, welche ihre Inhaber überall nicht zu Gläubigern, sondern nur zu Mitgliedern der Gesellschaft machen, und zwar zu solchen, welche freilich des Stimmrechts entbehren, dagegen gewisse Zinsen prioritätisch vor den übrigen Mitgliedern zu erheben und überdies, gleich diesen, Dividenden zu genießen haben.

Solche Prioritäts-Actien finden sich namentlich bei der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

O. A. Ger. Acten Nr. 5, S. 19. 33, § 10, und unter dem Namen: Prioritäts-Stamm-Actien, u. a. bei der Niederschlesischen Bahn.

Preuß. Gesetzsamml. 1848, S. 168.

β Daß außer Preußen und namentlich in der Geschäftssprache Süddeutschlands Prioritäts-Actien in der Bedeutung von Schuldurkunden vorkommen, constirt überall nicht.

Vielmehr scheint in Süddeutschland sehr genau zwischen Prioritäts-Obligationen und Prioritäts-Actien unterschieden zu werden, wie davon gerade das vom Kläger beigebrachte Kursblatt den Beweis liefert, indem solche Papiere, die in Norddeutschland häufig, wenigstens da wo es auf den genauen Begriff nicht ankommt, mit dem letzteren Ausdruck bezeichnet werden, dort als Obligationen vorkommen.

App.-Ger.-Acten Nr. 12,
Rubrik „Diverse Fonds"

Digitized by Google

womit auch sämmtliche übrigen zu den Acten gekommenen süddeutschen Kursblätter übereinstimmen.

App.-Ger.-Acten Nr. 5,
Ob.-App.-Ger.-Acten Nr. 14, 18.

während die jetzt streitigen Papiere dort einfach als Prioritäten aufgeführt stehen,

App.-Ger.-Acten Nr. 12,
Rubrik „Staatspapiere"

indem das dahinter stehende „ditto" sich unverkennbar nur auf die darüberstehenden Worte: „bei B. H. Goldschmidt" bezieht. Vergl. auch Noback Münz-, Maas- und Gewichtsbuch, Hft. 3, S. 209.

Hiernach kommt:

b) Alles darauf an, ob nach dem übrigen Inhalte des obgedachten Programms der Kläger zu der Annahme berechtigt war, es würden unter dem Namen Prioritäts-Actien Obligationen ausgeboten.

Nun läßt es sich zwar einerseits nicht verkennen, daß der in dem Programme gebrauchte Ausdruck „Anleihe von 5,250,000 Lire" geeignet ist, dieser Annahme das Wort zu reden, da, wer einer Gesellschaft darleihet, Gläubiger derselben wird. Allein darauf, daß der Ausdruck Anleihe hier nicht im eigentlichen juristischen Verstande, sondern in dem uneigentlichen Sinne einer Vermehrung des Anlage-Capitals durch ein Geldgeschäft mit einem zur Emittirung von Actien ermächtigten Bankhause gebraucht sei, mußte der Kläger

α) schon dadurch hingeleitet werden, daß Nichts über die bei solchen Anleihen doch jedenfalls die Regel bildende Rückzahlung gesagt war; ganz besonders aber

b) durch die im Programme enthaltene Angabe, daß die Prioritäts-Actien nicht blos 5 pCt. Zinsen erhalten — und eine Zinse kommt bekanntlich auch häufig bei eigentlichen Actien vor, als die fructus civilis des in die Gesellschaft eingeschossenen Capitals,

Pöhls Recht der Actien-Gesellschaften, S. 233 u. f.,

sondern auch gleichmäßig mit den Stammactien an dem Mehrertrage der Gesammtstrecke von Lucca nach Pistoja participiren, also eine Dividende beziehen würden. Denn eine Theilnahme an den Dividenden ist bei Gläubigern einer Gesellschaft, besonders wenn sie schon 5 pCt. Zinsen genießen, jedenfalls sehr auffallend, und mit ihrer Stellung nicht wohl zu vereinigen, wie sie denn selbst in Preußen gezeigtermaßen nur bei eigentlichen Prioritäts-Actien, deren Inhaber nicht Gläubiger sind, stattfindet.

Hiernach stellt sich das, was unter Prioritäts-Actien im Programm gemeint sei, mindestens als sehr zweifelhaft dar.

Sodann aber:

2) steht dem Kläger hier die Einrede der Genehmigung entgegen. —

Der Kläger hat die fraglichen Original-Certificate empfangen, behalten und 1½ Jahre hindurch die Zinsen derselben erhoben, und dies genügt, um ihn mit dem Grunde der Anfechtung des Kaufs, daß er nach

Digitized by Google

dem Programm die Prioritäts-Actien für Obligationen gehalten habe, zurückzuweisen.

Denn beim Empfang der Actien war es Pflicht des Klägers, zu untersuchen, ob dieselben von der im Programm prädicirten Natur und Eigenschaft seien. Nur dann würde der Empfang ihm nicht präjudiciren, wenn er selbst bei pflichtmäßiger Vigilanz sich darüber zu vergewissern außer Stande gewesen sein sollte. Allein davon kann hier keine Rede sein. Denn schon die Einsicht der empfangenen Original-Actien konnte bei dem Kläger über die wahre Natur derselben einen vernünftigen Zweifel nicht übrig lassen. Es werden hier nämlich

A. die Actien Actions privilegiees genannt, eine Benennung, die mehr noch, als die „Prioritäts-Actien" an sich schon den Gedanken ausschließt, daß es Schuldscheine, Obligationen seien, die deren Inhaber zu Gläubigern der Gesellschaft machen.

B. Die Eigenschaft der Inhaber als wirklicher Actionäre, also Mitglieder der anonymen Gesellschaft, wird aber ganz außer Zweifel gesetzt durch die Notiz, daß dieselben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht haben mit den Inhabern der Stammactien. — (Ainsi que les porteurs d'actions originairement émises.)

Denn als etwas Unerhörtes darf es bezeichnet werden, daß Gläubiger einer Gesellschaft in deren Angelegenheiten ein Stimmrecht haben. Selbst die Preußischen Prioritäts-Stammactien, die den gegenwärtigen übrigens sich vergleichen lassen, entbehren, wie eben nachgewiesen, eines solchen Stimmrechts gänzlich.

C. Der auf der Rückseite der Actien abgedruckte Extract aus dem Decrete vom 8. December 1852 hat, wie es ganz gewöhnlich ist, und also auch als dem Kläger bekannt vorausgesetzt werden darf, den Zweck, den Inhaber des Papiers mit allen Rechten desselben bekannt zu machen, und dieser Auszug gedenkt nur des Vorzugsrechts, dessen sich die Actien in Beziehung auf die Zinsengarantie zu erfreuen haben, keines Vorzugsrechtes in Beziehung auf das Capital, keines Kündigungsrechtes, kurz er enthält nichts, was nur entfernt darauf hindeutet, daß die Inhaber Gläubiger der Gesellschaft seien. —

Jedenfalls war es, wenn dem Kläger nach Einsicht der Actien über deren wahre Natur noch ein Zweifel blieb, nunmehr bei Empfang derselben seine Pflicht, sich entweder beim Beklagten, als seinem Verkäufer, nähere Aufklärung darüber zu erbitten, oder sich diese auf anderem Wege, z. B. durch Einsicht der einschlagenden Decrete zu verschaffen. Unterließ er dies, nahm er die Actien ohne Weiteres an, behielt sie jahrelang und bezog deren Zinsen, so kann er jetzt unmöglich mit dem Vorgeben gehört werden, er habe seither, verleitet durch das Programm, die Actien für eine ganz andere Art von Papieren gehalten, als sie in Wahrheit seien.

Hieraus ergibt sich denn zugleich:

B. daß auch das vorige Erkenntniß, insofern es dem Kläger den Beweis nachläßt:

Digitized by Google

daß es dictum et promissum des Beklagten gewesen sei, daß die Zeichner der fraglichen Prioritäts-Actien nicht Theilhaber, sondern lediglich Gläubiger der betreffenden Gesellschaft sein würden,

nicht bestätigt werden konnte; denn der völlig begründeten Einrede der Genehmigung gegenüber kann es auf diesen Beweis nicht ankommen.

Ueberdies aber hat sich der Kläger wegen solches dictum lediglich auf das sog. Programm, nicht daneben noch auf eine Zusage des Beklagten berufen. —

Es kommt mithin nur noch darauf an, ob der weitere von den bisherigen Richtern keiner Beurtheilung unterzogene Inhalt des Programms dem Antrage des Klägers zur Seite steht.

Wenn in dieser Beziehung der Kläger

II. geltend macht, daß im Programm die Stamm-Actien als ein Capital von 8,400,000 Lire betragend, angegeben seien, während doch das ursprünglich intendirte Actien-Capital längst vor Ausgabe des Programms auf 3,508,000 Lire reducirt gewesen sei, so hängt dieser Punkt mit dem vorigen eng zusammen. Hatte nämlich der Kläger keinen Grund zu der Annahme, daß er als Inhaber der zu zeichnenden Prioritäts-Actien Gläubiger der Gesellschaft sein werde, so war ihm der wahre Betrag des ursprünglichen Stammcapitals nicht nur ein völlig gleichgültiger, sondern die eingetretene Reduction desselben im Hinblick auf den Bezug von Dividenden sogar vortheilhaft, und in Beziehung auf diesen Bezug findet sich die gerügte Angabe gerade im Programm.

III. Wenn ferner der Kläger sich darauf beruft, daß im Programm gesagt sei, daß nach den mit großer Genauigkeit aufgenommenen Daten auf eine Rentabilität der fraglichen Eisenbahn von bedeutend mehr als 10 pCt. zu rechnen sein dürfte, so ist dies eine im Handelsverkehr nur zu gewöhnliche, aber völlig unpräjudicirliche Anpreisung des zu Kauf gestellten Gegenstandes, von der es überdies weder vom Kläger behauptet, noch auch an sich ohne Weiteres anzunehmen ist, daß sie in der subjectiven Ueberzeugung der Unternehmer der Bahn, nach den von ihnen angestellten Berechnungen jeglichen Grundes entbehrt habe; wie denn auch gar nicht zu sagen ist, ob, wenn das Unternehmen gehörig geleitet wäre, die gemachte Verheißung nicht in Erfüllung gegangen sein würde.

IV. Die weitere Rüge, daß durch die Aeußerung im Programm, es seien von den zu emittirenden 5,250,000 Lire Prioritäts-Actien für Frankfurt 3,000,000 reservirt, auf welche Beklagter Einzeichnungen entgegennehme, sich dieser unwahrer Weise als Banquier der Gesellschaft dargestellt habe, der gegen eine gewöhnliche Provision handle, ist völlig unerheblich.

Denn selbst, wenn dies richtig wäre, so würde doch selbstverständlich darin kein zureichender Rechtsgrund liegen, auf Rescission des Handels anzutragen.

Es bleibt daher nur

V. der Anfechtungsgrund übrig, welcher darin gesetzt wird, daß es im Programm heiße, den fraglichen Prioritätsactien seien laut Großher-

Digitized by Google

zoglicher Decrete vom 8. December 1852 und 4. März 1853 von der Toscanischen Regierung 5 pCt. Zinsen pr. anno auf 99 Jahre garantirt, daß aber die Bedingungen, an welche in diesen Decreten die Garantie geknüpft worden, und welche jeden Zeichnungslustigen, wenn sie ihnen bekannt gewesen wären, von aller Betheiligung abgehalten haben würden, verschwiegen seien.

Diese aus dem Decrete vom 8. December 1852 hervorgehenden Bedingungen seien nämlich folgende:

A. Nach Art. 3 seien die nicht sofort auf die Bahn verwendbaren Summen in öffentliche Cassen des Großherzogthums niederzulegen.

B. Wie aus den übrigen Artikeln hervorgehe, habe die Regierung ihre Zinsengarantie auf solche eingezahlte Summen beschränkt, welche wirklich auf die Eisenbahn verwendet seien.

C. Nach Art. 1. habe die Bahn von Lucca nach Pistoja, bei ipso jure eintretendem Verlust der Concession und folglich auch der Zinsengarantie für die privilegirten Actien, bis Ende des Jahres 1854 vollendet sein müssen.

Nun findet sich

ad A. eine solche Bestimmung zwar in Art. 3, aber es ist die Nichtbefolgung dieser wie anderer der Verwaltung ertheilten Vorschriften keineswegs mit dem Erlöschen der Zinsengarantie bedroht, und daher nicht abzusehen, weshalb der Beklagte verpflichtet gewesen sein soll, gerade diese Bestimmung des Decrets in sein Programm aufzunehmen.

Ferner ist

ad B. die hier erwähnte Beschränkung der Garantie überall nicht im Decrete ausgesprochen.

Anlangend dagegen ad C. die letzte Bedingung, so hat es

1) mit derselben in facto seine völlige Richtigkeit, indem im angezogenen Art. 1 die Nichtvollendung der Bahn an dem angegebenen Zeitpunkte mit dem Verlust der Concession und aller mit derselben verbundenen Vortheile bedroht ist, und daß unter diesen Vortheilen auch die Zinsengarantie verstanden ist, ergibt sich von selbst aus der Allgemeinheit des Ausdrucks und aus dem Ministerial-Decrete vom 29. März 1855

Stadtger.-Acten Nr. 9.

und wird vom Beklagten in keiner Weise bestritten.

Ebenso ist

2) die große Erheblichkeit dieser Bedingung, zumal auf deren Erfüllung den Inhabern der privilegirten Actien eine unmittelbare Einwirkung nicht zustand, unmöglich zu verkennen, wie es denn ausgemacht ist, daß wegen Nichteinhaltung dieser Bedingung, die Concession für erloschen erklärt, und wenn auch die Gesellschaft von Neuem dawider in den vorigen Stand eingesetzt ist, doch die Inhaber der privilegirten Actien der früher genossenen Zinsengarantie zu Gunsten einer neuen Anleihe zum größeren Theile verlustig gegangen sind.

Stadtger.-Acten Nr. 16.

Endlich

Digitized by Google

3) hat der Beklagte wiederholt bestimmt anerkannt, bei Erlassung des Programmes sich im Besitze des Decrets vom 8. December 1852 befunden, also den Artikel 1 desselben gekannt zu haben, und er hat mithin jene Bedingung, obgleich er voraussetzen mußte, daß Jeder, der sie erfahre, großes Bedenken tragen werde, die fraglichen Papiere zu 93 pCt. zu kaufen, wissentlich verschwiegen.

Es frägt sich also

4) ob und welche von den verschiedenen Klagen, mittelst welcher der Kläger seinen Anspruch auf Rescission des Kaufcontracts über die fraglichen Actien verfolgt hat, zu diesem Zwecke geeignet sind.

Natürlich kann es hier nur auf diejenigen ankommen, welche bereits in erster Instanz angestellt sind, also nicht auf diejenigen, welche Kläger als actio ex jure cesso bezeichnet, und die er erst in zweiter Instanz und zwar unzulässiger Weise in einer Schrift geltend gemacht hat, welche ihm nur zur Erklärung über neue thatsächliche Anführungen des Beklagten nachgelassen war.

Von den in erster Instanz cumulirten Klagen ist nun:

a) die auf Rescission des Kaufs wegen laesio enormis völlig verwerflich, da sie nur dann und zwar namentlich auch nach Frankfurtischem Recht

Reformat. Th. II. Tit. 2. § 8. 9.

begründet sein würde, wenn die fraglichen Papiere zur Zeit des Kaufs, also am 18. April 1853, weniger als die Hälfte von 93 pCt., wozu der Kläger sie gekauft hat, werth gewesen wären, dies aber von ihm selbst nicht behauptet und durch das vom Beklagten, besonders in zweiter Instanz Beigebrachte vollständig widerlegt wird.

b) Ebenso kann von der doli actio hier keine Rede sein. Denn abgesehen davon, daß sie, wenn, wie hier erst nach zwei Jahren angestellt, nur auf den Gewinn gerichtet werden kann, den der Beklagte von seinem dolus erzielt hat,

L. 28. Dig. L. ult. C. de dolo malo.

was der Kläger nicht gethan hat, ist dieselbe bekanntlich nur dann statthaft, wenn es an einer anderen geeigneten Klage fehlt, was, wie sich gleich zeigen wird, hier nicht der Fall ist.

Zwar erscheint

c) die actio redhibitoria hier nicht als zulässig, da diese nur wegen physischer, nicht wegen juristischer Fehler der verkauften Sache zusteht, daher es keiner Entscheidung darüber bedarf, ob die dieser Klage opponirte Einrede der Verjährung begründet ist.

Dagegen ist

d) die actio emti hier die völlig geeignete Klage. Denn bekanntlich kann mit dieser wegen wissentlicher, also doloser Verschweigung wesentlicher Mängel aller Art einer verkauften Sache auf das volle Interesse geklagt werden,

L. 45. Dig. de contrah. emt.
L. 13 pr. Dig. de act. emti venditi.

Digitized by Google

und es ist klar, daß in diesem Falle, wo Papiere vorliegen, die einen bestimmten Cours haben, die Leistung des Interesse mit der Aufhebung des Kaufs zusammenfällt und ebenso ausgemachten Rechtens ist es, daß bei dieser an strengere Bedingungen geknüpften Klage die kurze Verjährungsfrist der actio redhibitoria nicht eintritt.

Unterholzner, Verjährungslehre II. S. 344 bis 346.
v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. III. S. 368.

Zwar beruft sich der Beklagte gegen den Vorwurf eines arglistigen Verfahrens darauf

a) daß er in seinem Programm gerade in Betreff der Zinsengarantie auf das Großherzogliche Decret vom 8. Decbr. 1852 Bezug genommen habe, welches im Monitore Toscano publizirt gewesen und auch bei ihm zu Jedermanns Einsicht offen gelegen habe.

Allein binnen der kurzen, am 18. April 1853 zum Einzeichnen gestatteten Frist von nur wenigen Stunden, konnte der Beklagte unmöglich erwarten, daß sämmtliche Zeichnungslustige sich der Einsicht jener italienischen Zeitung, von der er überdies nicht behauptet, daß sie in Frankfurt gehalten werde, und auf die er gar nicht hingewiesen hatte, werde verschaffen können und daß das fragliche Decret bei ihm zur Einsicht vorliege, stand weder im Programm, noch behauptet er, es anderweitig zur Kunde des Publikums gebracht zu haben.

Ueberdies aber, und dies ist völlig entscheidend, hatte er im Programm die Zinsengarantie gerade unter Hinweisung auf die Decrete so unbedingt als auf 99 Jahre ertheilt hingestellt, daß er wohl erwarten durfte, man werde sich bei dieser Angabe beruhigen und nicht näher nachforschen, wie denn ein Jeder, ohne sich einer Fahrlässigkeit schuldig zu machen, sich solcher Nachforschung füglich enthalten konnte, welcher letztere Grund denn auch dafür entscheidend ist, daß die Einrede der Billigung, welche überdies auch der Beklagte, wenigstens in erster Instanz, dem jetzt fraglichen Anfechtungsgrunde gegenüber nicht speciell geltend gemacht hat, hier keine zutreffende sein würde.

Wenn ferner

b) der Beklagte sich darauf beruft, die Erlöschung, wie aller Rechte der Eisenbahngesellschaften, so namentlich der Zinsengarantieen bei Nichtinnehaltung der zur Vollendung der Bahnen vorgeschriebenen Frist, sei ein essentiale, jedenfalls ein naturale negotii, welches auch im vorliegenden Falle jeder Zeichner auf die Actien ohne Weiteres habe voraussetzen müssen, so kann immerhin zugegeben werden, daß eine solche Resolutiv-Bedingung für die Concession häufig

Pöhls, das Recht der Actiengesellschaften. S. 83 bis 84.

und für die Garantie von Zinsen hin und wieder vorkommt,

Stadtger.-Acten Nr. 17. 18. 19. 20.

aber daraus folgt nicht, daß sie die Präsumtion für sich hat, und daß nicht, namentlich in dem vorliegenden Falle, wo es sich davon handelte, einem wegen Mangel des Vertrauens ins Stocken gerathenem Unternehmen fortzuhelfen, ohne Weiteres angenommen werden durfte, die Regie-

Digitized by Google

rung habe, um demselben die erforderlichen neuen Geldmittel zu verschaffen, eine von dem Zustandekommen der Bahn abhängige Zinsengarantie übernommen.

Dagegen mußte

c) die vom Beklagten, in der Form des Ableugnens der vom Kläger aufgestellten Behauptung, erst im Jahre 1855 Kenntniß vom Inhalt des betreffenden Großherzogl. Decrets erhalten zu haben, der Klage opponirte Einrede, daß dem Kläger das Decret, also auch der Art. 1. desselben, schon bei der Zeichnung und jedenfalls beim Empfang der Actien bereits bekannt gewesen sei,

Stadtger.-Acten Nr. 6. S. 29.

dem Beklagten so, wie im Urtheile geschehen, zum Beweise verstellt werden, und konnte mithin die im Erkenntnisse des Stadtgerichts enthaltene Verurtheilung des Beklagten, sowohl in der Hauptsache, als hinsichtlich der Kosten erster Instanz, nur unter Vorbehalt dieses Beweises wieder hergestellt werden.

Bei der Vergleichung der Kosten voriger Instanz war es, da die Gründe des ersten Erkenntnisses die vom Beklagten dawider ergriffene Berufung rechtfertigen, zu belassen; dagegen war von den Kosten dieser Instanz, da in der Hauptsache nur auf Grund der Appellation des Klägers reformatorisch erkannt wird, die eine Hälfte zu compensiren und in die andere der Beklagte zu verurtheilen.

Wenn schließlich dem auch in dieser Instanz wiederholten Antrage des Beklagten, ihm wegen der beleidigenden Vorwürfe des Klägers seine Genugthuungs-Ansprüche ausdrücklich vorzubehalten nicht deferirt worden ist, so versteht es sich von selbst, daß ihm die Geltendmachung dieser Ansprüche, insofern er sich damit durchzukommen getrauen sollte, dadurch nicht abgeschnitten ist.

Zur Beglaubigung

(L. S.) gez. J. Bremer,
Secretär.

Digitized by Google

Beilage XV.

Urtheil des Stadtgerichts zu Frankfurt vom 29. September 1858.

In Sachen des Handelsmannes Carl Küchler, Klägers, gegen das Bankhaus B. H. Goldschmidt, dahier, Beklagten und Producenten, Lucca-Pistoja-Eisenbahn-Prioritäts-Actien betr., ist auf die mündliche Verhandlung der Bescheid:

In Erwägung, daß

1) nach dem oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 31. Mai 1858 es sich lediglich um die Thatsachen handelt, ob zu den dort angegebenen Zeiten Kläger von dem Inhalt des Artikel 1. des Großherzoglich Toskanischen Decrets vom 8. December 1852 in Betreff der Lucca-Pistoja-Eisenbahn Kenntniß gehabt habe oder nicht, wogegen

2) nach Seite 29. und 30. der Entscheidungsgründe zu diesem oberappellationsgerichtlichen Urtheile darauf nichts ankommt, ob Kläger von diesem Art. 1 bei näherer Nachforschung Kenntniß hätte erhalten können und haben müssen, da, wie dortselbst näher ausgeführt wurde — bei dem Umstande, daß Beklagter in dem Programme die Zinsengarantie gerade unter Hinweisung auf jenes Decret so unbedingt als auf 99 Jahre ertheilt hingestellt, daß er wohl erwarten durfte, man werde sich bei dieser Angabe beruhigen, und nicht näher nachforschen — ein Jeder, ohne sich einer Fahrlässigkeit schuldig zu machen, sich solcher Nachforschung füglich enthalten könnte, nun aber

3) das sämmtliche unter I bis VI der Beweisantretung enthaltene Vorbringen lediglich auf die Ermittelung von Thatsachen gerichtet ist, aus welchen Kläger die Existenz des beschränkenden Inhalts des Art. 1 hätte vermuthen, oder bei näherer Nachforschung hätte entnehmen können, inzwischen selbst wenn alle die angegebenen Verhältnisse wirklich bestanden haben sollten, und in der Handelswelt oder sonst bekannt gewesen wären, dadurch nicht ausgeschlossen sein würde, daß dem Kläger der Inhalt des Art. 1 dennoch unbekannt gewesen sei, daher der beantragten künstlichen Beweisführung keine Folge zu geben, vielmehr

4) sofort auf Ableistung des dem Kläger zugeschobenen und von diesem angenommenen Schiedseides zu erkennen, dieser aber lediglich auf die einfache Negative des Beweissatzes zu normiren ist, da alle übrigen Umstände nicht als concludente Thatsachen für den Beweissatz zu erachten sind, insbesondere darauf nichts ankommt, was Kläger gethan haben

Digitized by Google

würde, wenn er die beschränkenden Bestimmungen des Art. 1 gekannt hätte, sondern es sich immer nur darum handelt, daß Beklagter dem Kläger für die fraglichen Papiere aufkommen muß, wenn Kläger den ihm vom Beklagten verschwiegenen Art. 1 nicht gekannt hat —

aus diesen Gründen wird, unter Verwerfung aller übrigen Beweismittel, zu Recht erkannt:

Würde Kläger in dem hiermit auf

Montag den 25. October l. J.,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine in öffentlicher Gerichtssitzung unter dem Rechtsnachtheile der Eidesweigerung schwören:

„daß er weder, als er auf die fraglichen Aktien bei dem Beklagten gezeichnet, noch auch als er die Certifikate über diese Aktien entgegengenommen, von dem Inhalte des Art. 1 des Großherzoglich Toskanischen Dekretes vom 8. December 1852 in Betreff der Lucca-Pistoja-Eisenbahn Kenntniß gehabt habe" —

so soll der dem Beklagten vom Oberappellationsgericht nachgelassene Beweis für verfehlt erachtet und Beklagter schuldig sein, dem Kläger gegen Rücklieferung der fraglichen Aktien Nr. 13851 bis 13950 die erhaltenen 15000 Lire zum Cours von 93 pr. Ct., mit Zinsen zu 5 pr. Ct. dieser also zu berechnenden Summe vom 1. Februar 1855 an binnen vorzuberaumendem Termine zurückzuzahlen, auch demselben die verursachten Streitkosten zu ersetzen.

2) Für den Fall, daß Kläger obigen Eid ganz oder theilweise nicht ableisten würde, bleibt anderweite Verfügung vorbehalten.

Beschlossen im Stadtgericht I. der freien Stadt Frankfurt den 29. September 1858.

(gez.) Dr. Dietze.

Digitized by Google

Beilage XVI.

Urtheil des Appellationsgerichts zu Frankfurt vom 6. April 1859.

In Sachen des Handelsmannes Carl Küchler, Kläger, Produkt und Appellat gegen Banquier B. H. Goldschmidt, Beklagten, Producenten und Appellanten, Rescission eines Aktienkaufs betreffend, erkennt das Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

Es ist unter Verwerfung der Appellation das Erkenntniß voriger Instanz zu bestätigen —.

Entscheidungsgründe zum Urtheil vom 6. April 1859. *)

Die Förmlichkeiten der Berufung sind als gewahrt anzuerkennen.

Die Sache selbst anlangend, so kann man an der Hand der Appellationseinführung und Rechtfertigung den angetretenen Beweis in drei Abtheilungen zerlegen:

1) Die erste Abtheilung bezieht sich auf Thatsachen, welche, wie Appellant meint, die größte Wahrscheinlichkeit liefern, daß der Kläger und Appellat von dem Inhalte des Art. I. des Großh. Toskanischen Dekrets vom 8. December 1852 zu den bezeichneten Zeitpunkten Kenntniß gehabt habe.

2) Die zweite Abtheilung beschäftigt sich — mit Thatsachen, aus welchen angeblich hervorgeht, daß der Appellat, auch wenn er jenen Art. I. gekannt hätte, sich hierdurch nicht würde abhalten lassen, auf die Lucca-Pistoja-Eisenbahn-Prioritäts-Aktien zu unterzeichnen.

3) Die dritte Abtheilung umfaßt die eventuelle Eidesdelation sowohl über den Hauptbeweissatz, wie über begleitende Nebenumstände und Thatsachen hinsichtlich der im ersten und zweiten Theil angebotenen Beweisführung.

Die Sententia a qua hat nun die Beweisantretung des Appellanten mit Ausnahme der auf die einfache Negation des Beweissatzes gerichteten Eideszuschiebung verworfen; und daß dies geschehen, gerade darin hält sich Appellant für beschwert.

Die Beschwerde zeigt sich jedoch unbegründet.

---

*) Das Ober-Appellationsgericht hatte in seinem Urtheil vom 6. Mai 1858 dem Beklagten den Beweis vorbehalten, daß Kläger Kenntniß von dem Inhalt des Dekrets vom 8. December 1852 gehabt habe. Die folgenden Entscheidungsgründe beziehen sich principiell nur darauf, wie dieser auferlegte Beweis geführt werden könne, sprechen aber zugleich indirect die Zustimmung der Juristenfakultät zu dem oberappellationsgerichtlichen Beweissatze aus.

Digitized by Google

I.

Zur ersten Abtheilung der Beweisantretung.

Prüft man die der künstlichen Beweisführung unterstellten Thatsachen

A. im Ganzen, so laufen sie alle darauf hinaus, nicht daß der Kläger zur Zeit der Zeichnung oder zur Zeit des Empfanges der Certificate von dem Inhalte des Art. I. des Dekrets vom 8. December 1852 Kenntniß gehabt habe, sondern daß er diese Kenntniß gehabt haben konnte, oder etwa bei Anwendung der nöthigen Sorgfalt hätte haben können, theilweise nur, daß er so etwas wie den Inhalt des Art. I. hätte vermuthen können.

Eine solche Beweisführung ist jedoch völlig unerheblich. Alles kommt darauf an, daß Kläger jene Kenntniß gehabt habe, nicht, daß er sie hätte haben oder bei sorgfältiger Nachforschung hätte erlangen können; man müßte es ihm denn im letzten Falle zur Schuld anrechnen, daß er die gehörige Sorgfalt nicht angewendet habe, und daraus den Schluß ziehen, daß er den aus seiner eigenen Schuld hervorgegangenen Schaden als einen freiwillig übernommenen, weil selbst verschuldeten, zu tragen habe.

Es enthielte dies aber die Beachtung der Einrede einer Fahrlässigkeit mit ihren Folgen. Allein diese Einrede ist, soweit sie früher vorgebracht worden ist, von dem Ober-Appellationsgericht verworfen und bei der Entscheidung nicht beachtet worden; sofern sie hingegen in der Beweisantretung mit einer neuen Grundlage auftritt, insofern ist sie unzulässig, weil verspätet.

B. Es bestätigt sich die bisherige Ausführung, wenn man die einzelnen Momente erwägt, welche der Beklagte in der ersten Abtheilung seiner Beweisantretung zur Geltung bringen will.

a) Eine dringende und starke Vermuthung dafür, daß Kläger wußte und wissen mußte, es sei hier nicht von einer ganz neuen und bedingungslosen, sondern von einer älteren, auf die neuen Aktien nur übertragenen und mit älteren gewöhnlichen von 1847 datirenden Bedingungen bekleideten Zinsengarantie die Rede, und diese Zinsengarantie könne und werde bei nicht vollführtem Ausbau innerhalb gewisser Frist verlöschen, soll theils aus der Lesung des Programms, theils aus der Lesung der Certificate hervorgehen.

Dem ist jedoch nicht also.

α) Es ist völlig unerklärlich, wie Kläger aus dem Programm vom 18. April 1853 die in den Art. I. des Decrets vom 8. December 1852 enthaltene Bedingung hätte kennen lernen oder auch nur vermuthen sollen. Wohl ist darin von Stammaktien, aber nicht von deren Rechtsverhältnissen in Beziehung auf jene Bedingungen irgendwie die Rede. Im Gegentheil war gerade unter Berufung auf die Decrete von 1852 und 1853 die Zinsengarantie als eine unbedingte hingestellt, daß der Gedanke, es sei dieselbe für Stammaktien und ebenso für die Prioritäts-Aktien eine bedingte, und zwar in der Weise, wie das Decret vom

Digitized by Google

December 1852 Art. I. sie bedingt hat, kaum entstehen konnte. Treffend sagt das Ober-Appellationsgericht: „Ueberdies aber, und das ist völlig entscheidend ꝛc."

β) Allerdings war aus der betreffenden Stelle der Certificate zu entnehmen, daß die Zinsengarantie keine neue, sondern eine alte sei, und zum Theil auf die Prioritäts-Aktien übertragen wurde. Allein daraus ließ sich nicht ersehen, weder daß die Zinsengarantie für die Stammaktien eine bedingte war, noch daß eben diese Bedingung, und welche, auf die Prioritäts-Aktien transferirt worden war. *)

Vielmehr konnten die Certificate so wenig als das Programm den Gedanken an eine bedingte Garantie erzeugen. Sodann konnte recht wohl vorausgesetzt werden, die Regierung habe, um einem in Stocken gerathenen Unternehmen fortzuhelfen und die erforderlichen neuen Geldmittel zu verschaffen, eine von dem Zustandekommen der Bahn unabhängige Garantie übernommen, so daß gerade die Uebertragung der Zinsengarantie von den alten Aktien auf die neuen umgekehrt eher zu der Annahme führen konnte, es sei die neue Zinsgarantie eine unbedingte.

Endlich war doch vernünftiger Weise nicht anzunehmen, daß in dem Motuproprio vom Juli 1847 die Vollendung der Bahn bis Ende 1854 zur Bedingung der Garantie gemacht worden sei. Wenn ja eine solche Bedingung zu vermuthen gewesen wäre, so mußte wohl an die Vollendung zu einer früheren Zeit gedacht werden. Wie hätte man aber hieraus schließen sollen, daß bei der Uebertragung eines Theils der Zinsengarantie auf die neuen Aktien nicht die alte Bedingung wiederholt, sondern eine ähnliche neue, mit einem ganz neuen, bestimmten Zeitraum hinzugefügt worden sei.

b) Mag der Kläger immerhin ein „matikuloser, vorsichtiger, scharf unterscheidender und scharfsinniger Kaufmann sein," so folgt daraus nicht, daß er bei dem Inhalt des Programms irgend zu Zweifeln Veranlassung gehabt hätte. Und würde er auch Zweifel gehabt haben, so folgt daraus wieder nicht, daß er dadurch auf den Inhalt des Art. I. des Decrets vom 8. December 1852 geführt worden sei, man müßte ihm denn nicht blos Aengstlichkeit, Vorsicht und Scharfsinn, sondern eine eigentliche divinatorische Gabe zuschreiben.

Wohl meint Kläger, der Inhalt des Art. I. sei ein „bei dergleichen Staatsgarantieen für industrielle unvollendete Unternehmungen ganz gewöhnlicher." Allein hiergegen gilt in vollem Maße, was das Ober-Appellationsgericht in seinen Entscheidungsgründen hervorhebt. Bei der im Programm unbedingt hingestellten Zinsgarantie durfte um so mehr angenommen werden, die Regierung habe wirklich eine von dem Zustandekommen des Unternehmens unabhängige Zinsengarantie gewährt.

II.

Zur zweiten Abtheilung der Beweisantretung.

Producent stellt sich hier im Wesentlichen die Aufgabe, darzuthun,

*) In diesem Punkte ist der Juristenfakultät beizutreten. Dieser Angriff, soweit er aus dem Inhalt der Certificate hergenommen ist, erscheint auch mir verfehlt.

Digitized by Google

daß Kläger, Produkt, auch wenn er den Art. I. gekannt hätte, sich nicht würde haben abhalten lassen, auf die Prioritäts-Aktien zu zeichnen und sie dann in Empfang zu nehmen.

Er legt in dieser Beziehung

a) Gewicht auf die Art. 3, 9 und 10 des Decrets vom 8. December 1852, indem er davon ausgeht, daß Kläger mit dem Art. 1 auch die genannten Artikel gelesen hätte, und daß, wenn er jenen Artikel in Verbindung mit diesem gelesen hätte, die Kenntniß des Art. 1 ihn von der Betheiligung an den Prioritäts-Aktien nicht abgehalten haben würde, weil die Artikel 3, 9 und 10 jedes Bedenken beseitigt hätten. Zur Unterstützung dieses Vorbringens beruft sich Appellant darauf, daß die Regierung im Schuldbewußtsein, die im Art. 3, 9 und 10 eingegangene Verpflichtung ihrerseits nicht oder nicht gehörig erfüllt zu haben, die Zugeständnisse gemacht habe, welche in dem Decret vom 19. Februar 1856 und vom 10. März 1858 enthalten seien.

Es kann hier nicht darauf ankommen, diese beiden Decrete ihrem vollständigen materiellen Inhalt nach zu erwägen. Abgesehen davon, daß das Decret vom 19. Februar 1856 für die Aktienzeichner in seiner materiellen Bedeutung von dem Ober-Appellationsgerichte schon gewürdigt worden ist, abgesehen auch davon, daß des Decretes vom 10. März 1858 erst in der Beweisantretung gedacht wird, dasselbe aber in diesem Stadium des Verfahrens und im Wege der einfachen Beweisantretung an der res judicata keine Aenderung zu bewirken im Stande ist, so sind die beiden Decrete offenbar nicht zu dem Zwecke geltend gemacht worden, um die Zeichner der Prioritäts-Aktien in Folge derselben als unvernachtheiligt durch den Art. 1 darzustellen, Producent beruft sich auf sie nur, um aus den Zugeständnissen derselben die große Bedeutung der Art. 3, 9, 10 und deren möglichen Einfluß auf den Entschluß des Klägers und Appellaten zu erhärten.

b) Producent beantragt die Vernehmung von Sachverständigen. Was diese nach Nr. 1, 2 und 7 begutachten sollen, läuft am Ende darauf hinaus, zu erhärten, daß Kläger sich von Zeichnung auf die Prioritäts-Aktien und von deren Annahme nicht würde haben abhalten lassen, auch wenn er die Bedingung im Art. 1 gekannt hätte. Dagegen Nr. 5 und 6 könnte den Zweck haben, darzuthun, daß überhaupt, und Nr. 3, daß wenigstens für den vorliegenden Fall eine Präsumtion für die im Art. 1 enthaltenen Bedingungen begründet sei.

Indem nun aber das Ober-Appellationsgericht den Vorwurf eines arglistigen Verfahrens gegen den Beklagten als begründet annahm, mußte es davon ausgehen, daß dem Kläger der Art. 1 unbekannt geblieben sei, und es hat der Beweisvorhalt zu Gunsten des Beklagten nur in Rücksicht der vom Beklagten vorgeschützten Einrede gemacht, daß dem Kläger der Art. 1 zur Zeit der Zeichnung oder doch der Empfangnahme der Certificate bekannt gewesen sei. Die Folgerung, daß eine Bedingung wie die im Art. 1 enthaltene, eine Präsumtion für sich habe und namentlich für den vorliegenden Fall, hat das Ober-Appellationsgericht

Digitized by Google

verworfen, und nur deßhalb konnte es den Beklagten verurtheilen, während es umgekehrt, wenn ihm eine solche Präsumtion überhaupt oder doch für den vorliegenden Fall als begründet erschienen wäre, den Beklagten freisprechen mußte, und höchstens dem Kläger den Beweis vorbehalten konnte, daß er die Bedingung des Art. 1 nicht gekannt habe.

Wollte man also den von Appellanten durch Sachverständige scheinbar angetretenen Beweis zulassen, so würde man gegen die oberappellationsgerichtliche Entscheidung ihrem innersten Wesen und Geiste nach verstoßen, da es nach dieser lediglich darauf ankommt, ob Kläger jene Bedingungen gekannt hat. Das Kennenmüssen ist gleichgültig.

In Wahrheit jedoch will Appellant überall den Beweis führen, daß wenn auch Kläger den Inhalt dieses Artikels gekannt haben sollte, er sich hierdurch nicht würde haben bestimmen lassen, von der Unterzeichnung abzustehen.

Dieser Beweissatz ist jedoch unzulässig.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß das Oberappellationsgericht den Beklagten deshalb verurtheilt hat, weil es die actio emti in Rücksicht auf das wissentliche dolose Verschweigen der im Art. 1 enthaltenen Bedingung für begründet erachtet. Wenn es dagegen dem Beklagten den Beweis der Einrede, daß der Kläger jene Bedingung zur Zeit der Zeichnung oder der Empfangnahme der Certifikate gekannt habe, vorbehalten hat, so konnte es nur davon ausgehen, daß das Wissen des Klägers den dolus von Seiten des Beklagten ausschließt, und daß der Kläger, indem er mit diesem Wissen zeichnete oder die Certificate in Empfang nahm, die Bedingung gebilligt oder eigentlich in sie eingewilligt habe. Dieses letzte Moment kann es eigentlich allein sein, was dem Beweissatz zu Grunde liegt, sofern er auf Kenntniß zur Zeit der Annahme der Certifikate gerichtet ist.

Indem nun der Beklagte mit der zweiten Abtheilung seiner Beweisantretung darzuthun sucht, daß der Kläger, auch sein Nichtwissen vorausgesetzt, sich jedenfalls durch das Wissen von der Betheiligung an den Aktien nicht würde haben abhalten lassen, daß mithin sein Irrthum ohne Einfluß und ohne Wirkung gewesen sei, insofern beabsichtigt er ein aequipollens darzuthun. Denn hätte der Kläger unter allen Umständen, also auch bei der Kenntniß des Art. 1, an den Aktien sich betheiligt, so war sein Wissen oder Nichtwissen völlig unerheblich, und folglich auch das wissentliche Verschweigen des Beklagten kein dolus. Das Verschweigen eines völlig unerheblichen, einflußlosen und gleichgültigen Umstandes kann nie einen dolus involviren.

Diese Behauptung nun aber bildet eine in der Beweisinstanz unstatthafte Einrede. Auch ist dieselbe bereits durch die rechtskräftige Entscheidung des Oberappellationsgerichts verworfen worden. Denn indem diese den Beklagten auf Grund der actio emti wegen wissentlicher doloser Verschweigung verurtheilt, ist es klar, daß das Oberappellations-

Digitized by Google

gericht den verschwiegenen Punkt nicht für unerheblich und gleichgültig erachtet hat, denn sonst hätte es das Verschweigen desselben für dolus nicht erachten können. Hat es aber dasselbe für erheblich erachtet, so hat es auch angenommen, der Kläger würde, wäre ihm der verschwiegene Punkt bekannt gewesen, Bedenken getragen haben, sich an den Aktien zu betheiligen. Ueberdies hat es in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich ausgesprochen „daß die große Erheblichkeit dieser Bedingung unmöglich zu verkennen sei." Auf diesen Grund hin, in Verbindung mit der wissentlichen Verschweigung des Beklagten, hat es die actio emti als gerechtfertigt angesehen und den Beklagten verurtheilt. Dazu kommt endlich, daß eben diese Einrede schon durch die Verhandlung erster Instanz sich hindurchgezogen hat, und bereits dem Oberappellations-Gericht vorgelegen und von ihm in der angegebenen Weise gewürdigt worden ist. Jetzt auf diese Einrede zurückkommen, hieße also gegen res judicata verstoßen.

III.

Zur dritten Abtheilung der Beweisantretung.

Appellant beschwert sich eventualiter darüber, daß der Schiedseid auf die einfache Negation des Beweissatzes normirt worden sei.

In der That ohne zureichenden Grund. —

Angenommen Produkt habe die in Nr. 2 bezeichnete feste Ueberzeugung (daß nämlich die Zinsgarantie eine unbedingte sei) nach Lesung des Programms nicht gehabt, und nicht in dieser Ueberzeugung nur zur Betheiligung sich entschlossen, so folgt ja daraus noch nicht, daß er den Inhalt des Art. 1 gekannt habe. Hätte er auch die feste Ueberzeugung, daß keine Fristen für den Beginn und die Vollendung der Bahn bestimmt seien, nicht gehabt, so würde ja damit noch nicht erbracht sein, daß er die entgegengesetzte gehabt, und würde er selbst diese gehabt haben, so wären ihm ja, was die Hauptsache ist — die Nachtheile noch nicht bekannt gewesen, welche an die Nichtinnehaltung der Bestimmung geknüpft waren, Nachtheile, die doch wohl nicht nothwendig im Verlust der Zinsengarantie und der Conzession bestehen mußten.

Ebenso würde daraus, daß Produkt die in Nr. 3 bezeichnete Ueberzeugung nicht gehabt, und nicht blos in solcher Ueberzeugung sich zur Betheiligung entschlossen habe, weder folgen, daß er die entgegengesetzte gehabt, noch daß er — wenn er diese gehabt hätte — mit der Bedingung des Art. 1 und deren Folgen bekannt gewesen sei.

Er konnte die Ueberzeugung haben, daß die Zinsengarantie fallen werde, wenn das Eisenbahnunternehmen nicht zur Vollendung gelangen werde. Damit wußte er noch nicht, daß sie fallen werde, wenn das Unternehmen bis zu einer bestimmten Zeit nicht vollendet sein würde.

Fassen wir aber auch Nr. 2 und 3 zusammen und nehmen wir an, Produkt würde den angetragenen Eid verweigern, und zu behandeln sein, als hätte er die Ueberzeugung gehabt, daß die Zinsengarantie nicht fortdauern werde, wenn zu gewisser Frist das Eisenbahnunternehmen nicht wieder ausgeführt und vollendet würde, so hätte er ja noch nicht gewußt,

Digitized by Google

welche Frist gestellt und nicht gewußt, daß auf Nichtvollendung bis zu Ende des Jahres 1854 der Verlust der Zinsengarantie wirklich gesetzt worden sei. Zwischen der Ueberzeugung, d. h. am Ende doch nur zwischen der Annahme, dem Glauben, daß Vollendung zu einer gewissen Zeit zur Bedingung für die Zinsengarantie werde gemacht worden sein, und zwischen der Kenntniß, daß sie in der That gemacht, und daß das Ende des Jahres 1854 als diese Frist gesetzt worden sei, ist ein so wesentlicher Unterschied, daß jene Ueberzeugung dieser Kenntniß gewiß nicht gleich gesetzt werden darf.

Nur in zwei Beziehungen könnte diese Ueberzeugung einen Werth haben; erstlich, sofern man daraus entnehmen könnte, Kläger würde auch bei der Kenntniß von Art. 1 kein Bedenken getragen haben, sich zu betheiligen, und zweitens, sofern man sie als Grundlage für den Schluß benützen wollte, Kläger habe sich in eine Bedingung der Art wirklich gefügt. Allein das Erste kann nach unserer früheren Ausführung nicht beachtet werden, und das Zweite enthielte wiederum eine Einrede, die in der Entscheidung des Oberappellationsgerichts keine Anerkennung gefunden hat, und die als neue Einrede keine Stelle im Beweisverfahren finden kann. —

So mußte in der Hauptsache und der Kosten wegen, wie geschehen erkannt werden.

Actum in collegio nostro.

Tübingen, den 28. März 1854.

Decan, Doctoren und Professoren
der Juristen-Facultät an der Kgl. Würtembergischen Universität allhier.

Dr. Geßler,
d. Z. Decan.

Digitized by Google

Beilage XVII.

Zum Beleg der in den §§ 5, 6 entwickelten Grundsätze mögen die beiden folgenden Kurszettel dienen. Der eine (a) aus dem zu Frankfurt erscheinenden „Actionär," dritter Jahrgang S. 7, 8. Solche ausführliche Kursübersichten werden in diesem Blatte alle Woche mitgetheilt. Der zweite (b) ein Berliner Kursblatt vom 2. Juli 1859, aus der Berliner Nationalzeitung 1859, Nr. 302 entlehnt. Prioritätsobligationen werden sorgfältig von den Actien getrennt; die wirklichen Prioritätsactien unter Actien notirt.

Außerdem mag auf die umfangreichen statistischen Uebersichten verwiesen werden, welche von Zeit zu Zeit „der Actionär" über sämmtliche deutsche oder für den deutschen Verkehr erhebliche Actiengesellschaften bringt, z. B. Extrabeilage zu Nr. 162 des Actionärs (1857).

Dort werden folgende Rubriken geschieden:

1) Actien von Disconto- und Creditbanken.
2) Actien von Eisenbahnen und Prioritäten.
   Die Prioritäten, d. h. wirkliche Prioritätsactien, sind bei den betreffenden Bahnen unter den Stammactien besonders vermerkt.
3) Actien von Versicherungs-Gesellschaften.
4) Actien von industriellen Gesellschaften:
   a) Fluß- und See-Dampfschifffahrt.
   b) Spinnereien und Webereien.
   c) Berg- und Hüttenwerke. Auch hier mit Scheidung von Stammactien und Prioritätsactien.
   d) Diverse.
5) Prioritäts-Obligationen:
   a) von Eisenbahnen
   b) von industriellen Gesellschaften.

Darunter auch die älteren Preußischen sogenannten Prioritätsactien, während die Lucca-Pistoja-Prioritätsactien unter der zweiten Rubrik neben den Stammactien notirt sind.

Digitized by Google

a. Frankfurter Kurszettel.

Kurse vom 31. Dec. 1855 bis 4. Jan. 1856.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

	Name der Linie.	Ort der Börse.	Montag 31. Geld	Montag 31. Brief	Mittwoch 2. Geld	Mittwoch 2. Brief	Freitag 4. Geld	Freitag 4. Brief
Deutsche Staatsn.	Aachen-Düsseldorf	Berlin	86	—	86 1/4	—	86 1/4	—
	Aachen-Mastricht	Berlin	49 1/2	50	55 1/2	55 3/4	54 1/2	55 1/4
	Altona-Kiel	Hamb.	128 1/2	—	129	—	—	—
	Bergisch-Märkisch	Berlin	80	—	81 1/2	—	81 1/2	—
	Berlin-Anhalt	Berlin	165 1/4	—	161	—	159 1/4	160
	Berlin-Hamburg	Berlin	113 1/2	—	112 1/2	—	111 1/2	—
	Berlin-Potsdam-Magdeburg	Berlin	99 3/4	—	99 1/2	—	99	—
	Berlin-Stettin	Berlin	164 1/2	165	165	—	—	164 1/2
	Bonn-Köln	Köln	114 1/2	—	—	—	—	—
	Breslau-Schweidnitz-Freiberg	Berlin	140	—	138 1/2	—	135	—
	do. Neue Emission	Berlin	124	124 1/2	124 1/2	—	124	124 1/2
	Budweis-Linz-Gmund	Wien	231	233	232 1/2	233	—	—
	Dresden-Tharand	Leipzig	—	—	—	—	—	—
	Düsseldorf-Elberfeld	Berlin	115	—	—	114	114	—
	Frankfurt-Hanau	Frankf.	77 7/8	78 1/4	—	80 1/2	—	79 1/2
	Frankfurt-Homburg	Frankf.	93	95	93	95	92	—
	Friedrich-Wilh.-Nordbahn	Berlin	52 7/8	53 1/4	53 1/2	—	55	55 1/2
		Frankf.	58	—	57	—	—	55 1/2
	Glückstadt-Elmshorn	Hamb.	—	39	39 1/4	39 1/2	—	—
	Kaiser-Ferd.-Nordbahn	Wien	212 1/4	—	213	—	215 1/2	—
	Köln-Minden	Berlin	169	169 1/4	—	166	163 1/2	164
	Köln-Krefeld	Köln	—	—	—	—	—	—
	Kosel-Oderberg	Berlin	206	—	208	—	—	194 1/2
	do. Neue Emission	Berlin	163 1/2	164	163 1/2	164	163 1/2	164
	Leipzig-Dresden	Leipzig	216	—	216	—	217	—
	Löbau-Zittau	Leipzig	42 3/4	—	43 3/4	—	46 1/4	—
	Ludwigshafen-Berbach	Frankf.	160 3/4	—	155 1/4	—	—	155 1/4
	Magdeburg-Leipzig	Leipzig	305	—	305	—	305 1/2	—
	Magdeburg-Halberstadt	Berlin	203	—	—	197	—	196
	Magdeburg-Wittenberge	Berlin	39 1/2	40	43 1/2	—	44 3/4	—
	Mainz-Ludwigshafen	Berlin	115	—	115	—	—	—
	do. do. Lit. B.	Frankf.	117 1/2	—	116 1/2	117 1/2	117	118
	Mecklenburger	Berlin	50 3/4	51	51	—	53 1/4	53 1/2
	Neisse-Brieg	Bresl.	—	69 3/8	71	—	—	71 3/4
	Neustadt-Weißenburg	Frankf.	142	—	141 7/8	142 1/2	142 3/8	142 5/8
	Oberschlesische Lit. A.	Berlin	219	—	210	—	—	210
	Werden v. Staate ausg. B.	Berlin	187 1/4	—	179	—	179	—
	Preßb.-Tyrn-Sz. I. E.	Wien	—	—	—	—	—	—
	do. do. II. E.	Wien	—	—	—	—	—	—
	Rheinische alte	Berlin	113	—	111 1/4	—	110 3/4	111
	do. neue	Berlin	110	—	—	—	—	—
	do. St.-Pr.-Akt.	Berlin	113	—	111 1/4	—	110	—
	Ruhrort-Crefeld-Gladb.	Berlin	—	85	84	—	—	84
	Stargard-Posen	Berlin	92 1/2	—	92 1/2	—	93	—
	Steele-Bowinkel	Berlin	46 1/4	—	50	50 1/4	50 3/4	51 1/2
	Taunusbahn	Frankf.	315	—	315	317	316	318
	Thüringer	Berlin	111	—	110 1/2	—	110 1/2	—
	Wien-Raab	Wien	302	304	303	304	—	—

Digitized by Google

	Name der Linie.	Ort der Börse.	Montag 31. Geld	Montag 31. Brief	Mittwoch 2. Geld	Mittwoch 2. Brief	Freitag 4. Geld	Freitag 4. Brief
Fremde Staaten.	Oestr. Staats-E.-B.-Aktien.	Frankf.	215	—	214	—	213	—
	Florenz-Livorno	Frankf.	66	—	66	66 1/2	66	—
	Siena-Empoli	Frankf.	—	—	—	—	—	—
	Lucca-Pistoja	Frankf.	—	—	—	—	—	—
	Französische Nordbahn	Paris	895	—	895	—	887 1/2	—
	ditto Ostbahn alte	Paris	887 1/2	—	880	—	882 1/2	—
	ditto „ neue	Paris	750	—	740	—	745	—
	ditto Südbahn	Paris	700	—	697 1/2	—	685	—
	ditto Centralbahn	Paris	582 1/2	—	575	—	572 1/2	—
	ditto West-Nordwest	Paris	755	—	750	—	750	—
	Paris-Lyon	Paris	1145	—	1132 1/2	—	1130	—
	Paris-Orleans	Paris	1132 1/2	—	1130	—	1130	—
	Lyon-Mittelmeer	Paris	1262 1/2	—	1245	—	1255	—
	Lyon-Genf	Paris	692 1/2	—	680	—	675	—
	Schweizer-Centralbahn	Paris	500	—	500	—	—	—
	Schweizer-Nordostbahn	Zürich	—	—	—	477 1/2	—	—
	Amsterdam-Rotterdam	Berlin	—	77	—	77	76 1/2	—

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

	Namen der Gesellschaft.	Mittwoch 2. Geld	Mittwoch 2. Brief	Freitag 4. Geld	Freitag 4. Brief
Deutsche Staaten.	4% Aachen-Düsseldorf	88	—	88	—
	4 „ ditto II. Serie	87	—	87	—
	4 1/2% Aachen-Mastricht	91 1/4	91 5/8	91 1/4	—
	5% Bergisch-Märkische I. Serie	101 1/2	—	101 1/2	—
	5 „ ditto II. Serie	101	—	100 3/4	—
	4 „ ditto III. Serie	88	—	87 5/8	—
	4 „ Berlin-Anhalt	94	—	94	—
	4 1/2% Berlin-Hamburg I. Emission	102 3/8	—	102 3/8	—
	4 1/2 „ ditto II. Emission	—	—	—	—
	4% Berlin-Potsdam-Magdeburg A. B.	92 1/2	—	92 1/4	—
	4 1/2% ditto ditto C.	99 3/4	—	99 3/4	—
	4 1/2 „ ditto ditto D.	99 1/4	—	99 1/4	—
	4 1/2 „ Berlin-Stettin	101 1/4	—	101 1/4	—
	4% Düsseldorf-Elberfeld I. Emission	91	—	91	—
	5 „ ditto II. Emission	101 3/4	—	101 3/4	—
	4 1/2% Frankfurt-Hanau	—	98	—	98
	5% Friedr.-Wilh.-Nordb.	—	—	—	—
	5 „ Gloggnitzer	71	72	71	71 1/2
	5 „ ditto neue verloosbare	91	91 1/2	91	91 1/2
	5 „ Kaiser-Ferd.-Nordbahn	78 1/2	79	79	79 1/2
	4 1/2% Köln-Minden Serie I	101 1/4	—	101 1/4	—
	5% ditto Serie II	103 3/4	—	103 3/4	—
	4 „ ditto Serie III	91	—	90 7/8	—
	4 „ ditto Serie III a.	91	—	90 1/2	—
	4 „ ditto Serie IV	89 1/4	—	89 1/4	—
	4 „ Kosel-Oderberg	90	—	90 1/4	—
	3 1/2% Leipzig-Dresden	—	105 1/2	—	105 1/2

Digitized by Google

	Namen der Gesellschaft.	Mittwoch 2. Geld	Mittwoch 2. Brief	Freitag 4. Geld	Freitag 4. Brief
Deutsche Staaten.	5 % Ludwigsh.-Berbach	103	—	103 1/4	—
	4 1/2 % Magd.-Wittenb.	96	—	96	—
	4 1/2 „ Mecklenburg	—	—	—	—
	4 % Oberschl. Lit. A.	—	—	—	—
	3 1/2 % ditto „ B.	81 1/4	—	81 3/4	—
	4 % ditto „ D.	90 3/4	—	90 3/4	—
	3 1/2 „ ditto „ E.	78 3/4	—	78 3/4	—
	3 % Oesterr. Staatsbahn	—	53 5/8	—	53 5/8
	4 „ Rheinische	90	—	90	—
	3 1/2 % do. vom Staate garantirt	83 1/4	—	83 1/4	—
	4 1/2 „ Ruhrort-Krefeld	99	—	99	—
	4 % ditto II. Serie	87 1/2	—	87 1/2	—
	4 % Stargard-Posen	91 1/8	—	—	—
	4 1/2 % ditto II. Emission	99 3/4	—	99 3/4	—
	5 % Steele-Vow. I. Serie	99 3/4	—	99 3/4	—
	5 „ ditto II. Serie	97 1/2	—	97 3/4	—
	4 1/2 % Thüringer	100	—	100	—
	4 1/2 „ ditto III. Serie	99 1/2	—	99 1/4	—

Aktien industrieller Gesellschaften.

Namen der Gesellschaft.	Ort der Börse.	Letzter bekannter Kurs.
Oesterr. Donau-Dampfschiffahrt	Wien	599 G.
ditto Emission XIII.	Wien	544 G.
ditto Prior.-Oblig.	Wien	78 G.
Oesterr. Lloyd-Dampfschiff.-Gesellschaft	Wien	80 G.
ditto Prior.-Oblig.	Frankfurt	82 3/8 B.
Kölnische Dampfschiff.-Gesellschaft	Köln	125 B.
Düsseldorfer ditto	Köln	112 1/2 B.
Kölnische Dampfschleppschiff.-Gesellschaft	Köln	93 B.
Ruhrorter ditto ditto	Berlin	130 B.
Mühlheimer ditto ditto	Berlin	116 G.
Rhein-Main- ditto ditto	Frankfurt	90 B.
Concordia, Gesellschaft für Berg- und Hüttenbau	Berlin	101 G.
Minerva, ditto ditto	Berlin	102 3/4 G.
Hörder Bergwerk- und Hütten-Verein	Berlin	134 G.
Phönix, Gesellschaft für Berg- und Hüttenbau	Paris	—
Vieille Montagne	Paris	340 G.
Stolberger Gesellschaft für Bergb. und Zinkfabrik	Paris	125 G.
Schlesische ditto für Bergbau	Paris	125 G.
Eschweiler ditto für Berg- und Hüttenbau	Paris	450 G.
Aachener Spiegelmanufaktur	Paris	230 G.
Ettlinger Spinn- und Weberei	Frankfurt	94 B.
ditto Prioritäts-Obligationen	Frankfurt	95 G.
Würtenberger Gesellschaft für Zuckerfabrik	Frankfurt	103 G.
Aktienzuckerfabrik in Galizien	Frankfurt	85 G.
Badische Gesellschaft für Zuckerfabrik	Frankfurt	200 G.
ditto ditto Prioritäts-Obligationen	Frankfurt	96 1/2 G.

Digitized by Google

Namen der Gesellschaft.	Ort der Börse.	Letzter bekannter Kurs.
Holländische Handelsgesellschaft	Amsterdam	129 G.
Homburger Kurhaus und Bank	Frankfurt	375 B.
Deutscher Phönir	Frankfurt	134⅜ B.
Aachen-Münchner Feuerversicherung	Berlin	1370 B.
Colonia	Köln	179 G.
Berliner Feuerversicherung	Berlin	280 G.
Stettiner National-Feuerversicherung	Berlin	122 G.
Schlesische Feuerversicherung	Berlin	106 G.
Elberfelder ditto	Berlin	220 G.
Leipziger ditto	Berlin	450 G.
Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft	Berlin	—
Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft	Berlin	65 B.
Union, allgemeine deutsche Hagel-Versicherung	Berlin	103 B.
Kölner Hagel-Versicherung	Köln	103½ G.
Kölner Rückversicherungs-Gesellschaft	Köln	102 B.
Aachener ditto ditto	Berlin	420 B.
Thuringia (Eisenbahn und Rückversicherung)	Berlin	99 G.
Berliner Eisenbahn und Lebensversicherung	Berlin	95 G.
Concordia	Köln	108 G.
Agrippina	Köln	117 G.
Niederrheinische Güterassekuranz-Gesellschaft	Berlin	220 G.

b. Berliner Kurszettel

vom 2. Juli 1859.

Eisenbahn-Aktien.

	Dividende pro 1858.	Zf.	
Aachen-Düsseldorf	—	3½	— —
Aachen-Mastricht	0	4	15¼ — ½ bz u G
Amsterdam-Rotterd.	5	4	60½ bz
Bergisch-Märk. A.	4	4	69 bz u G
" " B.	4	4	— —
Berlin-Anhalt	8½	4	96 G
Berlin-Hamburg	5¼	4	90½ G
Berl.-Potsd.-Mgdb.	7	4	104 — 105 bz
Berlin-Stettin	6	4	86½ B
Bresl.-Schw.-Freib.	5	4	73 G
Brieg-Neiße	2	4	39½ G
Cöln-Crefeld	1⅛	4	— —
Cöln-Minden	7¾	4	112 bz
Cos.-Oderb. (Wilhb.)	0	4	29¾ G
do. Stamm-Pr.	—	4	— —
do. do.	—	4½	— —
Ludwigsh.-Berbach	11	5	118 bz u G
Magdeb.-Halberstadt	13	4	161 et bz u B
Magdeb. Wittenb.	1	4	29¼ — 30 bz
Mainz-Ludwigshaf.	5½	4	A. — C. —
Mecklenburger	2	4	39⅜ — 40½ bz

Digitized by Google

Eisenbahn-Aktien.

	Dividende pro 1858.	Zf.	
Münster Hammer	—	4	— —
Niederschl.-Märk.	—	4	83 G
Niederschl.-Zweigb.	—	4	30½ bz
do. Stamm-Pr.	—	5	— —
Nordb. Frdr.-Wilh.	—	4	38¾—39½ bz u B
Oberschl. Lit. A. u. C.	8⅔	3½	103 bz u G
do. Lit. B.	8⅔	3½	99½ G
Oesterr.-Frz. Staatsb.	6½	5	111½ G
Oppeln-Tarnowitz	—	4	30½ bz
P. W. (Steele-Vo.)	2	4	44¼ bz
Rheinische, alte.	5	4	64 bz u G
do. neueste	—	5	63½ bz
do. St.-Prior.	5	4	— —
Rhein-Nahebahn	—	4	27—28 bz
Rhr.-Crf.-K.-Gladb.	—	3½	— —
Stargard-Posen	3½	3½	70 bz
Thüringer	5½	4	90 G

Prioritäts-Obligationen.

	Zf.				Zf.		
Aachen-Düsseld.	4	—	—	Cosel-Oberberg	4½	—	—
do. II. Em.	4	—	—	do do III.	5	—	—
do. III. Em.	4½	—	—	Magd.-Wittenb.	4½	—	—
Aachen-Mastr.	4½	—	—	Niederschl.-Mrk.	4	82¼ G	
do. do. II.	5	—	—	do. do. conv.	4	84 G	
Berg.-Märk.	5	92¾ G		do. do. „ III.	4	—	—
do. do. II.	5	92¾ G		do. do. IV.	5	92½ bz	
do. do. III.	3½	65½ bz		Nordb., Fr.-Wlh.	4½	—	—
do. Düsseld.-Elb.	4	81½ B		Oberschl. A.	4	—	—
do. do. II.	5	—	—	do. B.	3½	70 B	
do. Drt.-Soest	4	—	—	do. D.	4	74¾ G	
do. do. II.	4½	—	—	do. E.	3½	65½ bz	
Berlin-Anhalt	4	82 G		do. F.	4½	81½ B	
do. do.	4½	87 G		Oesterr.-Franz.	3	222 bz	
Berlin-Hamb.	4½	98 G		Pr. Wilhelm (Steele Bw.) I.	5	—	—
do. do. II.	4½	—	—	do. do. II.	5	—	—
Berl.-Pots.-Magdeb. A. u. B.	4	81 bz		do. do. III.	5	—	—
do. do. C.	4½	88 G		Rheinische	4	74½ bz	
do. do. D.	4½	87 G		do. v. St. gar.	3½	68 G	
Berlin-Stettin	4½	89½ G		Ruhr. Cref. K. G.	4½	—	—
do. do. II.	4	74¾ bz		do. do. II.	4	—	—
Cöln-Crefeld	4½	—	—	do. do. III.	4½	—	—
Cöln-Minden	4½	—	—	Stargard-Posen	4	—	—
do. do. II.	5	93 G		do. do. II.	4½	—	—
do. do.	4	—	—	do. do. III.	4½	—	—
do. do. III.	4	—	—	Thüringer	4½	89 G	
do. do.	4½	—	—	do. III.	4½	87¾ G	
do. do. IV.	4	74¾ bz		do. IV.	4½	85 bz	

Digitized by Google

Beilage XVIII.

Eisenbahn-Concessionsreglements, in welchen die Erlöschungsklausel bei Nichtinnehaltung der Baufrist sich findet.

I. Nürnberg-Fürther Bahn.

Vergl. oben § 17.

II. Taunusbahn.

§ 2. Der Bau der Bahnstrecke zwischen Frankfurt und Höchst, und zwischen Wiesbaden und Castel ist binnen 6 Monaten nach Ertheilung der landesherrlichen Concessionen zu beginnen und möglichst gleichzeitig zu vollenden. Die ganze Bahn muß um so gewisser binnen vier Jahren, vom Tage dieser Concession an gerechnet, vollendet werden, als im entgegengesetzten Falle die Concession für erloschen erklärt werden wird.

III. Frankfurt-Hanauer Bahn.

§ 3. Die Concessionäre machen sich verbindlich, den Bau dieser Eisenbahn binnen drei, von dem Zeitpunkt, wo die Genehmigung der Baupläne von den Regierungen der beiden durch die Bahn berührten Gebiete erfolgt ist, an zu rechnenden Jahren zum Gebrauche zu vollenden. Im Falle diese Frist durch die Schuld der Concessionare nicht eingehalten würde, bleibt es Uns überlassen, ob wir den Bau der Eisenbahn auf Kosten und für Rechnung der Concessionare ausführen lassen, oder dieselbe für Rechnung dieser und mit der Bedingung zur Ausführung, öffentlich versteigern, oder die Concession zurückziehen wollen.

§ 4. In denselben Fristen ist von den Concessionaren der Beginn und resp. die Vollendung des Baues der gedachten Eisenbahn auf dem Gebiete der Stadt Frankfurt in geeigneter Weise zu bewirken, bei Vermeidung des Verlustes der Concession.

IV. Höchst-Sodener Eisenbahn.

Der Bau der Bahn muß im Jahre 1845 begonnen und im Jahre 1846 vollendet werden, widrigenfalls die Concession für erloschen erklärt werden kann.

v. Reden, Die Eisenbahnen Deutschlands. Viertes Supplement. S. 41,

V. Rheingauer Eisenbahn (Biebrich-Rüdesheim).

Die Bahn muß binnen 4 Jahren, vom Tage der Ertheilung der Concession an gerechnet, vollendet sein, widrigenfalls der Regierung das Recht zusteht, letztere für erloschen zu erklären.

v. Reden, eod. S. 40.

Digitized by Google

VI. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

§ 4. Die Gesellschaft ist verbunden, binnen 5 Jahren vom Tage der Ertheilung dieses Statuts an gerechnet, die ganze Bahn, von der preußischen Grenze bis zum Anschlußpunkte an die Thüringische Bahn, zu vollenden. Sollte durch Verschulden der Gesellschaft dieser Termin nicht innegehalten werden, so ist die Kurfürstliche Regierung befugt, die alsdann noch rückständigen Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft zur Ausführung bringen zu lassen, oder die Bahn unter Bedingung der Vollendung auf Rechnung der Gesellschaft öffentlich zu versteigern.

§ 19. Das ertheilte Statut wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt, und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

VII. Hessische Ludwigsbahn.

§ 6. Beide Bahnen müssen um so gewisser binnen 5 Jahren, vom Tage dieser Concession an gerechnet, vollendet sein, als im entgegengesetzten Falle die Concession für erloschen erklärt werden wird.

VIII. Pfälzische Ludwigseisenbahn (Ludwigshafen-Bexbach).

8. Uebereinstimmend mit den, diesfalls in der Gesetzgebung der Pfalz begründeten allgemeinen Regierungsrechten, behalten wir uns die Zurücknahme der gegenwärtigen Bestätigungsacte, sohin die Auflösung der Gesellschaft — für den Fall einer Verletzung oder Nichtvollziehung der Statuten vor.

IX. Pfälzische Maximiliansbahn (Neustadt-Landau-Weissenburg).

Satzungen § 11. Der Bau der pfälzischen Maximiliansbahn ist längstens bis achten Mai 1856 zu vollenden.

Bestätigungsurkunde 6. Wir behalten uns die Zurücknahme der gegenwärtigen Bestätigungsacte sowohl nach Maßgabe der Königlichen Concessionsurkunde für die pfälzische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft vom 19. April 1838, Ziffer 8, als für den Fall vor, daß u. s. w.

X. Mecklenburgische Eisenbahngesellschaft.

§ 5. Unsere Regierung behält es sich vor, nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen zu bestimmen, in welcher die Anlagen begonnen, fortschreiten und vollendet werden sollen, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaft stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Frist bleibt vorbehalten, die Anlage, sowie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es soll jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

Digitized by Google

XI. Krakau-Oberschlesische Bahn.

Die Privilegienträger sind verpflichtet, den Bau der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn spätestens bis Ende des Jahres 1847, mit Ausnahme des Falles der force majeure, bei Verlust des Privilegiums zu vollenden.

XII. Petersburg-Zarskoe-Selo Bahn (1835).

Artikel 5. — so wird die ausschließende Berechtigung, welche gegenwärtig — für die Bildung der Gesellschaft ertheilt wurde, als null und nichtig erklärt. Dasselbe tritt hinsichtlich des gesellschaftlichen Privilegiums ein, wenn die zwei Eisenbahnen, auf welche es sich bezieht, innerhalb zwei Jahren nach Promulgation des Privilegiums nicht beendigt sind.

XIII. Flandre-Occidentale (Westflandrische Bahn).

Article 4. Les travaux devront être commencés au printemps prochain, au plus tard.

La ligne de Courtray à Poperinghe devra être livrée à la circulation avant le 1er Janvier 1854, et la moitié des travaux de cette ligne exécutée à l'époque du 1er Mai 1853.

Artikel 5. Feststellung einer Staatsgarantie auf Höhe von 400,000 Frcs. jährlich.

Article 14. Si à l'époque indiquée à l'art. 4. les travaux dans les deux directions de Poperinghe et de Thielt, n'étaient pas commencés, la compagnie sera, par ce seul fait et de plein droit, déchue de sa concession, sans qu'il soit besoin d'aucune mise en demeure quelconque.

Article 15. Les concessionaires seront également déchus de tous leurs droits, si les travaux n'étaient pas complètement achevés, ou bien s'ils n'étaient pas à moitié terminés aux époques respectives indiquées au dit art. 4.

XIV. Jonction de l'Est (Manage à Wavre).

Die Geschichte dieser Bahn ist besonders lehrreich.

Cahier des charges art. 9. Les travaux et constructions seront achevés, au plus tard, endéans les quatre années, à compter du jour fixé par l'art. 2, de façon qu'à l'expiration de ce délai, le chemin de fer concédé puisse être exploité sur toute sa longueur.

Article 16. Si dans le délai d'une année, à partir de la promulgation de la loi de concession, les concessionaires — n'ont pas commencé leurs travaux, ils seront, par ce fait et de plein droit, déchus de leur concession, sans qu'il soit besoin d'aucune mise en demeure quelconque.

Article 17. Les concessionaires seront également déchus de tous leurs droits, si les travaux n'étaient pas complétement achevés endéans le délai fixé par l'art. 9 et au voeu de cet article, comme aussi dans le cas où les travaux ne seraient pas à moitié achevés à la fin de la deuxième année.

Digitized by Google

Article 19. Les art. 16 et 17 ne seront pas applicables si les concessionaires justifient que le retard ou la cessation des travaux est le résultat d'un événement de force majeure dûment constaté.

Bestätigungsurkunde der Statuten der Actiengesellschaft für diese Bahn vom 2. August 1847:

Article 1. — Il est entendu:

B. Que par lés dites autorisation et approbation — l'on ne déroge en rien non plus aux délais fixés par les conditions de la concession pour l'achèvement des travaux.

Nachdem diese Concession durch Nichtinnehaltung der Baufristen erloschen war, wurde am 28/30. August 1852 ein neuer Vertrag zwischen der Belgischen Regierung und der Gesellschaft geschlossen, kraft dessen die Regierung der Gesellschaft eine jährliche Garantie von 4 pCt. Zinsen auf die Dauer von 50 Jahren, von der Inbetriebsetzung der Bahn an, bewilligte, wobei ihr neue Baufristen gesetzt wurden, bei deren Nichtinnehaltung die Androhung des ipso jure eintretenden Concessionsverlustes erneuert wird: Art. 4. 5. 15.

XV. Lucca-Pisabahn.

Motuproprio des Herzogs von Lucca vom 10. December 1841.

§ 22. Die Gesellschaft hat sich als dieser Concession verlustig zu erachten, falls innerhalb vier Monate, von der definitiven Gewährung der nöthigen Ermächtigungen an gerechnet, die Arbeiten der Bahnstrecke von Lucca nicht begonnen und binnen 18 Monaten vollständig beendigt sein sollten.

Motuproprio des Großherzogs von Toskana vom 26. Juni 1844.

§ 51. Die Gesellschaft wird der Concession, sowie aller damit verknüpften Rechte verlustig, wenn sie nicht in der ersten Hälfte des nächstkommenden Jahres Hand ans Werk gelegt, oder im Laufe des Jahres 1846 die neue Eisenbahn von Lucca nach Pisa vollendet und dem Verkehr übergeben haben wird.

XVI. Italienische Centralbahn.

Staatsvertrag zwischen dem Kirchenstaat, Oesterreich, Modena, Parma und Toskana vom 1. Mai 1851.

Artikel 6. b) Die Arbeiten an der Bahn müssen an fünf Punkten — nach Ablauf eines Monats von Billigung der Linie an, gleichmäßig begonnen, und innerhalb 5 Jahren sämmtlich vollendet werden. —

Bekanntmachung der internationalen Commission zu Modena vom 24. November 1851.

Artikel 20. Die zu konceſſionirende Gesellschaft hat eine Caution von Lire 250,000 zu deponiren, welche verfällt, sofern die Arbeiten nicht in der durch den Vertrag vom 1. Mai festgestellten Frist beginnen.

Concessionsbedingungen vom 26. Juni 1852.

Digitized by Google

Artikel 79. Die Gesellschaft wird der Concession und aller mit derselben verbundenen Rechte verlustig, wenn sie nicht in den Art. 45. 46 bestimmten Fristen Hand an die Arbeiten gelegt, und wenn sie nicht innerhalb 4 Jahren, vom Tage der definitiven Billigung des Projekts der neuen Linie an gerechnet, nach Maaßgabe des Art. 48, die ganze Bahn vollendet und dem Betrieb übergeben haben wird. —

Digitized by Google

Beilage XIX.

Die nachstehenden Programme, welche wir theils aus einigen Bänden des „Actionär" entnommen haben, theils Privatmittheilungen verdanken, bestätigen die § 23 aufgestellten Grundsätze über den regelmäßigen Inhalt solcher Ankündigungen. Sie beschränken sich auf das Nothwendigste. Einer Baufrist geschieht nirgends Erwähnung. Obligationen werden als solche bezeichnet, und das Erforderliche über die Art der Heimzahlung bemerkt.

I. Taunus-Eisenbahn.

Die Eisenbahn-Comité's von Frankfurt und Wiesbaden haben sich zur Anlegung einer Eisenbahn auf der rechten Main-Uferseite von Frankfurt bis Wiesbaden-Biebrich vereinigt. Diese Bahn soll über Castell geführt werden, wenn hierzu die Concession der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung ertheilt wird; erfolgt dagegen diese Concession nicht, so wird die Bahn bei Hochheim den Main verlassen und die Richtung direct nach Biebrich und Wiesbaden erhalten. Da diese Unternehmung nun so weit vorgerückt ist, daß von der Herzoglich Nassauischen Regierung die vorläufige Concession ertheilt worden ist, auch von Seiten hiesiger Staatsregierung gleiche Genehmigung und Unterstützung dieses für den hiesigen Handel und Verkehr so wichtigen Unternehmens mit Zuversicht erwartet werden darf, und hierauf alsdann der Bau der Bahn unverzüglich beginnen soll; so sind die Eingangs gedachten Comité's endlich in den Stand gesetzt, Unterschriften zu dieser Unternehmung annehmen zu können.

In Uebereinstimmung mit dem Wiesbadener Comité stellt daher das unterzeichnete Eisenbahn-Comité den hiesigen Einwohnern vorläufig eine Betheiligung von fl. 500,000 zur Verfügung und wird zu dem Ende Freitag den 10. dieses Monats von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr bei den Banquiers der Unternehmung, den Herren Gebrüder Bethmann und den Herren M. A. v. Rothschild u. Söhne dahier Subscriptionslisten auflegen lassen, in welche die hiesigen Einwohner die Geldbeträge, für welche sie sich an diesem Unternehmen betheiligen wollen, mittelst Beifügung ihrer eigenhändigen Unterschrift, einzeichnen können.

Damit eine möglichst ausgedehnte Theilnahme stattfinden könne, darf jede einzelne Subscription den Betrag von fl. 10,000 nicht überschreiten. Würde dagegen die Gesammtsumme aller Zeichnungen den zur Betheili-

Digitized by Google

gung der hiesigen Einwohnerschaft ausgesetzten Betrag von fl. 500,000 übersteigen, so müssen sich sämmtliche Theilnehmer eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Subscriptions-Beträge gefallen lassen.

Frankfurt a. M., 9. März 1837.

Das Frankfurter E.-B. Comité.

II. Guben-Burdorfer Eisenbahn.

Actienzeichnung für das Allerhöchst genehmigte

Guben-Burdorfer

Eisenbahn-Unternehmen zur Herstellung einer directen Verbindung zwischen

Frankfurt a. O. und Leipzig.

Capital 3,750,000 Thlr. in 37,500 Actien à 100 Thlr.

Von dem Actien-Capital werden 3,000,000 Thlr. in 30,000 Actien à 100 Thlr. zur öffentlichen Subscription gestellt.

Die Anmeldungen werden am Donnerstag den 13. März und Freitag den 14. März l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei den Herren:

Jacob Wilhelm Mossner in Berlin,
Eichborn & Comp. in Breslau,
Dufour Gebr. & Comp. in Leipzig

entgegen genommen.

Für jede angemeldete Actie ist bei der Zeichnung 10 Thlr. Caution in baarem Gelde, in bankmäßigen, in blanco girirten Wechseln oder in Werthpapieren zu hinterlegen. Die bei den königl. preußischen oder königl. sächsischen Gerichten als Depositen zugelassenen Papiere werden 10 pCt., andere an der Börse von Berlin oder Leipzig notirte Papiere 25 pCt. unter dem Tageskurs angenommen.

Die Anmeldungen sind mit einem Verzeichniß der als Caution gegebenen Werthe in zwei Exemplaren einzureichen, von welchen das eine dem Ueberbringer von dem betreffenden Bankhaus unterschrieben zurückgegeben wird und als Bescheinigung für Caution und Anmeldung dient.

Im Falle die Actienzeichnung 30,000 Stück übersteigt, bestimmt die Commission, bis auf welche Zahl die einzelnen Anmeldungen zu reduciren sind.

Das Resultat der Zeichnung und das Ergebniß der etwaigen Reducirung wird in den nächsten Tagen nach Schluß der Zeichnung bekannt gemacht.

Die erste Einzahlung von 10 pCt. ist vom 25. bis zum 29. März täglich von 9—12 Uhr Vormittags bei dem Bankhause, welches die Anmeldung angenommen, zu erlegen, und wird von demselben dagegen die Caution zurückgestellt und für jede betreffende Actie ein Quittungsbogen verabfolgt.

Digitized by Google

Statuten und Anmeldungsformulare sind bei den obengenannten Häusern zu haben.

Berlin, den 3. März 1856.

Der Ausschuß
für die Commission der Eisenbahn-Unternehmung
Guben-Burdorf:
Graf zu Lynar. Uhlemann.
de Beaulieu. Haberland. Märker. M. Ball.
v. Schaper. v. Werdeck.
(Actionär 1856 Nr. 115.)

III. Bremer Bank.

Nachdem der Senat der freien Hansestadt Bremen durch Beschluß vom 30. Januar d. J. einer unter der Firma

„Bremer Bank"

mit einem Grundcapitale von 2½ Millionen Thaler Gold,
in Actien zu 250 Thalern,

zu errichtenden Actiengesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen hat, auch die Befreiung von der Stempelabgabe für die von der Actiengesellschaft auszugebenden Banknoten auf Antrag des Senats von der Bürgerschaft genehmigt ist, so wird nunmehr zur Entgegennahme der Actienzeichnungen Termin auf den

25. d. Mts.

anberaumt. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Actienzeichnung, sowie das genehmigte Statut der Gesellschaft sind durch C. Schünemann's Verlagshandlung dahier zu beziehen.

Bremen, 7. Februar 1856.

Das Comité.
(Actionär 1856 Nr. 88.)

IV. Chemin de fer Hainaut et Flandres.

Conditions de la souscription à 15,000 actions de 500 francs chacune, réservées pour la Belgique.

Les concessionaires et fondateurs-administrateurs de la Compagnie du chemin de fer Hainaut et Flandres (chemins de fer à double voie de Saint-Chislain à Gand par Leuze, Renaix et Audenarde; de Saint-Chislain à Tournay par Peruwelz et de Saint-Chislain à Ath) ont l'honneur d'informer le public qu'une souscription pour l'obtention au pair de

15,000 actions de 500 francs chacune

de la dite Compagnie, dont les statuts, passés le 14 juillet 1856 devant Mr. Van Bevere, notaire à Bruxelles, sont soumis à l'approbation du Gouvernement, sera ouverte à Bruxelles le 25, et close le 28 juillet courant, à trois heures de relevée, chez

Digitized by Google

MM. Trumper et Maertens, G. Cassel et Ce, } Banquiers de la Compagnie.

Un versement de 150 francs par action sera exigé au moment de la souscription; le restant jusqu'à concurrence de 500 francs par action, devra être payé aux époques qui seront indiquées ultérieurement et échelonnées dans l'espace de deux ans.

Ce premier versement ou caution de 150 francs, pourra se faire de la manière suivant:

En numéraire ou billets de banque.

En fonds publics belges:

Le 5 p. % et le 4½ p. % au pair . . . . .
Le 4 p. % à 90 p. % . . . . . .
Le 3 p. % à 75 p. % . . . . . .
Le 2½ p. % à 55 p. % . . . . . .

Les titres devront être mis, par les souscripteurs, sous bandes croisées et cachetées, sur lesquelles leurs noms et le nombre de titres devront être indiqués.

En actions de la Société Générale, à 2,800 francs
Id. de la Banque Nationale, à 1,500 francs
Id. de la Banque de Belgique, à 1,000 francs
En obl. metalliques, 5 p. % de fl. 1,000 à 2,000 francs

Après la clôture de la souscription, les intéressés auront connaissance de son résultat, et si le chiffre souscrit dépasse celui des actions offertes, il sera procédé à la répartition, au marc le franc, de chaque souscription; l'excédant du cautionnement fourni en numéraire sera immédiatement restitué aux souscripteurs, et les fonds publics et actions déposés devront être retirés dans la huitaine, contre le payement de 150 francs par action obtenue.

Les Agents de change, courtiers et commissionnaires qui prendront part à cette souscription, auront droit à ¼ p. % de commission sur le montant des titres qu'ils auront obtenus.

N. B. Un exemplaire des statuts est déposé chez les dits banquiers où l'on peut en prendre connaissance.

Bruxelles, le 16 juillet 1856.

V. Oeſterreichiſche Staatsbahnen.

Société autrichienne J. R. P. des chemins de fer de l'état.

La Société qui est en instance auprès du gouvernement autrichien pour la concession du réseau des chemins de fer de l'Empereur François-Joseph sur la rive droite du Danube, de Vienne et de Comorn à Semlin-Belgrade et de Pesth à la ligne de Trieste, d'une longeur, totale de 1,012 Kilomètres, se constitue, au capital de 300,000 actions de 500 francs chacune, lesquelles ont été souscrites par les fondateurs, avec réserve de 800,000 actions en faveur des actionnaires de la Société autrichienne J. R. P. des chemins de fer de l'état.

En vertu de cette réserve et dans l'espoir que la sanction impériale sera accordée au chemin projeté, le conseil d'administration de la société autrichienne J. R. P. des chemins de fer de l'état a décidé que chaque actionnaire de la Société autrichienne

aurait jusqu'au 8 juillet prochain inclusivement le droit de souscrire une action de la nouvelle Société pour cinq actions de la Société autrichienne.

Les actionnaires qui voudront profiter de la réserve stipulée en leur faveur devront déposer leur souscription, du 23 juin au 8 juillet prochain, à Vienne, au siège de la Société autrichienne et à Paris dans les bureaux du Crédit mobilier, banquier de la Société, 15, place Vendôme.

Le versement à faire en souscrivant est de 150 francs par action. Il pourra être effectué soit en espèces, soit par la remise de cinq coupons de 30 francs chacun de la Société autrichienne échéant le 1 juillet prochain.

Les titres d'action devront être présentés et le paiement, soit en espéces, soit en coupons, devra être effectué par les actionnaires en même temps que leur demande de souscription.

Il leur sera délivre un récépissé, lequel sera échangé contre un titre d'actions, aussitôt que la concession aura été accordée.

Les actions qui n'auront pas été souscrites le 8 juillet par les actionnaires de la Société autrichienne, resteront la propriété des fondateurs qui s'en sont portés garans vis-à-vis de L. L. Exc. M. M. les ministres des finances et des travaux publics d'Autriche.

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigen wir die Inhaber Oesterreichischer Staats-Eisenbahn-Actien, daß wir beauftragt sind, vom 25. d. M. an bis einschließlich 8. Juli die Anmeldungen für Actien der Kaiser-Franz-Joseph-Bahn, ohne Kosten für die Unterzeichner, anzunehmen.

Die per 1. Juli fälligen Coupons der Oesterreichischen Staatsbahn-Actien können ebenfalls bei uns eingelöst werden.

Frankfurt a. M., den 24. Juni 1856.

Gebrüder Bethmann.

VI. Privilegirte Gesellschaft
der
Ferdinands-Eisenbahn
von Florenz nach den römischen Staaten über Arezzo,
Verlängerung der
Lombardisch-Venezianischen und Mittel-Italienischen Eisenbahnen.

Konzession auf **99 Jahre** mittelst Dekret vom 16. August 1856.
Anonyme Gesellsch. approbirt 27. Sept. 1856.

Capital: **20 Millionen Francs,** repräsentirt durch 40,000 Actien au porteur zu 500 Fr. mit 5 pCt. verzinsbar während der Dauer der Bauten.

Minimal-Ertrag **1,200,000 Lire** (1,008,000 Fr. jährlich) garantirt von der **Toskan. Regierung** auf die Dauer von **99 Jahren.**

Digitized by Google

Verwaltungsrath:

Die Herren Fürst Julius Cesar Casali zu Florenz,
Ritter Peter Bastogi, Banquier zu Livorno,
Ch. Fenzi, vom Hause Em. Fenzi u. Comp. zu Florenz.

Darlegung:

Die Ferdinands-Eisenbahn von Florenz nach den Römischen Staaten über Arezzo ist die Fortsetzung des lombardisch-venezianischen Eisenbahnnetzes nach Rom und Neapel zu; sie schließt sich schon gegenwärtig an die Leopolds-Eisenbahn nach Livorno an, und wird sich später zu Foligno auf die concessionirte Eisenbahn von Bologna nach Ancona und Rom abzweigen.

Die Eisenbahn von Florenz nach der römischen Grenze über Arezzo durchschneidet die wohlhabenste, gewerbreichste und bevölkertste Gegend von Toscana, wo bereits ein bedeutender Handelsverkehr besteht.

Die hauptsächlichsten der von ihr berührten Localitäten sind: —.

Die Circulation in diesem Theile Toscanas ist so lebhaft, daß die mittlere Entfernung der zu errichtenden Stationen nicht mehr als 9 Kilometer beträgt, ebenso wie auf den französischen Eisenbahnen in der Nähe der großen Städte.

Concessions-Privilegien:

Die Toscanische Regierung hat sich verpflichtet, während der ganzen Dauer der Concession keine andere Eisenbahn, welche direct zu denselben Communicationen zwischen Florenz und der römischen Grenze über Arrezzo oder zwischen den Zwischenpunkten dient, anzulegen, noch deren Anlage zu gestatten. Der Gesellschaft sind alle Zollabgaben auf Eisen, Maschinen und andere benöthigte Gegenstände erlassen.

Ein Minimalertrag von 1,200,000 toscanischen Lire (über 5 pCt.) netto ist von der Toscanischen Regierung während der ganzen Dauer der Concession garantirt.

Diese Garantie von 1,200,000 toscanischen Lire tritt selbst vor der Befahrung der ganzen Bahnstrecke für die verschiedenen, nacheinander fertig werdenden Sektionen ein. (Art. 14.)

Man unterzeichnet unter Einzahlung von 150 Frcs. per Actie zu Paris bei der Succursale der Banque génórale suisse, rue Louis-le-Grand No. 20.

Die Vertheilung findet fünf Tage nach Schluß der Unterzeichnung in folgender Weise statt: —.

Ferdinands-Eisenbahn

von Florenz nach den römischen Staaten über Arezzo.

Auf die Actien dieser im Voranstehenden ausführlich dargelegten Eisenbahn kann außer in Paris auch bei folgenden Häusern subscribirt werden:

in Lyon bei Herrn L. Simon,
„ Bordeaux „ „ J. J. Jemain,
„ Florenz „ „ E. Fenzi u. Comp.,
„ Livorno „ „ M. A. Bastogi u. Sohn,

Digitized by Google

in Antwerpen bei Herrn P. de Terwagne,
„ Genf bei der Banque Générale Suisse,
„ London „ „ London-Westminster Bank,
„ „ „ „ City-Bank,
„ Berlin bei Herrn S. Bleichröder,
„ Brüssel „ „ Adam,
„ Frankfurt „ „ Moritz B. Goldschmidt.
(Actionär 1857 S. 63.)

VII. Prioritätsobligationen der Franz. Westbahngesellschaft.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Société générale de Crédit Mobilier in Paris eröffnen wir eine Subscription auf 10,000 Stück 3 pCt. Prioritätsobligationen der

französischen Westbahngesellschaft

zum Kurse von 58½ pCt., zahlbar in effektiv französischem Gelde oder zum Tageskurs nach specieller Vereinbarung.

Die Einzeichnung bleibt bis

Samstag den 8. März 1856 incl.

offen, und werden Zeichnungen bei den Unterzeichneten in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 und von 3 bis 5 Uhr angenommen. Ueberschreiten die Unterzeichnungen die obige Summe, so tritt die übliche proportionelle Reduktion ein.

Homburg v. d. H. / **Frankfurt** a. M. } den 5. März 1856.

Landgräflich Hessische Landesbank,
und in deren Auftrag
Raphael Erlanger.
L. A. Hahn.

Die Obligationen der Westbahngesellschaft à Fr. 500 die Obligation, werden zu 3 pCt. verzinst, und findet jährlich eine Verloosung statt, welche mit dem 1. Juli 1858 beginnt, und nach 94 Jahren beendigt ist. Die Obligation wird à Fr. 500 in effektiv oder zum Kurs zurückbezahlt. Die Zinsen und Amortisation sind von der Regierung garantirt für die Dauer von 50 Jahren.

(Actionär 1856 Nr. 115).

VIII. Obligationen der Schweizerischen Centralbahn.

P. P.

Wir geben uns die Ehre, Ihnen anderseits die Bedingungen eines 5 pCt. Anleihens der Schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft von sechs Millionen Franken mitzutheilen, mit dessen Negotiation wir beauftragt werden und wovon wir einstweilen eine

erste Serie von drei Millionen Franken

zur Subscription auflegen.

Die bekannten, allmonatlich durch das Directorium der Centralbahngesellschaft veröffentlichten Tabellen der Betriebs-Ergebnisse sind ein

Beweis der steigenden Frequenz der Bahn und dürfen wir Ihnen deßhalb auch dieses Anleihen mit vollem Vertrauen als eine solide Anlage empfehlen, und indem wir Ihren beförderlichen Betheiligungen entgegensehen, haben wir die Ehre, mit aller Hochachtung zu zeichnen

Basel, 17. Juni 1859.

Bischoff zu St. Alban,
Ehinger und Comp.,
J. Merian-Forcart,
Passavant und Comp.,
J. Riggenbach,
von Speyr und Comp.

Schweizerische Centralbahn.

Anleihen von 6 Millionen Franken

Zinsfuß 5 pCt.

Der Verwaltungsrath der Schweizerischen Centralbahn, statutengemäß hiezu ermächtigt, hat beschlossen: insoweit die Vollendung des gegenwärtigen Netzes die Beschaffung von Geldmitteln noch erforderlich macht, ein letztes Anleihen auf Obligationen zu emittiren.

Die Ausgabe, resp. Realisirung dieses Anleihens wurde durch einen Vertrag den nachgenannten Bankhäusern von Basel übertragen:

Herrn Bischoff zu St. Alban,
„ Ehinger und Comp.,
„ J. Merian-Forcart,
„ Passavant und Comp.,
„ Joh. Riggenbach,
„ von Speyr und Comp.

Folgendes sind die Bedingungen des Anleihens:

1. Es werden, je nach Verlangen der Unterzeichner, Obligationen von Fr. 500 oder Fr. 1000 auf den Namen des Darleihers oder des Inhabers (au porteur) ausgestellt.

Die Einzahlungen müssen längst bis Ende März 1860 geleistet werden.

Abschlagszahlungen dürfen in nicht geringerem Betrage als im Werthe einer ganzen Obligation von Fr. 500 oder Fr. 1000 gemacht werden und sind bei demjenigen der obigen Bankhäuser zu leisten, wo die Unterzeichnung erfolgt ist.

2. Die Rückzahlung des ganzen Anleihens wird auf 31. Decbr. 1870 festgesetzt und findet im Verwaltungsgebäude der Centralbahn-Gesellschaft in Basel statt.

3. Die Zinse sollen je auf 31. Decbr., erstmals im Jahre 1860, in Basel, Zürich, Genf, Lausanne, Bern, Aarau, Solothurn, Luzern und Frankfurt a. M. (auf letzterm Platze zum Kurs von 28 Kreuzer für 1 Franken), ohne Kosten für den Inhaber, berichtigt werden.

Google

4. Die Obligationen dieses Anleihens besitzen, unbeschadet der Rechte von früher ausgegebenen Obligationen, ein Privilegium auf das Eigenthum der Gesellschaft vor den bestehenden, sowie vor allen später zu emittirenden Actien, und es dürfen künftighin keine Obligationen ausgestellt werden, die im Range den gegenwärtigen vorangestellt würden.

5. Den Actionären der Schweizerischen Centralbahn wird ihr statutengemäßes Vorrecht auf gegenwärtiges Anleihen eingeräumt. Ihre Einzeichnungen bis und mit dem 25. Juni nächsthin werden vorzugsweise berücksichtigt werden und zwar bis auf den Betrag des Nennwerthes der in ihren Händen sich befindlichen Actien. Bei der Einzeichnung sind daher die Nummern ihrer Actien anzugeben, für deren Betrag ein Anleihenantheil begehrt wird, und es kann auch, sofern dieses nöthig erachtet würde, von dem Directorium die Vorweisung der Actien verlangt werden.

Im Falle, wo die Einzeichnungen der Actionäre die aufzunehmende Summe übersteigen würde, findet eine Reduction pro rata statt.

6. Jeder Zeichner ist für die Einzahlung der von ihm gezeichneten Obligationen rechtsverbindlich.

7. Für Einzahlungen vor dem 31. Decbr. 1859 ist das Zinsbetreffniß dem Einzahler in Abrechnung zu bringen; für solche nach dem 31. Decbr. wird hingegen das bereits laufende Zinsbetreffniß von dem Einzahler vergütet.

Basel, 17. Juni 1859.

Für das Directorium der Schweizerischen Centralbahn:

Der Präsident: **Geigy.**

Digitized by Google

Literarische Anzeige.

Bei J. D. Sauerländer's Verlag ist ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs

von

Wilhelm Schaeffner.

Vier Bände gr. 8°. Zweite Ausgabe 1859.

Preis: Rthlr. 6. pr. Crt. fl. 10. 30 kr. rhein.

Inhalt:

I. Band (25 Bogen): Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs bis auf Hugo Capet.

II. Band (42 Bogen): Von Hugo Capet bis auf die Revolution: Staatsgeschichte. Lehnstaat. Königthum. Volksthum. Kirche.

III. Band (40 Bogen): Von Hugo Capet bis auf die Revolution: Rechtsquellen. Privatrecht. Strafrecht. Gerichtsverfahren. Mit einer Karte.

IV. Band (27 Bogen): Von der Revolution bis auf unsere Zeit. Mit dem General-Register.

Indem wir uns erlauben, dem juristischen Publikum diese neue wohlfeile Ausgabe zu empfehlen, verweisen wir zunächst auf die überaus ehrenvollen Besprechungen, welche dem Werke in der deutschen Presse gewidmet wurden.

Nicht weniger erfreulich war es, daß dasselbe von competenten Stimmen aus Frankreich mit so großem Beifall aufgenommen wurde. Unter Anderm sagt das „Journal des Savants" vom April 1852:

Mr. S. a entrepris une histoire complète de la législation française. Cette grande et difficile tâche a été accomplie dignement par lui. Les recherches de l'auteur pour atteindre son but ont été immenses et méritent d'être citées comme un modèle de patience et d'érudition. — — — Un travail aussi consciencieux mériterait d'être traduit en français; il renferme des details très-curieux sur l'histoire de notre droit, et comble une lacune qui existait dans le récit de nos annales.

In ähnlichem Sinn sprachen sich das „Journal des Debats," die „Revue des deux mondes" und „Koenigswarter Sources et monuments du droit français" (Paris 1853) aus. Ein französischer Jurist beschäftigt sich gegenwärtig mit einer französischen, ein neapolitanischer mit einer italienischen Uebersetzung unseres Verlagsartikels.

Das Werk hat durch die seit dem Erscheinen des letzten Bandes (1851) verflossene Zeit an Werth nichts verloren. Es wurden seitdem in Frankreich nur sehr wenige neue rechtshistorische Quellen geöffnet, und von Neuem ertönte von den Ufern der Seine her der Ruf, Frankreich dürfe sich in einem so wichtigen Fache, wie die Rechtsgeschichte, nicht von Deutschland überholen lassen. Seine Beziehungen zur Tagesgeschichte sind aber interessanter als je. Wie jenes mächtige Reich entstand, dessen Politik gegenwärtig von neuem Europa durchzuckt, wie jene ungeheure Staatsomnipotenz entstand, die, dem Bürger die politische Autonomie im Innern raubend, zuletzt kein anderes Hülfsmittel mehr kennt, als ihn nach außenhin zu beschäftigen — über alle diese wichtige Fragen ertheilt unser Werk die gründlichste Aufschlüsse.

Vorzüglich aber glauben wir den Juristen des linken Rheinufers dasselbe empfehlen zu dürfen. Sie werden schon aus der neuesten Ausgabe von Zachariä's französischem Civilrecht ersehen haben, welches große Gewicht der Herausgeber auf unser Werk legt, wie so manche Controversen des heutigen praktischen Rechts eine ganz andere Gestalt gewinnen, wenn man sie mit der Sonde der Rechtsgeschichte prüft. Diese wichtige Beziehung zur rheinischen Praxis, und der Wunsch, Schäffner's Geschichte den praktischen Juristen zugänglicher zu machen, waren es vornehmlich, die uns veranlaßten, diese neue Ausgabe zu veranstalten.

Nachtrag

zu den

handelsrechtlichen Erörterungen

über

den Lucca-Pistoja-Actien-Streit.

Von

Dr. L. Goldschmidt,
Professor der Rechte in Heidelberg.

Frankfurt a. M.
J. D. Sauerländer's Verlag.
1861.

Digitized by Google

DEC 1 4 1920

Druck von J. D. Sauerländer.

Digitized by Google

Unter dem Titel:

Zur Widerlegung der Druckschrift von Dr. L. Goldschmidt, betitelt: Der Lucca-Pistoja-Actien-Streit. 80 S. 8°. Frankfurt a. M. 1860.

ist vor kurzem eine vom 27. März 1860 datirte, von den Herren Dr. Blum und Friedleben unterzeichnete Schrift erschienen, deren Tendenz sich aus ihrem Titel ergibt. So wenig nun auch diese nur durch ihre erstaunliche Dreistigkeit und Keckheit bemerkenswerthen Ausführungen nach Form oder Inhalt irgend geeignet erscheinen, mich zu einer Erwiederung zu bestimmen — zumal ich keineswegs geneigt bin, in diesen Processen die mir zugedachte advocatorische Rolle der Abfassung von „Partei- und Streitschriften zu Gunsten des Beklagten, selbstredend gegen Honorirung" zu übernehmen — so erheischt es doch die ernsteste Verwahrung, wenn die Herren Blum und Friedleben sich von ihrem Parteieifer nicht allein zu Ausdrücken und Urtheilen hinreißen lassen, welche vielleicht in den Proceßschriften derselben hergebracht sein mögen, welche aber ein jeder wissenschaftlich gebildeter Mann entschieden zu verschmähen pflegt, sondern wenn dieselben sich auch erdreisten, meine Wahrheitsliebe in Abrede zu stellen, gegen mich den wiederholten Vorwurf absichtlicher Verschweigung, Verleugnung, Entstellung, Erfindung sowohl von Thatsachen, wie von Rechtssätzen zu erheben.

Glauben die Herren Verfasser zu einem solchen Verfahren etwa durch die unerhörte Willkür berechtigt zu sein, in welcher sie sich erlaubt haben, meine Person mit der ihres Proceßgegners zu identifiziren? indem sie die thatsächlichen und juristischen Erörterungen meiner Schrift dem letzteren in den Mund legen, dessen angebliche Unklarheit oder Zweifel über seinen eigenen Willen auffallend finden, dessen Zugeständnisse acceptiren, dessen Widersprüche mit früheren processualischen Erklärungen aufzudecken bemüht sind?! Meine Schrift ist kein Theil der Proceßakten. Sie ist, wie in dem Vorworte derselben zu lesen steht, allerdings zunächst durch eine Aufforderung des Herrn B. H. Goldschmidt veranlaßt, und sie

Digitized by Google

gelangt zu dem Resultate, daß die ergangenen Urtheile ungerechtfertigt, daß die zahllosen gegen die Ehre des Beklagten höchst kecker Weise geschleuderten Verdächtigungen völlig grundlos und frivol sind, sie ergreift also für denselben Partei vom juristischen wie vom menschlichen Standpunkte. Allein darum erhebt sie nicht minder vollen Anspruch auf den geleugneten Charakter einer „objectiven wissenschaftlichen Arbeit". Sie will die wissenschaftliche Beleuchtung einer großen Zahl höchst interessanter Rechtsfälle sein, mit dem Anspruch auch die theoretische Erkenntniß zu fördern.*) Gerade zu diesem Zwecke sucht sie allseitiger und tiefer, als dies die Aufgabe selbst guter Proceßschriften sein kann, sowohl den wirklichen Willen der Betheiligten, wie dessen nach der Natur der Sache und den vorliegenden Umständen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmende Motive zu ergründen. Eben darum dürfen auch die Herren Blum und Friedleben es nicht auffallend finden, daß ihnen so vieles neu und unbegreiflich erscheint, weil es weder in den Proceßakten steht, noch ihnen jemals in den Sinn gekommen ist. In meiner Schrift vertheidigt sich nicht der Beklagte, sondern ich beleuchte die Thatsachen und prüfe die Rechtssätze, welche für den ganzen vorliegenden Complex von Fällen in Betracht kommen können. Die Thatsachen, welche in der Geschichtserzählung zusammengestellt und sonst mitgetheilt sind, beruhen auf meiner durchaus selbständigen, und, soweit ich zu erkennen vermag, unparteiischen Prüfung der Proceßakten, wie der in der Anlage (Beilagen I bis XI) beigefügten Urkunden; einen großen Theil der letzteren habe ich zuerst herbeigeschafft, um eine sichere factische Grundlage zu gewinnen, und nicht, gleich den Proceßschriften der Kläger, Zeitungsartikel als processualische Zeugnisse zu benutzen. Sofern eine Thatsache mir bisher nicht zur Genüge erwiesen schien, habe ich, auch wo sie zu Gunsten des Beklagten sprechen würde, das jederzeit klar angezeigt (vgl. z. B. S. 29. 32. 68. 79 und sonst); was mir erwiesen schien, auch da nie verschwiegen, wo es eine Handhabe gegen den Beklagten darbot. Ich habe auch keineswegs „für gut gefunden, den wichtigen Umstand zu verschweigen", daß das ursprüngliche Stammkapital auf die Summe von 3,508,000 Lire reduzirt worden ist — diese, juristisch, wie für die Schicksale des Unternehmens seit dem Jahre 1852 übrigens völlig unerhebliche Thatsache, ist auf S. 31 ausdrücklich festgestellt.

*) Dies wird denn auch in allen Recensionen meiner Schrift, welche mir zu Gesicht gekommen sind, anerkannt: im literarischen Centralblatt, in Gersdorff's Repertorium, im Archiv für praktische Rechtswissenschaft ꝛc.

Digitized by Google

Es liegt mir durchaus fern, über die weder neuen, noch, soweit neu, meines Wissens begründeten thatsächlichen Behauptungen und darauf basirten Schlüsse der Herren Verfasser ein Wort zu verlieren. Läßt sich doch schwer auf Angriffe erwidern, welche einzig und allein in der fortgesetzten Wiederholung längst wiederlegter Behauptungen bestehen; welche dem Richter wie dem Gegner zu imponiren glauben, wenn sie nur recht häufig mit „dolus“ und „dolosem Verfahren“ um sich werfen! Nur einige Rechtsfragen und Rechtsfolgerungen sollen hier mit wenigen Worten berührt werden. Ich will dabei, soweit möglich, überall von der Unterstellung ausgehen, daß die Behauptungen der Herren Dr. Blum und Friedleben auf bloßen Irrthümern, Flüchtigkeiten und Mißverständnissen beruhen, und müßte ernstlich bedauern, wenn die Unrichtigkeit dieser Annahme mich mit einer Widerlegung bemüht hätte, der es an jedem Gegenstande, einem ernstgemeinten Angriffe, fehlen würde. Und noch eines bestimmt mich in dieser Sache noch einmal das Wort zu ergreifen: es sind das die überaus zahlreichen Entstellungen, welche in der „Widerlegung“ meinen Ausführungen zu Theil geworden sind, Entstellungen, welche wohl schwerlich auf Rechnung meiner unklaren Ausdrucksweise zu setzen sind, welche aber dem Leser der „Widerlegung“ ohne stete Vergleichung meiner Schrift ein durchaus unrichtiges Bild von deren Inhalt gewähren müssen. —

I.

Ich habe in meiner Schrift den Gesichtspunkt an die Spitze gestellt, daß der Beklagte nur als Unterhändler, nicht als Verkäufer haften kann, weil er nur wie ein Unterhändler, nicht wie ein Verkäufer, aufgetreten sei, und über den Umfang der Haftung, nach allgemeinen Grundsätzen, nur die Art des Auftretens nach außen entscheide — daß also nur die im vorliegenden Falle verjährte actio doli zulässig sei.

Was hiergegen S. 8. 9 bemerkt wird, ist völlig grundlos. Der Beklagte soll die Actien „im eigenen Namen weiter verkauft haben“, — allein das Programm vom 18. April 1853 enthält ja, wie ich gezeigt habe, das gerade Gegentheil. Der Beklagte dürfe sich nicht die Eigenschaft eines Unterhändlers beilegen, weil er dies nicht gewesen sei — allein das thut er auch gar nicht, sondern es fragt sich nur: wie muß ein Banquier haften, welcher in Wahrheit Verkäufer für eigene Rechnung war, aber nach außen hin als bloßer

Digitized by Google

Unterhändler aufgetreten ist? Und soll etwa meine Ausführung durch den Satz widerlegt sein: „Es war der vorliegenden Druckschrift vorbehalten, die längst festgestellte und entschiedene Frage noch zu ventiliren, welche rechtliche Stellung der Beklagte seinen Abnehmern gegenüber einnehme."

Wo festgestellt und entschieden? In dem Processe Küchler contra Goldschmidt ist dies angenommen worden — übrigens wunderbarer Weise gegen den Willen der Kläger. Ist damit res judicata für die noch schwebenden Processe? Rechtskraft eines nicht einmal objectiven Entscheidungsgrundes unter anderen Parteien über andere Gegenstände!! Jedes Pandektencompendium hätte die Verfasser belehren können. Und wenn dem so wäre, wie dürften alsdann die Verfasser es wagen, die im Küchler'schen Processe erfolgten, ihnen in so vielen Punkten ungünstigen thatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Oberappellationsgerichts theils zu bekämpfen, theils zu ignoriren?! Wenn ferner diese Frage wiederholentlich für ganz irrelevant erklärt wird, weil doch ein dolus vorliege (S. 9. 10. 43. 44), so scheint übersehen zu sein, daß die Contractsklage wegen dolus, im vorliegenden Falle die actio emti, in 30 Jahren verjährt, dagegen die außercontractliche actio doli in 2 Jahren; daß die actio in factum de dolo, sofern sie anders von der actio doli im heutigen Recht noch verschieden sein soll, nur auf den erweislichen Umfang der Bereicherung zusteht, und daß ein solcher Beweis auch nicht einmal angetreten ist. Und was soll die Behauptung S. 44, daß die Verjährung der actio doli erst von der Zeit an zu laufen beginne, da der Verletzte von dem dolus Kenntniß erlangt hat? Die Herren Verfasser hätten, wenn nicht schon die allgemein anerkannten und vielleicht auch ihnen nicht unbekannten Principien der Klagverjährung und des utile tempus sie vom Gegentheil überzeugt hätten, das Corpus juris aufschlagen sollen, wo l. 8. C. de dolo malo (2, 21) zu lesen steht:

> Optimum duximus, non ex eo die, quo se quisque admissum dolum **didicisse** commemoraverit, neque intra anni utilis tempus, sed potius ex eo die, quo asseritur commissus dolus, intra continuum biennium de dolo actionem moveri, sive abfuerit, sive praesto sit is, qui dolum se passum esse conqueritur.

Was soll endlich der Satz S. 9? „Zunächst ist des Beklagten eigene Erklärung zu acceptiren, daß er sich als Verkäufer, nicht als bloßer Unterhändler der Gesellschaft betrachtet wissen wolle." Gemeint

Digitized by Google

scheint S. 20 meiner Schrift: „Wie wenig aber Herr G. diese nun einmal für ihn günstige Fassung zu seinem Vortheil auszubeuten gedenkt, ergibt sich daraus, daß er in den vielen schwebenden Processen sich stets als Verkäufer, nicht als bloßer Unterhändler der Gesellschaft hat betrachtet wissen wollen." Ich also führe aus, daß der Beklagte sich bisher gar nicht einmal aller Vortheile der Lage bedient hat — selbstverständlich liegt hier keine processualische Erklärung des Beklagten vor, welche auch durchaus irrelevant wäre, weil der Richter in der juristischen Auffassung des Verhältnisses an das Vorbringen der Parteien nicht gebunden ist. —

II.

Die Streitfrage hinsichtlich der Natur der Prioritätsactien, und ob solche oder ob Prioritätsobligationen durch das Programm vom 18. April 1853 versprochen seien, betreffend (S. 10 bis 18), ist kein neuer Gesichtspunkt aufgestellt, durch welche die vom Oberappellationsgericht entwickelte und durch meine Untersuchung befestigte Ansicht irgend erschüttert wäre. Daß der Ausdruck „Anleihe" gerade im großen Geschäftsverkehr — freilich nicht im streng juristischen Sprachgebrauche — ein durchaus zweideutiger ist, habe ich S. 27 bis 28 meiner Schrift nachgewiesen. Vergl. jetzt auch die Erörterung in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. III. S. 137. 138. Jedenfalls gehört ein erhebliches Maß von Keckheit dazu, gegenüber dieser allbekannten Thatsache und gar gegenüber der S. 28 meiner Schrift wörtlich angeführten Oesterreichischen Verordnung vom 14. September 1854, worin es § 10 ad i heißt:

> „Die Eisenbahnunternehmungen sind, ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht berechtigt, Anleihen mit Hinausgabe von Obligationen oder in Form von Actien-Emissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Actien zu schließen."

die Versicherung S. 12 zu wagen: „Eine Vermehrung des Stammkapitals, die Emittirung einer zweiten Serie Stammactien wird mit dem Ausdruck „Anleihe" weder in der Börsen- noch in der Rechtssprache bezeichnet, in diesem Sinne kommt dieser Ausdruck nicht vor!" Haben die Herren Verfasser S. 28 meiner Schrift nicht gelesen, oder erwarteten sie, daß die Leser der „Widerlegung" dieselbe ignoriren würden?! Meine übrigen Aeußerungen, welche die Herren Verfasser zu Gunsten ihrer Auffassung allegiren, sind durchweg entstellt. So habe ich nirgends angeführt, daß noch

Digitized by Google

heute oder doch noch im Jahre 1853 die beiden Ausdrücke „Prioritäts-Actien" und „Prioritäts-Obligationen" als identische gebraucht würden. Vielmehr steht S. 25 und 26 zu lesen, daß es längerer Zeit bedurft habe, ehe in der Geschäftssprache sich ein fester Sprachgebrauch gebildet, und daß auch noch gegenwärtig sich diese irrthümliche und verwirrende Beziehung nicht selten sowohl in der handelswissenschaftlichen, wie in der juristischen Literatur finde — daß aber diese in der meist unselbständigen Literatur noch fortwirkenden Irrthümer auf die Börsensprache, namentlich Süddeutschlands, jemals oder doch bis zum Jahre 1853 eingewirkt hätten, das habe ich nirgends gesagt, da hierfür gar kein Anzeichen spricht, und es eine höchst seltsame Vorstellung wäre, daß die Kaufleute ihren Sprachgebrauch aus Savigny und Brinckmann entlehnen. Ich habe im Gegentheil bemerkt, daß sogar die Preußischen Prioritätsobligationen, welche durch ihre unrichtige Bezeichnung diese Verwirrung veranlaßt haben, bereits seit dem Jahre 1845 nicht mehr unter dem Namen Prioritätsactien vorkommen. S. 24 meiner Schrift ist allerdings gesagt, daß durch den Ausdruck Prioritätsactien auch ein bloßes Darlehensverhältniß bezeichnet werde, aber hinzugesetzt „fälschlicher Weise!" Der Ausdruck „Anleihe von 5,250,000 Lire Prioritäts-Actien" enthielt aber keine Zweideutigkeit, daher „die bekannten in der Druckschrift freilich nicht berührten*) Interpretationsregeln" (S. 13) eben keine Anwendung finden.

Aller Wissenschaft und Erfahrung widersprechen die Erörterungen S. 14. Wer Gläubiger ist, bezieht keine Dividende — die Dividende ist das sichere Merkmal eines Societäts-, eines Unternehmerverhältnisses, sie ist der Unternehmergewinn. Wo Zinsen und Dividende vorkommen, da sind die sogenannten Zinsen nur eine andere Form der Dividende, welche man ohne Gefahr der Täuschung mit diesem Namen alsdann bezeichnen darf, wo sie den eigentlichen Zinsen durch eine hinzutretende Staatsgarantie sich nähern.**) Nichts

*) Was soll diese Verdächtigung Angesichts S. 29 meiner Schrift, wo es wörtlich heißt: „Von einer Zweideutigkeit, welche dem Verfasser des Programms zur Last fiele, daher nach allgemeinen Auslegungsregeln von ihm zu entgelten wäre, kann daher nicht entfernt die Rede sein."

**) Vergl. jetzt auch Zeitschrift für Handelsrecht III. Seite 140. Ferner eod. Bd. I. Seite 303 bis 305. Archiv für Civil- und Criminalrecht der preußischen Rheinprovinzen, Bd. 37, Seite 59 ff. Bd. 39, Seite 29 ff. Bd. 44, Seite 1 ff. Darum ist auch den Actiengesellschaften durch Partikulargesetz untersagt, feste Zinsen zuzusichern: Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts, § 63, Note 14 ff. Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuchs, Art. 202, 227, 185, 191.

Digitized by Google

aber erscheint natürlicher, als bei garantirten Prioritätsactien die garantirten Dividenden unter dem einmal gebräuchlichen, hier unschädlichen Namen von Zinsen, als das sichere, voranzustellen, und die immerhin unsichere sog. Super- oder Extra-Dividende erst in zweiter Linie zu erwähnen, wie das ganz correct in dem Programm vom 18. April 1853 und in den Actiendocumenten selbst geschehen ist. Ganz schief ist die Bemerkung S. 14: „Sollten die letzteren (die Unterzeichner) Actionäre werden, dann bedurfte es der Erklärung nicht, daß auch sie Anspruch auf Dividende haben, dann verstand sich vielmehr ihre Betheiligung am Gewinn der Gesellschaft von selbst.“ Allerdings in abstracto verstand sich diese von selbst, aber nicht die eigenthümliche Form dieser Betheiligung, wie sie in dem Programme ausgesprochen ist, nämlich eine Extradividende nur dann, wenn die Stammactien zuvor 2½ % Dividende (Zinsen) vorweg erhalten haben würden. Das mußte doch ausgesprochen werden! Wenn aber umgekehrt S. 14 verlangt wird, das Programm hätte nicht allein über die Betheiligung am Gewinn, sondern auch am Verluste der Gesellschaft, die sogenannten Verpflichtungen (S. 18), Angaben enthalten sollen, so ist dies völlig ungegründet, da die Theilnahme am Verlust bei einer jeden Actienemission an sich und in ihrer Begrenzung auf den Betrag der Actien sich durchaus von selbst versteht. Und es soll so ganz natürlich und unverfänglich sein, daß man Gläubiger mit Dividende und Stimmrecht in Gesellschaftsangelegenheiten sein könne? es soll da nicht einmal ein Zweifel gerechtfertigt sein, welcher eine eingehende Prüfung hätte veranlassen müssen?! Und auch die Unterlassung dieser Prüfung soll den Klägern nicht schaden?! Wie die Allegate aus Seuffert's Archiv (S. 18) hierhin gehören, ist nicht ersichtlich, da die dort mitgetheilten Urtheile nur die Frage behandeln, ob die aedilitischen Klagen durch Dispositionen des Käufers über den Kaufgegenstand ausgeschlossen sind. Wenn ferner die Herren Verfasser S. 15 mich dahin belehren und berichtigen wollen, „wie es zum Wesen des Darlehns nicht gehöre, daß über die Rückzahlung eine ausdrückliche Bestimmung getroffen werde — der Unterschied zwischen Prioritätsactien und Prioritätsobligationen besteht nicht in der Rückzahlung und Nichtrückzahlung. Man kennt in Deutschland überhaupt einen solchen (welchen? keinen zwischen Obligationen und Actien?! keinen zwischen rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Effecten?!) Unterschied nicht,“ — so übersehen sie, daß sowohl das Oberappellationsgericht, als meine Schrift nicht allgemein von Darlehen, sondern von „solchen“ Anleihen „von irgend

größerem Umfange" spricht, und daß für diese die hier vermißten Bestimmungen über die Art der Heimzahlung die Regel bilden.

Wenn von dieser Regel Ausnahmen vorkommen, wie bei gewissen Oesterreichischen Anlehen, so liegt darin ein durch die Finanzlage gebotener Uebergang zum Rentensystem, zu welchem man sich aber doch nicht offen bekennen will. — Diese Ausnahmen sind überaus selten und bei Privatunternehmungen, wie Anlehen der Eisenbahngesellschaften, nahezu undenkbar.

Was endlich S. 15. 16, nach dem Vorgange von Sachße, über die vermeintlich wahre Bedeutung des Ausdrucks Prioritätsactien bemerkt wird, ist ebenso willkürlich als evident unrichtig. Unrichtig, weil eben dieser Ausdruck seit geraumer Zeit bereits in einem festen technischen Sinne gebraucht wird; willkürlich, weil damit nichts anderes gesagt ist, als „bevorzugte Actien". Worin bevorzugt, ob nur hinsichtlich der Dividende, oder auch hinsichtlich des Kapitals, ist nicht gesagt und ist quaestio facti (M. E. S. 24). —

Was S. 18 bis 23 vorgebracht wird, ist aus den ewigen Wiederholungen der Proceßschriften zur Genüge bekannt, und entweder unbegründet, oder vollkommen unerheblich. Vermögen denn die Herren Dr. Blum und Friedleben nicht zu begreifen, daß, da nun doch einmal, was auch die Zeichner gedacht haben mögen, eine zweite Actienserie und nicht eine Anleihe emittirt worden ist, ein geringeres Stammkapital den Zeichnern vortheilhaft gewesen ist? Auch betheiligt man sich als Actionär lieber bei einem Unternehmen, welches noch nicht allzugroße Summen verschlungen hat. Sogar bei einer Anleihe träfe das zu, sofern etwa die bisherigen Kapitalaufnahmen unproductiv verwendet worden sind. Dürfen sie wagen, gegen den bereits im Proceß Küchler c. Goldschmidt durch Vorlage der Handlungsbücher geführten Beweis, immer von Neuem die Behauptung zu wiederholen, daß der Beklagte die fraglichen Actien von den Gebrüdern Gandell nicht zu 84 %, sondern zu 60 % gekauft habe? Wissen sie nicht, daß die „gewöhnliche Banquiersprovision" bei solchen Kapitalbeschaffungen keineswegs „höchstens 1 %" beträgt, sondern nicht selten sogar die sicher nicht einmal völlig lucrirten (vgl. M. E. S. 68) 9 % übersteigt? Was sodann über die angebliche Pflicht des Beklagten vorgebracht wird, für die Einzahlung des Actienerlöses in die öffentlichen Kassen zu sorgen, leidet an unheilbarer Verwirrung. Entweder gilt der Beklagte seinen Abnehmern gegenüber als bloßer Verkäufer für eigene Rechnung, wie S. 9 mit großer Entschiedenheit behauptet ist, — dann hatten die Käufer doch

Digitized by Google

keinen weitern Anspruch gegen ihn, als Lieferung der zugesagten Papiere, und sein Verhältniß zu seinen Verkäufern, den Gebrüdern Gandell, an welche er übrigens die Kaufsumme eingezahlt hat, war für sie völlig gleichgültig! Oder aber er erschien den Zeichnern gegenüber als Banquier der Gesellschaft — was S. 9 mit allem Nachdrucke verneint wird, — nun, so hätte er dieser gegenüber gewisse Pflichten gehabt, keineswegs dieselben gegenüber den einzelnen Zeichnern, und es ist zudem ein völlig unmotivirtes Verlangen (S. 20. 25), daß der Banquier einer Gesellschaft für dasjenige einstehen soll, was lediglich — zumal nach art. 3 des Decrets vom 8. December 1852 — Aufgabe des Verwaltungsraths ist, daß er seinen Mandanten dies zur Bedingung machen und sich Garantie geben lassen sollte!

III.

Die gegen die §§ 10 bis 20 meiner Schrift gerichteten Erörterungen S. 23 bis 43 übersehen zunächst, daß dort nicht von der Vertheidigung „gegen den Vorwurf dolosen Verschweigens" die Rede ist — vielmehr die Haftung aus den dolus in den §§ 21 bis 23 einer selbständigen Betrachtung unterzogen wird. Hier handelt es sich darum, ob auch ohne erweislichen dolus eine Verpflichtung begründet wäre.

Nur Einzelnes mag herausgehoben werden.

S. 24 wird die auf Seite 33. 79. 80 meiner Schrift widerlegte, thatsächlich wie rechtlich gleich unbegründete Behauptung wiederholt, daß die Zinsgarantie der Toskanischen Regierung auf die wirklich eingezahlten Summen beschränkt gewesen sei.

Auf S. 34 meiner Schrift ist allerdings ein „Irrthum", aber ein, zudem völlig unerheblicher, bloßer Schreib- oder Druckfehler untergelaufen. Es heißt dort: „Die beiden Richter erster Instanz scheinen gleichwohl auch diesen Punkt für unerheblich erachtet zu haben. — Dagegen hat das Oberappellationsgericht lediglich auf die Nichtaufnahme desselben in das Programm sein verurtheilendes Erkenntniß gestützt — wobei es freilich zugleich einen von dem ersten Richter ausdrücklich verneinten dolus des Beklagten unterstellt." So wie es an Stelle der offenbaren sinnlosen Worte zu Anfang heißen muß: „die Richter der beiden ersten Instanzen," so am Schlusse statt: „ersten": „zweiten." Daß nur dies gemeint sein konnte, zumal ich nicht den Ausdruck „Stadtgericht", wie die Herren Verfasser mir

Digitized by Google

imputiren, gebraucht habe, hätten dieselben aus S. 67 und aus den Beilagen XII und XIII ersehen können. S. 67 steht ausdrücklich: „Bemerkenswerth ist, daß das Gericht erster Instanz den Klagegrund des dolus völlig ignorirt hat, das Gericht zweiter Instanz sogar ausdrücklich erklärt: „Ein dolus malus des Beklagten ist nun aber in actis nicht zu befinden." Warum unterlassen die Herren Verfasser, die so sorgfältig meinen angeblichen Irrthum aufdecken, diese ihnen ja hinlänglich bekannte und in meiner Schrift wiederholentlich constatirte Thatsache zu erwähnen? —

Mit dem Satze: „Es ist erstaunlich, mit welcher Kühnheit hier der richtige Standpunkt verrückt werden soll. Der Beklagte unterhält den Leser mit Dingen, die gar nicht zur Entschuldigung seines dolosen Programms dienen können" wird eine Erörterung eingeleitet, welche nachweisen will, daß der Causalzusammenhang zwischen dem die Kläger beschädigenden Ereigniß und einer die Verantwortlichkeit des Klägers begründenden Thatsache eben in dem dolus desselben liege. Vermögen denn die Herren Verfasser nicht einzusehen, daß in meiner Untersuchung zunächst von dem angeblichen dolus ganz abgesehen wird, weil die Frage nach dem objectiven Causalzusammenhang des angeblich beschädigenden Ereignisses eben eine ganz allgemeine ist? daß, selbst den dolus des Beklagten unterstellt, dieses bloß subjective Moment keineswegs genügt, dessen Verantwortlichkeit zu begründen, vielmehr zu demselben mancherlei objective Momente hinzutreten müssen (vergl. meine Schrift S. 37 ff. 71 ff.)? Daß insbesondere die entstellte oder verschwiegene Thatsache den Getäuschten Nachtheil gebracht haben muß? Wenn nun aber in facto nachgewiesen ist, daß nicht das Recht der Toskanischen Regierung zur Concessionsentziehung, sondern die durch schlechte Verwaltung und Unfälle herbeigeführte Nothwendigkeit der Aufnahme mehrerer Anleihen die Verminderung der staatlichen Zinsgarantie für die Prioritätsactien zur Folge gehabt hat, so war eben, nach gesunder Logik, nicht die „verschwiegene" Möglichkeit der Concessionsentziehung die Ursache der Nachtheile, welche die Actionäre betroffen haben. So wenig nach Ablauf des 1. Januar 1855 auf Grund seines angeblichen dolus das beklagte Bankhaus hätte belangt werden können, falls der Bau bis zu diesem Zeitpunkte wirklich vollendet gewesen wäre, — ebenso wenig vermag dieser angebliche dolus jetzt eine Verantwortlichkeit zu begründen, wo die erlittenen Nachtheile nicht durch die verschwiegene Thatsache, sondern durch ganz andere Umstände herbeigeführt sind, welche selbstverständlich die Kläger als Käufer und Actionäre treffen (vergl. auch d. Zeitschr.

Digitized by Google

f. Handelsrecht, Bd. III. S. 145 bis 147). Vermag der Nachweis geführt zu werden, daß alle diese Umstände einflußlos waren, daß hingegen das Recht der Toskanischen Regierung zur Concessionsentziehung die Ursache der erlittenen Nachtheile gewesen ist, so erscheint der Angriff gegen meine Darstellung begründet; vermögen die Herren Verfasser diesen Nachweis nicht zu führen, so ist ihr Angriff ebenso ungegründet, wie in der Form ungehörig. Die Frage liegt einfach so, wie ich S. 37 meiner Schrift formulirt habe: ist der Satz des oberappellationsgerichtlichen Urtheils — „wie es denn auch ausgemacht ist, daß **wegen** Nichtinnehaltung dieser Bedingung — die Inhaber der privilegirten Actien der früher genossenen Zinsgarantie zu Gunsten einer neuen Anleihe zum größeren Theile verlustig gegangen sind" begründet oder unbegründet? Das ist eine rein thatsächliche Frage, der von mir gewählte Standpunkt aber der vollkommen richtige. —

Der vor allem entscheidende Punkt ist, ob die Rechte der Actionäre an eine wirkliche Bedingung geknüpft waren, und ob der Beklagte diese bedingten Rechte in seinem Programm für unbedingte ausgegeben hat. Diese Frage ist von mir sorgfältig untersucht und gegen die Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck beantwortet worden (M. E. S. 39 bis 61). Was dagegen vorgebracht wird, ist theils von mir bereits widerlegt, theils unbegründet. Unrichtig ist, daß der Beklagte für den Wortlaut der Actiendocumente hafte (vergl. M. E. S. 22), unrichtig die behauptete Irrelevanz der ausdrücklichen Verweisung des Programms auf die Regierungsdecrete (M. E. S. 41 und namentlich Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. III. S. 140 bis 142). Unrichtig ist die Behauptung, daß den Klägern der Wortlaut des Programms nicht entgegenstehe, weil ihnen der Wortlaut der Actien nicht entgegenstehe — denn nur aus seinem Programm, als der Grundlage des Geschäfts, haftet der Beklagte, nicht aus dem Inhalt der Actien, welche nicht er, sondern die Eisenbahngesellschaft ausgestellt und ausgegeben hat (M. E. S. 22).

Sehr bedenklich nach Form und Inhalt ist die Bemerkung, der von mir S. 42 ff. entwickelte Rechtssatz sei eine „Erfindung — die lebhafteste Phantasie ist nicht im Stande, ihn a priori zu construiren". Freilich nicht „Phantasie", wohl aber umsichtige Erwägung der wirthschaftlichen und juristischen Verhältnisse und des in großer Fülle beigebrachten Rechtsmaterials — aus diesen ergiebt er sich, und ist keineswegs a priori construirt. Die Frage ist unendlich einfach: Ist anzunehmen, daß ein Staat einer Eisenbahngesellschaft, deren Actien

Digitized by Google

er zudem eine Zinsgarantie bewilligt, keine Baufrist gestellt hat? Ist anzunehmen, daß an die Nichtinnehaltung dieser Baufrist nicht der Verlust der Concession geknüpft sei? Ist anzunehmen, daß wer durch Staatszinsengarantie bevorzugte Actien einer noch unvollendeten und als solche ausdrücklich bezeichneten Bahn kauft, alles dieses, zumal in einem Börsenplatze wie Frankfurt a. M. und bei dem lebhaften Verkehr dieses Platzes in Papieren solcher Bahnen, nicht weiß und auch ohne grobes Verschulden nicht zu wissen braucht? Wenn aber von alle diesem verständigerweise das Gegentheil angenommen werden muß, und wenn diese Annahme sowohl durch allgemeine Erwägungen wirthschaftlicher und juristischer Natur, wie durch den Inhalt sämmtlicher deutscher und auswärtiger Gesetze und allgemeiner Verwaltungsnormen, durch zahlreiche Staatsverträge und Concessionsreglements, welche letztere die Regel nur für den einzelnen Fall außer Zweifel stellen, bestätigt wird — wie ich dieses alles nachgewiesen habe —, wie darf man diese Ausführungen mit haltlosen allgemeinen Raisonnements über die unbedingte Willkür der Regierungen in dergleichen Dingen bekämpfen wollen, oder gar den aufgestellten Rechtssatz als einen erfundenen*) bezeichnen, welcher „sein schnödes Programm in Schutz nehmen soll"! Und wie dürfen die Herren Blum und Friedleben sich erdreisten, gegen mich den empörenden Vorwurf zu erheben, daß ich „den Richter auf Abwege führen wolle", wenn ich, übrigens in völliger Uebereinstimmung mit dem Oberappellationsgericht zu Lübeck und der Tübinger Juristenfacultät**), diese Frage für ganz entscheidend erachte, und nur auf Grund sorgfältiger Untersuchung anders, als die genannten Gerichtshöfe beantworte! Die Herren Verfasser der „Widerlegung" meinen freilich,

*) Man vergl. übrigens die sämmtlichen, Seite 46 und 47 meiner Erörterungen angeführten Schriftsteller, welche sich wesentlich übereinstimmend äußern, ohne freilich sämmtlich die Frage über die Natur der Baufrist genauer zu untersuchen.

**) Vergl. den Seite 61 meiner Erörterungen citirten Satz des Urtheils der Juristenfacultät zu Tübingen, und Beilagen Seite LII und LIII. Auch hat neuerdings das Stadtgericht zu Frankfurt in Sachen Eyssen und Clauſſen contra Goldschmidt durch Urtheil vom 18. April 1860 anerkannt, daß „wenn zur Zeit der Ausgabe des Programms vom 18. April 1853 nach der allgemeinen Meinung des dahier Börsengeschäfte treibenden Publikums eine derartige Klausel als selbstverständlich angenommen wäre, alsdann in dem Verschweigen der Klausel eine Arglist des Beklagten nicht mehr gefunden werden könnte", und hat darum dem Beklagten den Beweis dieses Punktes nachgelassen. Das Stadtgericht geht also schon einen Schritt weiter als früher, und erkennt noch bestimmter als die im Text genannten Gerichte die Relevanz der Frage an.

Digitized by Google

das Alles sei irrelevant, das käme Alles nur im Verhältniß zwischen den Zeichnern, der Actiengesellschaft und der Toskanischen Regierung in Frage; das Programm sei unter allen Umständen ein falsches gewesen, auch wenn die angeblich verschwiegene Bedingung eine wesentliche oder doch regelmäßige jeder Concessionsverleihung wäre! Mit ganz demselben Rechte würde ein Verkäufer von Preußischen Eisenbahnactien haften, falls derselbe die in Preußen gesetzlichen Concessionsbedingungen der Ansammlung eines Reservefonds nach ministerieller Bestimmung, oder der Beschränkung der Dividende auf 10%, oder des Ankaufsrechts der Regierung, den Käufern anzuzeigen unterließe, da diese Bedingungen ja für die Käufer sehr gewichtig sein können! Freilich würden die Herren Verfasser sich dieser nothwendigen Consequenz entziehen durch die Behauptung, daß in unserem Falle die Papiere in Folge der fraglichen Concessionsbedingung völlig „werthlos" (S. 37) gewesen seien, — und das wird man ihnen ja wohl glauben müssen, wie das Beispiel der unzähligen Preußischen, Oesterreichischen, Bayerischen, Englischen, Französischen Eisenbahnactien erweist, für welche sämmtlich eine Baufrist bei Verlust der Concession vorgeschrieben ist, und welche darum vor Vollendung der Bahn keinen Cours haben und keine Abnehmer finden!! (Vergl. M. E. S. 76.) Daß bei Einladungen zu Zeichnungen von Actien jedesmal „alle Bedingungen" bekannt gemacht werden, ist eine durchaus willkürliche Behauptung, — nur die relevanten und nicht selbstverständlichen (M. E. S. 78 und Beilage XIX). Ob auf den S. 38 und 39 erwähnten Bayerischen und Oesterreichischen Actien-Documenten von einer Bedingung der staatlichen Zinsgarantie, namentlich von einer Baufrist nicht die Rede ist, weiß ich nicht, kann indessen sehr wohl richtig sein — aber das spräche nur für meine Ansicht, da ja gerade nach den Statuten und Concessionsreglements dieser Bahnen, wie nach Bayerischen und Oesterreichischen Gesetzen Baufristen bestanden, mit deren Nichtinnehaltung die Concession erloschen wäre! (Vergl. M. E. S. 48 bis 50, 57. Beilage S. LXIII. No. 8. 9.) Wie es sich mit den 3 Sächsischen Bahnen verhält, welche ich, um der Vollständigkeit willen, zuerst erwähnt habe, vermochte ich bisher nicht zu ermitteln. In meiner Schrift steht darüber: „Sämmtliche mir zugänglich gewesenen Concessionsurkunden der Privatbahnen auch dieser kleineren Staaten enthalten die Festsetzung einer Baufrist, und zugleich, wie es scheint jedoch mit Ausnahme von 3 Sächsischen Bahnen: Chemnitz-Riesa, Löbau-Zittau, Dresden-Tharand, welche in den bei v. Reden mitgetheilten, §§. davon schweigen, die aus-

Digitized by Google

drückliche Resolutivklausel für die Concession bei Nichtinnehaltung der Frist." Diesen Satz gibt die „Widerlegung" S. 38 dahin wieder: „Bezüglich der Concessionsurkunden gibt der Beklagte ausdrücklich zu, daß die Concessionsurkunden von drei Privatbahnen (Chemnitz-Riesa, Löbau-Zittau und Dresden-Tharand) die Festsetzung einer Baufrist nicht enthalten." Eine gleiche Gewissenhaftigkeit im Allegiren wie im Urtheil.

Zum Schlusse noch eins. Auf S. 39 heißt es: „Das punctum saliens aber hat der Beklagte in seinen weitläufigen Erörterungen sorgfältig vermieden, nämlich die Frage: konnte das Publikum Angesichts des Programms des Beklagten wissen, daß die Toskanische Regierung unter ganz besonderen, von dem Ernst der Lage des Unternehmens zeugenden Bedingungen die Zinsengarantie gewährt habe? Nur wenn der Beklagte die schlechte Lage des Unternehmens enthüllt, und die Folgen derselben, das strenge Einschreiten der Regierung und die Anberaumung der kurzen Baufrist, bis Ende des Jahres 1854, deutlich erklärt hätte, würde das Publikum auf die Gefahren der Geldanlage — aufmerksam gemacht worden sein." Also dies ist das punctum saliens, und dies hätte ich sorgfältig vermieden! Nun aber sind außer der Baufrist gar keine besonderen für die Actionäre irgend präjudizirlichen Bedingungen gestellt worden, wie S. 33 meiner Schrift, in Uebereinstimmung mit dem Oberappellationsgericht, erörtert ist. Ich habe ferner auf S. 60 — welche den Herren Verfassern doch nicht entgangen ist, da sie dieselbe S. 40 der „Widerlegung" anführen — nicht allein dargelegt, daß die Baufrist nicht zu kurz, vielmehr ganz angemessen war, sondern sogar ausdrücklich bemerkt: „Allerdings konnten, wie die Tübinger Juristenfacultät ausführt, die Zeichner nicht gerade vermuthen, daß die Baufrist mit dem letzten December 1854 zu Ende gehe. Die Länge der Baufrist war aber auch vollkommen gleichgültig, wenn die Zeichner nur wußten, oder wissen oder voraussetzen mußten, daß überhaupt eine solche mit ihren nothwendigen oder doch regelmäßigen Consequenzen gestellt sei." Daß aber die Toskanische Regierung keineswegs strenge eingeschritten ist, im Gegentheil namhafte Opfer gebracht hat, und daß es bei der traurigen finanziellen Lage, in welche die Gesellschaft bald nach Emission der Prioritätsactien gerieth, für sie völlig gleichgültig war, ob die Concession formell fortbestand oder verwirkt war, habe ich Seite 38 und 39 dargethan. Dies hätten die Herren Verfasser vor ihrer, wie ich zu ihren Gunsten annehmen will, unüberlegten Aeußerung doch wohl berücksichtigen sollen. —

Digitized by Google

IV.

Wie wenig überflüssig meine Erörterung über die verschiedenen möglichen und angestellten Klagen, insbesondere über das Verhältniß der Kaufklage zu den sog. actiones ex jure cesso war (M. E. S. 35. 61 ff.), und wie wenig sie, zu meinem Bedauern, gefruchtet hat, ergibt sich daraus, daß die Herren Verfasser noch immer für die Rechtsverhältnisse zwischen Verkäufer und Zeichner der Actien aus der angeblichen Theorie der Cession argumentiren (S. 43. 58 ff. 61 u. f. f.), während doch eigenthümliche Cessionsgrundsätze hierfür gar nicht vorhanden sind, vielmehr lediglich die Principien vom Kauf und zwar vom Forderungskauf entscheiden (vergl. jetzt auch Zeitschr. f. Handelsrecht III., S. 143 bis 146). Und wenn die Verfasser nicht einzusehen vermögen (S. 42 ff., 54 ff.), daß nothwendig geprüft werden muß, welche Klage angestellt worden, und welche zulässig ist, so übersehen sie, daß eben nicht alle möglichen Klagen „zum Ziele führende" sind, daß insbesondere sehr wohl die eigentliche actio doli statthaft sein kann, während die Voraussetzungen der übrigen in abstracto zulässigen Klagen nicht zutreffen (M. E. S. 13. 14. 34. 35. 60. 67 ff.).*) Und wenn sie nun von der Frage nach dem dolus ganz abstrahiren wollen, so scheinen sie zu vergessen, daß alle von ihnen verfaßten Proceßschriften, wie auch die vorliegende „Widerlegung", fast auf jeder Seite mit dem Vorwurf des dolus, sogar des strafrechtlich zu ahndenden Betrugs um sich werfen, daß endlich das Oberappellationsgericht zu Lübeck die Rescission des Kaufs lediglich auf eine dolose Verschweigung des Beklagten gegründet hat, nicht auf dessen positive Zusicherungen, welche die Herren Verfasser ganz mit Unrecht**) zu diesem Zwecke für genügend erachten. Diese Erörterung dürfte somit weder juristisch, noch auch nur moralisch unnöthig gewesen sein. Ob sie „des Rechtsgefühls entbehrt", haben Andere zu beurtheilen. Daß die Herren Verfasser der juristischen Methode zu folgen außer Stande sind, welche alle einzelnen Momente

*) Vergl. auch unten unter V.

**) Denn die actio emti wegen dicta et promissa geht nur unter Umständen und ausnahmsweise auf Rescission; sie geht freilich schlechthin auf eigentliche Redhibition, aber nur so wie die actio redhibitoria, also nicht bei Forderungen und nicht nach Verlauf von mehr als 6 Monaten nach dem Kaufabschluß.

Digitized by Google

eines Rechtsbegriffs zergliedert*), und die einzelnen Thatsachen an diese heranhält, dürfte nicht mir zum Vorwurf gereichen. Nur einzelnes mag bemerkt werden.

S. 45 heißt es: „Aus dem Umstande, daß eine Gesellschaft ein Prioritäts-Anlehen aufnimmt, folgt keineswegs, daß sie sich nothwendig in schlechter Finanzlage befinden müsse." Gemeint ist folgender Satz meiner Schrift: „— da Gesellschaften in guter Finanzlage keine Emission von Prioritätsactien behufs Ausführung des Unternehmens nöthig haben." Dieser Satz ist ebenso richtig, wie der mir untergeschobene thöricht. Eine Gesellschaft, welche zur Ausführung ihres noch nicht vollendeten Unternehmens neue Actien oder Obligationen ausgeben muß, zeigt eben dadurch, daß die ursprünglich vorhandenen und veranschlagten Mittel nicht genügen, um den statutenmäßigen Zweck zu erreichen — also doch wohl, daß ihre Vermögenslage keine günstige ist! Und daß die Lucca-Pistoja-Bahn noch nicht vollendet war, daß gerade zur Vollendung derselben die Actienemission geschah, sagt ja das Programm vom 18. April 1853 ausdrücklich. Ganz anders verhält es sich natürlich mit solchen Anleihen und Actienemissionen, welche behufs Erweiterung eines Unternehmens, behufs Erneuerung von Baulichkeiten, Utensilien u. dgl. negocirt werden.

Die ganze gegen meine Erörterungen S. 72 bis 76 gerichtete Argumentation (S. 45 ff.) entbehrt alles Bodens. Ich gehe davon aus, daß das Programm des Beklagten nichts verschwiegen oder entstellt hat, weil das Erlöschen der Concession und der Zinsgarantie bei Nichtinnehaltung der selbstverständlich gestellten Baufrist selbstverständlich war, daher ein Irrthum bei den Zeichnern, oder doch den weitaus meisten derselben gar nicht denkbar, und, wenn gleichwohl vorhanden, unentschuldbar gewesen wäre — die Verfasser argumen-

*) Ich hatte namentlich Seite 22 meiner Schrift ausgeführt, daß der Satz des oberstrichterlichen Urtheils „wegen wissentlicher, also doloser Verschweigung" in solcher Nacktheit unhaltbar sei, daß vielmehr die actio emti wegen dolus der allgemeinen Voraussetzung einer auf dolus, und zwar in Fällen der vorliegenden Art einer auf fraus gegründeten Klage entsprechen müsse. In dieser Beziehung sagt ein früheres Urtheil desselben Gerichtshofes (Seuffert's Archiv XI. Nr. 221: „Soll auf Grund von Mängeln der verkauften Sache ein Kauf wegen dolus vernichtet werden, so ist nachzuweisen: 1. daß der Verkäufer die Unbekanntschaft des Käufers mit diesen Mängeln gewußt und ihm dieselben absichtlich verschwiegen habe; und 2. daß der Käufer den Handel überall nicht geschlossen haben würde, wenn er mit den Mängeln bekannt gewesen wäre." Das stimmt völlig mit meinen Ausführungen überein.

Digitized by Google

tiren vom entgegengesetzten Standpunkte aus. Ich glaube erwiesen zu haben, daß die von einzelnen Zeichnern erlittenen Nachtheile nicht in der formellen Möglichkeit der Concessionsentziehung, sondern in ganz anderen Umständen ihren Grund hatten — die Verfasser bestreiten das. Insofern müssen sie überall zu entgegengesetzten Resultaten kommen. Aber schlimm ist, wenn auf die Thatsachen, welche S. 76 vorgeführt sind, auf die Erwägungen der S. 74. 75, welche aus der Natur der Sache, aus der genauen Prüfung des Börsenverkehrs hergenommen sind, und aus welchen auch die subjective Unerheblichkeit der in Rede stehenden Klausel sich schlagend ergibt, die Herren Verfasser nur die kategorische Antwort haben „baarer Unsinn, Hypothesen, unerwiesene und unerweisbare Unterstellungen", wenn sie überall von „äußerst bedenklichen und lästigen Bedingungen, welche auch den weniger Einsichtigen vom Zeichnen würden abgeschreckt haben" sprechen, während doch die einzige wirklich gestellte Bedingung bei fast allen, wenn nicht allen, Privatbahnen in gleichem Maße sich findet, und erfahrungsmäßig Niemand vom Zeichnen zurückhält! Verkehrt ist es, wenn dann wiederum dem Beklagten vorgeworfen wird, daß er „die ungünstige Beurtheilung, welche die Eisenbahngesellschaft und ihr Gebahren bei der Regierung gefunden", verhehlt habe — was in aller Welt hätte er denn übrigens anzeigen sollen? — derselben Toskanischen Regierung, welche im Decret vom 8. December 1852 ausdrücklich erklärt hat, „in Erwägung, daß die neue Lage, in der sich die Gesellschaft befindet, bessere Garantieen als bisher für die Vollendung eines Werkes darbietet, das anerkanntermaßen zum öffentlichen Nutzen gereicht!" Die Insinuation S. 46 beruht auf einem sehr bedauerlichen Mißverständniß von S. 73 meiner Schrift, wo gar nicht von solchen Personen die Rede ist, welche ihre Actien von Speculanten gekauft haben, vielmehr von zwei Klassen Zeichner, die sich bei jeder großen Börsenoperation unterscheiden lassen: Speculanten und Kapitalisten. Beide sehen freilich auf alle Bedingungen eines auf den Markt gebrachten Anlehens, allein die Speculanten nur in sofern, als der jetzige oder in nächster Zukunft bevorstehende Cours dadurch bestimmt wird, die Kapitalisten hingegen fassen die dauernde Sicherheit der Anlage ins Auge. Eben darum kann eine Bedingung für die eine Klasse von Zeichnern bedeutungslos, für die andere sehr erheblich sein.

Was die sehr gleichgültige Frage von der Zeichnungsfrist betrifft (S. 49), so war, soweit meine Kenntniß der Proceßakten reicht, es

Digitized by Google

stets bestritten, ob der Beklagte diese Frist gestellt habe. Daß die Zeichnung bereits am 18. April Nachmittags geschlossen wurde, kann dem Beklagten doch schwerlich zum Nachtheil gereichen, da um jene Stunde fast das Vierfache der Emissionssumme gezeichnet war.

Wenn S. 51 geleugnet wird, daß die Absicht der Beschädigung zur Begründung eines Regreßanspruchs ex dolo gehöre, so scheint übersehen zu sein, daß hier eine fraus in Frage steht, also ein dolus, durch welchen die Eingehung eines Vertrages veranlaßt sein soll. (Vgl. M. E. S. 79.)

Mit der Bemerkung „Was der Beklagte S. 80. 81 vorbringt, ist bereits mehrfach widerlegt" helfen sich die Verfasser über die Sätze hinweg, welche die Verkehrtheit ihrer Behauptungen schlagend erweisen. Wo widerlegt? Ich finde nur auf S. 24 die gleichen Behauptungen wiederholt.

Daß die culpa lata nicht der eigentlichen fraus gleichstehe (M. E. S. 81) soll „willkürlich und gesetzwidrig" sein. Nun weiß ich freilich sehr wohl, daß man gemeinhin die culpa lata in allen Fällen dem dolus gleichbehandeln will. Allein ich habe auch angegeben, weßhalb mir diese Ansicht irrig erscheint. Auch stehe ich keineswegs mit dieser Auffassung allein. Man vergl. v. Wächter, Württembergisches Privatrecht II. S. 791. Note 19, jetzt auch Ihering in Gerber's und Ihering's Jahrbücher für Dogmatik Bd. IV. S. 12, Note 13, und das Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 26. Februar 1853 (Seuffert's Archiv Bd. IX. Nr. 144): „Wenngleich in Contractsverhältnissen grobes Verschulden und Arglist sich gleichstehen, so kommt doch zur Begründung der actio doli nur die letztere, und nicht das erstere in Betracht." —

V.

Auf S. 52. 53 wird zunächst ein ebenso unvollständiges wie entstelltes Bild der von mir S. 82 bis 89 über den eventuellen Umfang der klägerischen Ansprüche entwickelten Sätze geliefert, und mit dem Ausspruch abgefertigt: „Diese logisch schwer zu erfassende Theorie vermengt Wahres und Falsches."

An diesem Verständnißmangel trage ich keine Schuld. In den verschiedenen Klagen, in der Schrift von Sachße, endlich in dem Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck waren für den Umfang der klägerischen Ansprüche sehr verschiedene Grundsätze aufgestellt. In dieses Wirrsal konnte nur durch eine genauere Sonderung der Klagen Licht gebracht werden. Wie daher in den früheren Ab-

Digitized by Google

schnitten die Klagen nach ihren Voraussetzungen gesondert wurden, so hier nach ihren Wirkungen. Und zwar mußten zwei Hauptabtheilungen gemacht werden: Klagen auf Rescission und Redhibition — Klagen auf das Interesse, beziehungsweise den Minderwerth.

Dabei wurde zunächst dargethan, daß alle hier möglichen Klagen, welche ihrer Natur nach die Aufhebung des Kaufs oder seiner Wirkungen bezwecken, unter keinen Umständen den Klägern einen Anspruch auf die, übrigens noch jetzt beanspruchte, Zahlung des Nominalwerths der Lucca-Pistoja-Actien zu gewähren vermögen (S. 85 bis 87, 89 bis 92); daß hingegen alle übrigen hier möglichen Klagen, welche ihrer Natur nach auf das Interesse gerichtet sind, zwar unter Umständen auf Rescission gehen können, sofern das Interesse gerade in der Auflösung des Geschäfts besteht, daß indessen ein solcher Ausnahmefall hier nicht vorliegt, daß also „für den vorliegenden Fall" (S. 87) eine Interessenklage auf Rescission unmöglich ist (S. 87 bis 89) und daß die Interessenklage auch niemals den Nominalwerth der gezeichneten Actien zu umfassen vermag (S. 89 bis 92), daß vielmehr die Zeichner mit dieser Klage, in Ermangelung anderweitig nachgewiesenen Schadens (wie Zinsen, Courtage, Provision), nur die erweisliche Differenz zwischen dem Emissionscourse, resp. Kaufpreise, der Actien und demjenigen geringeren Werthe derselben beanspruchen dürfen, welchen diese Actien um des angeblichen Mangels, nämlich der Möglichkeit der Concessionsentziehung willen, wirklich hatten (S. 92 bis 95). Also: Wenn die actio redhibitoria zulässig wäre, oder wenn ein wesentlicher Irrthum vorläge (Prioritätsactien statt Prioritätsobligationen), oder wenn die Eingehung des Geschäfts durch dolus des Beklagten veranlaßt wäre (dolus causam dans), so würde Erstattung des Kaufpreises nebst Zinsen und, unter Umständen, Ersatz des durch die Eingehung des Vertrags verursachten Schadens, des negativen*) Vertragsinteresse, beansprucht werden können, nie der Nominalwerth der Actien, weil dieser, wenn überhaupt, doch nur vom Gesichtspunkt des positiven Interesse verlangt werden dürfte. Ist zwar keines dieser Klagefundamente vorhanden, wohl aber ein anderes, z. B. die Kaufklage wegen dolus incidens oder wegen Mangels zugesagter Eigenschaften (dictum und promissum), oder die actio quanto minoris — so kann mit diesen Klagen nicht Rescission und negatives Vertragsinteresse, sondern immer nur das positive Interesse ver-

*) Ueber diese Terminologie siehe unten.

Digitized by Google

langt werden, welches ausnahmsweise freilich, sofern nämlich das Kaufobject völlig werthlos ist, auf Rescission des Geschäfts gerichtet sein kann. Aber gerade diese Voraussetzung trifft in unserem Falle nicht zu, und daß es sich, statt anderer Waaren, um coursfähige Inhaberpapiere handelt, ist rechtlich ohne Gewicht. Eine Interessenklage auf Rescission würde in unserem Falle, was ganz unthunlich, den Verkäufer mit dem vollen Coursausfall seit dem 18. April 1853 belasten. (M. E. S. 87 bis 89.)

Wenn die Verfasser diesem Gange meiner Erörterungen, der für jeden wissenschaftlich gebildeten Juristen doch klar genug vorliegt, und sogar durch die Vorerörterung auf S. 84, sowie durch die Nummern in den Ueberschriften der §§ 26. 27 in auffälligster Weise kenntlich gemacht ist, zu folgen außer Stande waren, so habe ich wenigstens dieses Nichtverständniß nicht zu verantworten. Und wenn es demungeachtet S. 56. 57 heißt:

> „Daß dennoch der Beklagte es wagt, den Ausspruch des obersten Gerichtshofes als einen schreiend ungerechten zu bezeichnen, verdient die ernsteste Rüge. „Eine Interessenklage auf Rescission" ist unmöglich, diesen unverständlichen und unverständigen Satz meint der Beklagte erwiesen zu haben. Also das Interesse des betrogenen Käufers soll niemals in der Rescission des Kaufs bestehen können? also der schuldige Verkäufer hat niemals das Kaufobject wieder an sich zu nehmen und den Kaufpreis zurückzuerstatten und den Schaden zu ersetzen? Die Unhaltbarkeit der jenseitigen Theorie liegt auf der Hand. Diese Theorie ist unnatürlich und willkürlich, widerspricht den Gesetzen und den täglichen Erfahrungen und Erscheinungen des Rechtslebens."

so übersehen die Herren Verfasser in ihrem allzugroßen Eifer ein Dreifaches:

1. Daß sie in keiner Weise sich in der Lage befinden, mir, in der fälschlich angeredeten Person des Beklagten, eine Rüge ertheilen zu dürfen.

2. Daß sie gegen einen selbstgeschaffenen Gegner kämpfen, indem sie alle die Gesichtspunkte, welche ich auseinandergewirrt habe, mit kaum begreiflichem Ungeschick oder Geschick wieder durcheinander wirren, und mir dann die Thorheit in den Mund legen, daß der betrogene oder sonst benachtheiligte Käufer niemals Rescission des Geschäfts solle verlangen können.

Digitized by Google

3. Daß ich keineswegs den Ausspruch des obersten Gerichtshofes als einen schreiend ungerechten bezeichnet habe. Ich habe vielmehr eine Deduction desselben angegriffen und darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe nur in gewissen Fällen zutrifft, dagegen in Fällen anderer Art, insbesondere unter Umständen, wie die hier vorliegenden, die schreiendste Ungerechtigkeit zur Folge haben müsse (S. 88). Diese Bemerkung war gegen folgenden entscheidenden Satz des oberappellationsgerichtlichen Urtheils gerichtet:

> „Dagegen ist die actio emti hier die völlig geeignete Klage. Denn bekanntlich kann mit dieser wegen wissentlicher, also doloser Verschweigung wesentlicher Mängel aller Art einer erkauften Sache auf das volle Interesse geklagt werden, und es ist klar, daß in diesem Falle, wo Papiere vorliegen, die einen bestimmten Cours haben, die Leistung des Interesse mit der Aufhebung des Kaufs zusammenfällt."

Das Oberappellationsgericht will also hier die actio emti wegen dolus an sich nicht auf Rescission gestatten, sondern auf das volle Interesse — vielleicht weil es keinen dolus causam dans annimmt, — gleichwohl soll wegen der besonderen Natur des vorliegenden Kaufgegenstandes mit der Interessenklage die Aufhebung des Geschäfts erzielt werden können. Nur das habe ich S. 88 und 89 bekämpft, und es ist mir völlig unerklärlich, wie gerade die Herren Verfasser darüber mit mir rechten wollen, welche S. 57 ausdrücklich — also in völliger Uebereinstimmung mit mir — bemerken: „Für Staatspapiere und dergleichen Werthobjecte bestehen aber überall keine besonderen Vorschriften über die Frage nach den Ansprüchen des Käufers wider den dolosen ꝛc. Verkäufer." Also kann doch auch der Umstand, daß es sich hier um coursfähige Inhaberactien handelt, nicht bewirken, daß ausnahmsweise das Interesse des verletzten Käufers nothwendig in der Aufhebung des Vertrags bestehen müsse! —

In den eigenen Ausführungen der „Widerlegung" werden alle Klagefundamente durcheinandergeworfen, es wird behauptet, daß mit jeder Klage das gleiche Resultat erzielt werden könne, nämlich die Rescission des Kaufs und außerdem die Leistung des id quod interest, welches nicht allein die Restitution des Kaufpreises, den Ersatz der Kosten, Auslagen, Zinsen, sondern überhaupt den Ersatz des ganzen Schadens und entgangenen Gewinns, d. h. den vollen Nominalbetrag der Actien, umfasse (S. 54. 55. vgl.

Digitized by Google

auch die gleichen Behauptungen S. 42. 43). Also der Verkäufer haftet, wenn ex dolo auf Rescission geklagt wird, auch für den entgangenen Gewinn aus dem Vertrage? Und mit der actio emti wegen Mangels zugesagter Eigenschaften darf auf Rescission und auf das volle Vertragsinteresse geklagt werden? Und dieses volle Vertragsinteresse besteht in dem Nominalwerth der Actien? Für diese Ansicht steht den Verfassern das Urtheil des Oberappellationsgerichts, mit welchem übereinzustimmen sie vorgeben, keineswegs zur Seite, da dieses vielmehr nur ausgesprochen hat, daß hier die Leistung des Interesse mit der Aufhebung des Kaufs zusammenfalle, keineswegs, daß neben den aus der Aufhebung unmittelbar sich ergebenden Leistungen (Kaufpreis nebst Zinsen, Kosten ꝛc.) auch das volle Vertragsinteresse gefordert werden dürfe. Das Oberappellationsgericht hat diese Frage durchaus ignorirt, und durfte sie ignoriren, weil in dem ersten (Küchler'schen) Processe der Nominalbetrag gar nicht gefordert war. — Auf S. 84 meiner Schrift steht übrigens nichts dem Widersprechendes, so daß die „Berichtigung" (S. 52 der Widerlegung) ganz unnütz war, wie auch S. 82 bis 84 meiner Schrift von „einleitenden Bemerkungen und Betrachtungen des Beklagten" gar nicht die Rede ist, sondern lediglich ein Referat der den Klägern so günstigen Sachße'schen Argumentation gegeben wird, welche zuerst die Frage von der Haftung bis zum Nominalbetrage angeregt hat.

Was nun aber die Hauptfrage anlangt, so sind die jenseitigen Ausführungen, wie gesagt, vollkommen grundlos.

1. Bereits in meinen Erörterungen S. 85. 86 habe ich, unter Berufung auf v. Savigny (System III. § 138) und Fr. Mommsen (Beiträge zum Obligationenrecht Bd. I. S. 107 bis 109, 122 bis 125, 133 ff., 166, 199, 202. Bd. II. S. 33 ff. Bd. III. S. 411), den Nachweis geführt, daß bei Klagen auf Redhibition (wegen nicht gehaltener Zusagen, heimlicher Mängel oder dolus), oder auf Restitution wegen Nichtigkeit des Geschäfts, oder auf Rescission wegen dolus zwar unter Umständen das Interesse der Nichtabschließung des Vertrages (quod sua interest deceptum non esse), nicht aber das Erfüllungsinteresse verlangt werden darf. Diese beiden Arten des Interesse, welche sorgfältig zu scheiden sind, hat neuerdings Ihering sehr passend als negatives und als positives Interesse bezeichnet, und durch seine gründlichen Ausführungen die von mir entwickelte Ansicht in hohem Grade befestigt (Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Rechts von

Digitized by Google

Gerber und Ihering Bd. IV. S. 15 ff. 63 ff.). Das negative Interesse hat die Ungültigkeit resp. Rescission, das positive Interesse die Gültigkeit des Geschäfts zur Grundlage. Das erstere umfaßt allen Nachtheil, welcher dem Käufer durch die Abschließung des Geschäfts erwachsen ist; das zweite allen Nachtheil, welcher ihm durch die Nichtausführung oder nicht vertragsmäßige Ausführung des vollkommen wirksamen Geschäfts entsteht. Ob das negative Interesse nur im Falle des dolus, oder, wie Ihering ausführt, auch bei bloßer culpa verlangt werden darf, kann, als für unsere Frage unerheblich, dahingestellt bleiben. Jedenfalls erscheint eine Cumulation von Rescission (Redhibition, Restitution wegen Nichtigkeit) und (positivem) Erfüllungsinteresse durchaus unzulässig. Ob für den Fall, daß eine gar nicht existirende Forderung verkauft worden ist, eine Ausnahme gelte, und hier, der Nichtigkeit ungeachtet, das positive Interesse verlangt werden dürfe, ist zweifelhaft — vgl. M. E. S. 90 und Ihering a. a. O. S. 69 bis 71 — für alle anderen Fälle ist die Nichtigkeit unserer Regel unbedenklich.

a. So in Fällen der Nichtigkeit des Vertrags, z. B. wegen wesentlichen Irrthums.

Vergl. l. 62 § 1. D. de C. E. (18, 1). § 5. J. de emt. vend. (3, 23.) l. 8. § 1. D. de relig. (11, 7.) l. 8, 9. D. de hered. vel act. vend. (18, 4).

Ueber den Fall berechtigten Widerrufs vergl. l. 5. pr. D. de cond. c. d. c. n. s. (12, 4).

b. So ist wegen dolus immer nur alternativ eine Klage entweder auf Rescission:

l. 11. § 5. l. 13. § 27. D. de A. E. V. (19, 1.) l. 23. D. locati (19, 2.) l. 57. § 1. D. de C. E. (18, 1.) l. 5. 10. C. d. resc. vend. (4, 44).

oder auf das (positive) Erfüllungsinteresse:

l. 68. § 2. D. de C. E. (18, 1). l. 4. pr. l. 6. § 9. l. 13. § 4. 5. l. 30. § 1. D. de A. E. V. (19, 1).

zulässig. Nirgends ist von einer Cumulation die Rede.

c. So darf in Fällen, wo die Redhibition statthaft ist, neben dieser zwar das Interesse, allein nur das negative verlangt werden.

l. 23. § 1. § 1. 7. 8. l. 27. l. 31. pr. l. 58. pr. § 1. D. de aedil. ed. (21, 1.) l. 1. C. eod. (4, 58).

d. Wegen Mangels zugesagter Eigenschaften hat der Käufer die Wahl, ob er die actio redhibitoria oder die actio emti anstellen wolle. Die letztere kann auf Redhibition gehen, ist dann aber nur eine andere Klageform für die actio redhibitoria und

Digitized by Google

unterliegt deren Voraussetzungen: oder aber sie kann auf das positive Interesse gerichtet sein, nie auf beides. Besteht ausnahmsweise das Interesse in der Rescission, so geht die actio emti eben auch nur auf diese und das negative Interesse.

l. 51. pr. D. de aedil. ed. (21. 1.) Nur ebenso ist zu verstehen l. 19. § 2. D. eod.
Fr. Mommsen, l. c. II. S. 34 bis 36.
v. Vangerow, Pandekten III. S. 324 bis 326.
Sintenis Civilrecht II. § 116, insbesondere Note 99 und S. 616, ohne sich jedoch überall klar auszusprechen.
Böschen, Vorlesungen III. S. 354 a. E.

Für ihre Cumulationstheorie nun berufen sich die Verfasser sowohl auf die Quellen, wie auf Schriftsteller und richterliche Urtheile. Allein, was sie vorbringen, erweist ihre Theorie nicht.

Die l. 6. § 4. D. d. A. E. V. (19, 1) und die l. 13 pr. eod. bestimmen nur den Umfang des zu prästirenden Interesse, welches unter Umständen verschieden ist, je nachdem nicht erfüllte Zusagen bez. dolose Verschweigungen vorliegen oder nicht. Die wegen ihrer Schwierigkeiten berüchtigte *) und nicht gut zu dogmatischen Resultaten benutzbare l. 45 D. d. C. E. (18, 1) stellt nur fest, daß der dolose Verkäufer schlechthin auf das volle Interesse hafte, keineswegs daß zugleich der Vertrag nichtig sei. Wollte man indessen selbst, wie v. Vangerow anzunehmen scheint, ungeachtet der Nichtigkeit des Geschäfts einen Anspruch auf das (positive?) Vertragsinteresse für „rechtlich möglich" erachten — was, wie gesagt, der ratio juris widerspräche — so würde daraus keineswegs folgen, weder daß diese Möglichkeit auch überall im Römischen Recht zu einer rechtlichen Verpflichtung erhoben sei, noch auch, daß, wo an sich ein Geschäft zu Recht besteht, und nur aus irgend einem Grunde, sei es Rescission, sei es Redhibition verlangt werden darf, noch daneben ein Anspruch auf das positive Interesse statthaft sei. Endlich die bereits oben citirte l. 27 D. de aedil. ed. (21, 1) spricht nur vom negativen Interesse. Nirgends ist von einer Cumulation der Rescission resp. Redhibition und dem positiven Interesse die Rede.

Von den angeführten Schriftstellern weiß Vangerow III. S. 303 (? es ist wohl S. 294 oder S. 325 ff. gemeint) von einer Cumulation nichts. Thöl Handelsrecht I. §. 83. not. 6. 7. will allerdings neben der redhibitio auch die Klage auf das volle (positive) Interesse zulassen, sofern der Verkäufer zugesagte Eigen-

*) Vergl. z. B. v. Savigny, System III. § 137 u. 138. v. Vangerow, Pandekten III. S. 282 ff. Fr. Mommsen, Beiträge I. S. 203 ff. II. S. 280 ff. III. S. 411 ff.

Digitized by Google

schaften nicht gewährt, oder vorhandene Mängel wissentlich verschwiegen hat. Er beruft sich dafür auf l. 13. D. d. A. E. V. (19, 1) *) und auf Neustetel und Zimmern, Römisch rechtliche Untersuchungen Bd. I. S. 183 bis 189, 209 bis 216, Heise und Cropp, Abhandlungen Bd. I. S. 216. 217. — L. 13 cit. enthält nichts von diesem Satz. Neustetel sagt an der einzigen einschlagenden Stelle seiner Abhandlung S. 214: „Es ist daher die Regel aufzustellen: jeder Käufer, dem zugesagte Eigenschaften oder Nebendinge nicht geleistet werden, ist berechtigt, innerhalb eines Jahres (?!) die Sache wiederzugeben und den Kaufpreis zurückzufordern; wenn er nicht lieber die Sache behalten, und wegen der mangelhaften Leistung auf Erfüllung oder Interesse klagen will." Cropp l. c. erklärt: „Zweifelhafter erscheint die Frage, ob der Käufer, wenn er die Annahme der der Probe nicht entsprechenden Waare verweigert, doch daneben das Interesse fordern kann, welches er bei der Lieferung einer probemäßigen Waare gehabt haben würde. Denn ob man solches in gewöhnlichen Fällen neben der Redhibition mittelst der Contractsklage verlangen könne, muß nach den Gesetzen als sehr zweifelhaft angesehen werden. Gleichwohl ist ein solcher Anspruch da, wo nach Probe verkauft wurde, zuzulassen." Cropp deducirt dies dann aus dem besonderen Versprechen oder dem dolus mit Berufung auf l. 13. pr. § 2. 3. D. d. A. E. V. (19, 1) l. 31 § 7. D. d. aedil. ed. (21, 1). l. 1 C. eod. (4, 58), welche aber nichts davon enthalten, und auf **Schweppe** Privatrecht § 435, der an dieser Stelle von keiner Cumulation, sondern nur, nach Behandlung der aedilitischen Klagen, von der Statthaftigkeit der Contractsklagen spricht und § 433 ausdrücklich bemerkt, daß mit den aedilitischen Klagen keine Klage auf Ersatz des Interesse verbunden sei.

Ich vermuthe, daß Cropp durch ein nicht ganz klares Rechtsgefühl zu der unrichtigen Annahme geführt worden ist: er dachte wohl an die besonders häufigen Gattungskäufe nach Probe, wo allerdings wegen Nichtprobemäßigkeit Zurückweisung und Interessenklage stattfindet, aber nicht, weil der Kauf aufgelöst würde oder nichtig wäre, sondern nur darum, weil der Käufer sich nicht ein ganz anderes Object an Stelle des gewollten aufdrängen zu lassen braucht.

v. Holzschuher endlich (Theorie und Casuistik. Bd. II. S. (318 (?) 330) spricht nur von dem negativen Interesse, welches neben der Redhibition beansprucht werden darf.

*) Welche Theile dieses sehr großen Fragments (31 §§) sind gemeint?

Digitized by Google

Uebrigens hat auch Brinckmann, Handelsrecht, S. 306. 307, unter Berufung auf Cropp und die von demselben citirten Stellen die Cumulation behauptet.

Was sodann die auf S. 43 und 55 allegirten Urtheile anlangt, so gehören die meisten gar nicht hierhin; in einigen (Seuffert III. Nr. 26 und VII. Nr. 306) wird die Contractsklage auf Rescission wegen Werthlosigkeit des Objects zugelassen; ein Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck (Seuff. XI. Nr. 222) spricht nur aus, daß der Schadenersatz im Falle des dolus oder der nicht gehaltenen Zusage den Minderwerth übersteigen könne — woran nicht gezweifelt wird; und nur das Urtheil desselben Gerichtshofes vom 14. Mai 1850 in der Frankfurter Sache Moses Amschel c. Jonas Herzfeld (Seuff. IV. Nr. 25) führt, unter Bezugnahme auf Cropp und Thöl an, daß neben der Redhibition wegen nicht gehaltener Zusage das Interesse verlangt werden dürfe. Uebrigens scheint in diesem Falle ein Gattungskauf vorgelegen zu haben — es stand ein Kauf nach Mustern in Frage — wodurch sich die Entscheidung materiell rechtfertigen würde. —

Indessen selbst die Ansicht von Cropp und Thöl käme im vorliegenden Falle den Klägern nicht zu Statten. Denn diese gestatten die Cumulation der Interessenklage doch nur mit der actio redhibitoria, und die Redhibitorienklage ist hier sicher unzulässig und dazu für die vorliegenden Fälle längst verjährt. Im Uebrigen aber ist eine Cumulation von Rücktritt und actio emti auf das positive Interesse nirgends bezeugt. Wollte man ferner, auf Grund des Wortlauts der l. 45. D. de C. E. (18, 1) und l. 5. D. de hered. vel act. vend. (18, 4), überhaupt oder doch in gewissen Fällen der Nichtigkeit des Vertrags wegen Zusage des Verkäufers die Klage auf das positive Interesse gestatten, so träfe auch dieser Gesichtspunkt hier nur in dem Falle zu, wenn die Behauptung gegründet wäre, daß die Zeichner Prioritätsobligationen und nicht Prioritätsactien erwarten durften. (M. E. S. 90.)

2. So wenig nun eine Cumulation von Rücktritt und Klage auf das positive Interesse gestattet ist, so wenig vermag diese Interessenklage jemals, mag sie für sich oder, nach klägerischer Annahme, in Verbindung mit der Rücktrittsklage angestellt werden, den Nominalwerth der Actien zu umfassen. In dieser Beziehung wird gegen meine Ausführungen S. 89 bis 92 nichts Neues vorgebracht, z. B. S. 55 „er (Beklagter) hat den Klägern, welche ein Kapital von 100 von ihm gekauft hatten, und Eigenthümer

Digitized by Google

eines solchen Vermögensbetrags geworden zu sein wähnten, den vollen Betrag dieses Kapitals, d. i. den Nominalbetrag der Actien ꝛc. zu erstatten. Denn eben darin besteht das Interesse der Kläger, daß der Beklagte ihnen den versprochenen Vermögenserwerb nicht prästirt hat. Die Vermögenseinbuße der Kläger, der Verlust des Nominalbetrags der Actien und deren Accessorien, erscheint als die wahre unmittelbare Folge der Schuld des Beklagten —."

S. 57 ff. „das durch den Kauf erworbene Vermögensobject bestand in der vollen Summe, auf welche die Actien lauteten, diesen Werth, den Nominalbetrag der Actien, haben die Kläger gekauft. Wie viel sie für dieses Kaufsobject, für dieses nomen bezahlt haben, das ist ganz gleichgültig, der Verlust dieses Kaufpreises ist nur der unmittelbare Schaden, der sie betroffen, der mittelbare Schaden besteht in dem Verluste eines nomen, welches angeblich mehr werth war und sein sollte, als der Kaufpreis betrug."

Ich habe bereits in meiner Schrift bemerkt, daß diese von Sachße aufgestellte Deduction allenfalls sich, nach l. 5. D. de hered. vel act. vend., für den Fall vertheidigen ließe, daß nicht Prioritätsactien, sondern Prioritätsobligationen versprochen und zu liefern gewesen wären. „Von jedem andern Standpunkt ist der klägerische Anspruch ohne jeden Zweifel unzulässig." Einmal sind Actien gekauft, nicht deren Nominalwerth; es ist völlig ungegründet, daß die Kläger ein Kapital von 100 gekauft hätten. Sicherlich würden sie das nicht behaupten, falls der Emissionscours oder spätere Cours etwa diesen Betrag überstiegen hätte. Oder würden sie auch dann den Nominalwerth urgiren, falls etwa die Actien auf 150 gestiegen wären?! Sie haben nicht ein Kapital von 100 gekauft, sondern ein Werthpapier, welches nominell auf 100 lautet, aber ebensowohl mehr wie weniger als 100 werth sein kann. Sodann ist dieser Nominalbetrag ja gar nicht verloren — vom Standpunkt des Nominalbetrags aus hätten die Kläger gar keine Ansprüche! Denn „der Nominalbetrag der Lucca-Pistoja-Prioritätsactien ist derselbe geblieben: eine jede Actie repräsentirt noch immer den Werth von 1500 Lire, verzinslich zu 5 % nebst Antheil an der Dividende. Die Actionäre behalten diesen Werth, und würden, bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft, nach diesem Verhältniß an dem Vermögen derselben Theil haben. Nur ihr innerer Werth ist gesunken — und

Digitized by Google

diesem veränderten inneren Werth entspricht der verringerte Cours ꝛc." (M. E. S. 90. 91.) Mit diesen Ausführungen steht keineswegs, wie die Herren Verfasser meinen, S. 80 meiner Schrift in Widerspruch, wo es heißt: „Jeder Erwerber der Actien erlangt ein Recht auf deren Nominalbetrag und die von diesem Nominalbetrag garantirten Zinsen." Denn dort ist lediglich von dem Verhältniß der Zeichner zu der Gesellschaft und der Toskanischen Regierung die Rede, und es wird dort der Nachweis geführt, daß die garantirten Zinsen und die Extradividende nicht nach dem Emissionscourse und Kaufpreise, sondern stets nach dem Nominalbetrage berechnet werden. Dafür ist freilich der Nominalwerth maßgebend, denn dieser drückt (M. E. S. 91):

1. die Summe aus, auf welche der Schuldner bei Realisirung der Schuld haften soll.

2. den Maßstab, nach welchem sich weitere accessorische Verpflichtungen, z. B. Zinsen, berechnen.

3. die Einheit, nach welcher sich der Cours berechnet.

Aber keineswegs ist der Nominalbetrag bei der Interesseforderung als das wahre Geldaequivalent der Forderung anzusehen, und zwar nicht einmal bei Obligationen, noch weit weniger bei Actien. Der allerdings thörichte Satz „Dividenden und Zinsen, nicht aber die Rücksichten auf das Kapital, seien für die Käufer bestimmend" rührt nicht von mir, sondern von den Herren Verfassern her, und die Erwiderung „der solide Mann hat jene Ansichten des Beklagten nie getheilt, und sich durch den Köder hoher Zinsen und guter Dividenden nicht zu riskirten Anlagen seines Kapitals verleiten lassen" hat kein Ziel. Ich habe vielmehr S. 91 gesagt „Gerade bei Actien tritt der Courswerth gegen den Nominalwerth in den Vordergrund, da den Actionären die Höhe der Dividende, rein oder in Form von Zinsen, weit wichtiger ist, als der meist unerwünschte Anspruch auf Rückzahlung ihres eingeschossenen Kapitals. Der Nominalwerth wird wesentlich ignorirt bis die Einlösung bevorsteht." *) Das heißt doch: Wer eine Actie zeichnet oder kauft, sieht weniger darauf, welche

*) Vergl. auch Kuntze, die Lehre von den Inhaberpapieren, S. 707. „Ueberdies ist bei vielen Arten dieser Papiere (in Folge der Unkündbarkeit oder weit hinausgeschobenen Einlösbarkeit) der Blick so ganz von der Thatsache der Einlösung abgewendet, daß der Nehmer nicht die Einlösbarkeit, sondern nur die Negociirbarkeit in Anschlag bringt." Im Zusammenhang mit diesem Vorwiegen des Courswerths stehen die Regeln vom Darlehen solcher Papiere. Vergl. Kuntze a. a. O. S. 697 ff.

Digitized by Google

Geldsumme die Actie nominell vertritt, als welcher Werth ihr im Verkehr beigelegt wird. Daß dieser Werth sich nicht allein durch den Ertrag, Dividende und Zinsen, sondern überdies durch mancherlei andere Umstände, insbesondere die Sicherheit des Unternehmens, bestimmt, ist selbstverständlich, und zudem unmittelbar vorher von mir ausgesprochen. „Dagegen der Cours- oder Verkehrswerth wird keineswegs, wie Sachße angibt, lediglich durch den Credit des Schuldners bestimmt, sondern schon bei Staatspapieren durch sehr viele zusammenwirkende Ursachen, und bei Actien durch eine noch bei weitem beträchtlichere Zahl, indem der Ertrag, die Leitung einen ganz überwiegenden Einfluß ausüben." Gerade auf den Courswerth hat die Sicherheit der Kapitalanlage Einfluß, zumal auch ein hoher Ertrag auf eine gewisse Sicherheit der Anlage hinweist, nicht auf den Nominalwerth, welcher ja bei unsichern Anlagen ganz derselbe ist. Dies gilt schon bei wirklichen Obligationen. Man vergleiche 5 % Oesterreichische Metalliques, welche 54½ stehen und 5 % Preußische Nationalanleihe von 1859, welche 105 stehen. Die Zinsen sind die gleichen, der Nominalbetrag (100) der gleiche — nur der Courswerth ist verschieden wegen des verschiedenen Credits beider Staaten. Noch klarer tritt dies bei Actien hervor. Actien der Rhein-Nahe-Bahn stehen 42, Actien der Berlin-Potsdam-Magdeburger dagegen 133½ — der Nominalbetrag der Actien ist der gleiche 100. Bei Obligationen wird die Rücksicht auf den Nominalbetrag des Kapitals um der regelmäßig erwarteten Rückzahlung willen von Einfluß sein, namentlich bei nahe bevorstehendem Rückzahlungstermin, weil dann eben das dem Nominalbetrage entsprechende Kapital zur Auszahlung kommt; sie werden eben darum auch nie hoch über den Nominalwerth steigen. Ganz anders bei Actien. Tritt einmal der, doch sicherlich unerwünschte, Fall der Liquidation einer Actiengesellschaft ein, so erhält der Actionär keineswegs schlechthin den Nominalwerth seiner Actie ausgezahlt, sondern in der Regel bald mehr bald weniger, je nach dem alsdann vorhandenen Vermögen der Gesellschaft, und Niemand haftet ihm für den etwaigen Ausfall. Aus dem einfachen Grunde, weil er nicht Darlehensgläubiger, sondern Mitunternehmer ist, und daher von jeder Verminderung wie Vergrößerung des Gesellschaftskapitals betroffen wird. Daher bezeichnet eben auch der Nennwerth einer Actie gar nicht einen festen Anspruch auf ein gewisses Kapital, sondern nur die Quote am Gesellschaftsvermögen, nach welcher sich Zinsen und Dividenden, sowie, bei der Liquidation, der Umfang der Kapitalforderung berechnen. —

Digitized by Google

3. Die Argumentation auf S. 60 trifft meine Erörterungen S. 92 bis 95 nicht. Wäre eine Klage auf Rescission zulässig, so würde selbstverständlich den Beklagten der spätere Preisfall treffen. Ist dagegen, wenn überhaupt, nur eine Klage auf das Interesse statthaft oder eine solche angestellt — wovon S. 87 bis 95 meiner Schrift allein die Rede ist —, so treffen die hier entwickelten Grundsätze zu, die weder „falsch", noch „spitzfindig", noch „bloße Hypothesen" sind. Für die S. 93. 94 entwickelten Principien vergleiche übrigens noch Sintenis, Civilrecht II. § 116. Note 99, wo ausgeführt wird, daß, in Ermangelung eines nachgewiesenen höheren Interesse, auch die Contractsklage nur den Minderwerth umfaßt, und über den maßgebenden Zeitpunkt der Schätzung vergl. noch Platner, im Archiv f. civil. Praxis Bd. 42. S. 241. 242. —

VI.

Der letzte sehr ausführliche Theil der Widerlegung (S. 60 bis 80) beschäftigt sich mit dem dritten Abschnitt meiner Schrift (S. 96 bis 108), in welchem dargelegt ist, daß nur diejenigen Actienbesitzer, welche ihre Actien auf Grund des Programms vom 18. April 1853 nach vorheriger Zeichnung unmittelbar vom Beklagten erworben haben, zur directen Klage gegen denselben befugt sind; daß dagegen alle diejenigen Actienbesitzer, welche ihre Actien aus dritter Hand erworben haben, nur cedirte Ansprüche geltend machen können, also nur insofern, als ihnen von sämmtlichen Vormännern bis zu den Zeichnern herauf deren Regreßrechte abgetreten sind.

Die Herren Verfasser wollen das nicht gelten lassen. Sie wiederholen die von mir bekämpfte Sachße'sche Auffassung, wobei nur bemerkenswerth, daß sie, neben der Sachße'schen Argumentation, gelegentlich auf die besondere Natur des Emissionsgeschäfts Bezug nehmen. Man kann hier gleichsam, soweit die Darstellungsweise der Verfasser das ermöglicht, drei Gesichtspunkte unterscheiden: directe Haftung aus der Natur der Inhaberpapiere; directe Haftung aus der Natur des Emissionsgeschäfts; Haftung in Folge stillschweigender Cession der Regreßrechte von Seiten der Vormänner. Freilich laufen alle diese Gesichtspunkte durchweg durcheinander. Ihnen zufolge ist der Beklagte jedem Inhaber der Prioritätsactien unmittelbar in gleichem Maße verpflichtet. Und wenn ich dies verneinend, gezeigt habe, daß außerhalb des Wechselrechts es nirgend einen springenden Regreß gebe, so wird dagegen S. 68 sehr ent-

Digitized by Google

schieden erklärt: „Die Idee eines sog. springenden Regresses ist demnach höchst künstlich von dem Beklagten in den vorliegenden Fall hereingezogen worden, sie ist ohne alle Unterlage, sie paßt gar nicht hierher, die Kläger springen nicht über Andere hinweg, ihr Actienbesitz für sich allein gibt ihnen die Ansprüche an den Beklagten, begründet die unmittelbare Beziehung zwischen ihnen und dem Beklagten, so daß es auf die Art ihres Actien-Erwerbes gar nicht weiter ankommt."

Man wird sich, falls man polemisiren will, offenbar zunächst über gewisse elementare Rechtsbegriffe orientiren müssen, unter anderem also über den sogenannten „springenden Regreß". Was versteht man darunter?*) Doch nichts anderes, als daß der Erwerber einer Sache oder einer Forderung, sofern er aus diesem Erwerbe irgend einen Anspruch zu machen hat, sich mit demselben nicht an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden braucht, sondern befugt ist, über diesen hinweg auf einen entfernteren Vormann, vielleicht auf den ersten Veräußerer, zurückzugreifen. Dies ist der springende Regreß im Gegensatz zum Reihenregreß. Da nun bei jeder Circulation von Sachen und Rechten eine mehr oder minder umfangreiche Reihe von successiven Berechtigten vorhanden ist, so entsteht bei jeder solchen Circulation die Frage, ob eintretenden Falls nur der Reihenregreß oder der springende Regreß statthaft erscheint. Diese Frage entsteht also auch bei der Circulation der vorliegenden auf Inhaber gestellten Prioritätsactien. Wie wir uns diesen „springenden Regreß" juristisch zurechtlegen, ob durch die doch sehr bedenkliche Annahme, daß jeder Begeber mit allen spätern Erwerbern direct contrahirt habe, oder auf andere Weise, ist für die Thatsache selbst gleichgültig. Der Ausdruck bleibt stets ein ganz zutreffender.

*) Die Herren Verfasser sagen S. 70: „Die allgemeine deutsche Wechselordnung, Art. 49, ertheilt dem Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels die Befugniß, die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anzustellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Ist es nun schon ganz ungeeignet, diese Befugniß des Wechselinhabers als einen sog. springenden Regreß zu bezeichnen —." Diese Polemik ist völlig unbegreiflich. Ich habe nirgends den Art. 49 der A. D. W. O. citirt, und wenn ich denselben angezogen hätte, so hätte ich offenbar nicht ausschließlich an dieses alinea 1, sondern insbesondere an das alinea 2 denken müssen, welches die Herren Verfasser übersehen zu haben scheinen, und welches bekanntlich dahin lautet: „Er ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden." Vergl. Art. 26 alin. 2. Wie lautet in der juristischen Terminologie der Herren Verfasser der technische Ausdruck für diesen Satz?

Digitized by Google

Die wesentlichsten von mir entwickelten, und überall, wie ich denke, nachgewiesenen Rechtssätze sollen in Folgendem der bessern Uebersicht halber zusammengestellt werden:

S. 97. 98. „Die Natur des Inhaberpapieres — bedingt keineswegs den Umsturz aller civilistischen Grundsätze. Nur gegenüber dem Aussteller (Schuldner) ist es wahr, daß jeder Erwerber, wie ein Primitivnehmer, sich als selbständiger Gläubiger direct an diesen zu halten befugt ist — über das Rechtsverhältniß unter **successiven Nehmern** gibt die Natur des Inhaberpapieres keinen Aufschluß, noch irgend einen Grund von den Principien des gemeinen Civil- und Handelsrechts abzuweichen."

S. 98. „Die allein natürliche Regel für den Regreß ist die, daß jeder seinen Glauben da suchen soll, wo er ihn verloren hat, also der Regredirende sich zunächst an seinen unmittelbaren Vormann halten soll. Ausdrücklich anerkannt durch positive Rechtsvorschrift ist dieser Satz für den Fall der Eviction: ein jeder Käufer darf sich nur an seinen unmittelbaren Autor halten, nicht an dessen Vormann, sofern ihm der Erstere nicht seine Regreßrechte cedirt hat. Eine stillschweigende Cession, oder ein Accessionsverhältniß dieser Regreßrechte zu dem veräußerten Gegenstande wird ausdrücklich negirt."

S. 99. Und nicht allein, sie sind ihm nicht abgetreten worden, — er ist auch nicht einmal befugt, deren Abtretung zu verlangen.

S. 100. Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze vom Sachenkauf auf alle Fälle einer Regreßpflicht unter mehreren successiven Erwerbern ist — auch gemeinrechtlich allgemein anerkannt: für Cessionen, Delegationen, Assignationen. — Die etwaigen Regreßansprüche des Cedenten gegen seinen Vormann sind weder Sicherungsrechte noch Nebenrechte der cedirten Forderung, d. h. der Rechte gegen den debitor cessus, sondern durchaus selbständige Befugnisse, welche dem Cedenten, und nur diesem, wegen Verletzung seines eigenen Rechts gegen seinen Autor zustehen. Sie gehen wider Willen des Cedenten niemals auf seinen Nachmann über; derselbe kann

Digitized by Google

auch deren Abtretung nicht erzwingen. Und könnte er sie — erzwingen, so wären sie darum noch keineswegs von selbst auf ihn übergegangen, da eine an sich erzwingbare Cession darum noch nicht als geschehen gilt.

S. 101. „— erweisen zur Genüge, daß es, außerhalb des Wechselverkehrs, im gesammten Rechtsgebiet keinen springenden Regreß, sondern nur einen Reihenregreß (regressus per ordinem) gibt, — daß ein jeder Nachmann immer nur auf seinen unmittelbaren Vormann, dieser auf den seinigen, und so weiter regrediren kann."

S. 104. Auch die eigenthümlichen Grundsätze des springenden Wechselregresses haben sich nur sehr allmälig und entschiedenem Widerspruche gegenüber entwickelt, sie gelten nur für den Fall des Ordrewechsels, und fallen fort, sowohl wenn der Wechsel nicht indossirt, sondern cedirt wird, wie auch, wenn nur eine Rectatratte vorliegt, insbesondere in dem, mit den Verhältnissen beim Inhaberpapiere so verwandten Falle eines Blancoindossaments zwischen den mehreren aus dem Wechsel nicht ersichtlichen Nachmännern des Blancoindossanten. Sie beruhen, wie allseitig anerkannt wird, lediglich auf der eigenthümlichen Natur des Wechselindossaments, als eines selbständigen Versprechens an alle Nachmänner, welches durch sein Hinzutreten zugleich den inneren Werth des Wechsels verstärkt, durch die Circulation erhöht sich dessen Sicherheit; sämmtliche Indossanten werden Solidarschuldner. Alles dieses ist aber nur denkbar bei möglichst fest begrenzten und durch mannigfache Solennitäten (und kurze Verjährungsfristen) beschränkten Regreßansprüchen."

„In allen diesen Beziehungen verhält es sich beim Inhaberpapier anders. Wie die Circulation desselben auf ihm keine sichtliche Spur zurückläßt, erhöht sie auch nicht dessen Sicherheit. Ein jedes Begebungsgeschäft folgt seiner eigenthümlichen Natur, welche sich lediglich durch dessen causa bestimmt. Trotz der in manchen Beziehungen vorhandenen Verwandtschaft zwischen Inhaber- und Ordrepapieren fehlt gerade in diesem Punkte, hinsichtlich des Verhältnisses mehrerer Nehmer gegen einander, eine jede auch nur scheinbare

Digitized by Google

Analogie. Dem Vormanne eine Garantieverpflichtung gegen alle seine Nachmänner, also auch für die Zwischenmänner auflegen, heißt den Verkehr mit Inhaberpapieren vernichten."

Absichtlich habe ich in meiner Schrift vermieden, mich über die schwierige und höchst streitige — keineswegs, wie die Herren Verfasser S. 61 meinen, unzweifelhafte — Frage auszusprechen, ob die Circulation eines Inhaberpapiers nach den Principien des Sachenerwerbs, der Cession, Delegation, einer eigenthümlichen obligatorischen Singularsuccession, oder nach welchen Grundsätzen sonst zu beurtheilen sei (M. E. S. 34 a. E. S. 63. 66). Denn nicht allein hätte die Untersuchung dieser Frage weitläuftige, über den vorliegenden wissenschaftlichen und practischen Zweck weit hinausgehende Erörterungen nothwendig gemacht — ich bedurfte derselben auch gar nicht, weil diese Frage nur für das Rechtsverhältniß zwischen dem Inhaber des Papiers und dem Aussteller desselben, dem Schuldner der darin bekundeten Verpflichtung, von Bedeutung ist, nicht aber für die Beziehungen zwischen den successiven Nehmern desselben (M. E. S. 62. 63. 66. 98 ff.). Ich darf mir darum wohl auch ersparen, auf die Theorie der Herren Verfasser über die Begebung der Inhaberpapiere hier einzugehen. Aber verwahren möchte ich mich doch gegen die Behauptung auf Seite 60 und 61: „Darüber, daß Ueberlassung eines au porteur lautenden Werthpapiers, was auch der Titel der Ueberlassung sein mag, als Cession des in dem Werthpapier bezeichneten nomen zu betrachten ist, sind die streitenden Theile einig. (!) Auf dieser Auffassung beruht die Argumentation des Beklagten auf S. 96 ff. (Dort habe ich den Inhalt der Deduction von Sachße angegeben!) Schon auf S. 63 gab der Beklagte zu, daß bei Inhaberpapieren die Uebertragung der Forderung durch bloße Uebergabe der Urkunde ohne schriftlichen Vermerk und besonderes Cessionsinstrument erfolge. (Ganz richtig, aber dabei steht: „womit aber noch keineswegs entschieden ist, auf welche Weise die Uebergabe der Papiers rechtlich aufzufassen ist" — nämlich nicht als bloße Sachübergabe). Der Beklagte begeht nur den Fehler (!), daß er in seiner (!) Deduction S. 96 ff. die Grundsätze der Cession für das Rechtsverhältniß des Cessionars wider den debitor cessus gelten läßt (wo?), nicht aber für das Rechtsverhältniß zwischen dem Cessionar und dem Cedenten zur vollständigen Anwendung bringt." (Was sind das für Grundsätze? Und würde nicht derselbe Akt für die mehreren dabei betheiligten, aber in verschiedener Stellung befindlichen Personen auch verschiedene Wirkungen erzeugen können?!)

Digitized by Google

Auf S. 98 meiner Schrift steht zu lesen:

„Aussteller der fraglichen Actien, formell wie materiell, ist aber nicht Herr G., sondern die Lucca-Pistoja-Eisenbahn-Gesellschaft; sie hat die Actien ausgefertigt und mit ihrer Unterschrift versehen; gegen sie (und gegen die Toskanische Regierung) gehen alle aus der Actie originirenden Ansprüche auf Zins und Dividende, Antheil an der Generalversammlung, eventuell Einlösung. Herr G. ist nicht einmal Emittent (das waren in Wahrheit die Gebrüder Gandell in London), er ist, wie oben gezeigt worden ist (vergl. §§ 1 und 2), entweder nur Unterhändler, oder Käufer und Verkäufer. Daß er in einem größeren Maßstabe, mit einer gewissen Oeffentlichkeit verkauft hat, daß er in Frankfurt wahrscheinlich der erste Verkäufer war, ändert an seiner rechtlichen Stellung nicht das Geringste."

Die Herren Verfasser ignoriren dies vollständig! Sie behandeln den Beklagten einmal als Emittenten, und wenden dann, wie sie sagen, von dem „Wesen des Emissionsgeschäfts" ausgehend, auf diesen angeblichen Emittenten die Grundsätze an, welche von dem Aussteller, d. h. von Demjenigen gelten, welcher die in den Inhaberpapieren documentirte Verpflichtung übernimmt! Sie nennen selbst S. 62 und 63 den Beklagten „Cedent", sie wollen auch unterscheiden die Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem Cessionar und dem debitor cessus obwalten, und diejenigen, welche zwischen dem Cedens und dem Cessionaren begründet sind, sie sagen S. 63: „Aus diesem Rechtsverhältnisse ist die Frage über die Ansprüche der späteren Erwerber der Actien an den Beklagten zu entscheiden," und gleichwohl behandeln sie den Beklagten, den „Cedenten" stets, als ob er der debitor cessus wäre! S. 64 sprechen sie das denn auch ganz klar aus: „In der Emission, in dem Verkaufe (also überall?!) von Inhaberpapieren liegt die Erklärung, daß auf alle etwa in der Mitte liegenden Cessionsverhältnisse keine Rücksicht genommen werden solle, daß die Sachlegitimation eines solchen Gläubigers lediglich durch den Besitz des Papiers erbracht sei, daß der Besitzer oder Vorzeiger der Urkunde es sei, welchem die aus dem Emissionsgeschäfte herrührenden Ansprüche, gleichviel ob gegen den Schuldner oder gegen den Cedenten zustehen. Der Banquier — welcher in — seinem Interesse oder im Interesse des betreffenden Schuldners von dieser Form der Werthpapiere Gebrauch macht, will und muß sich gegenüber aus

Digitized by Google

diesem Unternehmen nicht einer bestimmten Person, sondern jedem Inhaber des Papiers Rede stehen, den Inhaber als zur Sache legitimirt gelten lassen; denn wer anders als der Inhaber solcher Papiere ist für den Gläubiger und für den Ausüber der mit dem Papier erworbenen Rechte erklärt?" S. 66: „Derselbe Akt — welcher überhaupt ein Rechtsverhältniß zwischen dem Cessionar und dem debitor cessus begründet, ist es auch, durch welchen ein Rechtsverhältniß zwischen dem Cessionar und dem Cedenten erzeugt wird. Es ist daher weder ein logischer, noch ein juristischer Grund dafür denkbar, daß jener Act nur theilweise, nur dem Schuldner gegenüber, nicht in Bezug auf alle handelnden Personen von rechtlicher Wirkung sein soll." S. 67: „Es ist aber auch ganz unbestritten, daß der Beklagte die Verbindlichkeiten aus dem fraglichen Geschäft gar nicht bestimmten Personen gegenüber eingegangen, sondern jedem aus dem Publikum, welcher ihm die Actien, die aus seiner Emission herrühren, vorzeigt." „Das Papier legitimirt ihn (den Nehmer) gegen den debitor cessus, wie gegen jeden, der durch die Emission des Papiers gerade dem Inhaber des Papiers gegenüber Verpflichtungen auf sich genommen hat." S. 68: „Hiernach aber leiten die aufgetretenen Kläger ihre Ansprüche wider den Beklagten gar nicht von einem früheren Nehmer und Inhaber der Actien ab, sondern unmittelbar aus demjenigen Rechtsverhältnisse, welches der Beklagte selbst nicht etwa mit bestimmten Individuen, sondern ganz allgemein mit den Erwerbern seiner Actien abgeschlossen hat." S. 70 und 71: „Bei solchen Papieren (auf Inhaber) liegt es in ihrem Wesen, in ihrer rechtlichen Natur, daß Jeder, welcher in einem obligatorischen Verhältnisse bezüglich dieser Papiere steht, dem sich präsentirenden Inhaber Rede stehen muß."

Man weiß also nicht, ob dies aus dem „Wesen des Emissionsgeschäfts" folgen soll, oder in allen Fällen des Verkaufs von Inhaberpapieren Geltung habe. Ist Letzteres die Meinung der Herren Verfasser, so haben sie freilich das Verdienst, die Bedeutung der Inhaberklausel wesentlich erweitert zu haben. Das bestehende Recht weiß nichts davon, daß auch der Erwerber eines Inhaberpapiers, sofern er das Papier begibt, allen seinen Nachmännern verantwortlich sein will; er will sich in der Regel überhaupt nicht verpflichten, und, wenn er sich verpflichtet, nur seinem Nachmann. Er contrahirt nicht „auf Inhaber", sondern mit ganz bestimmten einzelnen Individuen, indem er ein bereits auf Inhaber gestelltes Papier weiter begibt. Alle die Citate von Schriftstellern und Urtheilen, S. 63 und

Digitized by Google

64, welche insbesondere die Wirksamkeit der zu Gunsten Dritter geschlossenen Verträge betreffen, haben mit dieser Frage nicht das Geringste zu schaffen. Für das Verhältniß zwischen den (mehreren) Nehmern gibt es gar kein durchgreifendes Princip, und namentlich keines, welches aus der Natur der Inhaberpapiere sich ergäbe, sondern überall ist die causa der Begebung und der besondere Inhalt dieser causa im einzelnen Falle maßgebend.

Wollte man aber auch die von den Verfassern aufgestellten Sätze nicht von jedem Begeber des Papiers verstehen, sondern nur von den Emittenten, so wären sie nicht allein unerheblich, weil der Beklagte, wie gezeigt, gar nicht Emittent ist, sondern überdies nicht minder irrig. Zunächst was verstehen die Herren Verfasser unter „Emittent", unter „Emissionsgeschäft"? Darüber schwebt ein gewisses Dunkel, denn nicht selten ist die Argumentation derselben nur verständlich, wenn man annimmt, daß sie unter „Emittent" den Aussteller der Papiere verstanden haben. Man kann als Emittenten bezeichnen den eigentlichen Unternehmer des Geschäfts, welcher durch Ausgabe von Werthpapieren für sich ein Kapital beschafft, also den Schuldner, z. B. den Staat, die Actiengesellschaft, die Gemeinde, welche direct durch Subscription Anlehen aufnehmen oder Actien ausgeben (M. E. S. 13. 14). Diese sind Aussteller und Ausgeber zugleich. Ein solcher Emittent haftet natürlich jedem Inhaber schlechthin, nicht als Emittent, sondern als Schuldner.

In der Regel freilich bezeichnet man als Emittenten das Bankhaus, welches die Aufnahme der Actien oder des Anlehens negociirt, indem es selbst die Anleihe oder die Actien übernimmt und dieselbe durch Ausgabe von Partialen (Actien) weiter veräußert. Ein solcher Emittent nun ist den Nehmern gegenüber nicht Schuldner, sondern das ist der Empfänger des Geldes, in dessen Namen die Partialen oder Actien ausgestellt werden: die Papiere bezeichnen diesen, nicht den Emittenten, als Schuldner. Ein solcher Emittent haftet seinen Nehmern nur als Verkäufer; er kann auch unter Umständen, bei dem technisch sogenannten Emissionsgeschäft, verpflichtet sein, dieselben als dauernder Vermittler gegenüber dem Schuldner zu vertreten. Bei negociirten Actienemissionen findet sich eine solche dauernde Vertretung um so weniger, als die Actionäre in der statutenmäßigen Generalversammlung das geeignete Organ zur Wahrnehmung ihrer Interessen besitzen. (Vergl. M. E. S. 15. 16, die dort Citirten und jetzt auch Brinckmann-Endemann, Handelsrecht § 126.) Weitere eigenthümliche Grundsätze sind für dieses

Digitized by Google

s. g. „Emissionsgeschäft" nirgends bezeugt. Vor Allem aber ist es verkehrt, diesem Emittenten die Rolle des Schuldners zuzuweisen. Der Kapitalnehmer, der wirkliche Schuldner und Aussteller der Urkunde, haftet jedem Nehmer aus der auf Inhaber gestellten Schuldurkunde. Der Emittent dagegen, der bloße Ausgeber, hat keine Schuldurkunde auf Inhaber ausgestellt, sondern er hat ein Programm ausgegeben. Dieses Programm ist weder auf Namen noch auf Inhaber gestellt, es ist überhaupt keine Schuldurkunde, es ist eine bloße Proposition zur Vertragsschließung. Wer auf Grund dieser Proposition mit dem Emittenten wirklich contrahirt, der mag ihn aus seinen Zusicherungen oder aus seinem dolus in Anspruch nehmen, nicht anders wie er das dürfte, auch wenn, ohne Ausgabe eines Programms, mündliche und private Zusicherungen gemacht wären. Die Proposition ist allerdings an das ganze Publikum gerichtet, aber Zusicherungen ertheilt und Verschweigungen geschehen sind überall rechtlich nur gegen diejenigen, welche durch ihre Zeichnung und deren Annahme aus der unbestimmten Ankündigung einen wirklichen Vertragsabschluß bewirkt haben. Sobald dieser Vertragsschluß erfolgt war, also nachdem die Zeichnung definitiv geschlossen war, hatte die Ankündigung im Programm ihr juristisches Ziel erreicht, sie konnte weder noch sollte sie fortwirken für die vielen Vertragsschlüsse, welche demnächst, unter anderen Bedingungen, zu anderen Zeiten, unter anderen Umständen erfolgen konnten. Wer das Papier aus dritter Hand kauft, der kauft überall nicht mehr auf Grundlage des Programms, sondern auf Grund des Inhalts der Actie, der Angaben seines Verkäufers und Mäklers, nach den von diesen festgestellten Bedingungen (M. E. S. 105 bis 108). Die ersten Zeichner mögen von der Gefahr der Concessionsentziehung gewußt haben, die Abkäufer derselben nicht. Soll der Beklagte nun den Abkäufern haften? Diese späteren Vertragsschlüsse kümmern überall den Emittenten gar nicht: ist er auf Grund seines Programms denen verantwortlich, welche mit ihm contrahirt haben, so mögen diese sich an ihn halten; haben diese die Papiere weiter veräußert, so können sie ihren eigenen Abnehmern sehr wohl verantwortlich sein, und sofort, sei es auf Grund eigener Zusicherungen, sei es, weil sie ausdrücklich oder stillschweigend auf Grund des vom Beklagten ausgegebenen Programms weiter verkauft haben; ihre Abnehmer mögen sie alsdann belangen, und so wird sich geeignetenfalls der Regreß bis zum Beklagten hinauf in der gehörigen Ordnung vollziehen. Die directe Haftung des Emittenten würde, wenngleich im positiven Recht unbe-

Digitized by Google

gründet, sich juristisch allenfalls denken lassen, wo es sich um eine Einlösungspflicht wegen Insolvenz des Ausstellers handelt — sie ist juristisch völlig undenkbar, wo die Verpflichtung auf eine aus der Urkunde, der Actie, gar nicht ersichtliche Verbindlichkeit des Emittenten bezüglich Verkäufers wegen nicht gehaltener Zusagen resp. dolus gegründet wird. „Die hieraus entspringenden Rechte würden sogar im Wechselverkehr nur von den unmittelbaren Nehmern geltend gemacht werden können." (M. E. S. 105.)

Es ist mehr als unrichtig und dreist, wenn S. 65 gesagt wird „Was wäre die Folge der Theorie des Beklagten? keine geringere, als daß er gegen alle Regreßansprüche sicher und frei wäre, wenn seine Abnehmer die Actien weiter veräußerten. Nichts widerstreitet augenfällig so sehr dem Wesen solcher Werthpapiere und kommt so sehr einer Vernichtung des Verkehrs mit solchen Papieren gleich, als die unjuristische (!) Vertheidigungsweise des Beklagten, und wenn der Letztere sich auf S. 101 gar für seine Ansicht auf die Bedürfnisse und die Sicherheit des Verkehrs zu berufen wagt, so hat er dabei offenbar die Wahrheit verkannt oder verleugnet" (!). Nun denn, so will ich auch weiter die Wahrheit verkennen und verleugnen, indem ich wiederhole, daß ein Verkehr mit Inhaberpapieren bei entgegengesetzten Grundsätzen nicht zu bestehen vermag. Das Citat aus S. 101 meiner Schrift bezieht sich übrigens nicht unmittelbar auf unsere Frage, sondern auf die allgemeine Zulassung der actiones utiles aus erzwingbaren aber noch nicht geschehenen Cessionen, und die dort aufgestellte Berufung auf die Bedürfnisse des Verkehrs wird durch nicht zu verachtende dort angeführte Gewährsmänner, wie Thöl, Ihering, Bähr, Windscheid, die Verfasser des deutschen Handelsgesetzentwurfs, Cropp (Jur. Abhandl. II. S. 386 ff.), Zimmermann im Neuen Archiv f. Handelsrecht I. S. 60 ff. u. a. m. wohl einigermaßen bestätigt!

Freilich wollen die Herren Verfasser überhaupt die von mir genannten Gewährsmänner und Analogien nicht gelten lassen (S. 69 bis 76). Die Frage über den Regreß unter mehreren successiven Nehmern eines Inhaberpapiers resp. eines späteren Nehmers gegen den s. g. Emittenten ist in unserem positiven Recht nicht ausdrücklich entschieden — mir ist sogar nur ein Rechtsfall bekannt, in welchem diese Frage — und auch dort nur indirect — Gegenstand der richterlichen Entscheidung gewesen ist: das unten mitzutheilende sehr wichtige Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 20. Oct. 1856, auf welches ich erst nach Vollendung meiner Schrift gestoßen

Digitized by Google

bin, und welches daher vor S. 1 unter den „Berichtigungen und Zusätzen" notirt ist.

So war es denn geboten, die ganze Theorie des Regresses im Gebiet sowohl des Sachenerwerbs wie des Erwerbs obligatorischer Rechte zu erörtern.

Von den angeführten Autoritäten finde ich in der „Widerlegung" das sehr schlagende Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Jena (M. E. S. 102. 103), so wenig als die Abhandlungen von Heinichen und Gruchot gewürdigt. Vgl. übrigens auch noch Treitschke, Encyclopädie der Wechselrechte. Bd. I. S. 449. Berührt ist Folgendes:

1. Cropp (Jur. Abh. Bd. II. S. 380 ff.) spreche nur von dem Recht des Remittenten auf die Deckung gegen die Debitmasse des Trassanten, resp. den Committenten, auf dessen Rechnung die Tratte gezogen sei. Allerdings, und ich habe mich auf Cropp auch nicht für den Folgesatz, sondern nur für die beiden Obersätze 2. und 3. auf S. 101 berufen, welche Cropp theils allgemein ausspricht, wie S. 381: „Niemand hat aber Anspruch auf die Cession solcher Rechte, die der Andere weder für ihn erworben, noch ihm darauf besondere Ansprüche eingeräumt hat," theils bezüglich der utilis actio in Anwendung auf die Rechtsverhältnisse zwischen Mandant, Mandatar und Dritten entwickelt.

2. Die Berufung auf Thöl (Handelsrecht § 133) wird zurückgewiesen, weil der § 133 cit. sich nicht auf Inhaberpapiere bezieht. Das habe ich doch auch nie behauptet, im Gegentheil S. 105 bemerkt, daß nur Bender und Hoffmann sich mit unserer Frage direct beschäftigen — auf S. 102 steht zu lesen, was Thöl sagt, und das ist für unsere Frage zwar nicht alles, aber sehr viel. Freilich meinen die Herren Verfasser, daß sich aus Thöl §§ 54 ff. ergebe, „daß der spätere Erwerber von Inhaberpapieren den Regreß gegen den ursprünglichen Unternehmer des Emissionsgeschäfts so wenig wie die Rechte gegen den debitor cessus per saltum verfolgt." Das soll wahrscheinlich heißen, daß jeder Nehmer des Papiers direct sich an den Ausgeber, welcher nicht der Aussteller, d. h. der Schuldner ist, halten dürfe? Aber wo ist in der ganzen Thöl'schen Darstellung (§ 54. a. ff.) von etwas Anderem die Rede als von den Beziehungen zu dem Schuldner des Papiers? Erst im § 54 g. geht Thöl auf die Uebertragung der Forderung ein, und da heißt es: „Der Verkäufer eines Papiers auf Inhaber — haftet für die Existenz dieser Forderung, also für die Aechtheit des Papiers, nicht aber

Digitized by Google

für die Güte der Forderung." Note 7. daselbst wird § 120. Note 21 citirt, und dort wird durchgeführt, daß der Umfang der Haftung des Cedenten sich nach der causa cessionis bestimme. Thöl hat also für Inhaberpapiere schwerlich andere als die im § 133. cit. entwickelten Grundsätze anwenden wollen. Auch ein Widerspruch zwischen Thöl § 133. Note 1 und S. 458, den die Verfasser herausfinden, läßt sich nicht nachweisen, höchstens ein nicht ganz präciser Ausdruck § 133. Note 1, denn die Regreßrechte gegen den Vormann sind eben keine Accessionen der Forderung (M. E. S. 100), wie Pomponius in l. 59 D. de evict. als einen Satz des wissenschaftlichen Rechts ausspricht, daher der allgemeine Satz, daß mit der Forderung auch deren Accessorien übergehen, eben hier gar nicht anwendbar ist.

3. Meine Berufung auf die Rechtssätze über kaufmännische Anweisungen soll mit „unseren gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch" stehen (S. 71). Nun habe ich nie behauptet, daß nach Frankfurter Particularrecht der springende Regreß bei gewissen Arten von Anweisungen unzulässig sei, sondern es heißt S. 103 meiner Schrift: „Sogar für die sog. kaufmännischen Anweisungen, welche doch wesentlich den Wechseln nachgebildet sind, und nach deren Analogie beurtheilt werden, ist nur ausnahmsweise, durch ausdrückliche Vorschrift des Particularrechts, der springende Regreß — zugelassen!" Ein solches Particularrecht ist eben das Frankfurter. Und wenn dann die Verfasser emphatisch hinzufügen: „Ja, das Nämliche (Gleichstellung mit Wechseln) gilt von Schuldscheinen, welche an ordre lauten, und man sollte noch bestreiten können, daß dem Geiste unseres Rechts zufolge der Emittent von Werthpapieren au porteur dem Inhaber als solchem für die im concreten Falle übernommenen Verbindlichkeiten oder für die dolose Verleitung zum Ankaufe solcher Papiere verantwortlich sei?" — so dürfte ein besserer Kenner des Geistes des Frankfurter Particularrechts, als ich leider bin, vielleicht erwiedern, es sei das ein höchst thörichter und unzulässiger Schluß von gewissen Arten der Ordrepapiere auf ganz verschiedene Werthpapiere, wie Inhaberactien u. a. m.

4. Gleich darauf (S. 103) sage ich: „Ja, bei der Berathung des deutschen Handelsgesetzentwurfs hat die Nürnberger Commission sogar für diejenigen kaufmännischen Papiere, deren Indossabilität sie für erforderlich erachtete, keineswegs alle Grundsätze des Wechselregresses angenommen, vielmehr die Zulässigkeit des springenden Wechselregresses unter mehreren Indossataren ausdrücklich abgelehnt."

Digitized by Google

Die Verfasser erwiedern darauf mit der ihnen eigenen beneidenswerthen Sicherheit und Gründlichkeit (S. 71): „Der Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuchs (zweite Lesung) behandelt in seinen Art. 284 bis 287, auf welche sich auch der Beklagte beruft, den nämlichen Gegenstand, welcher in dem soeben angezogenen § 12 unseres Einführungsgesetzes zur A. D. W. O. behandelt ist, und nimmt auch die nämlichen Grundsätze auf, welche in diesem § 12 anerkannt sind. In den Berathungen der Commission über diese Artikel findet sich gar nichts zu Gunsten derjenigen Theorie, welche der Beklagte über Inhaberpapiere aufstellt."

Art. 12 des Frankfurter Einführungsgesetzes zur A. D. W. O. vom 27. März 1849 lautet:

„Zusatzbestimmung zu den Art. 96 bis 100 der A. D. W. O.

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a. Durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben;
b. durch Anweisungen, welche acceptirt sind;
c. durch Anweisungen, welche an ordre gestellt sind;
d. durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an ordre lauten (billet à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b. und c. nur dann, wenn sie die im Artikel 4 unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d. nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat."

Die unter a. bis d. genannten Papiere sind also den Wechseln vollkommen gleichgestellt, ungeachtet sie nicht die Bezeichnung Wechsel tragen und keine Wechsel sind.

Dagegen ist in Art. 284 bis 287 des deutschen Entwurfs überall von einer solchen vollkommenen Gleichstellung nicht die Rede, vielmehr ist eine Anzahl genau aufgeführter Sätze aus dem Wechselrecht auf die dort genannten Urkunden (Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über einseitige Leistungen von Geld oder eine Quantität vertretbarer Sachen ausgestellt sind, wenn sie an ordre lauten, desgleichen Connossemente und Lade-

Digitized by Google

ſcheine) übertragen, und zu dieſen gehört gerade der ſpringende Regreß nicht. Daß dies nicht etwa auf einem Verſehen beruht, ſondern daß man hier den ſpringenden Regreß nicht hat zulaſſen wollen, ergeben, wie ich in meiner Schrift bemerkt hatte, die Protocolle in der beſtimmteſten Weiſe. Man vergleiche:

S. 556 a. E., wo von denjenigen, welche die weiteſtgehenden Anträge hinſichtlich der Indoſſirbarkeit befürworten, bemerkt wird:

„Die Ueberzeugung, daß ſolche Indoſſamente (von kaufmänniſchen Verpflichtungsſcheinen) eine materielle Bedeutung hätten, ſtehe im Handelsſtande ſo feſt, daß hin und wieder ſogar die irrige Auffaſſung ſich geltend gemacht habe, als ſei ein ſolches Indoſſament in allen Beziehungen, ſo namentlich auch bezüglich der Regreßnahme, dem Wechſelindoſſament gleich."

S. 558 und 559: „Weiterhin erſtreckte ſich die Debatte darauf, ob man dem hier zur Sprache gebrachten Indoſſamente eine Wirkung in Betreff des Regreſſes einräumen könne, welche von der Regreßpflicht des Cedenten gegenüber dem Ceſſionar verſchieden wäre. Indem mehrere Mitglieder ſich dafür ausſprachen, daß man rückſichtlich der Regreßpflicht von den über die Ceſſion geltenden Normen irgendwie abzuweichen keinen Grund habe, wurde zur Motivirung dieſer Anſicht darauf hingewieſen, daß das Indoſſament, um welches es ſich hier handle, weſentlich verſchieden ſei von dem Wechſelindoſſament. Erſteres komme mit beſchränkteren Wirkungen, und namentlich mit der Modification, daß es, wenn überhaupt einen Regreß, jedenfalls keine von der Reihenfolge der Indoſſanten abweichende (ſpringende) Regreßpflicht mit ſich bringe, bei den Connoſſementen, Lebensverſicherungspolicen, Bodmereibriefen ꝛc. ſchon ſeit längerer Zeit an vielen Orten vor. Wenn man alſo das Indoſſament auch bei den Anweiſungen und Verpflichtungsſcheinen zulaſſe, ſo folge hieraus um ſo weniger für das Beſtehen einer beſonderen Regreßpflicht oder für die Nothwendigkeit ihrer Einführung, als ſelbſt im Wechſelrechte die einſchlägigen ſtrengeren Beſtimmungen — nicht durch das Indoſſament, ſondern nur durch den Wechſel bedingt wären ꝛc."

Auf den Antrag, wenigſtens die Warrants und die Anweiſungen der Banken mit der vollen ſpringenden Regreßpflicht auszuſtatten,

Digitized by Google

„wurde für jetzt nicht weiter eingegangen" (S. 559), vielmehr ward in erster Lesung beschlossen, daß zwar gewisse, aber nur die im Antrag unter f.*) enthaltenen materiellen Folgen sich an solche Indossamente knüpfen sollten — nicht weitere, namentlich nicht die Regreßprincipien der Wechselindossamente (Prot. S. 563 und 564). So enthalten denn auch die Art. 255 bis 258 des Entwurfs erster Lesung keine Andeutung eines springenden Regresses. In der zweiten Lesung (Prot. S. 1325 ff.) ward durchaus an diesen Grundsätzen festgehalten, und die Nichtzulassung des springenden Regresses noch mehr dadurch hervorgehoben, daß die Art. 256 bis 258 erster Lesung (jetzt Art. 285. 287 — oder, nach den Hamburger Beschlüssen Art. 286 und 287) eine schärfere Fassung erhielten.

5. Ich habe S. 105 bemerkt, daß in der ganzen reichen Literatur über Inhaberpapiere die hier angeregte Frage nur von Bender und Hoffmann berührt, und ohne jedes Bedenken in meinem Sinne entschieden sei. Darauf heißt es S. 72 der Widerlegung: „Diese Behauptung ist unrichtig," und zwar weil weder Bender noch Hoffmann von den Verpflichtungen des emittirenden Banquiers gegen den Besitzer eines Inhaberpapiers handelten! Nun, dieser Punkt ist schon früher zur Genüge besprochen, und jede weitere Erörterung unnütz. Ich könnte jetzt freilich noch hinzufügen Anschütz (Kritische Vierteljahrsschrift Bd. II. S. 67) und Endemann (in der Fortsetzung von Brinckmann's Lehrbuch des Handelsrechts S. 494, vgl. 491. 492. 540, Note 19. 21), welche durchaus den von mir gewonnenen Resultaten zustimmen. Uebrigens zu welchen Schlußfolgerungen Bender gelangt sein würde, wenn er sich mit der Frage über die Haftung des Emittenten beschäftigt hätte, weiß ich nicht; daß aber seine Aeußerung auf S. 207, Note 2 „der Vertheidigung des Beklagten so sehr widerstreitet" verstehe ich nicht, da ganz derselbe Satz häufig genug von mir wiederholt ist (M. E. S. 13. 14. 20 ꝛc.) und da ja Bender weder hier, noch irgendwo sonst behauptet, daß der Unternehmer eines Anlehens wegen seines dolus jedem aus dem Publikum haftet! Auch spricht Bender nur an den von mir citirten Stellen von der Regreßfrage, und behandelt dort keineswegs, wie die Verfasser meinen, „besondere Fälle der

*) Protocolle S. 554, dahin lautend: „Das Indossament bewirkt, daß der Indossatar dadurch ohne weiteres zur Empfangnahme legitimirt wird, und daß ihm, falls das Papier eine Verpflichtung enthält, von dem Verpflichteten keine aus der Person des Indossanten hergenommene Einreden entgegengesetzt werden können."

Digitized by Google

Evictionsleistung," sondern die allergewöhnlichsten: Unächtheit des Papiers, Nichteigenthum des Begebers (S. 293), Reduction (S. 302, namentlich Note 7), Fälschungen (S. 305). Ueberall wird anerkannt, daß sich der Inhaber nur an seinen unmittelbaren Autor und so weiter halten dürfe, und auf S. 302, Note 7 heißt es ganz allgemein „in Fällen successiver Regreßnahme entsteht aber aus dem ersten Regreßverfahren für die weiteren kein Präjudiz, das Rechtsverhältniß zweier anderer Interessenten ist vielmehr zunächst aus ihren besonderen Vertragsverhältnissen zu beurtheilen." Freilich liegt in unserem Falle keine Evictionsklage vor, allein, wie schon oben bemerkt, ließe sich juristisch sehr viel eher eine directe Haftung des Emittenten gegen jeden Inhaber wegen Nichtexistenz der veräußerten Papiere oder wegen Insolvenz des Ausstellers, als aus seinen besonderen Verschweigungen und Zusagen denken. Hoffmann im Archiv f. Wechselrecht Bd. V., S. 259 sagt ausdrücklich: „Der Aussteller des Papiers (au porteur), und zwar blos er, nicht der weitere Geber, wird nämlich nicht blos seinen unmittelbaren Gläubigern und Nehmern verbindlich ꝛc."

6. Ganz ignorirt ist das S. 104 meiner Schrift vom Blancoindossament hergenommene Argument. Dieses Argument ist um so wichtiger, als der Wechsel durch das Blancoindossament zwar nicht, wie die Mehrzahl annimmt, geradezu ein Inhaberpapier wird*), aber diesem doch unter allen Arten von Werthpapieren am nächsten steht. Von diesem sagt Thöl Handelsrecht § 279: „Seine (des Blancoindossanten) Nachmänner, durch deren Hände der Wechsel geht, ohne daß ihre Namen auf demselben erscheinen, haften weder als Indossanten, noch nach processualischem Wechselrecht, sondern jeder derselben haftet seinem Nachmann in dem Maße eines Cedenten und im ordentlichen Proceß."

Volle Bekräftigung findet meine ganze bisherige Ausführung in dem oben erwähnten wichtigen Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck v. 20. October 1856 in der Hamburger Sache Gebr. Behrens c. Franz Lambrecht, merkwürdig auch darum, weil dort der umgekehrte Weg wie in dieser Untersuchung eingeschlagen ist, indem der Gerichtshof von den für die Inhaberpapiere geltenden Rechtsgrundsätzen als den unzweifelhaften ausgeht, und nach diesen die Regreßverhältnisse bei dem Blancoindossament eines Namenpapiers entscheidet. Auszugsweise mitgetheilt ist dies Urtheil in dem Neuen

*) Vergl. Kuntze, die Lehre von den Inhaberpapieren. S. 446 ff.

Digitized by Google

Archiv für Handelsrecht Bd. I, vollständig in der „Hamburgischen Gerichtspraxis. Erster Band. Hamburg 1859". Es handelte sich um ein von der Petersburger Reichscommerzbank auf Namen ausgestelltes und von dem benannten Gläubiger in blanco indossirtes Billet von 2800 Rubel, welches derselbe, nachdem es ihm abhanden gekommen war, hatte mortifiziren lassen. Der Inhaber desselben klagt nun gegen den Indossanten auf Auslieferung des neuen, an Stelle des mortifizirten empfangenen Billets.

In den Entscheidungsgründen heißt es:

S. 309. 310: „Das Niedergericht und das Obergericht haben dem, ursprünglich auf den Namen des Beklagten „Franz Lambrecht" ausgestellten Billet der Russischen Reichscommerzbank, nachdem der Beklagte seinen Namen auf dessen Rückseite in der Weise eines Blancoindossaments gesetzt hat, die Eigenschaft eines auf den Inhaber lautenden Werthpapiers beigelegt. Der Versuch des Beklagten, die vorbemerkte Bedeutung jener Namensunterschrift zu bestreiten — konnte demnach keine Berücksichtigung finden."

S. 311. „Die Kläger haben den Beklagten als Blancoindossanten in Anspruch genommen, und zwar die Behauptung aufgestellt, er hafte aus seinem Blancoindossamente *den getreuen Inhabern* für die Wahrheit des übertragenen Gegenstandes. Diese Wahrheit habe aber schon seit dem October 1849 zu existiren aufgehört, da das in ihren, der Kläger, Händen befindliche Bankbillet damals durch ein anderes Billet surrogirt worden sei."

S. 312. 313. „Diese Ausführungen sind unbegründet. Die Kläger gehen von der Ansicht aus, daß Jeder, welcher eine auf ihn ausgestellte oder durch Uebertragung an ihn gelangte Urkunde durch seine in blanco auf selbiger vollzogene Namens-Signatur transportire und damit zugleich für die Zukunft durch bloße Hingabe transportabel mache, hierdurch mit jedem späteren Inhaber des Documentes in einen Obligations-Nexus trete. Sie drücken dies näher dahin aus, daß der Blanco-Indossant mit der ganzen Welt contrahire und jedem späteren Inhaber für die veritas nominis Gewähr zu leisten habe. Hierin kann dem Kläger nicht beigepflichtet werden, vielmehr ist einem Blanco-Indossament im Allgemeinen nur die Bedeutung einer Erklärung des Indossirenden beizulegen, daß jeder spätere Inhaber

Digitized by Google

durch den Besitz des Documentes legitimirt sein solle, das aus demselben hervorgehende Forderungsrecht für sich geltend zu machen. Die klägerische Annahme eines zwischen dem Blanco-Indossanten und jedem späteren Inhaber bestehenden Obligations-Nexus beruht auf einer unberechtigten Ausdehnung wechselrechtlicher Grundsätze über den Bereich des Wechselgeschäfts hinaus. Bei dem Wechsel und den nach Analogie der Wechsel behandelten Documenten (den billets à ordre u. dergl.) besteht **die Eigenthümlichkeit**, daß bei jeder Uebertragung, welche wechselmäßig und zwar schriftlich erfolgt, dem Erwerber (Indossatar) nicht nur de veritate, sondern auch de bonitate cavirt, und daß, worauf es hier ankommt, jedem späteren Indossatar das Recht eingeräumt wird, die von den früheren Indossanten geleisteten Garantieen direct gegen sie geltend zu machen. Denn an sich haftet der Cedent nur de veritate, und außerdem würde der gegen einen früheren Vormann und Indossanten regredirende Indossatar dies nach allgemeinen Grundsätzen nur ex jure cesso seines unmittelbaren Auctors, und eventuell dessen Auctoren thun können, was dann auch auf die ihm entgegenzusetzenden Einreden Einfluß ausüben würde. Jene Singularität beruhet bei dem Wechselrechte auf besonderer rechtlicher Grundlage, ohne eine analogische Ausdehnung zuzulassen.

Wer ein Werthpapier der hier in Betracht kommenden Art (einen Schuldschein des Staats, öffentlicher Anstalten, gewisser Gesellschaften oder dergl.) veräußert, haftet, wenn nicht etwas Anderes verabredet sein sollte, ohne Zweifel dafür, daß das Papier dasjenige sei, was es sein soll, mit anderen Worten de veritate, allein nur zwischen ihm und seinem Contrahenten entstehen hieraus rechtliche Beziehungen. — Veräußert sein Abnehmer weiter und zeigt es sich später, daß das Papier werthlos oder mangelhaft ist, so hat jeder Erwerber sich nur an seinen Auctor zu halten, ohne daß eine solidarische Verhaftung der früheren Veräußerer bestände. Von einer solchen kann

auch schon deßhalb die Rede nicht sein, weil es zwischen den einzelnen Betheiligten darauf ankommen würde, in welcher Weise und worüber sie contrahirt haben" *).

S. 314. 315. „Nach dem Allem konnte in dem Blancoindossament des Beklagten keine Begründung eines zwischen den Parteien bestehenden Obligations-Nexus, insonderheit nicht, wie die Kläger dies behaupten, eine von dem Beklagten jedem späteren Inhaber geleistete Garantie für die Verität des Billets erblickt werden; vielmehr lag in demselben nur derjenige Akt, durch welchen das ursprünglich auf eine bestimmte Person ausgestellt gewesene Billet zu einem auf Inhaber lautenden gemacht worden ist, ohne daß der Beklagte zu späteren Inhabern des Papiers in einer anderen Haltung sich befunden hätte, als **wenn ein gleich anfangs auf Inhaber lautendes Papier oder ein schon früher von einer anderen Person auf Inhaber gestelltes Papier durch seine Hände gegangen wäre.**"

Der Ausführung dieses Urtheils tritt Voigt im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. I., S. 103 ff. völlig bei. —

Jede weitere Erörterung erscheint uns durchaus überflüssig. Was sonst S. 73 ff. vorgebracht wird, beruht auf der ganz ungegründeten und hinreichend widerlegten petitio principii, daß die etwaigen Ansprüche der Vormänner gegen den Beklagten aus dessen angeblichen Zusicherungen und Verschweigungen Accessorien ihrer Rechte gegen den Schuldner, die Actiengesellschaft und den Toskanischen Staat, seien. Die berühmte Streitfrage über die actio utilis (S. 75. 76. 80) ist in meiner Schrift zur Genüge beleuchtet: S. 17. 100. 101. Ein arges Versehen ist jedenfalls die Behauptung auf S. 76: „Unbestritten ist jedenfalls so viel, daß aus gewissen Rechtsgeschäften die actio utilis gewährt wird auch ohne besondere (als thatsächlich geschehen angenommene) Cession der Klagerechte, und daß nach neuerem Römischen Recht zu diesen Fällen alle die Rechtsgeschäfte gehören,

*) Hiezu bemerkt Oberappellationsgerichtsrath Voigt im Neuen Archiv für Handelsrecht, Bd. I. S. 102, Note *: „Z. B. A. verkauft dem B. ein Werthpapier als ein solches, dessen Gültigkeit problematisch ist, oder dem irgend welche Mängel ankleben. B. veräußert dasselbe weiter an den C. als ein vollgültiges und tadelloses, und dieser findet später, daß es werthlos oder mangelhaft ist. Wie sollte nun C. den A., mit welchem er nicht contrahirt hat, und ferner, wie sollte er ihn auf den vollen Werth des Papiers belangen können?"

Digitized by Google

durch welche die Uebertragung einer Forderung bezweckt wird, und dies gibt der Beklagte selbst auf S. 100 der Druckschrift zu." Ganz gewiß, es muß, wie es auf S. 100 heißt: „ein auf Cession gerichtetes Rechtsgeschäft" (z. B. Kauf, Tausch, Schenkung) vorliegen, und natürlich auf Cession derjenigen Forderung, um welche es sich handelt. Der Unterschied zwischen dem alten und neuen Recht ist nur der, daß dieses Rechtsgeschäft, die causa, genügt, der früher erforderliche besondere Cessionsakt, das mandare actiones, weggefallen ist. Um so mehr wird es sich fragen, ob diese causa vorliegt.

Hiermit mag es genug sein und mehr als genug. Ob ich diese Erörterungen, wenn auch nicht der Wissenschaft, so doch meiner mit unerhörter Dreistigkeit angegriffenen wissenschaftlichen Ehre schuldig war, und ob ich meine Zeit nicht ohne Noth vergeudet habe, mögen Andere beurtheilen. —

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google